I. germ. 2761-5

Digitized by Google

<36623357030010

<36623357030010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung Hamburgischer Verordnungen

E. E. I. H. S.

herausgegeben

von

Christian Daniel Anderson

B. R. D. und Secretarius der Kaiserl. freien Reichsstadt Hamburg.

Fünfter Band,

welcher

die Verordnungen von 1797 bis 1800

enthält;

nebst

Register

über alle fünf Bände.

Hamburg,

gedruckt von Carl Wilhelm Meyn, Eines Hochedlen und Hochweisen Raths Buchdrucker.

1801.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Sammlung Hamburgischer Verordnungen

Fünften Bandes erstes Heft.

Verordnungen von 1797.

Inhalt.

Seite

1) Notification wider das Herumtragen von Collecten-Büchern und Bettel-Briefen. Februar 3. ; ; 1

2) Ankündigung einer Kirchen-Collecte für die Armen-Anstalt am stillen Freytage. März 17. ; ; 2

3) Rath- und Bürger-Schluß vom 27sten April. ; ; ; 4

4) Additional-Artikel zur revidirten Armen-Ordnung vom 19ten May 1791. April 28. ; ; 5

5) Notification zu mehrer Bekanntmachung des Art. 8. der Armen-Ordnung v. 1791. May 5. ; ; 12

6) Mandat die Umschreibung durch die Bürger-Capitaine betreffend, und *Commissorium* deshalb. May 15. 13

7) Notification wider das Werfen des Steingrauses in das Fahrwasser der Elbe. Jul. 10. ; ; 13

8) Mandat wider das unbefugte Schießen und sonstigen unvorsichtigen Gebrauch des Schießpulvers wie auch anderer brennbaren Sachen. August 14. 14

9) Mandat wider die Zulassung der Ausgewanderten. September 22. 14

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

10) Ankündigung einer Kirchen-Collecte fürs Waisenhaus, am Bußtage. Oct. 4. 14

11) Rath- und Bürger-Schluß vom 13ten October. ; ; ; ; 16

12) Notification wegen einstweiliger Einstellung aller Brod-Taxe October 13. 17

13) Schragen des Zehnten-Actuarius. October 13. ; ; 18

14) Schragen des Buchhalters beym Zehnten-Amt. October 13. ; 24

15) Ankündigung einer Kirchen-Collecte für den Pesthof am 1sten Advents-Sonntage. November 3. ; ; ; 25

16) Abänderung des Namens Pesthof in: „Krankenhof." ; ; ; ; 26

17) Notification wegen des Bankschlusses, December 13. ; ; ; 26

18) Notification einer Kirchen-Collecte für die Armen-Anstalt und zur Erbauung von Baracken auf dem Hamburger-Berge. December 13. ; ; ; 28

Digitized by Google

Hamburgiſche Verordnungen vom Jahr 1797.

CCCCXLVI.

Notification wider das Herumtragen von Collecten-Büchern und Bettel-Briefen von verarmten Perſonen aus der Fremde.

Febr. 3.

Da dem Vernehmen nach das geſetzlich verbotene eigenmächtige und zudringliche Herumtragen von Collecten-Büchern und Bettel-Briefen von verarmten Perſonen aus der Fremde, zur Beläſtigung und ſelbſt zur häuslichen Unſicherheit der hieſigen Bürger und Einwohner, aufs neue überhand nimmt; ſo werden die dahin einſchlagenden Vorſchriften des Art. 27. der revidirten Armen-Ordnung vom Jahr 1791, worin verordnet worden:

"daß alle diejenigen, welche ohne Erlaubniß der hieſigen Obrigkeit mit Collecten-Büchern für fremde Städte, Kirchen oder Gemeinen umhergehen, oder ſich mit Brand-Atteſtaten und dergleichen oft erdichteten Zeugniſſen in die Häuſer ſchleichen, oder ſonſt das Publicum beläſtigen, als gemeine Bettler behandelt werden; alle hieſige Einwohner aber befugt ſeyn ſollen, die ſich in

ihre Häuser einschleichenden zudringlichen Bettler sofort selbst, oder durch ihre Leute, handvest zu machen, und sodann die nächste Wache zu deren Arretirung holen zu lassen;„

imgleichen

„ daß alle, welche sich hieselbst im Betteln betreten lassen, wes Standes, Alters und Geschlechts sie seyn mögen, sofort nach dem Zuchthause gebracht, und daselbst, nach dem Ermessen der Deputation zur Armen-Policey, so lange, bis sie Beweise ihrer Besserung gegeben, zu einer ihren Kräften angemessenen Arbeit zum Besten des Hauses, bey einer mit ihrem Verdienst in Verhältniß stehenden Beköstigung, angehalten werden sollen;„

zu jedermanns Wissenschaft und Warnung hiermit wiederholt bekannt gemacht.

Gegeben zu Rath, Hamburg, den 3ten Februar 1797.

Die Armen-Ordnung v. 1791. s. oben Th. III. S. 196. und die Additional-Artikel zu derselben v. 28 April 1797 unten, S. 5.

CCCCXLVII.

März 17. **Ankündigung**

einer am stillen Freytage, als den 14 Apr. 1797, in allen Kirchen dieser Stadt und deren Gebiets anzustellenden Sammlung milder Gaben, zur Unterstützung der hiesigen Armen-Anstalt, ꝛc. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt den 17 März 1797.

Das hiesige Armen-Collegium, welches neuerlich wiederum dem Publico eine öffent-

öffentliche erfreuliche Rechenschaft über die Verwendung desjenigen, was demselben zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, und zur Vorbeugung künftiger Verarmung im letztverflossenen Jahre anvertrauet wurde, vorlegte, und dadurch unstreitig die Ueberzeugung eines jeden von dem Werth dieser Anstalt, und von den gesegneten Würkungen der uneigennützigen patriotischen Bemühungen ihrer Verwalter erhöhet haben muß, hat sich gemüßigt gesehen, bey E. Hochedlen Rath um die Verstattung einer, auch bisher am stillen Freytage gewöhnlich gewesenen öffentlichen Kirchen-Collecte zum Besten der Armen-Anstalt anzusuchen. März 17

Diesem Gesuch hat E. Hochedler Rath, bey dem unbezweifelt stattfindenden Bedürfniß derselben, um so lieber nachgegeben, da er sich überzeugt hält, daß dessen Gewehrung dem hiesigen Publico eben so wenig unerwartet, als unwillkommen seyn werde. Er hat zu dem Ende am bevorstehenden stillen Freytage eine öffentliche Sammlung milder Gaben, zur Unterstützung der Armen-Anstalt, in allen Kirchen dieser Stadt und deren Gebiets verordnet.

Der so erwünschte Fortgang dieser Anstalt, seit deren Entstehen die Anzahl der Hülfsbedürftigen so beträchtlich vermindert, und daher der Wohlstand des gemeinen Wesens erhöhet worden, wird, weit entfernt, jemanden von fernern rühmlichen Beyträgen zurückzuhalten, nur dazu dienen können, den bisherigen Eifer zur Beförderung des gemeinen Bestens noch mehr zu beleben, und die Beharrlichkeit der hiesigen Einwohner zur völligen Erreichung

eines vorgesetzten edlen Zwecks wiederholt zu bethätigen. Ohne Zweifel werden selbige daher auch diese Aufforderung nicht unbenutzt lassen, nach ihrem Vermögen einer Anstalt reichliche Beyträge zu widmen, welche über deren wohlthätige und zweckmäßige Verwendung nicht den mindesten Zweifel übrig läßt.

s. oben Th. IV. S. 207.

Apr. 27. In der Versammlung E. Bürgerschaft sind, am 27 April, außer den proponirten Contributionen, genehmigt:

1) Die nachstehenden **Additional-Artikel zur Armen-Ordnung, von 1791.**

s. unten S. 5.

2) Die Substituirung des Notarii und itzigen Herrn Lti. Jo. Jacob **Harder** zu der Stelle eines *Actuarii adjuncti in Criminalibus*, mit einem Gehalt von 500 Rthlr. Cour.

Den R. und B. Schluß v. 26 Apr. 1792 wegen des nun verstorbnen Actuarii adj. **Cropp** s. oben Th. III. S. 277.

3) Die Conferirung des, durch **Goslers** Tod erledigten, **Raths-Schenken Dienstes**, an den Supplicanten **Nicol. Ludolph Wolters**, unter den angetragnen Bedingungen.

Den Schragen des Herren- oder Raths-Schenken von 1739. s. Samml. Hamb. Mand. Th. III. S. 1353.

Digitized by Google

CCCCXLVIII.

Additional-Artikel

Apr. 28.

zur revidirten Armen-Ordnung der Kaiſerl. freyen Reichs-Stadt Hamburg vom 19 Mai 1791; beliebt durch R. und B. Schluß v. 27 Apr. 1797. Auf Befehl E. H. R. publ. den 28 Apr. 1797.

Art. 1.

Zum §. 2. der Armen-Ordnung.

Vermehrung der Anzahl der Armen-Vorſteher.

Da eine mehrjährige Erfahrung es bewieſen hat, daß bey dem immer mehr und mehr ſich erweiternden Umfange der Armen-Anſtalt, und daher zunehmenden Deputations- und Bezirks-Geſchäften der Armen-Vorſteher, die Anzahl von Funfzehn zu Armen-Vorſtehern erwählten Deputirten der E. Bürgerſchaft zu geringe ſey: ſo ſollen für die Zukunft annoch vier Deputirte der Bürgerſchaft, die auf die bisher übliche Weiſe zu erwählen ſind, dem Armen-Collegio hinzugefügt werden, und demnach die Zahl der Armen-Vorſteher auf Neunzehn feſtgeſetzt ſeyn.

Art. 2.

Zum §. 3. der Armen-Ordnung.

Befugniß zum Ankauf oder zur Erbauung von Immobilien, zum Beſten des Fabrik- und Schul-Weſens.

Da es zum Beſten des mit der Armen-Anſtalt verbundenen Fabrik- und Schul-Weſens

Die Armen-Ordnung von 1791 ſteht oben Th. III. S. 196. Man ſehe auch oben S. 1. und das Regiſter zum IV Bande: Armen-Anſtalt.

sens allerdings erfordert wird, daß, so bald es die Kräfte der Armen-Anstalt erlauben, und sich dazu eine bequeme Gelegenheit darbietet, an eine Erweiterung des zu den Fabrik- und Schul-Anstalten nöthigen Locals gedacht werde: so wird dem Armen-Collegio die Befugniß des Ankaufs oder der Erbauung der hiezu etwa erforderlichen Immobilien, jedoch unter der Einschränkung ertheilt, daß 1) der Einkauf oder Bau der Immobilien andern noch wesentlicheren Zwecken der Armen-Anstalt nicht nachtheilig seyn müsse, und daß derselbe 2) nicht anders, als nach vorherigem vom großen Armen-Collegio durch Stimmen-Mehrheit gefaßten Beschlusse, und nach sodann erfolgter Genehmigung und Bestätigung desselben von Einem Hochedlen Rath, unter Mit-Genehmigung des löbl. Collegii der Sechziger, unternommen werde. Uebrigens bleibt der Armen-Anstalt der Gebrauch des alten Waisenhauses bis dahin eingeräumt.

Art. 3.

Zum §. 7. der Armen-Ordnung.

In wie ferne ein Armen-Pfleger zugleich in mehrern Quartieren Armen-Pfleger seyn könne.

Damit dem lobenswerthen Eifer mehrerer Armen-Pfleger, die mit musterhafter Treue sich dem Geschäfte der Armen-Pflege unterzogen haben, fernerhin kein Hinderniß in den Weg gelegt werden könne, wenn sie zu Armen-Pflegern in mehrern Quartieren erwählt zu werden

werden wünschen: so wird darüber festgesetzt, Apr. 28.
daß freilich kein Armen-Pfleger gehalten sey, die Pflege in mehrern Quartieren weder zugleich, noch successive zu übernehmen, jedoch falls er aus Menschen-Liebe sich dazu geneigt erklären sollte, seiner Wahlfähigkeit kein Hinderniß im Wege stehe.

Art. 4.

Zum §. 8. No. 3. der Armen-Ordnung.

Die Armen sollen bey der wöchentlichen Löhnung sich persönlich vor ihren Armen-Pflegern einfinden.

Da es von der äußersten Wichtigkeit ist, daß jeder Arme, wenn es seine Gesundheit erlaubt, bey der wöchentlichen Löhnung persönlich vor seinen Pflegern sich einfinde, um über seinen Arbeits-Fleiß, seine Sorge für seine Kinder, und sein sonstiges Betragen, so oft es verlangt wird, erforderliche Rechenschaft geben zu können: so wird auch in Zukunft auf diese persönliche Einfindung von Seiten der Armen-Pfleger noch um desto mehr zu halten seyn, da die Erfahrung es gelehrt hat, daß der Arme meistens zu nachlässig mit den ihm geschenkten Kleidungs-Stücken verfährt, und dadurch die Armen-Anstalt in große und unnöthige Kosten bringt; sich aber kein beßres und sichreres Mittel denken läßt, um diese Nachlässigkeit zu verhindern, und zugleich dem gesetzwidrigen Verkaufen und Versetzen der Kleidungs-Stücke zuvor zu kommen, als diese wöchentliche persönliche Einfindung, bey

welcher der Arme die ihm geschenkten Kleidungs-Stücke entweder anhaben, oder sie vorzeigen muß.

Art. 5.

Zum §. 18. No. 3. der Armen-Ordnung.

Verordnung wegen der Todten-Laden.

Da es sich zeither zugetragen hat, daß manche, von der Armen-Anstalt zu ordentlicher Unterstützung aufgenommene Interessenten der Todten-Laden, so bald sie ihrer Verarmung wegen mit ihren Beiträgen zurückbleiben, eigenmächtig, oder auch nach richterlichem Erkenntniß, ohne Vorwissen der Armen-Anstalt, aus der Anzahl der Interessenten ausgeschlossen worden; oder auch die Erben verstorbener Armen, dem Beerbungs-Recht der Armen-Anstalt zuwider, sich die Bezahlung des Sterbe-Pfennings von den Todten-Laden zu erschleichen gewußt haben: so wird, zur Verhinderung jener, ohne Wissen der Armen-Anstalt geschehenen Exclusionen, und dieser unrechtmäßigen Zahlungen, festgesetzt:

1) Daß künftighin die, der Regel nach, den ersten Donnerstag in jedem Monat erfolgte, Aufnahme eines bei einer Todten-Lade interessirten Armen bei der Armen-Anstalt, sogleich den Alten der Todten-Lade insinuiret, und zwar diese Insinuation jedesmal vor dem Protocoll des zweiten Wohlweisen Herrn Gerichts-Verwalters, durch ordentliche Citation von der Armen-Anstalt, bewürkt werden müsse.

2) Daß

2) Daß es sodann der Armen-Anstalt freistehe, die Bezahlung der erforderlichen Zulagen anstatt des Interessenten zu beschaffen; dagegen aber die Vorsteher der Todten-Laden gehalten sein sollen, nicht nur diese abseiten der Armen-Anstalt übernommene Zahlung von derselben einfordern zu lassen, sondern auch, gegen Leistung dieser Zahlung, den Sterbe-Pfenning, bei Strafe der Ungültigkeit und doppelter Zahlung, an keinen andern, als an den Bezirks-Vorsteher des Armen, auszuzahlen. Apr. 28.

Art. 6.

Zum §. 22. der Armen-Ordnung.

Erweiterung der Verordnung über Belegung und Wieder-Erhebung der Capitalien.

Da es höchst wichtig ist, daß die nähere Disposition über die der Armen-Anstalt zuständigen Capitalien niemals von einzelnen Mitgliedern des Collegii abhange, sondern einzig und allein dem ganzen Armen-Collegio vorbehalten bleibe, welches sodann, nach genommenem Beschluß, den im 22sten §. der Armen-Ordnung bestimmten Mitgliedern zur Ausführung desselben die nöthigen Aufträge zu geben hat: so wird hiemit ausdrücklich bestimmt, daß es damit in Zukunft beständig, so wie es auch bisher bereits geschehen, dergestalt gehalten werden solle, daß keine Capitalien, weder bei der löbl. Kämmerey, noch auf Hypothek in Immobilien, belegt werden

sollen, ehe und bevor nicht das Armen-Collegium, auf vorgängige Untersuchung, den speciellen Auftrag zu der Art dieser Belegung gegeben, und die Summe der zu belegenden Capitalien bestimmt hat; und daß kein belegter, oder künftig zu belegender Posten, anders losgekündigt werden dürfe, als in so ferne darüber vorgängig vom Armen-Collegio ein ausdrücklicher und specieller Beschluß genommen worden.

Art. 7.

Zum §. 25. der Armen-Ordnung.

Bestimmung, wer inskünftige für einen fremden, und für einen hiesigen Armen gehalten werden soll.

Die im §. 25. der revidirten Armen-Ordnung vom Jahr 1791 befindliche Verordnung, "daß zwischen den sich schon vorhin hier aufgehaltenen und wohl gar hier verarmten Fremden, und den erst nach Publication der neuen "Armen-Ordnung, d. i. seit dem 3ten September 1788 hergezogenen oder künftig hier "ankommenden Fremden, ein Unterschied zu "machen sei," wird nunmehr, dem Sinne dieser Verordnung, und der Natur der Sache gemäß, auf folgende Weise für die Zukunft näher bestimmt und eingeschränkt: daß freilich beständig ein Unterschied zwischen fremden und hiesigen Armen gemacht, und mit den fremden der Vorschrift dieses Paragraphs gemäß, verfahren werden solle; daß jedoch von itzt an in dieser Hinsicht nur derjenige für einen

einen Fremden, dem die Rechte und Vor- Apr. 28.
theile der eingezeichneten Armen nicht gestattet werden können, zu achten sei, der nicht wenigstens drei Jahre vor seiner Verarmung sich hieselbst wohnhaft niedergelassen habe.

Art. 8.

Zum §. 26. der Armen-Ordnung.

Verhinderung des Einschleichens fremder schwangerer Personen.

Da die Erfahrung lehrt, daß sehr oft schwangere Personen aus der Fremde sich gegen die Zeit ihrer Entbindung hieher begeben, um auf Kosten der Armen-Anstalt ihr Wochen-Bett zu halten, so sollen, zur möglichsten Verhinderung dieses Unterschleifs, inskünftige die Eigenthümer kleiner Wohnungen, Gastwirthe u. s. w. gehalten sein, auf den Fall, wenn unter den von ihnen aufgenommenen Fremden ansichtlich schwangere Personen vorhanden sind, solches in den an den zweiten Wolw. Herrn Gerichts-Verwalter einzureichenden Anzeigen von den bei ihnen aufgenommenen und abgegangenen Fremden ausdrücklich zu bemerken; in Entstehung dessen aber gehalten sein, der Armen-Anstalt die auf das Wochen-Bett dieser Personen zu verwendenden Kosten, nach richterlicher Ermäßigung, unweigerlich zu erstatten.

s. S. 12.

Digitized by Google

CCCCXLIX.

Mai 5.

Notification

zu mehrer Bekanntmachung des art. 8 der A. O. von 1791.

Da im Art. 8 der unterm 28 April d. J. publicirten Additional-Artikel zur revidirten Armen-Ordnung vom Jahr 1791 verordnet worden:

"daß inskünftige die Eigenthümer kleiner Wohnungen, Gastwirthe ꝛc. gehalten seyn sollen, auf den Fall, wenn unter den von ihnen aufgenommenen Fremden ansichtlich schwangere Personen vorhanden sind, solches in den an den zweiten Wolw. Herrn Gerichts-Verwalter einzureichenden Anzeigen von den bey ihnen aufgenommenen Fremden ausdrücklich zu bemerken, in Entstehung dessen sie gehalten seyn sollen, der Armen-Anstalt die auf das Wochen-Bett dieser Personen verwandten Kosten, nach richterlicher Ermäßigung, unweigerlich zu erstatten:"

so wird dieses zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben zu Rath, Hamburg, den 5ten Mai 1797.

s. oben S. 11.

CCCCL.

CCCCL.

Mandat

Mai 15.

die Umschreibung der Bürger-Capitaine und Anzeige der Nummern der Häuser bey den Schoßtafeln betreffend. Gegeben in unſrer Raths-Verſammlung. Hamb. den 12 Jun. 1789. — Renov. den 2 Mai 1796. Renov. den 15ten Mai 1797.

Man findet es bereits oben Band III. S. 72-74. Zugleich iſt das im IV Bande S. 111-115 befindliche *Commiſſorium* abgegeben.

CCCCLI.

Notification

Jul. 10.

wider das Werfen des Steingrauſes in das Fahrwaſſer der Elbe.

Da Ein Hochedler Rath mißfällig vernommen hat, daß, aller bisher ergangenen Verbote ungeachtet, die Schutenführer, die den Steingraus aus der Stadt wegfahren, ſolchen oft in das Fahrwaſſer werfen, wie auch, daß die auf dem Strom vor Anker liegenden Schiffe zuweilen ihren Ballaſt mitten in den Strom werfen; ſo wird hiemit einem jeden, der dem älteſten Wohlweiſen Düpe-Herrn einen Schiffer, Schutenführer, oder wer es ſonſt ſeyn mag, anzeigt, welcher, der hieſigen Verordnung zuwider, Ballaſt, Sand oder Steingraus in die Elbe geworfen hat, wenn der Thäter ſeines Vergehens ſo überführt wird, daß er deswegen zur verdienten

Strafe

Strafe gezogen werden kann, eine Belohnung von 5 Rthlr. versprochen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 10 Jul. 1797.

s. oben Th. II. S. 65 u. 280.

CCCCLII.

Aug. 2. **Mandat**

wider das unbefugte Schießen und allen sonstigen unvorsichtigen Gebrauch des Schieß-Pulvers, wie auch andrer brennenden Sachen. Act. et decret. in Sen. Hamb. publicatumque sub Sigillo. Merc. d. 12 Sept. 1792. Renovatum d. 2 Aug. 1797.

Es steht oben, Band III. S. 338–341.

CCCCLIII.

Sept. 22 **Mandat**

wider die Zulassung der aus ihrem Vaterlande Ausgewanderten. Gegeben in unsrer Raths-Versammlung. Hamburg, den 2 Sept. 1796. Renovat. d. 22 Sept. 1797.

Man findet es oben, Band IV. S. 186–188.

CCCCLIV.

Octob. 4. **Ankündigung**

einer am bevorstehenden Bußtage, als den 2 Nov. zum Besten des hiesigen Waisenhauses anzustellenden Collecte, welche auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt den 4 October 1797.

Es hat E. Hochedler Rath durch das von den Vorstehern des hiesigen Waisenhauses Ihm vorstellig gemachte Bedürfniß dieser Stiftung sich bewogen gefunden, am bevorstehen-

stehenden Bußtage, den 2 November, eine öffentliche Sammlung milder Gaben in allen Kirchen dieser Stadt und deren Gebiets zum Besten des hiesigen Waisenhauses zu verstatten, zu welchem Ende sich an diesem Tage vor denen Kirchthüren, und zwar in den Stadt-Kirchen, durch die dabey zu stellenden Waisen-Kinder zu unterscheidende, Becken ausgesetzt befinden werden. Octob. 4.

Eine Stiftung, wie die des hiesigen Waisenhauses, kann, ihren Verhältnissen und ihrer Einrichtung nach, derjenigen fortwährenden mildthätigen Unterstützung des Publicums nicht entbehren, welcher sie ihre Existenz und bisherige Fortdauer verdankt; und dieses Publicum wird es mit Vergnügen wahrgenommen haben, wie die Vorsteher des Hauses seit geraumer Zeit sich haben angelegen seyn lassen, denen Hülfsbedürftigen, welche ihrer Fürsorge anvertrauet sind, beides, Pflege und Erziehung, in vollkommnern Maasse als vordem angedeihen zu lassen, und wie sie in denen für deren physische und moralische Bildung daraus erwachsenden Vortheilen den angenehmsten Ersatz für ihre vermehrte Bemühungen, und für die dadurch vergrößerten Ausgaben gefunden haben; allein, um so größer wird auch durch diesen vermehrten Kosten-Aufwand, so, wie durch manche andere in den gegenwärtigen Zeitläuften ihren Grund habende Neben-Ursachen, das Bedürfniß des Hauses, und um so unentbehrlicher wird demselben die nachgesuchte mildthätige Unterstützung.

Ein

Ein Hochedler Rath hegt die auf Erfahrung begründete Erwartung, es werden die hiesigen Bürger und Einwohner, vorzüglich diejenigen unter ihnen, denen ihr Vermögens-Zustand die Uebung der Wohlthätigkeit zur besondern Pflicht macht, zu dieser Sammlung gerne und reichlich beytragen.

s. Th. IV. S. 189.

Oct. 12. In der am 12 October gehaltenen Versammlung Erbges. Bürgerschaft ist, außer einem gedoppelten Kopfgelde zu den außerordentlichen Ausgaben löbl. Kämmerey und einem einfachen Grabengelde für die Armen-Ordnung, bewilligt:

1) Die einfache Vieh-Accise, für dieses Jahr.

s. Band I. S. 29.

2) Die einjährige Prolongation der Verdoppelung des Nachtwach- und Leuchtengeldes und der bisherigen Erhöhung des Dreckkarren-Geldes, proponirtermaßen.

s. Band IV. S. 46.

3) Die einstweilige Einstellung der Brod-Taxe, vorläufig zum Versuch auf 4 Jahr, angetragenermaßen, unter Ertheilung der proponirten Vollmacht an Coll. der 60ger.

s. oben Bd. IV. S. 210. Die dieserhalb erlaßne Notification s. unten.

4) Die Conferirung des vacanten Dienstes eines *Actuarii* beim Zehnten-Amt an Herrn *Dr.* Tiecke, auf 4 Jahr, zu der jährlichen Pacht von 1500 ℳ, unter den angetragenen Bedingungen, mit Genehmigung der proponirten Instruction, Schragen und Eides-Formulare für den *Actuarium* und Buchhalter beim Zehnten-Amte.

s. Band I. S. 246. Den revidirten Schragen findet man unten.

5) Die

5) Die unentgeldliche Conferirung des Förster- und Waldvogt-Dienstes in Wohldorf an den Förster Johann Ludwig Engelhard Brinkmann, zu Mühlenrade, unter den angetragenen Bedingungen. Oct. 12.

Die Pflichten und Schragen des Holz- und Wald-Voges über die Geest-Dörfer vom 15 Dec. 1752 stehen abgedruckt in der Samml. H. Mand. Th. V. S. 2498. Man sehe auch Samml. H. Ges. Th. XI. S. 361.

6) Die Conferirung des erledigten Zoll-Knecht-Dienstes am Herren-Zoll, an Jo. Christ. Sandberg, auf 4 Jahr, zu der jährlichen Pacht von 2500 mß Cour., unter Bevollmächtigung des Collegii der 60ger, wegen eventueller Prolongation der Pachtzeit.

Ein Verzeichniß der Zoll-Schreiber und Bedienten, mit einem Auszuge aus deren Eiden. s. Samml. Hamb. Ges. Th. II. S. 512 u. f. und Th. XI. S. 613.

CCCCLV.

Notification Oct. 13.

wegen einstweiliger Einstellung aller Brod-Taxe.

Da unterm 12ten dieses Monats zwischen Einem Hochedlen Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft (*) beliebet worden:

"zum Versuch auf vier Jahre den Preis und das Gewigt aller und jeder Brod-Gattungen, unter einstweiliger Einstellung aller Brod-Taxe, lediglich der freien Concurrenz zu überlassen; jedoch daß dabey alle auf eine gemeinschaftliche Preis-Bestimmung abzwekkende,

(*) s. oben S. 16.

kende, so wie überhaupt alle das Publicum beeinträchtigende Vereinbarungen, nach wie vor verboten bleiben:"

so wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben zu Rath, Hamburg, den 13ten October 1797.

CCCCLVI.

Oct. 13.

Schragen

des Zehnpfennings-Actuarii. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. 1797.

	mß	ß
1. Für jede Versiegelung und Entsiegelung hat er zusammen	14	: —
NB. Hiervon bekömmt er 6 mß und die übrigen = 8 mß muß er der Cämmerey einliefern.		
2. Von jedem Testamente, oder anderen, bey Sterbefällen, gemachten Dispositionen, welche auf der Schreiberey publicirt werden =	3	: —
Von einem testamento reciproco und Juden-Testamente =	6	: —
Jedoch in beiden Fällen, ohne Unterschied, ob dabey Anlagen befindlich oder nicht. *)		

3. Von

*) Zur Nachricht des Publicums wird übrigens hiedurch der Betrag sämmtlicher von dem Rathhausschließer einzufordernden Gebühren für die Publication der Testamente mit Einschluß der Obigen, folgendermaßen öffentlich bekannt gemacht:

Für

	mg : ß Oct. 13.
3. Von jedem fremden Erben, der eine Erbschaft aus der Stadt ziehet . . .	3 : —
4. Bey jeder Erbschaft, wobey abwesende oder fremde Mit-Erben, nach §. 2 und §. 4 des 2ten Art. der revidirten Zehnpfennings-Ordnung, concurriren, und durch Bevollmächtigte, dieselbe berichtigen lassen, hat er von den gedachten abwesenden, oder fremden Mit-Erben zusammen, es mögen derselben einer oder mehrere seyn, eine Abgabe von vier, und mehreren bis höchstens zehn Reichsthaler, und zwar außer den ihm sonst zukommenden Schragenmäßigen Gebühren, zu genießen. Dieses, zwischen dem Mindesten und Mehrsten, gesetzte Quantum aber hat der S. T. älteste Zehnpfennings-Herr nach Beschaffenheit der Erbschaft zu bestimmen.	
5. Von jedem Inventario, wozu er gebraucht worden, hat er für jede Stunde . . .	1 : 8
und pro Notario substituto für jede Stunde . . .	— : 12

Für Publication eines einfachen Testaments 3 Spec. Duc. u. 14 mg 8 ß Cour.

Für jede Anlage eines einfachen Testaments 3 Spec. Duc. u. 5 mg 8 ß Cour.

Für Publication eines testamenti reciproci und eines Juden-Testaments 6 Spec. Duc. u. 26 mg Cour.

Für jede Anlage eines testamenti reciproci und eines Juden-Testaments 6 Spec. Duc. u. 11 mg Cour.

Digitized by Google

	mg	:	ß
6. Pro requisitione cum extensione Instrumenti, um nemlich alle, bey jeder Erbschaft vorkommende Umstände, wie auch die Namen der Erben, und deren Legitimation genau zu beschreiben, überhaupt	6	:	—
7. Für die vorschriftmäßig geschriebene Ausfertigung des Instrumenti, und zwar für das erste Exemplar per Bogen	1	:	8
8. Für das zweite vorschriftmäßig geschriebene Exemplar, welches in das Archiv kömmt, per Bogen	—	:	12
Für vorschriftmäßig geschriebene Abschriften von Urkunden und Actenstücken, so ferne er zu deren Erteilung nach seiner Instruction befugt ist, wenn solche verlangt werden, gleichfalls per Bogen	—	:	12
9. Für Gegenwart und Aufsicht bey öffentlicher Auction, per Stunde	1	:	8
10. Um die Verkauf-Rechnung mit dem Auctions-Schreiber gehörig zu collationiren, per Stunde	1	:	—
Doch ist hiefür höchstens für 6 Stunden zu berechnen.			
11. Für die Ausfertigung der Verkauf-Rechnung, und zwar für das erste Exemplar	1	:	8

12. Für

12. Für das zweite, welches in das Archiv kömmt : : — : 12 Oct. 13.

13. Für vorfallende außerordentliche Bemühungen, in Ansehung der Privatorum, bey Constituirung von Erbschaftsmassen, muß der Zehnpfennings-Actuarius, jedoch erst nach vollkommen und in allen Stükken beendigter Regulirung der Erbschaftsmassen, den S. T. ältesten Zehnpfennings-Herrn eine specifique Rechnung übergeben; welcher über die Nothwendigkeit solcher außerordentlichen Bemühungen urtheilt, und nachdem er zuvörderst den Privatum, von dem sie zu bezahlen ist, über besagte, demselben vorgängig zu communicirende Rechnung vernommen hat, hiernächst die Vergütung dafür nach der Billigkeit bestimmt. Diese Vergütung darf aber nie über 2 pCt. Cour. vom reinen Capital-Betrag einer auszukehrenden Erbschaft betragen, und in keinem Fall, selbst bey den aller importantesten, nicht die Summe von 600 ℳ Cour. übersteigen.

14. Für einen Passier-Zettul von ausgehenden Meublen, welche Fremden aus hiesigen Erbschaften zufallen, oder solchen Personen gehören, welche von hier wegzuziehen Willens sind 12 ß

Mit den in diesem Schragen verzeichneten Gebühren und Accidenzen hat der Zehnten-Actuarius sich lediglich zu begnügen, und darf von niemand irgend eine Bezahlung, Geschenk oder Gabe außerdem fordern oder nehmen, unter welchem Vorwande es auch seyn mögte, bey unnachläßiger Strafe das Empfangene dem Fisco gedoppelt zu erlegen, (wovon jedoch dem Geber, wenn durch seine Klage oder Anzeige die Sache entdeckt wird, das erweislich Bezahlte zu restituiren) verbunden mit der Remotion und Verlust der prænumerando bezahlten Pacht.

Vorschrift

nach welcher sich der Zehnten-Actuarius in Ansehung der Ausfertigung solcher Schriftstücke, welche ihm nach vorstehendem Schragen, Bogenweise bezahlt werden, zu richten hat.

Bey Ausfertigung solcher Schriftstücke müssen auf jeder Folio-Seite im Durchschnitt wenigstens 20 Zeilen geschrieben werden, d. h. wenn man alle Zeilen eines Schriftstücks aufzählt, und solche mit der Zahl der Seiten, so viel deren in der Bezahlung berechnet worden — ohne daß dabey in Ansehung des Titelblatts, Rubrik, einer abgesetzten Seite u. s. w. ein Unterschied statt findet — dividirt, so müssen für jede Seite wenigstens 20 Zeilen kommen.

Jede

Digitized by Google

Jede Zeile muß im Durchschnitt wenig- Oct. 13.
stens 30 Buchstaben enthalten, d. h. wenn die Summe aller Buchstaben auf einer Seite mit der mindesten für eine Seite festgesetzten Zahl 20 dividirt wird, so muß für jede Zeile wenigstens die Zahl von 30 Buchstaben herauskommen. Jedoch sind die auf einer Seite etwa mehr befindlichen Buchstaben, anderen, wo deren minder befindlich sind, zu gut zu rechnen.

Bey Ausfertigung solcher Schriftstücke, wo die Zeilen nicht füglich gänzlich vollgeschrieben werden können, z. B. Berechnungen, Verzeichnisse u. s. w. soll bey deren Beurteilung nur auf die vorgeschriebene Zahl der Zeilen, nicht aber auf die Zahl der in jeder Zeile vorgeschriebenen Buchstaben gesehen werden.

Einem jeden, welcher sich dieser Vorschrift zuwider vervorteilt glaubt, steht es frey, sich deshalb, ohne alle Kosten, an den ältesten wohlw. Zehnten-Herrn zu wenden, welcher darüber in Gemäßheit derselben nach der Billigkeit urteilen wird. Werden die Beschwerden gegründet befunden; so hat der Beschwerdeführende zu gewärtigen, daß er von Bezahlung der Gebühr für das vorschriftwidrig ausgefertigte Schriftstück losgesprochen, oder ihm die etwa schon bezahlte Gebühr restituirt werde.

Schragen
des Buchhalters beym Zehnten-Amt.

Von dem reinem Capital-Betrag derjenigen vom Zehnten-Amt regulirten und verteilten Erbschaften, worüber der Zehnten-Buchhalter Buch führt, hat er, wenn solcher über 1000 mg beläuft — von Erbschaften unter 1000 mg gebührt ihm von Privatis nichts — als Belohnung seiner Buchhalter-Bemühungen 3 per mille zu erheben; jedoch darf solche in keinem Fall, selbst bey den importantesten Erbschaften, die Summe von 120 mg übersteigen.

Außer diesen Gebühren hat der Zehnten-Buchhalter annoch von dem Zehnten-Actuario ein, mit selbigem zu vergleichendes jährliches Salarium, und für die Führung des Banco-Buchs, Ausfertigung der Bankzettel und dazu gehöriger Berichte, jährlich aus den Zehnten-Geldern die Summe von 150 mg Cour. zu empfangen.

Mit diesen verzeichneten Einkünften hat sich der Zehnten-Buchhalter lediglich zu begnügen, und darf über und neben diesem seinem Schragen, unter keinem Vorwande ein mehreres fordern oder nehmen, bey Strafe das zu viel genommene dem Fisco gedoppelt zu erlegen, — wovon jedoch dem Geber, wenn durch seine Anzeige die Sache entdeckt wird, das erweislich Bezahlte zu restituiren — und eventualiter bey Strafe der Cassation.

s. oben S. 16.

Digitized by Google

CCCCLVII.

Ankündigung

Nov. 3.

einer zum Besten des hiesigen Pesthofes am bevorstehenden ersten Advents-Sonntage, als den 3 Decemb. anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, welche am vorhergehenden Sonntage, den 26 November, von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 3 Nov. 1797.

Die Stiftung des hiesigen Pesthofes sieht bey der großen Menge Hülfsbedürftiger, welchen sie Aufnahme, Pflege und Heilung gewährt, ihre durch die schweren Zeitläufte vermehrten Ausgaben, nicht durch verhältnißmäßig steigende Einnahme gedeckt; die Vorsteher derselben, in unbezweifelter Voraussetzung der Billigung des Publicums, haben sich indeß dadurch nicht abhalten lassen können, gewisse immer dringender gewordene Bedürfnisse des Hauses, selbst mit nicht unbeträchtlichem Kosten-Aufwand, abzustellen, und manche längst verspürte Unvollkommenheiten allmählig zu verbessern, wodurch denn die Ausgaben noch vermehrt sind, so daß die Vorsteher sich gemüssiget gesehen haben, E. H. Rath um die Verstattung einer Collecte, zur Unterstützung desselben, zu ersuchen.

Es hat E. H. Rath diesem Gesuche gewillfahret, und die Anstellung einer öffentlichen Kirchen-Collecte am bevorstehenden ersten Advents-Sonntage, den 3 December, zum Besten des Pesthofes, in allen Kirchen dieser Stadt und deren Gebiets beschlossen, und

sollen zu dem Ende an gedachtem Tage mit Mauersteinen bezeichnete Becken vor den Kirchthüren ausgestellt werden.

Die hiesigen Einwohner, welchen es genug ist, das Bedürfniß solcher Stiftungen, welche die Linderung des menschlichen Elends bezwekken, zu kennen, um solchen bereitwillig abzuhelfen, deren Theilnahme um so thätiger zu werden pflegt, je mehr solche sich dem Ziele größerer Vollkommenheit zu nähern streben, werden auch diesesmal, wie E. H. Rath sich davon überzeugt hält, ihren erworbenen Ruhm der Mildthätigkeit behaupten, und jeder nach seinen Umständen reichlich zu dieser Sammlung beytragen.

Die vorige Sammlung für den Pesthof s. oben Band IV. S. 101.

Anmerk. Ich kann hiebei nicht unbemerkt lassen, wie E. H. Rath am 22 November 1797. den Beschluß gefaßt habe, daß dem vom kleinen Pesthof-Collegio an E. O. gebrachten, und von diesen dem Senat, unterm 20 November, angetragenen, Wunsch zufolge, der bisherige Name: Pesthof, in "Krankenhof", fürs künftige umzuändern, und davon den Herren Prätoren, den Herren Secretarien, wie auch löbl. Kämmerei, Nachricht zu geben.

CCCCLVIII.

Dec. 13.

Notification

wegen des Bank-Schlusses.

Ein Hochedler Rath füget männiglichen hiemit zu wissen, daß die Bank am 31sten dieses laufenden Monats Decembers bis auf den

den 15ten Januar des geliebts Gott heran- Dec. 13.
nahenden 1798sten Jahrs geschlossen, und sodann selbigen Tages wieder geöffnet, auch, der neuen publicirten Wechsel-Ordnung gemäß, in denen Wechseln, so bey geschlossener Banco vorfallen, nach Wieder-Eröffnung derselben, nicht mehr Discretionstage, als noch übrig seyn würden, wenn die Banco offen gewesen, gerechnet; von denen Wechseln aber, welche am 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Januar fällig, wofern deren Zahlung am 3ten Werkeltage nach Eröffnung der Banco in selbiger nicht gefunden wird, sodann gebührend protestiret werden solle. Da hiernächst die am 31sten December fälligen Wechsel erst am 3 Januar aufgenommen werden können, mithin man bis dahin nicht mit Sicherheit erfahren kann, ob solche bezahlt worden sind; so dürfen solche auch noch am 3ten Januar protestirt werden, und sollen diese drey Discretions-Tage zu genießen haben. Auch wird hiemit nachrichtlich bekannt gemacht, daß, obgleich der 31ste dieses Monats December auf einen Sonntag fällt, die Banco dennoch (nur die Predigtstunden ausgenommen) an diesem Tage geöffnet seyn, auch die Buchhalter und Bediente sich daselbst einfinden sollen. Signatum den 13 December 1797.

Die ältere Notification s. oben Th. I. S. 35.

CCCCLIX.

CCCCLIX.

Dec. 13. **Notification**

einer am bevorstehenden Neujahrs-Tage anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zum Behuf der Winter-Verpflegung hiesiger Armen, und der auf dem Hamburger Berge erbauten Baracken; welche am vorhergehenden ersten Weihnachts-Tage von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. — Auf Befehl Eines Hochedl. Raths publicirt, Hamburg, den 13 Dec. 1797.

Schon lange sind unsre christlichen Gemeinden gewohnt, am ersten Tage eines neuangetretenen Jahrs zu einer vorzüglichen und ausgezeichneten Mildthätigkeit gegen unsre dürftigen Brüder sich aufgefordert zu sehen.

Wenn der eintretende Winter schon überhaupt in jedem Jahr, durch vermehrte und vertheuerte Lebens-Bedürfnisse, durch zunehmende Anzahl der Kranken, und durch Stillstand so manches Gewerbes, die Lage unsrer Armen doppelt hart, die Abhelfung ihrer Leiden doppelt schwer und kostbar macht: in welchem Maße muß dann nicht dieses alles in einem Zeitpunkt der Fall sein, wo die Preise fast aller Lebens-Bedürfnisse, und besonders der Haus-Miethe, zu einer nie erlebten Höhe gestiegen sind, und wo es einer großen Zahl von Unglücklichen sogar ganz an Obdach fehlt!

Diese

Dieſe außerordentliche Noth hat denn Dec. 13.
auch außerordentliche Mittel nöthig gemacht; mehrere öffentliche Gebäude ſind zur einſtweiligen Aufnahme dieſer Unglücklichen geöfnet, und enthalten ihrer noch dieſen Augenblick weit über Hundert; und das Armen-Collegium hat ſich angelegen ſein laſſen, zur Abhelfung der dringendſten Noth, auf ſeine Koſten, vor der Hand zunächſt bei der Stadt mit möglichſter Beſchleunigung Baracken aufrichten zu laſſen, die den Nothleidenden gegen eine äußerſt geringe Miethe eingeräumt werden, und in dieſem Augenblick ſchon einer Anzahl von 117 Menſchen nothdürftiges Obdach gewähren, die ſonſt ganz ohne Obdach ſein würden.

Dieſer Anbau, und die damit verbundene Anordnung der für dieſe Unglücklichen erforderlichen beſondern Verpflegungs- Arbeits- Schul- und Kranken-Anſtalten, erhöhen denn die Koſten der itzt ohnehin ſo ſehr vertheuerten Winter-Verpflegung unſrer Armen zu einer weit über das Bedürfnis der vorigen Jahre hinausgehenden Summe.

Mit vorzüglicher Willfährigkeit hat daher E. Hochedler Rath für dieſesmal dem Erſuchen des Armen-Collegiums, um Verſtattung der gewöhnlichen Neujahrs-Collecte in

allen

allen Kirchen, nachgegeben, und zu dem Ende am bevorstehenden Neujahrs-Tage, die Aussetzung der Becken an allen Kirchthüren, unter der gewöhnlichen Bezeichnung, verordnet.

Der Schluß eines Jahrs, welches uns so manchen Segen, so manche Rettung aus Gefahren, und so manche frohe Hofnung gab; der Anfang eines Jahrs, welches uns den schönsten aller Segen, den Segen des so lange ersehnten Friedens zurückgeben wird; — können beide nicht würdiger und nicht gottgefälliger gefeiert werden, als durch Opfer der Liebe, die solcher großen Segnungen und solcher großen Noth gleich würdig sind; und doppelt gerne wird der fromme Geber diese Opfer in die Hand einer Anstalt niederlegen, die sich ihm längst so ganz bewährt hat, der er mit Zuversicht schon so manche edle Gabe zur Verwendung betraute, und aus der er mit Freuden so oft schon die schöne und reiche Frucht dieser seiner Gabe, so manches Gute, so manchen Segen für Welt und Nachwelt, hervorgehen sah!

s. oben S. 2.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung Hamburgiſcher Verordnungen

Fünften Bandes zweytes Heft.

Verordnungen von 1798.

Inhalt.

Seite

1) Mandat in Betreff der ſogenannten Clubs und geheimen Zuſammenkünfte. März 2. 33
2) Notification wegen der ſich im Süder-Ditmarſchen geäußerten Viehſeuche. März 19. ; ; 37
3) Schreiben und Commiſſoria deshalb. März 19. - ; 38
4) Ankündigung einer Kirchen-Collecte am Charfreytage für die Armen-Ordnung. März 19. ; ; 42
5) Notification wegen Ausſetzung der Verfaſſung. April 16. ; 43
6) Mandat und *Commiſſorium* in Betreff der Umſchreibung durch die Bürger-Capitaine. April 30. ; ; 43
7) Notification wegen der Dedicationen an E. H. Rath Jun. 6. ; 44
8) Rath- und Bürgerſchluß vom 14 Jun. 44
9) Notification wegen Prolongation der Abgabe ½ Procents von den verkauften Immobilien, an das Waiſenhaus Jun. 18. 46
10) *Commiſſoria* deshalb. Jun. 18. ; 47
11) Notification über die Abänderung des 24ſten und 25ſten Art. der Hamb. Wechſel-Ordnung. Jun. 27. ; ; 49
12) Plan der Patriotiſchen Lotterie. Jun. 27. 50
13) Notification deshalb vom 19. Sept. 54
14) Rath und Bürgerſchluß vom 2ten Aug. 54
15) Verordnung wegen der am 2ten Aug. 1798 beliebten Abgabe von einigen gerichtlichen und

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

und außergerichtlichen Schriften und sonstigen Aufsätzen. Sept. 3. 56
(s. unten No. 21.)

16) Reglement wegen der Sperre des Steinthors. Sept. 24. ; 79

17) Ankündigung einer Kirchen-Collecte für den Krankenhof, am Bußtage. October 1. ; ; 84

18) Notification wegen falscher Hamburger zwey Mark-Stücke, und andrer Münze. October 17. ; 85

19) Rath- und Bürger-Schluß vom 25sten October. ; ; 87

20) Notification wegen Aufhebung der patriotischen Lotterie. October 26. 89

21) Verordnung wegen der am 2ten August und 25sten October beliebten Abgabe von einigen gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften und sonstigen Aufsätzen. October 31. ; ; 90

22) Notification wegen des Anfangs der Abgabe von Schriften. October 29. 114

23) Publication des Rath- und Bürgerschlusses wegen der Abgabe von der Miethe der Fremden. October 31. ; 115

24) Reglement für den Wedde-Schreiber die Gebühren betreffend. November. 117

25) Mandat wider das unbesonnene Fahren und Reiten. November 5. 124

26) Warnung wegen der Ratzensalbe. Nov. 29. 126

27) Ankündigung einer Kirchen-Collecte, für die Armen am Neujahrstage. Dec. 14. 127

28) Mandat die Abgabe von — Schriften, im Amte Ritzebüttel betreffend. Dec. 17. 129

29) Notification wegen des Bank-Schlusses. December 19. ; ; 130

30) Notification wegen des Anfangs der Abgabe von Schriften. December 28. 131

31) *Concluſa* und *Commiſſoria* in Betreff dieſer Abgabe. ; ; 133

Ham-

Hamburgiſche Verordnungen vom Jahr 1798.

CCCCLX.

Mandat

Märt 8.

in Betreff der ſogenannten Clubs und geheimen Zuſammenkünfte.

Je mehr die ganze Wohlfahrt dieſer Stadt und die einzige Erhaltung ſo vieler Bürger von dem ruhigen und ungeſtörten Gang der Handlung, und dieſer wiederum von der Sicherheit unſerer innern und äußern Ruhe abhängt: deſto mehr muß E. Hochedler Rath mit Leidweſen bemerken, daß ſich die ehemaligen Beſorgniſſe über geheime Zuſammenkünfte, Abſichten und Bemühungen erneuern, wodurch einige Unbeſonnene verleitet werden könnten, die glückliche, würklich freye Verfaſſung, wobey wir uns ſo wohl befinden, durch ihre anderweitigen unlautern Pläne verwirren zu wollen, und dadurch, oder ſonſt, unſere Ruhe und Sicherheit auf die eine oder andere Weiſe zu ſtöhren.

Bey dem unfehlbaren nachtheiligen Einfluſſe ſolcher Beſorgniſſe hieſelbſt und auswärtig, ermuntert E. Hochedler Rath zuförderſt alle Bürger und Einwohner, manchen grundloſen Gerüchten keinen ängſtlichen Glau-

ben zu schenken, und durch unschuldige Zusammenkünfte der hier sich aufhaltenden Fremden sich nicht irren zu lassen: es aber auch E. Hochedlen Rath zuzutrauen, daß er bey einer unverwandten sorgfältigen Aufmerksamkeit alle verfassungsmäßige Mittel mit Strenge anwenden werde, um alle ruhestöhrende Unternehmungen im ersten Keim zu unterdrücken, und nach Befinden ernstlich zu bestrafen.

Um jedoch bey dieser Gelegenheit die allgemeine Beruhigung und Sicherheit zugleich desto wirksamer zu befördern: so wiederholt E. Hochedler Rath hiedurch die unter dem 13ten März und 23sten October 1793 ergangenen Verordnungen, und untersagt denen zufolge aufs nachdrücklichste, auch unter den in den Reichs- und Stadtgesetzen verordneten Strafen, nicht allein alle sogenannten Clubs und öffentlichen oder geheimen Zusammenkünfte und Bemühungen, welche zur Verbreitung aufrührerischer Grundsätze und Schriften in hiesigen und andern Gegenden, und zur Erregung von Unzufriedenheit, Unruhen und Aufwiegelungen gegen die bestehenden Landes- und Stadtverfassungen, Regierungen und Obrigkeiten, und gegen unsere neutralen Verhältnisse abzielen: sondern ermahnt auch abermals die guten Bürger und Einwohner dieser Stadt zur unverbrüchlichen Treue und Beobachtung ihrer Pflichten und Verhältnisse gegen Se. Kayf. Majestät, das Deutsche Reich, ihre Vaterstadt und ihre verfassungsmäßige Obrigkeit; und erinnert zugleich sie, so wie alle hier sich aufhaltenden

Frem-

Fremden aller Nationen, ernstlichst, sich aller März 2.
Verunglimpfungen und Beleidigungen anderer Regenten, Regierungen, Obrigkeiten, oder Unterthanen und Bürger in Reden und Schriften gänzlich zu enthalten: insonderheit auch sich wider die Fremden aller Nationen hieselbst, wider ihre etwa ungewöhnlichen Kleidungen oder besondern Decorationen und Auszeichnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, keine Anzüglichkeiten oder irgend einige wörtliche oder thätliche Beschimpfungen oder Beleidigungen zu Schulden kommen zu lassen: widrigenfalls auch in dieser letztern Rücksicht, sowol zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, als auch zur Erhaltung des Ansehens der Stadt und des Wohlwollens und Vertrauens auswärtiger Nationen gegen dieselbe, die Schuldigbefundenen, als Stöhrer der öffentlichen Ruhe, aufs schärfste bestraft werden müssen.

Ein Hochedler Rath dieser Stadt fordert übrigens in Gemäßheit jener Verordnungen einen Jeden, welcher von obgedachten schädlichen Betrieben, Verbindungen, Gesellschaften oder Zusammenkünften, und von Verleitungen einzelner Menschen oder einzelner Classen derselben, einige Wissenschaft und Kenntniß zu haben glaubt, hiermit auf, solches bey den Wohlw. Herren der Wedde oder Gerichtsverwaltern anzuzeigen, und verspricht demjenigen, welcher bey denselben ein solches bösliches Unternehmen wider die öffentliche Ruhe dergestalt angeben wird, daß die dazu sich haltenden Personen ihrer schäd-

lichen Absichten und Betriebe überwiesen und zur gebührenden Strafe gezogen werden können, nebst der Verschweigung seines Namens, eine verhältnißmäßige Belohnung.

Und wie es endlich eines jeden rechtschaffenen Bürgers und Einwohners eidlich angelobte Pflicht ist, an seinem Theil zur Abwendung alles dessen, was der Stadt nachtheilig werden kann, alles mögliche beyzutragen: also erinnert E. Hochedler Rath auch alle gute Bürger und Einwohner dieser Stadt, alles was sie obgedachtermaßen mit Zuverläßigkeit erfahren, bey den Wohlw. Herren der Wedde oder Gerichtsverwaltern zu melden, übrigens aber keinesweges ihre Häuser und Wohnungen zu dergleichen verdächtigen Betrieben und Zusammenkünften, und überhaupt zu keinen Gesellschaften, welche politische Rücksichten, und daher keine obrigkeitliche Genehmigung haben, herzugeben; indem die Versäumung der Bürger- und Einwohner-Pflichten in dem einen oder andern Fall als eigene Theilnahme an der strafbaren Unternehmung angesehen und bestraft werden soll.

Gegeben in unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 2ten März 1798.

s. oben Band IV. S. 42 und 50.

No.

CCCCLXI.

Notification. März 19

wegen der sich im Süder-Dithmarschen geäußerten Viehseuche.

Da nach öffentlichen Nachrichten in Nordhastedt, in der Landschaft Süder-Dithmarschen, sich bedenkliche Anzeigen einer gefährlichen Viehseuche geäußert haben; so hat E. Hochedler Rath dieser Stadt sich bewogen gefunden, in Ansehung des anhero kommenden Hornviehes, in Gemäßheit des am 13ten October 1775 publicirten Mandats, hiemit bekannt zu machen:

daß vor der Hand aus dem Dithmarsischen keine Ochsen, Kühe oder Kälber, wenn solche nicht mit obrigkeitlichen Attestaten dahin versehen sind, daß sie weder von noch durch einen, dieser Seuche wegen verdächtigen Ort kommen; wie auch keine ungegärbte Felle, Hörner oder Haare vom Rindvieh, wenn sie nicht ebenfalls mit dergleichen Attestaten versehen sind, in diese Stadt und deren Gebiete zugelassen werden sollen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung den 19ten März 1798.

s. oben Band IV. Register: Viehseuche.

Bey Erlassung vorstehender Notification hat E. H. R. auch annoch, unterm 19ten März, beliebt:

1) Ein **Schreiben an die Aemter Pinneberg, Reinbeck, Grafschaft Ranzau, an**

den Magiſtrat zu Altona, nach Krempe, Wilſter, Itzehoe, Neumünſter, wie auch an Hrn. von Schilden auf Haſelau und Haſeldorf, und an Hrn. Conferenz-Rath und Landroſt zu Meldorf, worin beſagte Obrigkeiten, unter Communicirung eines Abdrucks vorſtehender hier publicirten Notification, erſucht worden, „wegen des „hieher kommenden mit gültigen Atteſten zu „verſehenden Viehes, behörigen Orts die „dienſamſten Verfügungen ergehen zu laſſen, „auch das Formular der dort abzugebenden „Päſſe, nebſt dem Namen derjenigen, welche „ſolche zu unterſchreiben pflegen, wie auch „derer, welche das paſſirt darunter ſetzen, ſo „wie ſolches in vorigen Zeiten, wenn die „Vieh-Seuche in den Hollſteiniſchen Landen „graſſirt hat, geſchehen iſt, zu überſenden."

2) Folgende *Commiſſoria.*

Concluſum et commiſſ. den Wohlw. Herren Patronen des Amts der Knochenhauer des alten Schranges, der Schlachter-Brüderſchaft des neuen Schranges, wie auch der Hausſchlächter, die Altermänner vorzufordern und ihnen anzuzeigen: daß glaubwürdigen Berichten nach, in Nordhaſtedt in der Landſchaft Süder-Dithmarſchen, ſich bedenkliche Anzeigen einer gefährlichen Viehſeuche geäußert, und ihnen aufzugeben, daß von den hieſigen Schlächtern bey ſchwerer Verantwortung kein Stück Vieh gekauft werde, wovon ſie auch nur den geringſten Verdacht hätten, daß ſolches ungeſund ſey, und wenn

etwa

etwa ein Stück Vieh geschlachtet wäre, März 19
welches ungesund befunden würde, solches sogleich den Herren Patronis angezeigt werden müsse, und sie dafür einzustehen, daß davon kein nachtheiliger Gebrauch gemacht oder sonst einiger Unterschleif mit geschlachteten unreinen Vieh vorgenommen werde, imgleichen daß sie alle Nachrichten, welche sie von der Verbreitung dieser Viehseuche in Erfahrung bringen würden, den Wolw. Herren Patronis sofort eröffnen sollten.

Conclusum et commiss. den bey Thören und Bäumen verordneten Herren, den daselbst angestellten Schreibern anzubefehlen, auf das sorgfältigste Acht zu geben, daß keine Ochsen, Kühe oder Kälber aus der Landschaft Süder-Dithmarschen, wo sich in Nordhastedt bedenkliche Anzeigen einer gefährlichen Vieh-Seuche geäußert haben, ohne obrigkeitliche Attestate: daß es nicht durch, noch von solchen Orten komme, wo dermalen die Viehseuche grassire, wie auch keine ungegärbte Felle, Hörner oder Haare vom Rindvieh, wenn sie nicht ebenfalls mit solchen Attestaten versehen sind, zugelassen werden, in irgend zweifelhaften Fällen aber die Leute, welche dergleichen Vieh einbringen wollen, mit ihren Atteſten an den Wolw. Thor- oder Baum-Herren zu verweisen und dessen Ordre zu gewärtigen.

Conclusum: Es werden die Hochweisen Herren Patronen des St. Johannis-Klosters und des Hospitals St. Georg ersucht,

und wird den sämmtlichen Wolw. Landherren committirt, respective von den Kanzeln ablesen zu lassen:

daß, da in Nordhastedt in der Landschaft Süder-Ditmarschen sich bedenkliche Anzeigen einer gefährlichen Viehseuche geäußert, jedermann, und insbesondre die Wirthe, welche sich mit Stallung oder Weidung des Hornviehes befassen, alle mögliche Vorsicht anzuwenden haben, daß sich dieses Uebel nicht auch in die hiesigen Gegenden ausbreite, besonders aber darauf zu achten, daß aus dem Dithmarschen, kein irgend verdächtiges Vieh, an Ochsen, Kühe oder Kälber, ohne obrigkeitliche Attestate: daß es weder von noch durch solche Oerter komme, wo dermalen die Viehseuche grassire, wie auch keine ungegärbte Felle, Hörner oder Haare vom Rindvieh, wenn sie nicht ebenfalls mit solchen Attestaten versehen, in hiesigen Landen zugelassen werden,

auch den Vögten alle Aufmerksamkeit auf die Befolgung der beygehenden, öffentlich zu affigirenden, Notification, anzuempfehlen, mit dem Auftrage, daß, wenn sie, in den ihnen untergebenen Districten, die mindeste Spur der Seuche entdecken oder sonst Nachricht erhalten sollten, daß solche sich unsern Gegenden nähere, sie bey schwerer Ahndung solches resp. den Hochw. Herren Patronen, oder dem Wolw. Land- und Wald-Herren, anzeigen, und in irgend zweifelhaften Fällen,

die

die Leute, welche dergleichen Vieh einbringen März 19
wollen, mit den Atteſten an dieſe ihre Behörde verweiſen ſollen; et detur copia hujus Concluſi den Wolw. zur Vieh-Acciſe verordneten Herren ad notitiam.

3) **Ein Schreiben an den Senat zu Lübeck**, bey Ueberſendung nachſtehender, in dem gemeinſchaftlichen Amte und Städtchen Bergedorf, von den Kanzeln zu publicirenden Notification, zur Mitgenehmigung; welche leztre denn auch abſeiten Dominorum Lubecenſ. erfolgt iſt.

Wir Bürgermeiſter und Räthe der beiden Kayſerlichen und des heiligen römiſchen Reichs freyen Städte, Lübeck und Hamburg, fügen hiemit zu wiſſen; demnach zufolge öffentlicher Nachrichten, in Nordhaſtedt, in der Landſchaft Süder-Dithmarſchen, ſich bedenkliche Anzeigen einer gefährlichen Viehſeuche geäußert haben, ſo haben Wir, zur möglichſten Abwendung der daraus für unſer Amt und Städtgen Bergedorf zu beſorgenden Gefahr, hiedurch zu verordnen für gut befunden:

daß vor der Hand aus dem Dithmarſiſchen keine Ochſen, Kühe oder Kälber, wenn ſolche nicht mit obrigkeitlichen Atteſtaten dahin verſehen ſind: daß ſie weder von noch durch einen, dieſer Seuche wegen, verdächtigen Ort kommen, wie auch keine ungegärbte Felle, Hörner oder Haare vom Rindvieh, wenn es nicht ebenfalls mit dergleichen Atteſta-

ten verſehen iſt, in das Amt und Städtgen Bergedorf zugelaſſen werden ſollen. Wornach ſich jedermann, vorzüglich die Viehhändler und Schlächter zu richten, auch beſonders die Voigte im Lande auf deren genaue Befolgung ſorgfältigſt zu achten, hiermit ernſtlich angewieſen worden. Actum et Decretum in Senatu Lubecenſi et Hamburgenſi, d. 1798.

CCCCLXII.

März 19 **Ankündigung**

einer am bevorſtehenden Charfreytage, den 6ten April, zur Unterſtützung der hieſigen Armen-Anſtalt anzuſtellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, ꝛc. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 19ten März 1798.

Es hat Ein Hochedler Rath dem Anſuchen des hieſigen Löbl. Armen-Collegii um Verſtattung einer öffentlichen Kirchen-Collecte am bevorſtehenden Charfreytage gewillfahret, und beſchloſſen, daß am gedachten Tage eine öffentliche Sammlung milder Gaben zum Beſten dieſer Anſtalt in allen Kirchen der Stadt und deren Gebiets gehalten, und zu dem Ende Becken mit der gewöhnlichen Abzeichnung vor den Kirchthüren ausgeſtellt werden ſollen.

Es zweifelt Ein Hochedler Rath nicht, daß die hieſigen Bürger und Einwohner, deren Eifer für die Beförderung nützlicher Anſtalten ſich ſchon ſo oft bewährt hat, in Erwägung alles des Guten, was die Armen-Anſtalt

ſtalt bisher ſchon geſtiftet hat, und noch ferner März 19
mit der zuverſichtlichſten Hoffnung erwarten läßt, auch bey dieſer Veranlaſſung, durch reichliche ihren Umſtänden angemeſſene Beyträge zur Unterſtützung derſelben, die Pflichten der Menſchenliebe und Religion zu erfüllen ſich angelegen ſeyn laſſen werden.

ſ. oben S. 28.

CCCCLXIII.

Notification, Apr. 16.

wegen Ausſetzung der Verlaſſung.

Es wird zu jedermans Wiſſenſchaft hiemit bekannt gemacht, daß die auf den 20ſten April einfallende öffentliche Verlaſſung, wegen in Senatu entſtandener Vacanz, an gedachtem Tage ausgeſetzt, und erſt den folgenden Freytag, als den 27ſten dieſes Monats, gehalten werden wird.

Concluſum in Senatu publicatumque ſub ſigillo. Lunae, d. 16. April 1798.

ſ. oben Band IV. Regiſter: Verlaſſung.

CCCCLXIV.

Mandat Apr. 30.

die Umſchreibung durch die Bürger-Capitaine, und Anzeige der Nummern der Häuſer bey den Schoß-Tafeln betreffend. Hamburg den 12ten Jun. 1789 Renovirt den 3ten Jun. 1791. — Renovirt den 30ſten Apr. 1798.

Es ſteht oben Band III. S. 72—74.

Zugleich iſt das Band IV. S 111—115 abgedruckte Commiſſorium erneuert.

ſ. oben S. 13.

CCCCLXV.

Digitized by Google

CCCCLXV.

Jun. 6. **Notification**

in Betreff der Dedicationen an E. H. Rath.

Der Senat der Reichsstadt Hamburg sieht sich durch die Menge der Einsendungen und Dedicationen litterarischer Producte von sehr ungleichem Werthe, womit Er zeither überhäuft worden, veranlaßt, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß Er künftig jede dergleichen ohne vorherige Anfrage an Ihn gelangende Mittheilung oder Dedication unbeantwortet lassen werde. Hamburg, den 6ten Jun. 1798.

Jun. 14. In der am 14ten Jun. gehaltenen Rath- und Bürger-Versammlung, ward proponirt:

1) ein gedoppeltes und ein einfaches Grabengeld, zu den ordentlichen Bedürfnissen löbl. Kämmerey.

2) Daß die am 7ten April 1796 durch Rath- und Bürgerschluß beliebte Zulage für die hiesige Garnison, Artillerie und Nachtwache *), wie auch die zugleich zu dem Behuf bewilligte Auflage auf öffentliche Schauspiele und andre ähnliche Vergnügungen der Art **), auf 4 Jahr prolongirt, auch während dieser 4 Jahre den sämmtlichen Unterofficiers der Infanterie vom Feldwebel bis zum Corporal, wie auch den Corporalen der Dragoner ohne allen Abzug, den Feuerwerkern und Corporalen der Artillerie aber, wie auch den Corporalen der Nachtwache, gegen einen Abzug von 1 Mk. 4 ßl. monatlich ein Himpten Mehl gegeben werden solle.

3) Daß

*) S. oben Th. IV. S. 109.

**) S. das. S. 109.

3) Die Prolongation der zuletzt 1788 auf 10 Jahr prolongirten Abgabe eines halben Procents vom Verkauf der Immobilien, zum Besten des Waisenhauses, auf andre 10 Jahr, zum Besten besagten Hauses. Jun. 14.

s. oben Th. II. S. 279. unten S. 46.

4) Zur Herbeyschaffung der, zu den der Zeit nothwendig gewesenen außerordentlichen großen Verwendungen, erforderlichen beträchtlichen Summen,

a) eine **patriotische Lotterie**, nach dem mitgetheilten, (unten S. 50. abgedruckten) Plan.

b) Die **Negociirung eines Capitals** zu 3 pCt. Banco, gegen Ausstellung schoßfreyer, von 4 Mitgliedern der zu dieser Angelegenheit niederzusetzenden Deputation und mit einem Stadt-Siegel zu bestegelnden Obligationen, welche zwey Jahr unablöslich, sodann aber in 10 Jahren, nach einander in einer jährlich durchs Loß zu bestimmenden Anzahl, abgetragen werden sollten.

c) Die **Niedersetzung einer besondern Deputation zu dieser Angelegenheit**, von 4 Mitgliedern E. H. Raths und 4 aus dem löbl. Collegio der Sechsziger, auf 12 Jahr, nach den in der Anlage sub Lit. C. bey der Proposition der E. Bürgerschaft communicirten Bestimmungen.

d) Eine **Abgabe von einigen gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften und sonstigen Aufsätzen**, nach dem Subadjuncto der Proposition, sub No. 4.

5) Die (unten S. 49. abgedruckte) **Ausdehnung des 24sten und 25sten Artikels der Wechsel-Ordnung von 1711, wegen der vermehrten Geschäfte der Bank.**

Erbge-

Erbgef. Bürgerschaft trat allen diesen Puncten der Proposition bey, mit Ausnahme der Abgabe von Schriften, weshalb der Senat replicirte, daß Er sich „dieserwegen nähere Vorstellung vorbehalte, und „mit dem Collegio der Sechziger ungesäumt darüber „in nähere Unterhandlung treten werde." Den Erfolg dieser Unterhandlung s. unten Aug. 2.

CCCCLXVI.

Jun. 18.

Notification

wegen Prolongation der Abgabe ½ Procents, von den verkauften Immobilien, an das Wayſenhaus.

Da, vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 14ten Junii d. J. festgesetzt worden: daß die seit dem 19ten März 1778, zur Unterstützung des Wayſenhauſes beliebte, von dem jedesmaligen Käufer zu bezahlende, Abgabe von einem halben Procent Cour. des Kaufschillings, von allen und jeden öffentlich und unter der Hand verkauften Häusern, Gärten, Gebäuden und andern liegenden Gründen in und außer der Stadt, (Schiffe und Schiffsparten ausgenommen) auf anderweitige 10 Jahre zu prolongiren; als wird solches zu jedermanns Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Und wie sothanes halbe Procent, bey allen öffentlich verkauften Erben und Grundstücken, sofort beym Verkauf, zugleich mit den andern, vom Käufer zu erlegenden, Kosten zu bezahlen; so haben hergegen, bey den Immobilien, die unter der Hand verkauft werden, die Mackler, längstens in 8 Tagen nach geschlossenem Kaufe, davon dem p. t. ältesten Provisor des Wayſen-

senhauses, als an welchen sothanes halbe Jun. 18.
Procent ungesäumt auszuzahlen, bey Vermeidung angemessener Strafe, eine behörige Anzeige einzureichen. Jedoch sind diejenigen hypothecarischen Gläubiger, welche, um nicht ihren Posten ganz oder zum Theil zu verlieren, ein Immobile an sich kaufen, mit dieser Abgabe zu verschonen; es wäre denn, daß sie solches zu einem höhern Kaufpreise an sich gebracht, als ihre Forderung an Capital und Zinsen beträgt, als in welchem letztern Fall auch sie dieser Abgabe gleichfalls zu unterwerfen. Concluſum in Senatu Hamburgensi, d. 18. Junii 1798.

ſ oben Th. II. S. 279.

Bey dieſer Notification erließ E. H. Rath folgende Commiſſoria.

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis, Lun. d. 18. Jun. 1798.

Concluſum. detur beyliegende Notification Domino Praetori, et commiſſum Eidem, den interimiſtiſchen Verwaltern der Gerichts-Vogtey und des Gerichts-Actuariats aufzutragen: ſich beym öffentlichen Verkauf der Erben und liegenden Gründe darnach zu richten.

Concl. detur beyliegende Notification den ſämmtlichen Wolweiſen Landherren, et commiſſum Iisdem, den Vögten anzubefehlen, ſich beym öffentlichen Verkauf der Erben, Gebäu-

Gebäude, Gärten und liegenden Gründe in den Ländereyen, darnach zu richten.

Concl. detur beyliegende Notification Sr. Wolw. Herren Widow, als zur Mackler-Ordnung verordneten Herren et commissum Eidem, den sämmtlichen Macklern anzubefehlen, sich darnach zu richten.

Concl. detur beyliegende Notification Dominis Secretariis et commissum Iisdem: sowohl die unter der Hand verkauften Häuser, Gärten, Gebäude und andere Immobilia den neuen Eigenthümern nicht ehe im Stadt-Erbe-Buche zuzuschreiben, bis selbige, durch Producirung eines, von dem Vorsteher des Waisenhauses unterschriebenen Scheins, documentirt, daß sie das, durch Rath- und Bürgerschluß dem Waisenhause zugestandne, halbe Procent der Kaufsumme bezahlt, als auch dahin zu sehen, daß, wenn Creditores hypothecarii ein Immobile gekauft, selbige der zugestandnen Befreyung von dieser Abgabe nicht anders zu genießen, als bis sie behörig documentirt, daß sie selbiges nicht höher käuflich erstanden, als ihre wirkliche Forderung an Capital und Zinsen beträgt. Uebrigens künftig nach den dürren Worten des Rath- und Bürgerschlusses nur von denjenigen neuen Eigenthümern, welche allein ex titulo emtionis ein Immobile adquirirt haben, so wie auch, wenn von mehrern Käufern die Rede gewesen, nur von dem, welcher die

Zu-

Zuschreibung verlangt, die Beibringung eines Jun. 18.
Scheins des Waisenhaus-Vorstehers vor der Zuschreibung zu verlangen, und in Fällen, wo die Existenz eines Kaufs oder der Betrag der Kaufsumme zweifelhaft seyn mögte, die Erklärung auf den Bürger-Eid zur Zuschreibung für hinreichend anzunehmen.

CCCCLXVII.

Notification Jun. 27.

über die Abänderung des 24sten und 25sten Artikels der Hamburgischen Wechsel-Ordnung.

Um allen Mißdeutungen und Unbequemlichkeiten abzuhelfen, welche bey der jetzigen Lage der Bank-Geschäfte während des Bankschlusses der 24ste und 25ste Artikel der Wechsel-Ordnung von 1711 erregen könnten, ist durch Rath- und Bürgerschluß vom 14ten Junii dieses Jahres *) beliebet worden, gedachte beyde Artikel folgendergestalt künftig auszudehnen.

s. oben S. 45.

Art. 24.

Wechselbriefe in Banco, welche auf ultimo December oder einige Tage vor demselben verfallen, dergestalt, daß die Discretions-Tage nicht völlig vor ult. December abgelaufen seyn können, sollen dennoch vor Schliessung der Banco bezahlt werden, ohne weitere Discretions-Tage zu genießen; und was an dem ersten Werk-Tage nach ult. December, an welchem man zufolge der jährlichen öffentlichen Notificationen die auf ultimo Decemb. abgeschriebene Posten im Banco-Comtoir

wiederum aufnehmen kann, ſeine Richtigkeit noch nicht hat, muß alsdann proteſtirt werden.

Art. 25.

Ein Wechſelbrief, welcher bey geſchloſſener Banco verfällt, hat nach Wiedereröffnung derſelben nicht mehr Discretions-Tage zu genießen, als noch übrig ſeyn würden, wenn die Banco beſtändig offen geweſen wäre: ausgenommen diejenigen, welche am 1ſten, 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Januar verfallen, über deren Nichtbezahlung, wenn ſolche am 3ten Werk-Tage ſeit der Eröffnung der Banco nicht abgeſchrieben befunden worden, proteſtirt werden muß.

Actum et concluſum in Senatu publicarumque ſub Signeto, d. 27. Junii 1798.

ſ. oben S. 26. Notification wegen des Bank-Schluſſes unten Dec. 19.

Die Wechſel-Ordnung von 1711 ſelbſt, ſteht in der S. H. G. Geſ. Theil VI. S. 378. und Additional-Artikel zu derſelben ſ. daſ. S. 393, wie auch Theil III. S. 686.

CCCCLXVIII.

Jun. 27.

Plan

zu der, im Rath- und Bürgerſchluß vom 14ten Jun. 1798, bewilligten Patriotiſchen Lotterie.

Die großen Bedürfniſſe, welche auch unſere Stadt ſchon ſeit längerer Zeit und in der itzigen Lage der Dinge drücken, und der Wunſch, dieſe Laſten ſo wenig als möglich für minder Vermögende fühlbar zu machen, veranlaſſen Einen Hochedlen Rath, auch außer-

außerordentliche Hülfsquellen zur Erleichte- Jun. 27,
rung aufzusuchen. Freywillige Beyträge zu solchen allgemeinen Lasten überheben die Stadt der Nothwendigkeit, durch gesetzlichen Zwang große Contributionen aufzulegen: und sie sind unstreitig zugleich die edelsten Beweise eines reinen Patriotismus, welcher ein bekannter Vorzug unsers freyen Staats ist. Insonderheit aber werden diejenigen, welche bey dem allgemeinen Elende des Krieges, und seiner auch bis zu uns fühlbar gewordenen Folgen, Gelegenheit hatten, durch nützliche Geschäfte ihren Wohlstand zu vermehren, imgleichen diejenigen, welche in der Verminderung oder Abwendung von Uebeln eine vorzügliche Aussicht der Erhaltung ihres Wohlstandes eröffnet sehen, hierin eine Aufforderung finden, so manchen Andern ihre doppelt getragenen Lasten durch patriotische Beyträge zu erleichtern.

Um zu diesen freywilligen Beyträgen eine in mancher Rücksicht weniger beschwerliche Veranlassung zu geben, hat man den nachfolgenden Plan einer Lotterie gewählt, welcher sich nur allein durch das Vertrauen auf den Patriotismus der Bürger Hamburgs rechtfertigt, dessen Ausführung sich aber auch allein auf dieses Vertrauen gründet. Nicht also Gewinn, sondern patriotisches Verdienst um den Staat ist die nähere Aufforderung, an dieser Lotterie mit freygebigen Händen Theil zu nehmen, und der sonstige Verlust des Einsatzes wird hier ein verdienstliches Opfer der Vaterlandsliebe, und eine Wohlthat an den minder begüterten Mitbürger. Auch manche

begüterte hier zufriedene Fremde, oder Andere, welche sonst nicht an den Lasten der Stadt Theil nehmen, aber sich in diesem Fall an Hamburgs belästigte Bürger im Stillen anschließen, werden dabey nicht ohne innere Befriedigung, aber auch nicht ohne den innigen Dank des Staats bleiben, welcher die Freyheit der Handlung so sehr begünstigt und den Fremden so gerne eine gute Aufnahme giebt.

Diese Lotterie besteht aus 20,000 Lose zu 100 m$ Hamburger Ct. Einsatz ; ; Ct m$ 2,000,000
davon gehen ab für die Stadt ; — 600,000
bleiben Ct. m$ 1,400,000

1 Gewinn zu	150,000	m$ Ct.	;	m$ Ct.	150,000
1 ———	75,000	—	;	—	75,000
1 ———	50,000	—	;	—	50,000
1 ———	25,000	—	;	—	25,000
5 ———	10,000	—	;	—	50,000
10 ———	5,000	—	;	—	50,000
75 ———	1,000	—	;	—	75,000
9000 ———	100	—	;	—	900,000

Nebengewinne oder Prämien:

Das erste Los	;	2,000	m$ Ct.	;	m$ Ct.	2,000
Vor und nach	150,000	à 3,000	—	;	—	6,000
; ; ;	75,000	à 1,500	—	;	—	3,000
; ; ;	50,000	à 1,000	—	;	—	2,000
; ; ;	25,000	à 500	—	;	—	1,000
; ; ;	10,000	à 300	—	;	—	3,000
; ; ;	5,000	à 150	—	;	—	3,000
Das vorletzte Los zu	;	;		;	—	2,000
Das letzte Los	;	;		;	—	3,000
					Ct. m$	1,400,000

Von sämmtlichen Gewinnen wird kein Abzug gemacht.

Die bey der gewöhnlichen Stadt-Lotterie bestellten Collecteurs, Philip Albert Bläsing auf

auf dem Neß, Jedder Karstens an der Zol- Jun. 27.
lenbrücke, Johann Eustachius Bartels auf dem Neß, Heinrich Haupt gegen der Börse über, Joh. Friedr. Grisson unter Kaysershof dem Rathhause gegenüber, und Paul Hermann Paulsen gegen der Börse über und in der kleinen Johannisstraße, haben auch für diese patriotische Lotterie die Collecte, und zwar mit einer verdienstlichen Vaterlandsliebe übernommen.

Die Einzeichnung der Lose nimmt am 3ten Julii dieses Jahres ihren Anfang, und wird damit bis zum letzten September dieses Jahrs fortgefahren. Die Ziehung ist auf den 15ten October angesetzt.

Von dem letzten Tage der Ziehung dieser Lotterie an, wird zur Abfoderung der Gewinne annoch eine Zeit von 6 Monaten bestimmt, nach deren Ablauf die unabgefoderten Gewinne der Stadt anheim fallen.

Nur gegen Einlieferung des Original-Loses wird der Gewinn ausbezahlt, und daher jeder auf die gute Bewahrung seines Loses aufmerksam gemacht.

Auf die Gewinne werden keine Arreste verstattet.

Die Misch- und Ziehung der Lose geschieht auf gewöhnliche Weise, in Gegenwart der S. T. Deputirten E Hochedl. Raths, Ehrbaren Oberalten, Verordneten der Cämmerey und Deputirten der Interessenten, auf dem Eimbeckischen Hause.

Zu mehrerer Beglaubigung iſt dieſer Plan unter dem gewöhnlichen Stadt-Siegel publicirt. Hamburg den 27ſten Junii 1798.
(L. S.)

Anmerkung: Daß dieſe patriotiſche Lotterie den gehofften ſchnellen Fortgang leider nicht gehabt habe, ſieht man aus folgender unterm 19ten Sept. erlaßnen Notification.

Notification.

Da die am 27ſten Junii dieſes Jahrs publicirte patriotiſche Lotterie bis jetzt den erwünſchten und gehofften Fortgang nicht gehabt hat; ſo ſieht Ein Hochedler Rath ſich, wenn gleich ungerne, genöthigt, die auf den 15ten October angeſetzte Ziehung derſelben vor der Hand noch auszuſetzen. Hamburg, den 19ten September 1798.

Die gänzliche Aufhebung dieſer Lotterie durch Rath- und Bürger-Schluß ſ. unten Oct 25.

Aug. 2.

In der am 2ten Auguſt gehaltenen Verſammlung E. H. Raths und Erbgeſeſſ. Bürgerſchaft ward proponirt:

1) Die bereits am 14ten Junius in Vorſchlag gebrachte, der Zeit aber von Erbg. Bürgerſchaft nicht bewilligte, **Abgabe von gericht- und außergerichtlichen Schriften**, mit einigen Abänderungen, und mit dem Vorſchlage: „daß „wenn Erbg. Bürgerſchaft wider Vermuthen, „dieſe Abgabe auch mit der itzigen Modification „verwerfen ſollte, ſtatt deſſen eine Abgabe von „$\frac{1}{4}$ per mille von dem Umſatz in unſrer Bank „bewilligt werden möge."
2) Die Einführung einer **Sperre des Steinthors**, zum Verſuch bis Martini 1800, mit Aus- und Einlaß für Fußgänger, Reuter und Wagen, von Michaelis dieſes Jahres an, unter

ter den mitgetheilten nähern Bestimmungen; — und Bevollmächtigung des Collegii der Sechziger, die künftige Erhöhung und Erniedrigung des Spergeldes, als auch die bey der Thorsperre zur Sicherheit und zur Verhütung aller Unordnungen sonst noch zu treffenden Einrichtungen mit E. H. Rath zu reguliren. Aug. 2.

In der Resolutione Civium ist hierauf

ad 1) die proponirte **Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften** propo: nirtermaßen bewilligt, jedoch a) der Anhang in Ansehung einer **Abgabe von Banco-Zettuln und Quitungen**, wie auch b) die eventualiter proponirte **Abgabe von dem Umsatz in Banco**, abgeschlagen.

ad 2) die **Sperre des Steinthors** proponirtermaßen auf 2 Jahr genehmigt

Worauf Senatus in der **Replik** für den Beytritt in Ansehung jener **Abgabe von Schriften** *) und der Steinthor-Sperre **) gedankt, wegen des nicht bewilligten Zusatzes in Ansehung der **Abgabe von den Bankzetteln und Quitungen**, aber, „nach Beschaffenheit der Umstände gelegentlich weitere Vorstellung Sich vorbehalten hat."

s. unten Oct. 25.

*) Die Verordnung wegen der Abgabe von Schriften s. unter folgender No. 468. und die abermalige Proposition an Erbg. Bürgerschaft, wegen verschiedner darin nöthig befundenen nähern Bestimmungen, s. unten Oct. 25.

**) Das Reglement wegen der Steinthor-Sperre steht unten No. 69.

Digitized by Google

CCCCLXVIII.

Sept. 3. **Verordnung** *)

wegen der am 2ten August 1798 durch Rath- und Bürgerschluß beliebten Abgabe von einigen gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften und sonstigen Aufsätzen. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt. Hamburg, den 3ten September 1798.

Inhalts-Verzeichniß.

§. 1. Taxe der Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften.

§. 2. Von der Münzsorte in und nach welcher diese Abgabe zu entrichten ist.

§. 3. Von der Erhebung dieser Abgabe im Allgemeinen.

§. 4. Von der Zurückgabe unbrauchbarer Bogen.

§. 5. Von der Entrichtung der Abgabe von den Zeitungs-Anzeigen

§. 6. Strafe derer, welche die Abgabe nicht gehörig entrichten.

§. 7. In welchen Fällen auch die vor dem 2ten November dieses Jahrs ausgefertigten Schriften dieser Abgabe unterworfen sind.

§. 8. Wie die Abgabe von Testamenten, Codicillen, Scheduln, Dispositionibus inter liberos et donationibus mortis caussa zu entrichten ist.

§. 9. Wie es mit den Suppliquen, Memorialen und Satzschriften zu halten, von welchen die Abgabe nicht gehörig entrichtet worden.

§. 10. Von den Ausfertigungen ex officio und in öffentlichen Stadt-Geschäften.

§. 11. Bestimmung wer die Abgabe zu bezahlen hat.

§. 12.

*) Anmerk. diese Verordnung ist bereits am 25sten Oct. d. J. durch Rath- und Bürger-Schluß abgeändert, daher solche unten No. 473 mit den gemachten Aenderungen nochmals abgedruckt worden.

§. 12. Wie es zu halten ist, wenn ein Aufsatz mehreremale ausgefertigt wird. Sept. 3.

§. 13. Von vorläufigen Verabredungen und Punctationen über zu schließende Contracte und Vergleiche.

§. 14. Wie es mit den unter dem Nachlaß eines Verstorbenen sich findenden Papieren zu halten ist, von welchen die Abgabe nicht gehörig entrichtet worden.

§. 15. Entrichtung der Abgabe von schon ausgefertigten Schriften.

§. 16. Wie es dabey zu halten.

§. 17. Von der Obliegenheit der gerichtlichen und außergerichtlichen Procuratoren, wie auch der Notarien, in Rücksicht dieser Abgabe.

§. 18. Von den Copien der Proceß-Schriften.

§. 19. Wie es bey einer Verurtheilung in die Kosten, in Ansehung dieser Abgabe zu halten ist.

§. 20. Bestrafung dessen, der die Bezeichnung des Papiers und der Schriften fälschlich nachmacht.

§ 21. Wie weit sich diese Abgabe erstreckt.

---

§. 1.

Vom 2ten November*) dieses Jahres an, ist von allen in dieser Verordnung benannten gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften und sonstigen Aufsätzen, nach folgender Taxe, eine gewisse Abgabe zu entrichten.

*) Ist am 25sten Oct. auf den 1sten Jan. 1799 hinausgesetzt

Taxe

der Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften und sonstigen Aufsätzen.

Erste Abtheilung.

Von den Schriften ꝛc. von welchen die Abgabe Stück- oder Bogenweise, ohne Rücksicht auf den Werth derselben bezahlt wird.

1ste Classe zu 2 ß.

No. 1. Ein jeder Bogen der Schriften, welche in den auf sämmtlichen Dielen der S. T. Herren Bürgermeister, Gerichtsverwalter und Landherren zu verhandelnden Sachen übergeben werden.

Anmerk. Am 25sten Oct. ist hier ein Zusatz wegen der Anlagen gemacht.

No. 2. Ein jeder Bogen von Copien, welche von den Herren Secretarien und Actuarien vidimirt werden.

No. 3. Die vidimirten Copien der ad Acta producirten Documente.

No. 4. Decreta Ampl. Senatus welche ein bloßes Communicetur enthalten.

No. 5. Kanzelley-Atteste über geschehene Insinuation der Decretorum et Concluforum Ampl. Senatus. Documenta aff- et refixionis.

2te Classe zu 4 ß.

No. 6. Ein jeder Bogen von allen Schriften, keine Gattung ausgenommen, welche extrajudicialiter bey Ampl. Senatu oder judicialiter bey sämmtlichen hiesigen Gerichten, Ober- und Nieder-Admiralitäts- Amts- und Land-Gerichten übergeben werden.

Anmerk. In der Abänderung vom 25sten Oct. findet sich hier ein Zusatz wegen der Anlagen.

No. 7.

No. 7. Depoſitions-Scheine, wenn die Summe zwiſchen 100 und 500 Mk. iſt. Sept. 3.

Anmerk. Dieſes iſt bey der Abänderung in die 2te Abtheil. geſetzt.

No. 8. Ein jeder der 12 erſten Bogen von Inventarien. Die übrigen ſind von der Abgabe frey.

No. 9. Ein jeder der 4 erſten Bogen von Notarial-Inſtrumenten, welche nicht unter andern Rubriken beſonders vorkommen. Die übrigen Bogen ſind frey.

No. 10. Ein jeder vidimirte Extractus Protocolli der S. T. Herren Bürgermeiſter, Gerichtsverwalter, Land- Wedde- Düpe- Acciſe- Gaſſen- Vorhöckerey- und andern Deputations-Herren, imgleichen der Herren Patronen geiſtlicher Stiftungen, wie auch der Herren Patronen der Aemter.

No. 11. Extractus aus Kirchenbüchern; Tauf- Copulations- und Todtenſcheine.

No. 12. Die ſämmtlichen Zeitungs-Avertiſſements, und alle andere Anzeigen, welche außer den politiſchen Nachrichten und dem Artikel von gelehrten Sachen (unter welcher letztern Rubrik jedoch die Buchhändler-Anzeigen von neuerſchienenen oder erſcheinenden und zu verkaufendrn Büchern nicht mit begriffen ſind) den hieſigen Zeitungen inſerirt werden ſollen; ſo oft eine ſolche Anzeige eingerückt werden ſoll, auch für jede Zeitung beſonders. Nur mit Ausnahme aller öffentlichen Bekanntmachungen und Anzeigen, welche abſeiten E. H. Raths, und ſonſt abſeiten einer hieſigen Gerichts-Behörde, E. Oberalten, löbl. Kämmerey, oder von irgend einem

einem hiesigen öffentlichen Departement und von der Commerz-Deputation, oder auch auf Requisition einer auswärtigen Obrigkeit, gratis den hiesigen Zeitungen inserirt werden.

No. 13. Die kleinen Reisepässe, für Reisende in die benachbarten Gegenden.

No. 14. Erlaubnißscheine an Musikanten, auf Tanzböden zu spielen.

3te Classe zu 8 ß.

No. 15. Bescheide sämmtlicher Gerichte.

No. 16. Interlocuta sämmtlicher Gerichte.

No. 17. Decreta Ampl. Senatus in welchen interloquirt wird.

No 18. Warschauungs-Quernacht- und Executions-Zettel, wenn die Summe über 500 Mk. ist.

No. 19. Extractus Protocollorum bey den Departements, bey dem Niedergerichte (als Designationes Creditorum und Attestata loco derselben) bey dem Fallitwesen, bey den Eiden-Audienzen u. s. w. insofern solche Extracte nicht unter besondern Rubriken vorkommen,

doch sind die a Dominis Commissariis ex officio von dem Actuario des Fallitwesens verlangten Extracte aus seinem Protocoll hievon ausgenommen.

No. 20. Vormünder-Scheine oder Tutoria.

No. 21. Curatoria.

No. 22. Schutzscheine.

No. 23. Depositions-Scheine, wenn die Summe 500 — 1000 Mk. ist.

Anmerk. Dieses steht in der Abänderung in der 2ten Abtheilung.

No. 24.

No. 24. Extracte aus der Stadt- und Land-Erbe und Rente-Büchern. Sept. 3.

No 25 Copien der Beschwerungen aus der Stadt- und Land-Erbe und Rentebüchern.

No. 26. Geburts-Briefe, die von der Kanzelley ausgefertigt werden.

No. 27. Die großern Reisepässe mit oder ohne Signalement, für entferntere Reisen.

4te Classe zu 1 Mk.

No. 28. Die Citationen in den sämmtlichen hiesigen Gerichten.

No. 29. Ein jedes hier erlassene Proclama in solchen Sachen bey welchen mehr als eins erfodert wird.

No. 30. Hier erlassene Edictales, und zwar jedes Stück.

No 31. Vollmachten und Procuratorien in den hiesigen Gerichten.

No. 32. Depositions-Scheine, wenn die Summe 1000 - 2000 Mk. ist.

Anmerk. Dieses steht in der Abänderung in der 2ten Abtheilung.

No 33. Bürgerzettel, wenn die kleine Bürgerschaft gewonnen wird.

No. 34. Schoßscheine.

No. 35. Affichen oder Anzeigen von Auctionen, Schiffen u. s. w. welche an der Börse angeschlagen werden.

No. 36. Erlaubniß-Scheine, die ertheilt werden zum kleinen Verkauf, zum Weinschenken.

No. 37. Bodmerey-Briefe.

5te Classe zu 1 Mk. 8 ß.

No. 38. Ein jeder Wechsel-Protest, ohne Rücksicht, ob einer oder mehrere Wechsel darin benannt sind.

6te

6te Classe zu 2 Mk.

No. 39. Depositions-Scheine, wenn die Summe über 2000 Mk. ist.

Anmerk. s. die Abänderung vom 25sten Octob. 2te Abtheilung, No. 59.

No. 40. Vollmachten und Cessionen, welche auswärts gebraucht werden.

No. 41. Vollmachten, Quitungen und Professionen, deren Vidimation verlangt wird.

No. 42. Der erste Bogen von Bürgschafts-Verschreibungen und Reversen, Verzichte, Vergleiche und General-Quitungen.

7te Classe zu 3 Mk.

No. 43. Die Urtel sämmtlicher Gerichte, wenn entweder definitive gesprochen, oder ein Urtel in restitutorio, ein Interlocutum confirmirt wird.

No. 44. Decreta Ampl. Senatus, welche jenen Urteln gleich sind.

No. 45. Decreta Ampl. Senatus, in welchen ein Privilegium, eine Dispensation oder eine Erlaubniß ertheilt wird, oder in welchen Ehezärter, Einkindschaften, Vergleiche, Concluſa gegen welche supplicirt worden, imgleichen Curatores perpetui l. absentis confirmirt werden.

No. 46. Der erste Bogen von Briefen an Juristen-Facultäten in revisorio.

No. 47. Bürgerzettel, wenn die große Bürgerschaft gewonnen wird.

No. 48. Der erste Bogen von Schiff-Verklarungen.

No. 49. Original-Beschwerungen.

No. 50.

No. 50. Proclamata, in Fällen wo nur eins erforderlich iſt. Sept. 3.

No. 51. Kämmerey-Contracte, beym Verkauf oder Verpachtungen an den Mindeſtnehmenden.

No. 52. Die Stader Atteſte.

8te Claſſe zu 6 Mk.

No. 53. Der erſte Bogen von Handlungs-Societäts-Contracten.

No. 54. Der allgemeine Tranſito-Eid, wie auch ein jeder der beſondern Eide, wegen der Zoll-Freyheit von Garn, Leinen, Blech und Kupfer, Wein und Brandtewein, desgleichen der hier raffinirten Zuckern.

Anmerk. Am 25ſten Oct. iſt hier ein Zuſatz wegen der Diſpoſitionum parentum inter liberos gemacht.

No. 55. Ehezärter, wenn die Braut dem Bräutigam kein Vermögen, ſondern nur eine Ausſteuer, oder doch nicht über 6000 Mk. zubringt, ſonſt gehören ſie in die 2te Abtheilung; Adoptionen und Einkindſchaften.

No. 56. Abkündigungs-Trau- und Proclamations-Scheine bey großen Hochzeiten.

No. 57. Die Bedingungen, unter welchen Einheimiſche und Fremde in dem hieſigen ſogenannten fremden Contract angenommen werden, ſowohl bey der erſten Errichtung als bey der jedesmaligen Erneuerung des Contracts, und zwar für jedes Jahr, ſo daß wenn dieſer Contract auf 2, 4 oder 6 Jahre geſchloſſen oder erneuert wird, dafür reſp. 4, 8 oder 12 Thaler zu bezahlen ſind.

Zwei-

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Von den Schriften ꝛc. von welchen die Abgabe nach Verhältniß ihres Werths, oder der darin angegebenen Summe bezahlt wird.

Iste Classe.

Zu 1 pr. mille oder von 1000 Mk., 1 Mk.
Mit folgender Bestimmung:

von 300 Mk. und darunter, werden 4 ß. bezahlt,
" 300 — 600 Mk. incl. — 8 ß.
" 600 — 800 " incl. — 12 ß.
" 800 — 1000 " incl. — 1 Mk.

und sofort in eben dem Verhältniß von allem was über 1000 Mk. ist.

Anmerk. Diese Classe ist am 25. Oct. ganz umgeändert. s. unten Oct. 23.

No. 58. Die Testamente, Codicille und Scheduln, Dispositiones inter liberos, donationes inter vivos et mortis causſa.

No. 59. Ehezärter, wenn die Braut außer der Aussteuer noch eine besondre Mitgabe an Geld erhält, die über 6000 Mk. beträgt.

No. 60. Kauf-Contracte, welche mit löbl. Kämmerey geschlossen werden, sie betreffen was sie wollen.

No. 61. Mieth- oder Pacht-Contracte, welche mit löbl. Kämmerey über die Verwaltung gewisser Dienste, über Immobilien, Häuser, Ländereyen, Grundstücke oder was es sonst immer seyn mag, es sey auf lange oder kurze Zeit, geschlossen werden.

No. 62. Quitungen löbl. Kämmerey über die von ihr zu erhebende Miethe, Pacht und Grundhauer.

No. 63.

No. 63. Obligationen und Pfand-Verschreibungen. Sept. 8.

No. 64. Kaufbriefe von Immobilien oder liegenden Gründen in der Stadt und deren Gebiet, sie mögen öffentlich oder unter der Hand verkäuft werden, die Schiffe und Schiffs-Parten ausgenommen.

Anmerk. Dieses ist am 25sten Oct. näher bestimmt.

2te Classe.

Zu $\frac{1}{4}$ Procent oder von 100 Mk., 4 ß; mit folgender Bestimmung:

von 30 Mk. und darunter wird 1 ß bezahlt,
" 30 " bis 60 Mk. — 2 "
" 60 " — 80 " — 3 "
" 80 " — 100 " — 4 "

und so in eben dem Verhältniß von allem was über 100 Mk. ist.

No. 65. Hauer- und Mieth-Contracte zu 100 Mk. jährlicher Miethe und darüber.

Von der jährlichen Miethe, und nach Verhältniß der Dauer des Contracts, so daß bey einem vierteljährigen oder halbjährigen Contract auch nur respective 1 oder 2 ß von 100 Mk., bey einem 2jährigen Contract aber 8 ß von 100 Mk. jährlicher Miethe zu entrichten ist. Die Hauer- und Mieth-Contracte unter 100 Mk. jährlicher Miethe sind frey.

Anmerk. Dieses ist am 25sten Oct. ganz anders abgefaßt.

§. 2.

Diese Abgabe wird immer in Hamb. Courant bezahlt und berechnet, und ist demnach bey denen im 2ten Abschnitt angeführten

Documenten und Schriften, von welchen die Abgabe nach dem Werth oder nach der Summe die darin ausgedruckt ist, bezahlt wird, wenn diese Summe in Bco. angegeben ist, solche mit 20 pCt. Agio auf Courant zu reduciren, so daß z. B. für 1000 Mk. Bco. 1200 Mk. Courant zu rechnen sind, und darnach die Abgabe zu bestimmen ist.

§. 3.

Zum Beweise, daß von den in dieser Verordnung gedachten Schriften und Aufsätzen ꝛc. die vorgedachte Abgabe entrichtet worden, sind solche von zwey beeidigten Einnehmern dieser Auflage in einer Ecke mit ihren Namen, dem Betrag der Abgabe und einer Nummer zu bezeichnen; zu welchem Behuf diese Einnehmer sich an bestimmten Tagen der Woche, an einem bequemen Ort zu gewissen Stunden des Tages einfinden werden. Und wird die nähere Bestimmung der Zeit und des Orts, vor Einführung dieser Abgabe, öffentlich bekannt gemacht werden.

Auch soll zu mehrerer Bequemlichkeit des Publici die Einrichtung getroffen werden, daß in mehrern Gegenden der Stadt und den Vorstädten, wie auch in den hiesigen Ländereyen, Papier von allen Gattungen und Preisen und die zu mehreren Aufsätzen gewöhnlichen gedruckten Formulare, von welchen bereits die Abgabe entrichtet worden, jederzeit käuflich zu haben sey, um sich dessen bey Ausfertigungen bedienen zu können.

§. 4. Sept. 3

Wenn ein Bogen, von dem schon die Abgabe entrichtet worden ist, durch einen Schreibfehler oder ein sonstiges Versehen bey der Ausfertigung unbrauchbar geworden, so kann er ganz unentgeltlich gegen einen neuen vertauscht werden, nur darf das Document nicht schon mit der Namensunterschrift der Interessenten versehen oder sonst wirklich vollzogen seyn.

§. 5.

Bey Eingabe oder Einsendung der Zeitungs-Anzeigen, welche dieser Abgabe unterworfen sind, muß solchen gleich die davon zu entrichtende Abgabe beygefügt werden, welche hiernächst von den sämmtlichen Verlegern der hiesigen Zeitungen der Behörde einzuliefern ist. Und dürfen die hiesigen Zeitungs-Expeditionen keine solche Anzeige annehmen, oder ihren Zeitungen inseriren, für welche sie nicht die vorgeschriebene Abgabe erhalten haben, widrigenfalls sie solche aus ihren eigenen Mitteln bezahlen müssen.

§. 6.

Wenn von den übrigen Schriften, Documenten, oder sonst irgend einigen Aufsätzen, welche dieser Abgabe unterworfen sind, solche Abgabe nicht gehörig entrichtet worden, und sie nicht mit dem desfalls erforderlichen Beweise versehen sind, so soll sowohl der Aussteller als auch der Empfänger eines solchen Documents die vorgeschriebene Abgabe 4fach bezahlen, und außerdem ein jeder noch 10 Rthlr. erlegen.

§. 7.

Wenn eine dieser Auflage unterworfene Schrift, welche vor dem 2ten November d. J. ausgefertigt ist, in einem Rechtsstreit, oder bey denen E. H. Rath außergerichtlich zu übergebenden Schriften, als Beylage gebraucht werden soll, so ist davon eben die Abgabe zu entrichten, als wenn sie nach der Einführung dieser Auflage ausgefertigt worden wäre, und daß solches geschehen, erforderlich zu beweisen.

Anmerk. Statt dieses §. sind bey der Abänderung der 1sten und 2ten Classe der 1sten Abtheil. Zusätze gemacht.

§. 8.

Für Testamente, Codicille, Scheduln, Dispositiones inter liberos et donationes mortis causa, braucht nicht gleich bey der Errichtung die vorgeschriebene Abgabe entrichtet zu werden. Hingegen muß vom 2ten November d. J. an, von allen vorgedachten letzten Willensmeynungen, auch von denen welche bereits vor der Publication dieser Verordnung errichtet sind, bey deren Eröffnung oder Publication, von den Executoren, den Erben oder Geschenknehmern die vorgeschriebene Abgabe entrichtet, und darüber daß solches geschehen, der gehörige Beweis beygebracht werden. Wobey sich denn die Executoren oder Erben auf ihren geleisteten Bürger-Eid, oder an Eides Statt, schriftlich verpflichten müssen, bey der Berichtigung der Erbschaft, das etwa an dieser Abgabe zu

wenig

wenig bezahlte nachzuzahlen, bey Strafe der Sept. 3.
10fachen Erlegung des zu wenig bezahlten.

§. 9.

Suppliquen, Memoriale und Satzschriften *), welchen es an dem erforderlichen Beweise fehlt, daß davon die vorgeschriebene Abgabe gehörig entrichtet worden, sind als nicht übergeben anzusehen, und ist darauf nicht die mindeste Rücksicht zu nehmen, so daß demungeachtet nach der Lage der Sache, das abgegebene Erkenntniß in die Rechtskraft tritt, oder in Contumaciam gesprochen werden kann.

*) Am 25sten Oct. ist hier „Beylagen" eingeschaltet und überhaupt der ganze §. umgeändert.

§. 10.

Alles was zu öffentlichen Stadt-Geschäften gebraucht, oder was abseiten Ampl. Senatus und der sämmtlichen hiesigen Gerichte, wie auch von einem der Mitglieder des Senats ex officio erlassen und expedirt wird, so wie alles was von der Kanzelley unentgeltlich ausgefertigt wird, ist dieser Abgabe nicht unterworfen, doch muß es sodann in solchen Ausfertigungen der Kanzelley ausdrücklich bemerkt werden, daß sie gratis ertheilt sind.

Obligationen, welche die löbl. Kämmerey, löbl. Admiralität, Kirchen, Hospitäler und andere fromme Stiftungen ausgeben, sind gleichfalls von dieser Abgabe frey.

§. 11.

Bey allen Privat-Ausfertigungen bezahlt der Regel nach der Aussteller, oder der welcher

ein Document ausfertigt, oder es für sich ausfertigen läßt, diese Abgabe. Bey Kauf- und Mieth-Contracten trägt jeder die Hälfte der Kosten.

Bey öffentlichen Ausfertigungen bezahlt sie der, auf dessen Verlangen die Ausfertigung geschieht.

Bey allen Contracten, welche mit löbl. Kämmerey und hiesigen öffentlichen Departements, wie auch mit Kirchen, Hospitälern und andern frommen Stiftungen geschlossen werden, muß der, welcher mit solchen contrahirt, die Abgabe bezahlen.

Von den von löbl. Kämmerey über Miethe, Pacht und Grundhauer zu ertheilenden Quitungen, muß der Bezahler oder Empfänger der Quitung die Abgabe bezahlen.

Depositions-Scheine bezahlt der, welcher deponirt, salvo regressu gegen den, der die Deposition veranlaßt.

§. 12.

Wenn von einem dieser Abgabe unterworfenen Documente, mehrere Originale ausgefertigt werden, so muß von jedem Exemplar die vorgeschriebene Abgabe entrichtet werden.

§. 13.

Vorläufige Verabredungen, Punctationen u. d. gl. über zu schliessende Contracte oder Vergleiche, sind dieser Abgabe nicht unterworfen, es sey denn, daß daraus geklagt werden soll, in welchem Falle eben die Abgabe davon zu entrichten ist, als wenn es wirklich

lich vollzogene Contracte oder Vergleiche wären. Sept. 3.

§. 14.

Finden sich unter dem Nachlaß eines Verstorbenen, dieser Abgabe unterworfene Documente und Schriften, welche nach dem 2ten November d. J. *) ausgefertigt worden, und welchen es an dem Beweise fehlt, daß davon die vorgeschriebene Abgabe gehörig bezahlt worden, so müssen die Erben oder Administratoren des Nachlasses innerhalb 8 Wochen, von der Zeit da sie zuerst Wissenschaft davon erhalten angerechnet, bey Strafe der Ungültigkeit **) solcher Documente, das Fehlende ergänzen und nachbezahlen.

*) Anmerk. Am 25sten Oct. ist hier der 1ste Jan. 1799 gesetzt.

**) Dieses ist abgeändert.

§. 15.

Der Regel nach muß von einer jeden Schrift und einem jeden Aufsatz, welche dieser Abgabe unterworfen sind, gleich bey der Ausfertigung derselben die vorgeschriebene Abgabe entrichtet werden, und demnach das Papier, auf welches solche geschrieben werden, schon mit dem erforderlichen Beweise, daß davon die Abgabe bezahlt worden, versehen seyn. Kann solches aber nicht geschehen, so muß doch, bey Strafe der Ungültigkeit, das Fehlende innerhalb 14 Tagen ergänzt, und das Document mit dem Beweise daß solches geschehen versehen werden.

§. 16

In den Fällen, wenn die Abgabe von einem schon ausgefertigten Document entrichtet wird, ist der Inhaber desselben keineswegs verbunden dessen Inhalt anzugeben, oder es zur Untersuchung vorzulegen, sondern hat er die Abgabe auf seine Gefahr nach seiner eigenen Angabe zu entrichten, und wird daß solches geschehen, von den Einnehmern dieser Auflage, mit Beyfügung des Tages da die Abgabe entrichtet worden, auf der umgekehrten Seite auf die gewöhnliche Weise bezeugt.

§. 17.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Procuratores sind für die genaue Befolgung dieser Ordnung in den Sachen, welche sie für ihre Principalen oder Requirenten verhandeln gehalten, so wie auch die Notarien bey denen von ihnen verfertigten Instrumenten, und sollen solche bey jedem Contraventions-Fall, die Art. 6. verordnete Strafe gedoppelt erlegen, und zwar aus ihren eigenen Mitteln. Daferne die Procuratores oder Notarien diese von ihnen bezahlten Straf-Gelder ihren Principalen in Rechnung bringen würden, so sollen sie dieses Unfugs halber noch besonders nachdrücklichst gestraft werden.

§. 18.

Die in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen der Gegenparten zu communicirende Copien der Schriften, sind von dieser Abgabe frey.

§. 19.

§. 19. Sept. 3.

Wenn die Parteyen gerichtlich oder außergerichtlich in die Erstattung der Kosten condemnirt worden, so ist darunter diese Abgabe jederzeit stillschweigend mit begriffen.

§. 20.

Sollte sich jemand unterfangen, die zum Beweise daß diese Abgabe entrichtet worden eingeführten Zeichen, nachzumachen, und damit Schriften und Papiere fälschlich zu bezeichnen, der soll, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder extrajudicialiter mit Gefängniß im Zuchthause zu schwerer Arbeit bestraft, oder auch fiscaliter angeklagt werden.

§. 21.

Diese Verordnung erstreckt sich nicht nur auf diese Stadt, sondern auch auf deren gesammtes Gebiet, in soweit es ihr allein gehört. In Rücksicht des ihr mit der Stadt Lübeck gemeinschaftlich gehörigen Gebiets, bleibt die Einführung dieser Abgabe bis zur weitern Verfügung noch ausgesetzt.

Alphabetisches Verzeichniß

der Aufsätze welche der Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften unterworfen sind.

A.

Abkündigungs-Scheine bey großen Hochzeiten. § 1. No. 56.

Affichen welche an der Börse angeschlagen werden. §. 1. No. 35.

Anschläge an der Börse. §. 1. No. 35.
Anzeigen an der Börse. §. 1. No. 35.
Anzeigen in den Zeitungen. §. 1. No. 12. und §. 5.
Artikel auf welche die in den so genannten fremden Contract tretenden hiesigen Einwohner angenommen werden. §. 1. No. 57.
Atteste, siehe Kanzelley-Atteste.
Avertissements in den Zeitungen. §. 1. No. 12. und §. 5.

B.

Bedingungen unter welchen die in den sogenannten fremden Contract tretenden hiesigen Einwohner aufgenommen werden. §. 1. No. 57
Bescheide der sämtlichen hiesigen Gerichte. §. 1. No. 15.
Beschwerungen.
Original-Beschwerungen. §. 1. No. 49.
Copie der Beschwerungen. §. 1. No. 25.
Bodmerey-Briefe. §. 1. No. 37.
Bürger-Zettel oder Bürger-Eide. §. 1. No. 33. und No. 47.
Bürgschafts-Verschreibungen. §. 1. No. 42.
Briefe an Juristen-Facultäten in revisorio. §. 1. No. 46.

C.

Cessionen welche auswärts gebraucht werden. §. 1. No. 40.
Citationen in den sämtlichen hiesigen Gerichten. §. 1. No. 28.
Codicille. §. 1. No. 58. und §. 8.
Contracte.
Contract. sogenannter fremder. §. 1. No. 57.
Handlungs-Societäts-Contracte. §. 1. No. 53.
Hauer-, oder Mieth-Contracte. §. 1. No. 65. und §. 11.
Contracte löbl. Kämmerey.
Kämmerey-Contracte beym Verkauf oder Verpachtungen an den Mindestnehmenden. §. 1. No. 51. und §. 11.
Kauf-Contracte welche mit löbl. Kämmerey geschlossen werden, sie betreffen was sie wollen. §. 1. No. 60. und §. 11.

Mieth-

Mieth- oder Pacht-Contracte welche mit löbl. Kämmerey geschlossen werden, über die Verwaltung gewisser Dienste, über Immobilien, Häuser, Ländereyen, Grundstücke oder was es sonst immer seyn mag, es sey auf lange oder kurze Zeit. §. 1. No. 61. und §. 11. Sept. 3.

Pacht-Contracte, siehe Mieth-Contracte.

Punctationen über zu schließende Contracte oder Vergleiche. §. 13.

Verabredungen (vorläufige) über zu schließende Contracte oder Vergleiche. §. 13.

Copien der Beschwerungen, siehe Beschwerungen.

Copien vidimirte der ad acta producirten Documente. §. 1. No. 3.

Copien welche von den Herrn Secretarien und Actuarien vidimirt werden. §. 1. No. 2.

Copulations-Scheine. §. 1. No. 11.

Curatoria. §. 1. No. 21.

D.

Decreta Ampl. Senatus.

welche ein bloßes communicetur enthalten. §. 1. No. 4.

in welchen interloquirt wird. §. 1. No. 18.

durch welche eine Sache definitive entschieden, oder ein Decretum in restitutorio, ein Decretum in welchem interloquirt worden confirmirt wird. §. 1. No. 44.

in welchen ein Privilegium, eine Dispensation oder eine Erlaubniß ertheilt wird, oder in welchen Ehezärter, Einkindschaften, Vergleiche, Concluſa gegen welche supplicirt worden, imgleichen Curatores perpetui l. absentis confirmirt werden. §. 1. No. 45.

Depositions-Scheine. §. 1. No. 7. 23. 32. 39. und §. 11.

Dielen-Schriften. §. 1. No. 1. und §. 9.

Dispositiones inter liberos. §. 1. No. 58. und §. 8.

Donationes inter vivos. §. 1. No. 58.

Donationes mortis causſa. §. 1. No. 58. und §. 8.

Documenta aff- et refixionis. §. 1. No. 5.

E.

Digitized by Google

E.

Edictales. §. 1. No. 30.
Eheberedungen, oder
Ehezärter. §. 1. No. 55. und 59.
Erlaubniß-Scheine
an Muſicanten, auf Tanzböden zu ſpielen. §. 1. No. 14.
zum kleinen Verkauf. §. 1. No. 36.
zum Weinſchenken. §. 1. No. 36.
Executions-Zettel wenn die Summe über 500 mk iſt. §. 1. No. 16.
Extracte
aus Kirchenbüchern. §. 1. No. 11.
aus den Stadt- und Land-Erbe und Renten-büchern. §. 1. No. 24.
vidimirte, Protocollorum der Herren Bürgermeiſter, Gerichtsverwalter, Land-Wedde-Düpe-Acciſe-Gaſſen-Vorhöckerey- und anderer Deputations-Herrn, imgleichen der Herrn Patronen geiſtlicher Stiftungen, wie auch der Herren Patronen der Aemter. §. 1. No. 10.
Protocollorum bey den Departements, bey dem Niedergerichte, bey dem Fallitweſen, bey den Eiden-Audienzen, u. ſ. w. in ſo ferne ſolche Extracte nicht unter beſondern Rubriken vorkommen. §. 1. No. 19.

G.

Geburts-Briefe, die von der Kanzelley ausgefertigt werden. §. 1. No. 26.
General-Quitungen, ſiehe Quitungen.

H.

Hauer-Contracte, ſiehe Contracte.

I.

Interlocuta ſämmtlicher Gerichte. §. 1. No. 17.
Inventarien. §. 1. No. 8.

K.

Kanzelley-Atteſte über geſchehene Inſinuation der Decretorum et Concluſorum Ampl. Senatus. §. 1. No. 5.
Kauf-Briefe von Immobilien oder liegenden Gründen in der Stadt und deren Gebiet, ſie mögen

mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, die Schiffe und Schiffs-Parten ausgenommen. §. 1. No. 64. und §. 11. Sept. 3.

Kauf-Contracte, siehe Contracte.

M.

Memoriale. §. 9.
Mieth-Contracte, siehe Contracte.

N.

Notarial-Instrumente, die nicht unter besondern Rubriken vorkommen. §. 1. No. 9.

O.

Obligationen. §. 1. No. 63. und §. 10.

P.

Päſſe, siehe Reiſe-Päſſe.
Proclamata hier erlaſſene
in Sachen in welchen mehr als eins erforderlich iſt. §. 1. No. 29.
in Sachen wo nur eins erforderlich iſt. §. 1. No. 50.
Proclamations-Scheine bey großen Hochzeiten. §. 1. No. 56.
Procuratoria in den hieſigen Gerichten. §. 1. No. 31.
Profeſſionen deren Vidimation verlangt wird. §. 1. No. 41.
Puncrationen über zu ſchließende Contracte oder Vergleiche. §. 13.

Q.

Quernachts-Zettel, wenn die Summe über 500 Mk. iſt. §. 1. No. 16.
Quitungen
deren Vidimation verlangt wird. §. 1. No. 41.
General-Quitungen. §. 1. No. 42
Quitungen löbl. Kämmerey, über die von ihr zu erhebende Miethe, Pacht und Grundhauer. §. 1. No. 62. und §. 11.

R.

Reverſe. §. 1. No. 42.
Reiſe-Päſſe. §. 1. No. 13. und No. 27.

S.

Scheduln. §. 1. No. 58. und §. 8.
Schiffs-Verklarungen. §. 1. No. 48.
Schoß-Scheine. §. 1. No. 34.
Schriften welche in denen auf den Dielen der Herren Bürgermeister, Gerichtsverwalter und Landherren zu verhandelnden Sachen übergeben werden. §. 1. No. 1. und §. 9.
Schriften welche extrajudicialiter bey E. Hochedlen Rath oder judicialiter bey den hiesigen sämmtlichen Gerichten, Ober- und Nieder-Gericht, Admiralitäts-Amts- und Land-Gericht, übergeben werden. §. 1. No. 6 und §. 9.
Schutz-Scheine. §. 1. No. 22.
Societäts-Contracte, siehe Contracte.
Strader Atteste. §. 1. No. 52.
Supplicate. §. 1. No. 6. und §. 9.

T.

Tauf-Scheine. §. 1. No. 11.
Testamente. §. 1. No. 58. und §. 8.
Todten-Scheine. §. 1. No. 11.
Trau-Scheine bey großen Hochzeiten. §. 1. No. 56.
Transito-Eide. §. 1. No. 54.
Tutoria. §. 1. No. 20.

U.

Urtel hiesiger Gerichte, wenn entweder definitive gesprochen, oder ein Urtel in restitutorio, ein Interlocutum confirmirt wird. §. 1. No. 43.

V.

Verabredungen, (vorläufige) über zu schließende Contracte oder Vergleiche. §. 13.
Vergleiche. §. 1. No. 42.
Verklarungen. §. 1. No. 48.
Verzichte. §. 1. No. 42.
Vollmachten
in den hiesigen Gerichten. §. 1. No. 31.
welche auswärts gebraucht werden. §. 1. No. 40.
deren Vidimation verlangt wird. §. 1. No. 41.
Vormünder-Scheine. §. 1. No. 20.

W.

Digitized by Google

W. Sept. 3.

Warschauungs-Zettel, wenn die Summe über 500 Mk. ist. §. 1. No. 16.
Wechsel-Proteste. §. 1. No. 38.

Z.

Zeitungs-Anzeigen. §. 1. No. 12. und §. 5.
Zeitungs-Avertissements. §. 1. No. 12. und §. 5.

CCCCLXIX. Sept. 19

Reglement

wegen der Sperre des Steinthors. Hamburg, den 24sten September 1798.

Da zur Abhelfung des Mangels an Wohnungen in der Stadt und der dadurch veranlaßten ganz übermäßigen Steigerung der Miethe, am 2ten August d. J. durch Rath- und Bürgerschluß beliebt worden ist, daß vorläufig zum Versuch bis Martini 1800 eine Sperre des Steinthors mit Aus- und Einlaß für Fußgänger, Reuter und Wagen eingeführt werden soll, so wird damit am bevorstehenden 1sten October der Anfang gemacht werden, und dies zugleich mit der nähern Einrichtung dieser Sperre, und wie man sich dabey zu verhalten hat, hiedurch von E. Hochedlen Rath zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Sperre des Steinthors nimmt im Sommer und Winter jederzeit präcise mit der in der Thorschließungs-Tabelle vorgeschriebenen Zeit des sonstigen Thorschlusses ihren Anfang, und dauert bis um 11 Uhr in der Nacht. Mit dem Schlage 11 Uhr wird das Thor gänzlich geschlossen. Die Außenwerke

No. 1. und No. 4. werden ferner, wie bisher, zur gewöhnlichen Zeit geschlossen.

2. Zur Warnung des Publici wird nicht nur ferner, wie bisher, jeden Abend vor dem Eintritt der Sperre zu dreyenmalen mit der Glocke im Steinthor geläutet werden, sondern es wird auch noch, zum Zeichen, daß die Sperre aufhört, um 10 Uhr, 10½ Uhr und präcise um 11 Uhr ein gleiches Signal mit der Glocke gegeben werden, worauf aber sodann ohne allen weitern Aufschub oder irgend einige weitere Warnungszeichen, das Thor ganz im Stillen gänzlich geschlossen wird.

Das Anziehen der Glocke um 10 Uhr ist zugleich ein Zeichen, daß nun das gedoppelte Sperrgeld erlegt werden muß.

3. Die großen Thorflügel in den Gewölben des Steinthors und die bisherigen großen Schlagbäume vor und in dem Thore bleiben während der Sperre ganz offen. Hingegen wird die eine Zingelpforte in der Hamey, der Einnehmer-Bude gegen über, mit Anfang der Sperre geschlossen, und während derselben nicht wieder geöffnet, so daß alle Fußgänger durch die eine Zingelpforte dicht neben der Einnehmer-Bude passiren müssen, wie denn auch neben dem zu Anfang der großen Brücke eben außerhalb des innern Thorgewölbes neu errichteten Schlagbaum, die Fußgänger nur an der einen Seite neben der Wache passiren können.

4. Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch auch Leute mit

mit Körben, Packen und Bündeln, oder Schlachtvieh, durch das Thor gelassen; nur mit der einzigen Ausnahme, des von den durchpassirenden Handwerkern frey und offen getragenen Handwerksgeräths, und der während der Sperre durch das etwas später geschlossene Neuwerk einpassirenden Reisenden, wenn solche von dort geradeswegs, ohne anzuhalten, nach dem Thor fahren, welchen letztern sodann aber von No. 1. oder No. 4. ein Soldat zur Begleitung mitgegeben werden wird. Sept. 13

5. Bis 9 Uhr können alle Fußgänger, ohne Sperrgeld bezahlen zu dürfen, frey zur Stadt hinausgehen.

6. Alle Fußgänger aber, die während der Sperre zur Stadt herein wollen, wie auch die Fußgänger, welche nach 9 Uhr zur Stadt hinaus wollen, desgleichen alle Wagen und Reuter, die hinaus oder herein wollen, müssen vorläufig, bis auf weitere Verfügung, folgendes Sperrgeld bezahlen:

Ein jedes mit einer oder mehrern Personen besetzte Fuhrwerk, sey es Kutsche oder Cabriolet, ein halbbedeckter oder ganz offener Wagen, bezahlt

bis um 10 Uhr : 6 Schilling.
von 10 bis 11 Uhr : 12 Schilling.

Ein jedes leere Fuhrwerk, das heißt, auf dem außer dem Kutscher oder Fuhrmann niemand befindlich ist, die Hälfte.

Ein jeder Reuter bezahlt bis 10 Uhr 4 Schill.
von 10 bis 11 Uhr 8 Schill.

Für ein jedes ledige Pferd wird halb so viel bezahlt.

Ein **Fußgänger** bezahlt für den **Auslaß**

bis 9 Uhr	=	Nichts
von 9 bis 10 Uhr	=	2 Schilling.
von 10 bis 11 Uhr	=	4 Schilling.

Für den **Einlaß**

bis 10 Uhr	=	2 Schilling.
von 10 bis 11 Uhr	=	4 Schilling.

7. Die Auspaſſirenden bezahlen ihr Sperrgeld in der zu dem Ende auf dem Schweinemarkt neben dem Thorgewölbe errichteten Bude, und erhalten dagegen für jede 2 ßl. Sperrgeld, die ſie nach der Taxe entrichten müſſen, ein Zeichen, welches ſie am andern Ende des Thors an den Soldaten, der ihnen die Hamey öffnet, abgeben müſſen.

Die Einpaſſirenden bezahlen ihr Sperrgeld in der außen dicht vor der Hamey errichteten Bude, und erhalten dagegen, wie die Auspaſſirenden, für jede 2 ßl. Sperrgeld ein Zeichen, welches ſie an den neben dem eben außerhalb des innern Gewölbes neu errichteten Schlagbaum ſtehenden Soldaten abgeben müſſen. Die bis 10 Uhr durchfahrenden leeren Wagen und Fuhrwerke bekommen ein beſonderes Zeichen.

Die Zeichen ſind nur für den Abend gültig, an welchem ſie gelöſet werden.

8. Die aus- und einpaſſirenden Fußgänger müſſen ihr Spertgeld an den in der Bude befindlichen Einnehmer entrichten. Die Reuter und Wagen oder ſonſtige Fuhrwerke müſſen auf dem ordentlichen Fahrwege vor der Einnehmer-Bude anhalten, worauf ihnen ſodann von einem beſonders dazu beſtellten Einnehmer das von ihnen zu entrichtende

Sperr-

Sperrgeld abgefordert wird, und ihnen dage- Sept. 24
gen die vorgeschriebenen Zeichen gegeben werden.

9. Die Herrschaften, welche während der Sperre durchfahren, müssen zur Verhütung alles Unterschleifs, auf Befragen der Einnehmer des Sperrgeldes anzeigen, ob und wie viele Bediente sie bey sich haben.

10. In Ansehung der Visitation wegen Mehl, accisbarer Waaren und anderer Dinge, welche nicht in die Stadt hereingebracht werden dürfen, wird es während der Sperre eben so gehalten wie am Tage.

Schließlich wird hiedurch jedermann, der während der Sperre das Steinthor passiren will, von E. Hochedlen Rath ernstlich ermahnt und gewarnt, der obigen Vorschrift in allen Stücken nachzuleben, sich auch überhaupt, so wie besonders gegen die Wache und gegen die Einnehmer des Sperrgeldes, bescheiden und ordentlich zu betragen, und sich der von diesen ihm ertheilten Anweisung nicht zu widersetzen, widrigenfalls er es sich selbst zuzuschreiben haben wird, wenn er sich dadurch Unannehmlichkeiten zuzieht.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 24sten September 1798.

CCCCLXX.

Oct. 1. **Ankündigung.**

einer zur Unterstützung des hiesigen Krankenhofes am bevorstehenden Bußtage als den 1sten November in allen Kirchen dieser Stadt und deren Gebiets anzustellenden Collecte, welche am nächstvorhergehenden Sonntag von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt. Hamburg, den 1sten Oct. 1798.

Schon seit geraumer Zeit ist beym hiesigen Krankenhofe durch die große Anzahl der aufzunehmenden Hülfsbedürftigen, durch die merkliche Abnahme der Einflüsse dieser Stiftung, und durch die zeitherige noch wenig verringerte Theurung der Lebens-Bedürfnisse, ein Mißverhältniß der Einnahme zur Ausgabe veranlaßt worden; so daß zur Erhaltung des Fonds derselben eine außerordentliche Beyhülfe unumgänglich nöthig wird.

Es hat daher Ein Hochedler Rath dem Gesuch der Vorsteher um Verstattung einer öffentlichen Kirchen-Collecte gewillfahret und verordnet, daß zum Behuf der Unterstützung des hiesigen Krankenhofes, am bevorstehenden Bußtage die Becken in allen Kirchen der Stadt und deren Gebiets ausgestellt, und zur Unterscheidung mit einem Mauerstein bezeichnet werden sollen.

Ein Hochedler Rath hat zu den sämmtlichen Bürgern und Einwohnern dieser Stadt und deren Gebiets das feste Vertrauen, daß sie sich beeifern werden, zur Aufhelfung dieser wohlthätigen Stiftung, durch, ihren Umständen angemessene, reichliche Beyträge mitzuwirken; indem sie ohnstreitig schon in der Absicht

der

der Feyer des zu dieser Sammlung bestimmten Tages, zu einer durch Mildthätigkeit gegen ihre leidende Mitbrüder an den Tag zu legenden Dankbarkeit gegen den Schöpfer, hinreichende Aufmunterung finden werden. Oct. 1.

Die Notification der vorigjährigen Sammlung für den Krankenhof s. oben S 25.

CCCCLXXI.

Notification

Oct. 17.

wegen falscher Hamburger zwey Mark-Stücke und anderer falscher fremder Münzen.

Es sind hieselbst einige Verbrecher entdeckt, welche folgende, hier und in der Nachbarschaft gängige, jedoch falsche Münzsorten bey sich geführt und zu verbreiten gesucht haben, als:

1) Hiesige zwey Mark-Stücke mit der Jahrzahl 1796.

Diese sind, außer den untenbemerkten allgemeinen Kennzeichen, an der Seite des Kayserl. Adlers, durch die etwas schiefen Zahlen 9 und 6, an der Seite des Hamburgischen Wapens aber durch die etwas aus der Linie tretenden COU in COURANT kenntlich, und enthalten an Silber nur den Werth von ungefähr 1 ßl. 1 Pf. Banco.

2) Königl. Dänische Species Reichsthaler von 1797.
3) $\frac{2}{3}$ Königl. Dänische Species von 1796.
4) $\frac{1}{6}$ Species, oder 10 ßl. Stücke, Schleswig-Hollsteinischer Münze, von 1787.

5) $\frac{1}{15}$ Species, oder 5 ßl. Stücke, Schleswig-Hollsteinischer Münze, von 1788

6) $\frac{1}{17}$ Species, oder 4 ßl. Stücke, Königl. Dänischer Münze, von 1796.

7) 12 ßl. Stücke, von 1760, Königl. Dänischer Münze.

8) Desgleichen von 1748.

9) Königl. Dänische alte 4 ßl. Stücke von 1728.

Alle sind größtentheils von Kupfer, mit etwas wenigem Silber und andern Metall versetzt, wodurch es etwas von der Röthe verliert, welche jedoch durch die Feile leicht sichtbar wird. Auch sind, außer den $\frac{1}{17}$ Spec. oder 4 ßl. Stücken Königl. Dänischer Münze, welche etwas schwerer wiegen, alle etwas leichter als die ächten Alle sind von einem glattern und weichern Ansehen und im Klange etwas dumpfer als die ächten, auch die sub Nro. 4. 5. 6. 8 und 9 größtentheils daran allein kenntlich.

Zur bessern Belehrung des Publicums ist eines von jeder Sorte dieser falschen Münze an der Börse affigirt worden.

Es wird demnach ein Jeder, sich dafür beym Empfang zu hüten, gewarnt, auch bey dem großen Nachtheil, den das Coursiren falscher Münze für die Stadt erweckt, ein Jeder bey seiner Bürgerpflicht und seiner eventuellen Verantwortlichkeit aufgefordert, sobald ihm dergleichen wissentlich zu Händen kommt, solches zum Behuf der weitern Untersuchung sofort

sofort bey Einem der Wohlw. Herren Präto- Oct. 17.
ren anzuzeigen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 17. Octob. 1798.

Aehnliche Notificationen wegen falscher Münzen, s. im Register zum 4ten Bande dieser Samm- lung, unter: Münze.

Der am 25sten Oct. 1798 versammleten Erbge- Oct. 25.
sessenen Bürgerschaft ward von Einem Hochedlen Rath proponirt:

A) zu den **gewöhnlichen Bedürfnissen löblicher Kämmerey**, außer

1) der einmal jährlich zu belieben festgesetzten **Vieh-Accise**;

Die gewöhnliche jährliche Notification wegen der Vieh-Accise s. oben Band I. S. 27.

2) **Ein gedoppeltes Grabengeld.**

B) Zur Bestreitung der **außerordentlichen Aus-** gaben löbl. Kämmerey.

3) Ein **gedoppeltes Kopfgeld**, mit eben den Modificationen, wie solches in den letzten Jahren erhoben worden.

s. oben S. 13.

4) **Das einfache Grabengeld, welches sonst gewöhnlich zum Besten der hie- sigen Armenpflege bewilligt worden,** und worauf das Armen-Collegium, laut der Anl. A. und des subadj. s. signo solis in Rücksicht auf die so sehr beträchtlichen außerordentlichen Ausgaben der Kammer, für dieses Jahr Verzicht gethan, um welches aber E. Oberalten für den **Kran- kenhof** *) angehalten.

*) S. oben S. 26.

5) Die **Prolongation der Verdoppelung des Nachtwacht- und Leuchten-Gel- des**, wie auch die bisherige **Erhöhung**

des Dreckkarren-Geldes auf ein Jahr, und Verwilligung 20,000 mk, von dem Ertrage der letztern, für das Zuchthaus.

s. oben S. 16.

6) Die in der Anlage F und deren subadj. C signo lunae enthaltene Abänderungen der am 3ten Septemb. publicirten Verordnung, wegen der am 2ten August durch Rath- und Bürger-Schluß bewilligten Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften und sonstigen Aufsätzen.

Diese vorige Verordnung steht oben S. 56. die revidirte unten S. 99.

7) Eine Zulage zur Miethe der Garnison und Nachtwache, und zu deren Behuf eine Abgabe von einem Schilling per Mark, von der Miethe der hier in der Stadt und in der Vorstadt St. Georg wohnenden Fremden, und zwar beydes auf 4 Jahr.

Die Publication dieser Abgabe s. unten Oct. 31. No. 475.

8) Die von dem Wedde-Schreiber Scholvin nachgesuchte Entlassung von seinem Dienste, und öffentliche Verpachtung dieses Dienstes, auf unbestimmte Zeit, unter Vorbehalt der halbjährigen Loskündigung; mit Bestimmung der Gebühren, nach dem in der Anlage E. enthaltenen, zu druckenden, Reglement.

Den Rath- und Bürger-Schluß v. 8. Jul. 1790 wegen Verwaltung des Wedde-Schreiber-Dienstes durch Scholvin, für Rechnung der Kammer, s. oben Th. III. S. 104.

Das Reglement für den Wedde-Schreiber s. unten No. 476.

9) Aufhebung der am 14ten Jun. d. J. durch Rath- und Bürger-Schluß beliebten

ten aber bey weitem nicht complet gewor- Oct. 17.
denen patriotiſchen Lotterie.

Den Plan dieſer Lotterie ſ. oben S. 50, die erlaßne Notification wegen deren Aufhebung aber unten Oct. 26 No. 472.

Alle dieſe Puncte ſind auch von Erbg. Bürgerſchaft genehmigt, außer daß dieſelbe das ſub No. 4. proponirte einfache Grabengeld nicht für die Kämmerei, ſondern

„zur Unterſtützung des Krankenhofes"

bewilliget.

Worauf der Senat Sich weitere Vorſtellungen vorbehalten hat.

Uebrigens ſind die gewöhnlichen Wahlen vorgenommen und genehmigt worden.

CCCCLXXII.

Notification Oct. 26.

wegen Aufhebung der patriotiſchen Lotterie.

Da die am 17ten Julii d. J. publicirte hieſige patriotiſche Lotterie bey weitem nicht complet geworden, ſo iſt am 25ſten dieſes Monats durch Rath- und Bürgerſchluß beliebt worden, dieſe Lotterie ganz aufzugeben. Einem Hochedlen Rathe bleibt demnach nichts anders übrig, als, unter öffentlicher Bezeugung ſeines Danks gegen diejenigen, welche ſich mit rühmlichem Patriotismus oder aus Geneigtheit gegen dieſe Stadt, die Beförderung dieſer Lotterie haben angelegen ſeyn laſſen, und durch eigene Theilnahme dazu beygetragen haben, allen Subſcribenten und Einſetzern, welche bereits Looſe zur patriotiſchen Lotterie gekauft haben, hiedurch anzuzeigen, daß ſie gegen Einlieferung ihrer Original-Looſe bey dem Collecteur, von welchem

ſie ſolche genommen haben, den Einſatz in eben der Münzſorte, in welcher ſie ſolchen bezahlt, wieder abzufordern haben.

Gegeben in Unſrer Rathsverſammlung. Hamburg, den 26ſten Oct. 1798.

ſ. oben S. 54.

CCCCLXXIII.

Oct. 31. **Verordnung** *)

wegen der am 2ten Auguſt und 25ſten Octob. 1798 durch Rath- und Bürgerſchluß beliebten Abgabe von einigen gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften und ſonſtigen Aufſätzen. Auf Befehl E. Hochedl. Raths publicirt. Hamburg, den 31ſten October 1798.

Inhalts-Verzeichniß.

§. 1. Taxe der Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften.

§. 2 Von der Münzſorte in und nach welcher dieſe Abgabe zu entrichten iſt.

§. 3. Von der Erhebung dieſer Abgabe im Allgemeinen.

§. 4. Von der Zurückgabe unbrauchbarer Bogen.

§. 5. Von der Entrichtung der Abgabe von den Zeitungs-Anzeigen.

§. 6. Strafe derer, welche die Abgabe nicht gehörig entrichten.

§. 7. Wie die Abgabe von Teſtamenten, Codicillen, Scheduln, Diſpoſitionibus inter liberos et donationibus mortis cauſſa zu entrichten iſt.

§. 8. Wie es mit den Suppliquen, Memorialen, Satzſchriften und Beylagen zu halten, von welchen die Abgabe nicht gehörig entrichtet worden.

§. 9.

*) Die vorige Verordnung wegen dieſer Abgabe ſ. oben S. 56.

§. 9. Von den Anlagen zu den gerichtlich und außergerichtlich wie auch auf den Dielen zu übergebenden Schriften, wenn solche in Aufsätzen bestehen die nicht an und für sich selbst dieser Abgabe unterworfen sind. Oct. 31.

§. 10. Von den Ausfertigungen ex officio und in öffentlichen Stadt-Geschäften.

§. 11. Bestimmung wer die Abgabe zu bezahlen hat.

§. 12. Wie es zu halten ist, wenn ein Aufsatz mehreremale ausgefertigt wird.

§. 13 Von vorläufigen Verabredungen und Punctationen über zu schließende Contracte und Vergleiche.

§. 14 Wie es mit den unter dem Nachlaß eines Verstorbenen sich findenden Papieren zu halten ist, von welchen die Abgabe nicht gehörig entrichtet worden.

§. 15. Entrichtung der Abgabe von schon ausgefertigten Schriften.

§. 16. Wie es dabey zu halten.

§. 17. Von der Obliegenheit der gerichtlichen und außergerichtlichen Procuratoren, wie auch der Notarien, in Rücksicht dieser Abgabe.

§ 18. Von den Copien der Proceß-Schriften.

§. 19. Wie es bey einer Verurtheilung in die Kosten, in Ansehung dieser Abgabe zu halten ist.

§. 20. Bestrafung dessen, der die Bezeichnung des Papiers und der Schriften fälschlich nachmacht.

§. 21. Wie weit sich diese Abgabe erstreckt.

---

§. 1.

Vom 1sten Januar 1799 an, ist von allen in dieser Verordnung benannten gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften und sonstigen Aufsätzen, nach folgender Taxe, eine gewisse Abgabe zu entrichten.

Taxe

Taxe

der Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften und sonstigen Aufsätzen.

Erste Abtheilung.

Von den Schriften ꝛc. von welchen die Abgabe Stück- oder Bogenweise, ohne Rücksicht auf den Werth derselben bezahlt wird.

1ste Classe zu 2 ß.

No. 1. Ein jeder Bogen der Schriften, welche in den auf sämmtlichen Dielen der S. T. Herren Bürgermeister, Gerichtsverwalter und Landherren zu verhandelnden Sachen übergeben werden.

No. 2. Eine jede Anlage welche mit diesen Schriften übergeben wird, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre Bogenzahl, wenn solche nicht schon ohnehin dieser Abgabe unterworfen ist, und der Gegenstand des Prozesses oder das objectum litis über 45 Mk. beträgt.

No. 3. Ein jeder Bogen von Copien, welche von den Herren Secretarien und Actuarien vidimirt werden.

No. 4. Die vidimirten Copien der ad Acta producirten Documente.

No. 5. Decreta Ampl. Senatus welche ein bloßes Communicetur enthalten.

No. 6.

Digitized by Google

No. 6. Kanzelley-Atteſte über geſchehene Inſinuation der Decretorum et Concluſorum Ampl. Senatus. Documenta aff- et refixionis. Oct. 31.

2te Claſſe zu 4 ß.

No. 7. Ein jeder Bogen von allen Schriften, keine Gattung ausgenommen, welche extrajudicialiter bey Ampl. Senatu oder judicialiter bey ſämmtlichen hieſigen Gerichten, Ober- und Nieder-Admiralitäts-Amts- und Land-Gerichten übergeben werden.

No. 8. Eine jede Anlage, die mit dieſen Schriften übergeben wird, ohne Rückſicht auf ihren Inhalt und ihre Bogenzahl, wenn ſolche nicht an ſich ſchon dieſer Abgabe unterworfen iſt.

No. 9. Ein jeder der 12 erſten Bogen von Inventarien. Die übrigen ſind von der Abgabe frey.

No. 10. Ein jeder der 4 erſten Bogen von Notarial-Inſtrumenten, welche nicht unter andern Rubriken beſonders vorkommen. Die übrigen Bogen ſind frey.

No. 11. Ein jeder vidimirte Extractus Protocolli der S. T. Herren Bürgermeiſter, Gerichtsverwalter, Land- Wedde- Düpe- Acciſe- Gaſſen- Vorhöckerey- und andern Deputations-Herren, imgleichen der Herren Patronen geiſtlicher Stiftungen, wie auch der Herren Patronen der Aemter.

No. 12. Extractus aus Kirchenbüchern; Tauf- Copulations- und Todtenſcheine.

No. 13. Die ſämmtlichen Zeitungs-Avertiſſements, und alle andere Anzeigen, welche außer den politiſchen Nachrichten und dem

dem Artikel von gelehrten Sachen (unter welcher letztern Rubrik jedoch die Buchhändler-Anzeigen von neuerschienenen oder erscheinenden und zu verkaufenden Büchern nicht mit begriffen sind) den hiesigen Zeitungen inserirt werden sollen; so oft eine solche Anzeige eingerückt werden soll, auch für jede Zeitung besonders. Nur mit Ausnahme aller öffentlichen Bekanntmachungen und Anzeigen, welche abseiten E. H Raths, und sonst abseiten einer hiesigen Gerichts-Behörde, E. Oberalten, löbl. Kämmerey, oder von irgend einem hiesigen öffentlichen Departement und von der Commerz-Deputation, oder auch auf Requisition einer auswärtigen Obrigkeit, gratis den hiesigen Zeitungen inserirt werden.

No. 14. Die kleinen Reisepässe, für Reisende in die benachbarten Gegenden.

No. 15. Erlaubnißscheine an Musikanten, auf Tanzböden zu spielen.

3te Classe zu 8 ß.

No. 16. Bescheide sämmtlicher Gerichte.

No. 17. Interlocuta sämmtlicher Gerichte.

No. 18. Decreta Ampl. Senatus in welchen interloquirt wird.

No. 19. Warschauungs-Quernacht- und Executions-Zettel, wenn die Summe über 500 Mk. ist.

No. 20. Extractus Protocollorum bey den Departements, bey dem Niedergerichte (als Designationes Creditorum und Attestata loco derselben) bey dem Fallitwesen, bey den Eiden-Audienzen u. s. w. insofern solche Extracte

tracte nicht unter besondern Rubriken vor- Oct. 31.
kommen,

doch sind die a Dominis Commissariis ex officio von dem Actuario des Fallitwesens verlangten Extracte aus seinem Protocoll hievon ausgenommen.

No. 21. Vormünder-Scheine oder Tutoria.

No. 22. Curatoria.

No. 23. Schutzscheine.

No. 24. Extracte aus der Stadt- und Land-Erbe und Rente-Büchern.

No. 25. Copien der Beschwerungen aus der Stadt- und Land-Erbe und Rentebüchern.

No. 26. Geburts-Briefe, die von der Kanzelley ausgefertigt werden.

No. 27. Die größern Reisepässe mit oder ohne Signalement, für entferntere Reisen.

4te Classe zu 1 Mk.

No. 28. Die Citationen in den sämmtlichen hiesigen Gerichten.

No. 29. Ein jedes hier erlassene Proclama in solchen Sachen bey welchen mehr als eins erfodert wird.

No. 30. Hier erlassene Edictales, und zwar jedes Stück.

No. 31. Vollmachten und Prokuratorien in den hiesigen Gerichten.

No. 32. Bürgerzettel, wenn die kleine Bürgerschaft gewonnen wird.

No. 33. Schoßscheine.

No. 34. Affichen oder Anzeigen von Auctionen, Schiffen u. s. w. welche an der Börse angeschlagen werden.

No. 35.

No. 35. Erlaubniß-Scheine, die ertheilt werden zum kleinen Verkauf, zum Weinschenken.

No. 36. Bodmerey-Briefe.

5te Classe zu 1 Mk. 8 ß.

No. 37. Ein jeder Wechsel-Protest, ohne Rücksicht, ob einer oder mehrere Wechsel darin benannt sind.

6te Classe zu 2 Mk.

No. 38. Vollmachten und Cessionen, welche auswärts gebraucht werden.

No. 39 Vollmachten, Quitungen und Professionen, deren Vidimation verlangt wird.

No. 40. Der erste Bogen von Bürgschafts-Verschreibungen und Reversen, Verzichte, Vergleiche und General-Quitungen.

7te Classe zu 3 Mk.

No. 41. Die Urtel sämmtlicher Gerichte, wenn entweder definitive gesprochen, oder ein Urtel in restitutorio, ein Interlocutum confirmirt wird.

No. 42. Decreta Ampl. Senatus, welche jenen Urteln gleich sind.

No. 43 Decreta Ampl. Senatus, in welchen ein Privilegium, eine Dispensation oder eine Erlaubniß ertheilt wird, oder in welchen Ehezärter, Einkindschaften, Vergleiche, Concluſa gegen welche suppliciert worden, imgleichen Curatores perpetui l. absentis confirmirt werden.

No. 44. Der erste Bogen von Briefen an Juristen-Facultäten in revisorio.

No. 45.

No. 45. Bürgerzettel, wenn die große Bürgerschaft gewonnen wird. Oct. 31.

No. 46. Der erste Bogen von Schiffs-Verklarungen.

No. 47. Original-Beschwerungen.

No. 48. Proclamata, in Fällen wo nur eins erforderlich ist.

No. 49. Die Stader Atteste.

8te Classe zu 6 Mk.

No. 50. Der erste Bogen von Handlungs-Societäts-Contracten.

No. 51. Der allgemeine Transito-Eid, wie auch ein jeder der besondern Eide, wegen der Zoll-Freyheit von Garn, Leinen, Blech und Kupfer, Wein und Brandtewein, desgleichen der hier raffinirten Zuckern.

No. 52. Dispositiones parentum inter liberos, wenn in solchen keine bestimmte Summen angegeben sind.

No. 53. Ehezärter, wenn die Braut dem Bräutigam kein Vermögen, sondern nur eine Aussteuer, oder doch nicht über 6000 Mk. zubringt, sonst gehören sie in die 2te Abtheilung; Adoptionen und Einkindschaften.

No. 54. Abkündigungs-Trau- und Proclamations-Scheine bey großen Hochzeiten.

No. 55. Die Bedingungen, unter welchen Einheimische und Fremde in dem hiesigen sogenannten fremden Contract aufgenommen werden, sowohl bey der ersten Errichtung als bey der jedesmaligen Erneuerung des Contracts, und zwar für jedes Jahr, so daß wenn dieser Contract auf 2, 4 oder 6 Jahre geschlossen oder erneuert wird, dafür resp. 4, 8 oder 12 Thaler zu bezahlen sind.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Von den Schriften ꝛc. von welchen die Abgabe nach Verhältniß ihres Werths, oder der darin angegebenen Summe bezahlt wird.

No. 56. Teſtamente, Codicille und Schedulu, donationes inter vivos et mortis cauſſa; wie auch diſpoſitiones parentum inter liberos oder Teſtamente der Eltern unter ihren Kindern, doch letztere nur in dem Fall, wenn darin beſtimmte Summen angegeben ſind, (und zwar ſodann nach dieſen Summen)

wenn ſolche unter 5000 Mk. betragen 3 Mk.
wenn ſie von 5 — 10000 : : 6 :
: : : 10 — 50000 : : 12 :
: : : 50 — 100000 : : 25 :
: : : 100 — 200000 : : 50 :
wenn ſie 200000 Mk. u. darüber betrag. 100 :

No. 57. Ehezärter, wenn die Braut außer der Ausſteuer noch eine beſondre Mitgabe an Geld erhält, die über 6000 Mk. beträgt, bezahlen wie Teſtamente.

No. 58. Obligationen und Pfandverſchreibungen

unter 300 Mk. : bezahlen 4 ß.
von 300 — 600 Mk. : 8 :
: 600 — 1000 : : 1 Mk.
: 1000 — 2000 : : 2 :

und ſo fort für jede 1000 Mk. mehr 1 Mk. oder 1 pr. mille bis zu 20000 Mk.

Alle Obligationen und Pfandverſchreibungen von 20000 Mk. und darüber bezahlen 20 Mk.

No. 59.

No. 59. Depositions-Scheine, Oct. 31.
weñ die Sum̃e zwisch. 100 u. 500 mℓ ist . 4 ß
" " " " 500 u. 1000 " " . 8 ß
" " " " 1000 u. 2000 " " 1 mℓ
wenn die Sum̃e über 2000 mℓ ist . . 2 mℓ

No. 60. Kauf-*) Mieth- oder Pacht-Contracte, welche mit löbl. Kämmerey über die Verwaltung gewisser Dienste, über Immobilien, Häuser, Ländereyen, Grundstücke oder was es sonst immer seyn mag, es sey auf lange oder kurze Zeit, geschlossen werden.

Quitungen löbl. Kämmerey über die von ihr zu erhebende Miethe, Pacht- und Grundhauer, und

Kaufbriefe von Immobilien oder liegenden Gründen in der Stadt und deren Gebiet, sie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, die Schiffe und Schiffsparten ausgenommen;

bezahlen 1 pr. mille oder von 1000 Mk 1 Mk.
mit folgender Bestimmung
von 300 Mk. und darunter werden 4 ß bezahlt
" 300 — 600 Mk. incl. — 8 ß.
" 600 — 800 " incl. — 12 ß.
" 800 — 1000 " incl. — 1 Mk.
und sofort in eben dem Verhältniß von allem was über 1000 Mk. ist.

*) Anmerk. Das Wort Kauf- ist durch ein Versehen aus den ersten Abdrücken dieser Verordnung weggeblieben.
s. Hamb. Adreß Comtoir Nachrichten von 1798. No. 91.

No. 61. Hauer- und Mieth-Contracte zu 100 Mk. jährlicher Miethe und darüber, bezahlen von der jährlichen Miethe, und nach Verhältniß der Dauer des Contracts von

100 Mk. 4 ß oder $\frac{1}{4}$ pCt., so daß bey einem vierteljährigen oder halbjährigen Contract auch nur respective 1 oder 2 ß von 100 Mk. bey einem zweyjährigen Contract aber 8 ß von 100 Mk. jährlicher Miethe zu entrichten ist, mit der Bestimmung, daß 50 Mk. und darüber für die volle Summe von 100 Mk. anzunehmen sind, was aber unter 50 Mk. ist, nicht gerechnet wird.

Die Hauer- und Mieth-Contracte unter 100 Mk. jährlicher Miethe sind frey.

§. 2.

Diese Abgabe wird immer in Hamb. Courant bezahlt und berechnet, und ist demnach bey denen im 2ten Abschnitt der Taxe angeführten Documenten und Schriften, von welchen die Abgabe nach dem Werth oder nach der Summe die darin ausgedruckt ist, bezahlt wird, wenn diese Summe in Bco angegeben ist, solche mit 20 pCt. Agio auf Courant zu reduciren, so daß z. B. für 1000 Mk. Bco. 1200 Mk. Courant zu rechnen sind, und darnach die Abgabe zu bestimmen ist.

§. 3.

Zum Beweise, daß von den in dieser Verordnung gedachten Schriften und Aufsätzen ꝛc. die vorgedachte Abgabe entrichtet worden, sind solche von zwey beeidigten Einnehmern dieser Auflage in einer Ecke mit ihren Namen, dem Betrag der Abgabe und einer Nummer zu bezeichnen; zu welchem Behuf diese Einnehmer sich an bestimmten Tagen der Woche, an einem bequemen Ort zu gewissen Stunden des Tages einfinden werden. Und

wird

wird die nähere Bestimmung der Zeit und des Orts, vor Einführung dieser Abgabe, öffentlich bekannt gemacht werden. Oct. 31.

s. unten die Notification v. 28sten December.

Auch soll zu mehrerer Bequemlichkeit des Publici die Einrichtung getroffen werden, daß man in mehrern Gegenden der Stadt und den Vorstädten, wie auch in den hiesigen Ländereyen, Papier von allen Gattungen und Preisen und die zu mehreren Aufsätzen gewöhnlichen gedruckten Formulare kaufen kann, wovon bereits die Abgabe entrichtet worden.

s. unten die Notification v. 28sten December.

§. 4.

Wenn ein Bogen, von dem schon die Abgabe entrichtet worden ist, durch einen Schreibfehler oder ein sonstiges Versehen bey der Ausfertigung unbrauchbar geworden, so kann er ganz unentgeltlich gegen einen neuen vertauscht werden, nur darf das Document nicht schon mit der Namensunterschrift der Interessenten versehen oder sonst wirklich vollzogen seyn.

§. 5.

Bey der Eingabe oder Einsendung der Zeitungs-Anzeigen, welche dieser Abgabe unterworfen sind, muß solchen gleich die davon zu entrichtende Abgabe beygefügt werden, welche hiernächst von den sämmtlichen Verlegern der hiesigen Zeitungen der Behörde einzuliefern ist. Und dürfen die hiesigen Zeitungs-Expeditionen keine solche Anzeige annehmen, oder ihren Zeitungen inseriren, für welche sie nicht die vorgeschriebene Abgabe

erhalten haben, widrigenfalls sie solche aus ihren eigenen Mitteln bezahlen müssen.

§. 6.

Wenn von den übrigen Schriften, Documenten, oder sonst irgend einigen Aufsätzen, welche dieser Abgabe unterworfen sind, solche Abgabe nicht gehörig entrichtet worden, und sie nicht mit dem deßfalls erforderlichen Beweise versehen sind, so soll sowohl der Aussteller als auch der Empfänger eines solchen Documents die vorgeschriebene Abgabe 4fach bezahlen, und außerdem ein jeder noch 10 Rthlr. erlegen.

§. 7.

Für Testamente, Codicille, Scheduln, Dispositiones inter liberos et donationes mortis causa, braucht nicht gleich bey der Errichtung die vorgeschriebene Abgabe entrichtet zu werden. Hingegen muß vom 1sten Januar 1799 an, von allen vorgedachten letzten Willensmeynungen, auch von denen welche bereits vor der Publication dieser Verordnung errichtet sind, bey deren Eröffnung oder Publication, von den Executoren, den Erben oder Geschenknehmern die vorgeschriebene Abgabe entrichtet, und darüber daß solches geschehen, der gehörige Beweis beygebracht werden. Wobey sich denn die Executoren oder Erben auf ihren geleisteten Bürger-Eid, oder an Eides Statt, schriftlich verpflichten müssen, bey der Berichtigung der Erbschaft, das etwa an dieser Abgabe zu wenig bezahlte nachzuzahlen, bey Strafe der 10fachen Erlegung des zu wenig Bezahlten.

§. 8.

§. 8. Oct. 31.

Suppliquen, Memoriale, Satzschriften und Beylagen, welchen es an dem erforderlichen Beweise fehlt, daß davon die vorgeschriebene Abgabe gehörig entrichtet worden, sollen zwar angenommen werden, doch ist sodann davon ohne alle Widerrede die gedoppelte Abgabe zu entrichten und diese sogleich von dem der das Versehen begangen hat, mit aller Strenge beyzutreiben.

§. 9.

Wenn die, gerichtlich und außergerichtlich oder auf den Dielen zu übergebenden Anlagen, nicht in solchen Aufsätzen bestehen, die schon an und für sich selbst dieser Abgabe unterworfen sind, so ist es hinreichend, wenn diese nach Verhältniß der davon zu entrichtenden Abgabe, in einen Bogen weiß Papier zu 2 oder 4 ß eingelegt werden, auf welchen jedoch sodann die Rubrik der Anlage und der Schrift zu welcher sie gehört, geschrieben werden muß z. B. Anlage sub litt. A. ad Supplicas in Sachen N. N. wider N. N. exhibitum den 2ten Januar 1799.

Von den, den Original-Anlagen beygelegten nicht vidimirten Abschriften derselben, ist keine Abgabe zu bezahlen.

§. 10.

Alles was zu öffentlichen Stadt-Geschäften gebraucht, oder was abseiten Am pl. Senatus und der sämmtlichen hiesigen Gerichte, wie auch von einem der Mitglieder des Senats ex officio erlassen und expedirt wird, so wie

alles was von der Kanzelley unentgeltlich ausgefertigt wird, ist dieser Abgabe nicht unterworfen, doch muß es sodann in solchen Ausfertigungen der Kanzelley ausdrücklich bemerkt werden, daß sie gratis ertheilt sind.

Obligationen, welche die löbl. Kämmerey, löbl. Admiralität, Kirchen, Hospitäler und andere fromme Stiftungen ausgeben, sind gleichfalls von dieser Abgabe frey.

§. 11.

Bey allen Privat-Ausfertigungen bezahlt der Regel nach der Aussteller, oder der welcher ein Document ausfertigt, oder es für sich ausfertigen läßt, diese Abgabe. Bey Kauf- und Mieth-Contracten trägt jeder die Hälfte der Kosten.

Bey öffentlichen Ausfertigungen bezahlt sie der, auf dessen Verlangen die Ausfertigung geschieht.

Bey allen Contracten, welche mit löbl. Kämmerey und hiesigen öffentlichen Departements, wie auch mit Kirchen, Hospitälern und andern frommen Stiftungen geschlossen werden, muß der, welcher mit solchen contrahirt, die Abgabe bezahlen.

Von den von löbl. Kämmerey über Miethe, Pacht und Grundhauer zu ertheilenden Quitungen, muß der Bezahler oder Empfänger der Quitung die Abgabe bezahlen.

Depositions-Scheine bezahlt der, welcher deponirt, salvo regressu gegen den, der die Deposition veranlaßt.

§. 12.

§. 12. Oct. 31.

Wenn von einem dieser Abgabe unterworfenen Documente, mehrere Originale ausgefertigt werden, so muß von jedem Exemplar die vorgeschriebene Abgabe entrichtet werden.

§. 13.

Vorläufige Verabredungen, Punctationen u. d. gl. über zu schliessende Contracte oder Vergleiche, sind dieser Abgabe nicht unterworfen, es sey denn, daß daraus geklagt werden soll, in welchem Falle eben die Abgabe davon zu entrichten ist, als wenn es wirklich vollzogene Contracte oder Vergleiche wären.

§. 14.

Finden sich unter dem Nachlaß eines Verstorbenen, dieser Abgabe unterworfene Documente und Schriften, welche nach dem 1sten Januar 1799 ausgefertigt worden, und welchen es an dem Beweise fehlt, daß davon die vorgeschriebene Abgabe gehörig bezahlt worden, so müssen die Erben oder Administratoren des Nachlasses innerhalb 8 Wochen, von der Zeit da sie zuerst Wissenschaft davon erhalten angerechnet, das Fehlende ergänzen und nachbezahlen, widrigenfalls sie die §. 6. vorgeschriebene Strafe doppelt bezahlen müssen.

§. 15.

Der Regel nach muß von einer jeden Schrift und einem jeden Aufsatz, welche dieser

Abgabe unterworfen sind, gleich bey der Ausfertigung derselben die vorgeschriebene Abgabe entrichtet werden, und demnach das Papier, auf welches solche geschrieben werden, schon mit dem erforderlichen Beweise, daß davon die Abgabe bezahlt worden, versehen seyn. Kann solches aber nicht geschehen, so muß doch, bey Strafe der Ungültigkeit, das Fehlende innerhalb 14 Tagen ergänzt, und das Document mit dem Beweise daß solches geschehen versehen werden.

§. 16

In den Fällen, wenn die Abgabe von einem schon ausgefertigten Document entrichtet wird, ist der Inhaber desselben keineswegs verbunden dessen Inhalt anzugeben, oder es zur Untersuchung vorzulegen, sondern hat er die Abgabe auf seine Gefahr nach seiner eigenen Angabe zu entrichten, und wird daß solches geschehen, von den Einnehmern dieser Auflage, mit Beyfügung des Tages da die Abgabe entrichtet worden, auf der umgekehrten Seite auf die gewöhnliche Weise bezeugt.

§. 17.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Procuratores sind für die genaue Befolgung dieser Ordnung in den Sachen, welche sie für ihre Principalen oder Requirenten verhandeln gehalten, so wie auch die Notarien bey denen von ihnen verfertigten Instrumenten, und sollen solche bey jedem Contraventions-Fall, die Art. 6. verordnete Strafe gedoppelt erlegen, und zwar aus ihren eigenen Mitteln.

Da-

Digitized by Google

Daferne die Procuratores oder Notarien diese Oct. 31.
von ihnen bezahlten Straf-Gelder ihren Principalen in Rechnung bringen würden, so sollen sie dieses Unfugs halber noch besonders nachdrücklichst gestraft werden.

§. 18.

Die in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen der Gegenpartey zu communicirende Copien der Schriften, sind von dieser Abgabe frey.

§. 19.

Wenn die Parteyen gerichtlich oder außergerichtlich in die Erstattung der Kosten condemnirt werden, so ist darunter diese Abgabe jederzeit stillschweigend mit begriffen.

§. 20.

Sollte sich jemand unterfangen, die zum Beweise daß diese Abgabe entrichtet worden eingeführten Zeichen, nachzumachen, und damit Schriften und Papiere fälschlich zu bezeichnen, der soll, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder extrajudicialiter mit Gefängniß im Zuchthause zu schwerer Arbeit bestraft, oder auch fiscaliter angeklagt werden.

§. 21.

Diese Verordnung erstreckt sich nicht nur auf diese Stadt, sondern auch auf deren gesammtes Gebiet*), in soweit es ihr allein gehört.

*) Ein besondres Mandat in Betreff des Amts Ritzebüttel s. unten Dec. 17.

hört. In Rücksicht des ihr mit der Stadt Lübeck gemeinschaftlich gehörigen Gebiets, bleibt die Einführung dieser Abgabe bis zur weitern Verfügung noch ausgesetzt.

Alphabetisches Verzeichniß

der Aufsätze welche der Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften unterworfen sind.

A.

Abkündigungs-Scheine bey großen Hochzeiten. §. 1. No. 54.

Affichen welche an der Börse angeschlagen werden. §. 1. No. 34.

Anlagen welche mit Dielen-Schriften übergeben werden §. 1. No. 2. § 8 und §. 9.

Anlagen welche extrajudicialiter oder judicialiter übergeben werden §. 1. No. 8. §. 8 und § 9.

Anschläge an der Börse. §. 1. No. 34.

Anzeigen an der Börse. §. 1. No. 34.

Anzeigen in den Zeitungen. §. 1. No. 13. und §. 5.

Artikel auf welche die in den sogenannten fremden Contract tretenden hiesigen Einwohner angenommen werden. §. 1. No. 55.

Atteste, siehe Kanzelley-Atteste.

Avertissements in den Zeitungen. §. 1. No. 13. und §. 5.

B.

Bedingungen unter welchen die in den sogenannten fremden Contract tretenden hiesigen Einwohner aufgenommen werden. §. 1. No. 55.

Bescheide der sämtlichen hiesigen Gerichte. §. 1. No. 16.

Beschwerungen.
Original-Beschwerungen. §. 1. No. 47.
Copie der Beschwerungen. §. 1. No. 25.

Beylagen, siehe Anlagen.

Bodmerey-Briefe. §. 1. No. 36.

Bür-

Digitized by Google

Bürger-Zettel oder Bürger-Eide. §. 1. No. 32 Oct. 31.
und No. 45.
Bürgschafts-Verschreibungen. §. 1. No. 40.
Briefe an Juristen-Facultäten in revisorio. §. 1.
No. 44.

C.

Cessionen welche auswärts gebraucht werden. §. 1.
No. 28.
Citationen in den sämtlichen hiesigen Gerichten.
§. 1. No. 28.
Codicille. §. 1. No. 56. und §. 7.
Contracte.
Contract, sogenannter fremder. §. 1. No. 55.
Handlungs-Societäts-Contracte. §. 1. No. 50.
Hauer- oder Mieth-Contracte. §. 1. No. 61.
und §. 11.
Contracte löbl. Kämmerey.
Kauf-Contracte welche mit löbl. Kämmerey geschlossen werden, sie betreffen was sie wollen. §. 1. No. 60. und §. 11.
Mieth- oder Pacht-Contracte welche mit löbl. Kämmerey geschlossen werden, über die Verwaltung gewisser Dienste, über Immobilien, Häuser, Ländereyen, Grundstücke oder was es sonst immer seyn mag, es sey auf lange oder kurze Zeit. §. 1. No. 60. und §. 11.
Pacht-Contracte, siehe Mieth-Contracte.
Punctationen über zu schließende Contracte oder Vergleiche. §. 13.
Verabredungen (vorläufige) über zu schließende Contracte oder Vergleiche. § 13.
Copien der Beschwerungen, siehe Beschwerungen.
Copien, vidimirte, der ad acta producirten Documente. §. 1. No. 4.
Copien welche von den Herrn Secretarien und Actuarien vidimirt werden. §. 1. No. 3.
Copulations-Scheine. §. 1. No. 11. und No. 54.
Curatoria. §. 1. No. 22.

D.

D.

Decreta Ampl. Senatus.
welche ein bloßes communicetur enthalten. §. 1. No. 5.
in welchen interloquirt wird. §. 1. No. 18.
durch welche eine Sache definitive entschieden, oder ein Decretum in restitutorio, ein Decretum in welchem interloquirt worden, confirmirt wird. §. 1. No. 42.
in welchen ein Privilegium, eine Dispensation oder eine Erlaubniß ertheilt wird, oder in welchen Ehezärter, Einkindschaften, Vergleiche, Conclusa gegen welche supplicirt worden, imgleichen Curatores perpetui l. absentis confirmirt werden. §. 1. No. 43.
Depositions-Scheine. §. 1. No. 59. und §. 11.
Dielen-Schriften. §. 1. No. 1. und 2. §. 8. und §. 9.
Dispositiones inter liberos. §. 1. No. 52. und 56. und §. 7.
Donationes inter vivos. §. 1. No. 56.
Donationes mortis caussa. §. 1. No. 56. und §. 7.
Documenta aff- et refixionis. §. 1. No. 6.

E.

Edictales. § 1. No. 30.
Eheberedungen, oder
Ehezärter. § 1. No. 53. und 57.
Erlaubniß-Scheine
an Musicanten, auf Tanzböden zu spielen. §. 1. No. 15.
zum kleinen Verkauf. §. 1. No. 35.
zum Weinschenken. §. 1. No. 35.
Executions-Zettel wenn die Summe über 500 mk ist. §. 1. No. 17.
Extracte
aus Kirchenbüchern. §. 1. No. 12.
aus den Stadt- und Land-Erbe und Rentebüchern. §. 1. No. 24.
vidimirte, Protocollorum der Herren Bürgermeister, Gerichtsverwalter, Land-Wedde-Düpe Acciser Gassen-Vorhöckerey- und anderer Deputations-Herrn, imgleichen der Herrn Patronen geist-

geistlicher Stiftungen, wie auch der Herren Oct. 31.
Patronen der Aemter. §. 1. No. 11.
Protocollorum bey den Departements, bey dem Niedergerichte, bey dem Falkitweseu, bey den Eiden-Audienzen, u. s. w. in so ferne solche Extracte nicht unter besondern Rubriken vorkommen. §. 1. No. 20.

G.

Geburts-Briefe, die von der Kanzelley ausgefertigt werden. §. 1. No. 26.
General-Quitungen, siehe Quitungen.

H.

Hauer-Contracte, siehe Contracte.

I.

Interlocuta sämmtlicher Gerichte. §. 1. No. 17.
Inventarien. §. 1. No. 9.

K.

Kanzelley-Atteste über geschehene Insinuation der Decretorum et Conclusorum Ampl. Senatus. §. 1. No. 6.
Kauf-Briefe von Immobilien oder liegenden Gründen in der Stadt und deren Gebiet, sie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, die Schiffe und Schiffs-Parten ausgenommen. §. 1. No. 60. und §. 11.
Kauf-Contracte, siehe Contracte.

M.

Memoriale. §. 8.
Miety-Contracte, siehe Contracte.

N.

Notarial-Instrumente, die nicht unter besondern Rubriken vorkommen. §. 1. No. 10.

O.

Obligationen. §. 1. No. 58. und §. 10.

P.

Pässe, siehe Reise-Pässe.
Pfandverschreibungen. §. 1. No. 58.

Pro-

Proclamata hier erlaſſene
in Sachen in welchen mehr als eins erforderlich iſt. §. 1. No. 29.
in Sachen wo nur eins erforderlich iſt. §. 1. No. 48.
Proclamations-Scheine bey großen Hochzeiten. §. 1. No. 54.
Procuratoria in den hieſigen Gerichten. §. 1. No. 31.
Profeſſionen deren Vidimation verlangt wird. §. 1. No. 39.
Puncrationen über zu ſchließende Contracte oder Vergleiche. §. 1. No. 58.

Q.

Quernachts-Zettel, wenn die Summe über 500 Mk. iſt. §. 1. No. 19.
Quitungen
deren Vidimation verlangt wird. §. 1. No. 39.
General Quitungen. §. 1. No. 40.
Quitungen löbl. Kämmerey, über die von ihr zu erhebende Miethe, Pacht und Grundhauer. §. 1. No. 60. und §. 11.

R.

Reverſe. §. 1. No. 40.
Reiſe-Päſſe. §. 1. No. 14. und No. 27.

S.

Scheduln. §. 1. No. 56. und §. 7.
Schiffs-Verklarungen. §. 1. No. 46.
Schoß-Scheine. §. 1. No. 33.
Schriften welche in denen auf den Dielen der Herren Bürgermeiſter, Gerichtsverwalter und Landherren zu verhandelnden Sachen übergeben werden. §. 1. No. 1 und 2. §. 8. und §. 9.
Schriften welche extrajudicialiter bey E. Hochedlen Rath oder judicialiter bey den hieſigen ſämmtlichen Gerichten, Ober- und Nieder-Gericht, Admiralitäts- Amts- und Land-Gericht, übergeben werden. §. 1. No. 7 und 8. §. 8. und §. 9.
Schutz-Scheine. §. 1. No. 23.
Societäts-Contracte, ſiehe Contracte.
Stader Atteſte. §. 1. No. 49.
Supplicate. §. 1. No. 7. §. 8. und §. 9.

T.

Digitized by Google

T. Oct. 31.

Tauf-Scheine. §. 1. No. 12.
Teſtamente §. 1. No. 56. und §. 7.
Todten-Scheine. §. 1. No. 12.
Trau-Scheine bey großen Hochzeiten. §. 1. No. 54.
Tranſito-Eide. §. 1. No. 51.
Tutoria. §. 1 No. 21.

U.

Urtel hieſiger Gerichte, wenn entweder definitive geſprochen, oder ein Urtel in reſtitutorio, ein Interlocutum confirmirt wird. §. 1. No. 41.

V.

Verabredungen, (vorläufige) über zu ſchließende Contracte oder Vergleiche. §. 13.
Vergleiche. §. 1. No. 40.
Verklarungen. §. 1. No. 46.
Verzichte. §. 1. No. 40.
Vollmachten
in den hieſigen Gerichten. §. 1. No. 31.
welche auswärts gebraucht werden. §. 1. No. 38.
deren Vidimation verlangt wird §. 1. No. 39.
Vormünder-Scheine. §. 1. No. 21.

W.

Warſchauungs-Zettel, wenn die Summe über 500 Mk. iſt. §. 1. No. 19.
Wechſel-Proteſte. §. 1. No. 37.

Z.

Zeitungs-Anzeigen. §. 1. No. 13. und §. 5.
Zeitungs-Avertiſſements. §. 1. No. 13. und §. 5.

Da die vielen nach Publication vorſtehender Verordnung bei E. H. Rath ergangenen Anfragen Hochdenſelben veranlaßt haben, verſchiedene *Concluſa* und *Commiſſoria* abzugeben, wodurch mehrere Stellen der Verordnung erklärt, erläutert oder näher beſtimmt worden, ſo glaube ich dem Publico einen angenehmen Dienſt zu leiſten, wenn ich ſolche, am Ende dieſes Hefts, zuſammen abdrucken laſſen werde.

Digitized by Google

CCCCLXXIV.

Oct. 29. **Notification**

wegen der bis zum Anfang künftigen Jahrs geschehenen Aussetzung der Erhebung der Abgabe von Schriften.

Da zur bequemern Entrichtung und Erhebung der Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften in Ansehung der am 3ten September d. J. desfalls publicirten Verordnung am 25sten dieses Monats durch Rath- und Bürgerschluß einige Abänderungen beliebt worden sind, dieserwegen aber die zur Erhebung der Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften erforderlichen Einrichtungen bis jetzt haben ausgesetzt bleiben müssen, so kann nunmehr auch erst mit dem bevorstehenden neuen Jahre mit der Erhebung dieser Abgabe der Anfang gemacht werden, welches hiedurch von Einem Hochedlen Rath zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird. Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 29sten October 1798.

s. oben S. 90.

Anmerk. Diese Notification ist nicht besonders gedruckt, sondern bloß den Zeitungen inserirt; so wie auch folgende:

Notification.

Diejenigen, welche geneigt sind, sich gegen eine billige Provision mit dem Detailhandel des Papiers, und der gedruckten Formulare, zu befassen, von welchen die am 2ten August und 25sten October dieses Jahrs durch Rath- und Bür-

Bürgerschluß beliebte Abgabe schon entrich- Oct. 29.
tet ist, werden hiedurch aufgefordert, sich förderſamſt bey der hieſigen Lobl. Cämmerey zu melden, und dort die Bedingungen anzuzeigen, unter welchen ſie erböthig ſind, dieſen Verkauf zu übernehmen.

CCCCLXXV.

Publication Oct. 31.

des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 25ſten October 1798, eine Abgabe von der Miethe der in Hamburg und der Vorſtadt St. Georg wohnenden Fremden betreffend.

Da wegen der ungewöhnlichen Theurung der Miethe am 26ſten October d. J. durch Rath- und Bürger-Schluß auf 4 Jahre eine außerordentliche Zulage für unſere Garniſon und Nachtwache beliebt worden iſt; ſo iſt zugleich bewilligt worden, daß zum Behuf dieſer Ausgabe, von Martini dieſes Jahrs an, gleichfalls auf 4 Jahre, alle hier in der Stadt und in der Vorſtadt St. Georg wohnende Fremde mit der Abgabe von 1 ßl. von jeder Mark Miethe, die ſie bezahlen, belegt werden ſollen.

Um aber die Erhebung dieſer Abgabe zu erleichtern und deſto mehr zu ſichern, wird ſolche nicht unmittelbar von den Fremden erhoben werden, die ſie eigentlich zu entrichten haben, ſondern von den Vermiethern, oder hieſigen Bürgern und Einwohnern, die ihre Wohnungen an Fremde vermiethet haben, welchen ſie dagegen von den Fremden, die bey ihnen logiren, oder an welche ſie ihre

Wohnungen vermiethet haben, außer der bereits bedungenen oder noch künftig zu bedingenden Miethe, besonders zu vergüten ist, und stehen den Vermiethern in Ansehung dieser Forderung eben die Gerechtsame zu, wie in Ansehung der Miethe selbst.

Unter Fremde sind in Rücksicht dieser Abgabe alle diejenigen zu verstehen, welche keine geborne Hamburger, und weder hiesige Bürger oder Schutzverwandte, noch in dem sogenannten fremden Contract aufgenommen sind, doch mit Ausnahme derer, welche von dem allgemeinen Hauerschilling eximirt sind, und die in den Gasthöfen logirenden bloß durchreisenden Fremden.

Uebrigens wird diese Abgabe nach Beschaffenheit der verschiedenen Dauer der Mieth-Contracte und der darnach bestimmten Zahlungs-Termine der Miethe, monatlich oder halbjährig abgefordert und eingeholt werden.

Solches wird hiermit von Einem Hochedlen Rath zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 31sten October 1798.

(s. oben S. 88. 7)

Digitized by Google

CCCCLXXVI.

Reglement

Nov.

für den Wedde-Schreiber, die Gebühren betreffend, die derselbe bey jeder vorkommenden Gelegenheit zu fordern hat. Hamburg. 1798.

Wenn hiesige Bürger und Einwohner sich verheirathen:

1) Bei einer ganzen Hochzeit,

a)	für die Stadt	30 mß — ß.
b)	für sich an Schreibgebühren	7 mß — ß.
c)	für sich für 100 der besten Kuchen	3 mß — ß.
d)	für den Thürmer am Dom	— mß 12 ß.
		40 mß 12 ß.

2) Bei einer halben Hochzeit, worauf 30 Paar seyn können,

a)	für die Stadt	15 mß — ß.
b)	für sich an Schreibgebühren	4 mß — ß.
c)	für sich für 100 der besten Kuchen	3 mß — ß.
d)	für den Thürmer am Dom	— mß 6 ß.
		22 mß 6 ß.

3) Bei einem Gastgebote, worauf 15 Paar seyn können,

a)	für die Stadt	6 mß — ß.
b)	für sich an Schreibgebühren	1 mß 8 ß.
	Sind aber mehr als 15 Paar dabey, alsdann noch	— mß 8 ß.
c)	für sich für 100 der mittlern Kuchen	1 mß 8 ß.
d)	für den Thürmer am Dom	— mß 4 ß.
		9 mß 12 ß. oder 9 mß 4 ß.

4) Bey einer kleinen Hochzeit von 5 Paaren, wenn der Bräutigam ein hieſiger Bürger iſt,

a) für die Stadt		— mß 12 ß.
b) für ſich an Schreibgebühren		1 mß 8 ß.
c) für ſich für Kuchen		— mß 12 ß.
d) für den Thürmer am Dom		— mß 4 ß.
		3 mß 4 ß.

5) Wenn der Bräutigam zugleich in den Schutz gehet,

a) für die Stadt		— mß 12 ß.
b) für ſich an Schreibgebühren		1 mß 8 ß.
c) für ſich für Kuchen		— mß 12 ß.
d) für den Thürmer am Dom		— mß 4 ß.
Noch wegen des erſten Schutz-Thalers,		
e) für die Stadt		2 mß — ß.
f) für beide Wette-Knechte		1 mß — ß.
g) für ſich für den Schutzbrief		— mß 12 ß.
h) für den Diener des Wohlw. Wette-Herren		— mß 4 ß.
		7 mß 4 ß.

6) Wenn der Bräutigam ſchon im Schutze iſt,

a) pro recognitione		3 mß — ß.
b) für die Stadt		— mß 12 ß.
c) für ſich an Schreibgebühren		1 mß 8 ß.
d) für ſich für Kuchen		— mß 12 ß.
e) für den Thürmer am Dom		— mß 4 ß.
		6 mß 4 ß.

NB. Wenn ein alter Schutzverwandter ſich verheirathen

will,

will, so muß er vorgängig seinen Schutzbrief vorzeigen, damit er vorher bezahle, falls annoch etwas restiret. Nov.

7) Bey den sogenannten Franco-Hochzeiten, so die hiesigen Herren Ministeriales, Professores, Ober-Officiers bey hiesiger Milice ꝛc. Schul-Collegen, Ober-Küster, Kanzelisten und andre Fremde zu genießen haben, wenn sie ansehnlich und bemittelt sind,

a) pro recognitione 1 Sp. Duc.
b) für sich an Schreibgebühren 7 mß — ß.
c) für sich für Kuchen 3 mß — ß.
d) für den Diener des Wolw. Wette-Herren — mß 12 ß.

1 Spec. Ducat. 10 mß 12 ß.

8) Sind die Leute von geringerer Condition, alsdann

a) pro recognitione 1 Sp. Rthl.
b) für sich an Schreibgebühren 4 mß — ß.
c) für sich für Kuchen 1 mß 8 ß.
d) für den Diener des Wohlw. Wette-Herren — mß 8 ß.

1 Spec. Rthl. 6 mß Cour.

Auch muß der Wette-Schreiber, wenn fremde Religions-Verwandte sich verheirathen wollen, wegen der Proclamation für den Herrn Haupt-Pastor, nach den

Umständen, 1 Spec. Ducaten oder einen Spec. Rthl., allenfalls auch 1 Rthl. Cour. fordern, welchen er sogleich dem Herrn Haupt-Pastor des Kirchspiels, in welchem die Braut wohnet, nebst einem Nachrichtszettul zuschicken muß.

9) Für die Dispensation von der Proclamation.

In der ersten Advents oder Fastenwoche pro recognitione 1 Spec. Duc.
In der zweiten pro recognitione ; ; 2 Spec. Duc.
In der dritten pro recognitione ; ; 3 Spec. Duc.
In der vierten pro recognitione ; ; 4 Spec. Duc.
In der fünften Fastenwoche pro recognitione ; 5 Spec. Duc.
Und in der sechsten pro recognitione ; ; 6 Spec. Duc.
Zur andern Zeit höchstens 6 Spec. Duc.

Bei einer solchen Dispensation hat auch der Wette-Schreiber jedesmal für den Herrn Haupt-Pastor, nach den Umständen 1 Spec. Ducaten, 1 Spec. Rthl. oder 1 Rthl. Cour. zu fordern, und demselben ungesäumt einzuliefern.

10) Für Dispensation wegen Verwandtschaft, oder im Wittwenjahre pro recognitione 1 bis ; ; 6 Spec. Duc.

11)

11) Von einem sich verheirathenden Unter-Officier bey den Dragonern, der Infanterie, bey den Constabeln und Nachtwächtern, Nov.

für sich Schreibgebühr ; 1 mß 8 ß.

12) Von einem sich verheirathenden Dragoner, Musquetier, Constabel, Nachtwächter, Bettelvoigt,

für sich Schreibgebühr ; — mß 12 ß.

13) Bey der Hochzeit eines bemittelten Juden,

a) pro recognitione 1 Sp. Duc.
b) für sich Schreibgebühr ; 6 mß — ß.
c) für sich für 100 der besten Kuchen ; ; 3 mß — ß.
d) für beide Wette-Knechte 1 mß — ß.
e) für den Diener des Wohlw. Wette-Herren ; — mß 12 ß.

1 Spec. Ducaten, 11 mß 4 ß.

14) Bey der Hochzeit eines geringen Juden,

a) pro recognitione 1 Rthl. Spec.
b) für sich Schreibgebühr 3 mß — ß.
c) für sich für Kuchen ; 1 mß 8 ß.
d) für beide Wette-Knechte 1 mß 8 ß.
e) für den Diener des Wohlw. Wette-Herren ; — mß 8 ß.

1 Rthl. Spec., 6 mß 8 ß.

15) Von einem Schutzverwandten, das erstemahl

a) für die Stadt	2 m. — ß.
b) für sich für den Schutzbrief	— m. 12 ß.
c) für beide Wette-Knechte	1 m. — ß.
d) für den Diener des Wohlw. Wette-Herrn	— m. 4 ß.
	4 m. — ß.

Im Verfolge bezahlet der Schutzverwandte jährlich nur 3 m. für die Stadt.

16) Von einem ordinairen Theeverkäufer, das erstemal

a) für die Stadt	4 m. — ß.
b) für sich für den Schein	— m. 12 ß.
c) für beide Wette-Knechte	2 m. — ß.
d) für den Nebenschreiber	— m. 4 ß.
	7 m. — ß.

Nachher bezahlt ein solcher Theeverkäufer für die Stadt jährlich wenigstens 6, höchstens 18 m.

Noch hat er zu fordern:

17) Für Stellen und Schlachterblöcke, die von der Wette dependiren und umgeschrieben werden, um sie zu protocolliren, und für den Extract 3 m. — ß.

18) Von einer neu angenommenen Leichenbitterin, um ihren Namen zu Buche zu bringen, und für den Extract 3 m. — ß.

19)

19) Von einem neu angenommenen Musikanten, um die gehörigen Umstände zu protocolliren, und für den Extract 3 mß — ß. Nov.

20) Bey Anweisung der Musikanten auf Bürger-Hochzeiten,
Für 3 Musikanten : 3 mß — ß.
Für 4 oder mehrere derselben 6 mß — ß.
Auf Juden-Hochzeiten für jeden Musikanten : : — mß 8 ß.

21) Beim Verspielen für jeden Musikanten : : — mß 3 ß.

22) Von einem neuen Coffee-Schenker : : 1 mß 8 ß.

23) Für eine specificirte Quitung, die er, nach Maßgabe des obigen Reglements eingerichtet, einem jedem, der ihm Gebühren erlegt, auch ungefordert zu geben schuldig ist — mß 4 ß.

Alle obgedachte Gebühren hat der Pächter für sich zu genießen, bis auf dasjenige, was für die Stadt, pro recognitione und für namhaft gemachte Personen angesetzt ist. Als welches er gehörigen Orts abzuliefern hat

Ueber und außer den oben specificirten Gebühren darf der Wette-Schreiber, von keinem Menschen, weder für sich, noch sonst für jemand das geringste fordern oder annehmen. Bey

Strafe

Strafe des vierfachen Ersatzes, und seiner unnachläßigen Remotion.

s. oben S. 88.

Anmerk. Es ist hierbey zu bemerken, daß von diesem Reglement zwey Abdrücke in groß Quarto vorhanden sind, wovon einer jedoch nur mit der Jahrzahl 1798 bezeichnet ist. Eben dieser ist der rechte, und ist solcher durch die in dem ersten, mit keiner Jahrzahl versehenen, Abdruck eingeschlichenen Fehler veranlaßt.

CCCCLXXVII.

Nov. 5.

Mandat

wider das unbesonnene und schnelle Fahren und Reiten.

Da zeithero ein unbesonnenes und schnelles Fahren und Reiten in der Stadt und in den Thoren, aller dagegen ergangener Verbote ungeachtet, wieder einreißen wollen, und dadurch seit Kurzem mehrere Personen beschädigt worden; so finden Wir, **Bürgermeister** und **Rath** dieser Stadt, **Uns** veranlaßt, diesem gefährlichen Unfuge auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, und allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, welche sich mit Fahren und Reiten abgeben, vorzüglich auch jungen Leuten, zumal in der Stadt und in den Thoren, das unbesonnene schnelle Fahren und Reiten, wodurch Fußgänger und Leute, welche geschwinde auszuweichen verhindert sind, in Furcht und Gefahr gerathen, auf das Ernstlichste, und unter der wiederholten Verwarnung, zu verbieten, daß diejenigen, welche dem zuwider handeln, oder durch

solche

ſolche Unbeſonnenheit gar Schaden verur- Nov. 5.
ſachen, neben der ſtrengſten Anhaltung zur möglichſten Erſetzung ſolchen Schadens, nach Befinden, mit ſchwerer Geldſtrafe, Arreſt, Zuchthaus, und ſchärferer, ja, den Umſtänden nach, ſelbſt mit fiſcaliſcher Strafe, unausbleiblich angeſehen werden ſollen; damit auch das Publicum um ſo mehr gegen dieſen Unfug geſichert werde, ſoll jedem, der einen Uebertreter dieſes Mandats, im Fall, wo wirklich Schaden entſtanden, unter Anzeigung erweislicher Umſtände, dergeſtallt angeben wird, daß eine Beſtrafung deſſelben Statt finden kann, eine Belohnung von 10 Thlr. gereicht werden.

Auch fordern Wir diejenigen hieſigen Bürger und Einwohner, welche zum Behuf des Fahrens oder Reitens Geſinde in Dienſt haben, hiemit ernſtlich auf, ſelbigen dergleichen Ungebühr nicht gut zu heißen, noch weniger aber durch eignen Antrieb oder Geſtattung zu ſolchem Unfuge ſelbſt Veranlaſſung zu geben. Es werden übrigens auch Fußgänger und Perſonen, welche etwas in den Gaſſen tragen, ſo wie auch vorzüglich Karrenſchieber, hiemit wohlmeinentlich gewarnet, ſich nicht, wie bisher häufig zu bemerken geweſen, unbedachtſamer oder trotziger Weiſe denen Wagen und Reutern in den Weg zu ſtellen, oder ihnen zu nahe zu kommen, indem nicht allein der Schade, welchen jemand ſolchergeſtalt durch ſeine eigne Unbeſonnenheit oder Schuld nehmen möchte, ihm lediglich ſelbſt zur Laſt gerechnet, ſondern ein ſolcher

auch

auch noch außerdem ernsthaft gestraft werden wird.

Da auch zeithero häufig bemerkt worden, daß Kutscher, Fuhrleute und Karrenschieber, der revidirten Gassenordnung zuwider, ohne Noth auf denen zur Bequemlichkeit der Fußgänger vor mehrern Häusern gelegten breiten Steinen, so wie auch, daß Fuhrleute mit mehrern hinter einander gebundenen Wagen durch die Gassen der Stadt fahren, durch beydes aber gar leicht Beschädigung verursacht werden kann; als wird selbigen dieses hiemit aufs Ernstlichste, und bey denen, in Ansehung des erstern, in der Gassen-Ordnung festgesetzten Strafen, verboten.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 5ten November 1798.

Aeltere Mandate wider das unbändige Fahren und Jagen, s. oben Band I. S. 6 und 93. Band II. S. 90.

CCCCLXXVIII.

Nov. 29.

Warnung

an das Publicum *) wegen der Ratzen-Salbe.

Es hat der Kammerjäger Hancke in den Beyträgen zu den Nrn. 186. und 190. des Hamburger Relations-Couriers eine Salbe und ein Pulver zum Verkauf angekündiget, welche Ratzen, Mäuse, Feuerwürmer, ꝛc. innerhalb 24 Stunden vertreiben sollen,

*) Anmerk. Diese den Zeitungen inserirte Warnung theile ich hier als einen Anhang zu der Confiscation von 1785 mit. s. oben Th. II. S. 51.

Digitized by Google

ſollen, ohne daß es weder Menſchen noch Nov. 29.
Vieh ſchadet.

Nach angeſtellter Unterſuchung von Obrigkeitswegen hat es ſich befunden, daß dieſes Arcanum, außer Zucker und Mehl, mit einer großen Quantität Arſenicum vermiſcht iſt, mithin Menſchen und Vieh allerdings äußerſt ſchädlich ſey.

Es wird daher ein jeder, welchem ſein und der Seinigen Leben lieb iſt, hiedurch wohlmeinend ermahnet und gewarnet, ſich dieſes tödtenden Mittels nicht zu bedienen. Hamburg, den 29ſten November 1798.

CCCCLXXIX.

Ankündigung

Dec. 14.

einer am Neujahrstage 1799 in den hieſigen Kirchen anzuſtellenden Collecte zur Winterverpflegung der Armen, welche am 1ſten Weihnachtstage dieſes Jahrs von den Kanzeln abzuleſen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt, den 14ten December 1798.

Da die jetzige Jahrszeit, ſelbſt bey gelinderem Wetter, einem großen Theil des Gewerbes der arbeitenden Armen ſtocken läßt, und die langen Nächte den Fleiß derſelben hindern und ihren geringen Verdienſt ſchmählern; zugleich auch die rauhe, kalte und feuchte Witterung die unentbehrlichſten Bedürfniſſe des fleißigen Arbeiters grade in eben dem Verhältniſſe vermehrt, in welchem ſie ihm die Gelegenheit zu ihrer Befriedigung nimmt; ſo gehört es unſtreitig zu den erſten Pflichten des Menſchenfreundes und Gottesfürchtigen, nicht allein

allein den eigentlichen Armen, sondern auch solchen, welche ihr Brodt sonst noch wohl dürftig verdienen können, eine außerordentliche Unterstützung zu reichen.

Gewöhnlich ist daher auch um diese Jahrszeit eine außerordentliche Collecte zur Winterverpflegung der Armen in unsern gottesdienstlichen Versammlungen gehalten worden, und die hiesigen Gemeinden haben bisher noch immer gezeiget, daß ihnen die Aufforderung zu dieser freywilligen Gabe nie unerwartet, viel weniger aber unangenehm gewesen sey.

Ein Hochedler Rath hat daher, in Hinsicht auf das erneuerte Ansuchen des löbl. Armen-Collegiums, verordnet, daß am bevorstehenden Neujahrstage in allen hiesigen Kirchen eine außerordentliche Sammlung milder Gaben zur Winterverpflegung unsrer Armen angestellt, und die zu dem Behuf vor den Kirchthüren zu stellenden Becken, zur Abzeichnung von den gewöhnlichen, mit einer Torf-Sode bezeichnet werden sollen.

Die Epoche des neuen Jahrs muß nothwendig den Glücklichen, bey der Erinnerung des mannigfaltigen Guten, das ihm in dem vollendeten Jahre zu Theil ward, dringend auffordern, dem großen Geber alles Guten innigst dafür zu danken, und die Glückseligkeit, welche er in so reichlichem Maaße genoß, durch die größte aller Freuden des Lebens, durch Wohlthätigkeit, zu erhöhen.

Unstreitig werden daher die Bürger und Einwohner Hamburgs, eingedenk des Elendes so vieler Armen, sich dieser neuen Gelegenheit erfreuen, mit milden Händen geben,

die

die Nothleidenden erquicken, die Dürftigen Dec. 14.
unterstützen, die Schwachen stärken und den Schmerz der Kranken lindern zu können.

s. oben S. 42.

CCCCLXXX.

Mandat Dec. 17.

den Anfang der Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften im Amte Ritzebüttel betreffend.

Abseiten Eines Hochedlen und Hochweisen Raths der Kaiserlich freyen Reichsstadt Hamburg wird hiemit den sämmtlichen Einwohnern des Amtes Ritzebüttel bekannt gemacht, daß die am 2ten August und 25sten October dieses Jahres durch Rath- und Bürgerschluß für die Stadt Hamburg und deren gesammtes Gebiet bewilligte Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften, der am 31sten October desfalls publicirten Verordnung gemäß, mit dem 1sten Januar 1799 auch in dem Amte Ritzebüttel ihren Anfang nehmen wird, und daß demnach von der Zeit an, ein jeder Einwohner des Amtes Ritzebüttel, dieser Verordnung gemäß, bey Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafe jene Abgabe zu entrichten hat.

Auch wird zugleich den Einwohnern des Amtes Ritzebüttel hiemit angezeigt, daß diese Abgabe durch den Amtsschreiber, Licentiat Eybe, erhoben wird, und daß sie von diesem, das zu ihren dieser Abgabe unterworfenen Aufsätzen erfoderliche Papier, gegen Entrichtung der davon zu bezahlenden Abgabe, erhalten können. Wonach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg, den 17ten December 1798.

Die Verordnung wegen der Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften ſ. oben S. 90.

CCCCLXXXI.

Dec. 19.

Notification.

wegen des Bank-Schluſſes.

Ein Hochedler Rath füget jederman hiemit zu wiſſen, daß die Banco am 31ſten dieſes laufenden Monats Decembers bis auf den 14ten Januar des herannahenden 1799ſten Jahrs geſchloſſen, und ſodann an gedachtem Tage wieder geöffnet werden wird. Zugleich bringt E. Hochedler Rath jedem, dem daran gelegen ſeyn könnte, in Erinnerung, daß durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 14ten Junii d. J. über die Ausdehnung des 24ſten und 25ſten Artikels der Wechſelordnung das Verhalten bey den in dieſer Zeit verfallenen Wechſeln folgendermaßen beſtimmt worden.

Art. 24.

Wechſelbriefe in Banco, welche auf ultimo December oder einige Tage vor demſelben verfallen, dergeſtalt, daß die Diſcretionstage nicht völlig vor ult. December abgelaufen ſeyn können, ſollen dennoch vor Schließung der Banco bezahlt werden, ohne weitere Diſcretionstage zu genießen; und was an dem erſten Werktage nach ult. December, an welchem man zufolge der jährlichen öffentlichen Notificationen, die auf ult. December abgeſchriebene Poſten im Banco-Comtoir wiederum aufnehmen kann, ſeine Richtigkeit noch nicht hat, muß alsdann proteſtirt werden.

Art.

Art. 25. Dec. 19.

Ein Wechſelbrief, welcher bey geſchloſſener Banco verfällt, hat nach Wiedereröffnung derſelben nicht mehr Diſcretionstage zu genießen, als noch übrig ſeyn würden, wenn die Banco beſtändig offen geweſen wäre; ausgenommen diejenigen, welche am 1ſten, 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Januar verfallen, über deren Nichtbezahlung, wenn ſolche am 3ten Werktage ſeit der Eröffnung der Banco nicht abgeſchrieben befunden worden, proteſtirt werden muß.

Uebrigens können die auf ult. December abgeſchriebenen Poſten erſt am 3ten Januar 1799 wiederum aufgenommen werden. Signatum den 19ten December 1798.

ſ. oben S. 49.

CCCCLXXXII.

Notification. Dec. 28.

wegen der mit dem 1ſten Januar künftigen Jahrs anfangenden Abgabe von einigen gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften.

Da die am 2ten Auguſt und 25ſten October durch Rath- und Bürgerſchluß für die Stadt Hamburg und deren geſammtes Gebiet bewilligte Abgabe von einigen gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften und ſonſtigen Aufſätzen, der am 31ſten Oct. d. J. desfalls publicirten Verordnung gemäß, mit dem 1ſten Januar 1799 ihren Anfang nimmt, ſo wird hiedurch noch einmal jeder Bürger und Einwohner dieſer Stadt und deren Gebiets wohlmeinent erinnert, ſich von dem bemerkten Tage an jener Verordnung in allen Stücken gemäß zu betragen, und die darin vorgeſchriebenen Abgaben jederzeit gehörig zu entrichten,

widrigenfalls er sich den Schaden und die Strafe selbst beyzumessen hat, welche er sich dadurch unfehlbar zuziehen wird. Wonach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Zugleich wird hiedurch angezeigt, daß diejenigen, welche sich mit einem größern Vorrath von Papier und gedruckten Formularen, welche mit der davon zu entrichtenden Abgabe bezeichnet sind, versehen, oder von schon ausgefertigten Schriften die Abgabe entrichten, und solche desfalls auf die vorgeschriebene Weise bezeichnen lassen wollen, sich desfalls Montags, Mittwochs und Freytags, Morgens von 9 bis 10 Uhr, oder Dienstags und Donnerstags Mittags von 12 bis 1 Uhr auf dem Eimbeckschen Hause, in dem zur Erhebung dieser Abgabe bestimmten Comtoir zu melden haben. Da aber dies Comtoir nur während der obbemerkten Stunden offen ist, man sich auch dort mit dem Verkauf des bezeichneten Papiers bey Kleinigkeiten nicht befassen kann, so ist um deswegen, und besonders zu mehrerer Bequemlichkeit des Publici die Einrichtung getroffen worden, daß man sich an mehrern Orten in der Stadt mit dem Papier, welches zu den dieser Abgabe unterworfnen Privataufsätzen gebraucht wird, versehen kann, nämlich im goldnen ABC bey der Börse, bey Died. Aug. Dorff in der Schlachterstraße, No. 38., Joh. Fried. Grisson bey der Börse, Heinr. Haupt bey der Börse, Heinr. Joh. David Herrmann auf dem Valentinskamp, No. 157., Heinr. Matth. Jacobsen bey den Mühren, No. 20., und auf dem Speersort im Laden No. 45., Gebrüder Meyn Filterstraße, No. 48. und am Jungfernstieg, No. 68.

bey

bey welchen allen dies Papier bey einzelnen Dec. 28.
Bogen gegen Bezahlung der davon zu entrichtenden Abgabe zu jeder Zeit zu haben ist, ohne daß für das Papier selbst weiter etwas bezahlt werden darf. Für die mit dieser Abgabe bezeichneten gedruckten Formulare muß aber, außer der davon zu entrichtenden Abgabe, auch noch der gewöhnliche Preis der Formulare bezahlt werden. Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg den 28sten Dec. 1798.

Die neueste Verordnung wegen obgedachter Abgabe s. oben S. 90 u. f.

Oben S. 113. habe ich erwähnt, daß von E. H. Rath, nach der Publication der Verordnung wegen der Abgabe von Schriften, verschiedene *Concluſa* und *Commiſſoria* darüber erlaſſen worden, und theile nunmehr hier versprochenermaaßen die vorzüglichſten der mir bisher davon bekannt gewordenen mit.

I.

Extractus Protocolli Senatus Hamburgenſis.

Ven. d. 14. December 1798.

Auf verleſene ſchriftliche Anzeige die am 2ten Aug. und 25ſten October h. a. durch Rath- und Bürgerſchluß bewilligte Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften ꝛc. betreffend.

Concluſum: 1) daß die in der Schreiberey auszufertigenden *ſeries poſſeſſorum* **eines Erbes** und die **kompleten Zuſchriften eines Erbes**, als wahre Extractus aus den Stadt-Erbe-Büchern, auch in Rückſicht jener Abgabe als ſolche, die **Impugnations-Scheine**

und Verlassungs-Scheine über ein Amt, oder über einen Posten in einem Amt, aber, als Extractus Protocollorum bey den Departements, bey den Eiden-Audienzen u. s. w. anzusehn, mithin erstere unter No. 24. letztere unter No. 20. der Taxe zu begreifen sind.

2) Daß ein jeder, der die große Bürgerschaft gewinnt, er sey eines hiesigen Bürgers sohn oder ein Fremder, auch ohne Rücksicht ob er schon vorher die kleine Bürgerschaft gewonnen, die Abgabe von 3 Mk. entrichten muß, und daß auch für jeden Bürgerzettel, so oft er ausgefertigt wird, wenn solches nicht Armuthshalber unentgeldlich geschieht, die Abgabe von resp. 3 Mk. oder 1 Mk. zu entrichten ist.

3) Daß wenn an die Stelle verstorbener oder abgegangener Vormünder einer oder mehrere neu bestellt, oder Vormünder entlassen werden, desfalls keine Abgabe zu entrichten ist.

4) Daß die Abgabe von den Abkündigungs- Trau- und Proclamationsscheinen bey großen Hochzeiten lediglich von der Wedde zu erheben ist.

5) Daß nur dann, wann eine neue Beschwerung ausgefertigt, nicht aber wenn auf der alten etwas hinzu oder umgeschrieben wird, die Abgabe zu entrichten ist, doch aber jedesmal wenn eine Beschwerung neu ausgefertigt wird, es sey aus welchem Grunde oder auf wessen Verlangen es immer geschehe.

6) Daß es bey der gesetzlich bestimmten Abgabe von 8 ß von den Copien der Beschwerungen, ihres geringen Werths ungeachtet, lediglich zu lassen ist.

7) Daß

7) Daß es in Anſehung der Extracte aus den Rentebüchern bey der bisherigen Einrichtung zu laſſen, und demnach nur von den Extracten über neue Poſten, oder von den neu ausgefertigten Extracten aus den Rentebüchern die Abgabe zu entrichten ſey.

8) Daß die obgedachte Abgabe, ſo weit ſie die Umſchreibung der Erben und Geld-Poſten betrifft, erſt mit der erſten Verlaſſung im nächſten Jahre ihren Anfang nehmen ſoll.

Et detur copia hujus Concluſi Dominis Secretariis zur Nachricht.

2.

Extr. Prot. Senatus Hamburgenſis.

Lun. d. 17. December 1798.

Concluſum: Daß unter den in der am 31ſten Oct. d. J. publicirten Verordnung, wegen der Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften ſub No. 54. mit 6 Mk. belegten Proclamation- und Trauſcheinen bey großen Hochzeiten, nur die Proclamation- und Copulation-Zettel zu verſtehen, welche von den Wohlw. Wedde-Herrn zu den bey Ihnen als ganze oder halbe Hochzeiten angegebenen ertheilt werden, folglich dieſe Abgabe bey allen übrigen Proclamation; und Copulation-Zetteln, welche von den Hochweiſen Herren Patronen des Kloſters St. Johannis und Hoſpitals zu St. Georg, oder den Wohlw. Land- Wedde- und Wald-Herren ausgegeben werden, ganz wegfällt.

3.

Extractus Protoc. Senatus Hamburgenſis.

Lun. d. 17. December 1798.

Concluſum et commiſſum den zur Kaufmanns-Börſe verordneten Wohlw. Herren: dem Börſenknecht anzubefehlen, daß er vom 1ſten Jan. 1799 an, nichts an der Börſe anſchlage oder anſchlagen laſſe, welches nicht mit der erforderlichen Bezeichnung verſehen ſey, daß davon die am 2ten Auguſt und 25ſten Oct. durch Rath- und Bürgerſchluß bewilligte Abgabe von 1 Mk. der desfalls am 31ſten Oct. publicirten Verordnung gemäß entrichtet worden, doch mit Ausnahme aller öffentlichen Bekanntmachungen, welche abſeiten E. H. Raths oder ſonſt abſeiten einer hieſigen Gerichts-Behörde, Ehrbaren Oberalten, löbl. Kämmerey und von irgend einem hieſigen öffentlichen Departement oder der Commerz-Deputation an der Börſe affigirt werden, wie auch mit Ausnahme der Anzeigen von Schiffern, welche in Lübeck in Ladung liegen, von der Ankunft der hieſigen Poſten und der Ausgabe der Briefe, der Schiffszettel der Amſterdammer Börtleute, welche der Börtmeiſter anſchlagen läßt, und des hieſigen Kohlenpreiſes der von den Schmiede-Alten angezeigt wird.

4.

Extractus Protoc. Senatus Hamburgenſis.

Ven. d. 28. December 1798.

Auf verleſene Anfragen wegen der Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften, in Rückſicht der Ausfertigungen beym Obergerichtlichen Protocoll.

Con-

Concluſum: 1) daß dieſe Abgabe nur von den wirklich **ausgefertigten** Beſcheiden, Interlocuten und Urtheilen zu entrichten iſt.

2) Daß auch die **gegen Auswärtige** in den hieſigen Gerichten zu **erlaſſende Citationen** dieſer Abgabe unterworfen ſind.

3) Daß die **Ausfertigungen in Armen-Sachen** von dieſer Abgabe befreyet, ſodann aber auf unbezeichnetem Papier zu ſchreiben, und a Domino Protonotario mit dem Worte *gratis* zu bezeichnen ſind.

4) Daß **alle** in der Verordnung vom 31ſten October d. J. nicht namentlich angegebene Ausfertigungen von dieſer Abgabe frey ſind, mithin auch

a) die Subſidial-Schreiben,
b) die Bericht-Schreiben an die Reichs-Gerichte,
c) Rationes decidendi bey den an dieſelben abzuſendenden Abſchriften der Acten,
d) die Abſchriften dieſer Acten ſelbſt,
e) die Begleitungs-Schreiben an die Agenten, bey Ueberſendung ſolcher Berichtſchreiben und rationum decidendi oder ſonſtige Schreiben an dieſelben,
f) Mandata arreſtatoria,
g) Documenta appellationis,
h) Documenta praeſtitae cautionis,
i) Atteſte, daß abſeiten Jemandes kein Proceß anhängig, und
k) daß ein Erkenntniß rechtskräftig geworden;

es ſey denn, daß ſie als Anlagen zu gerichtlich oder außergerichtlich zu übergebenden Schriften gebraucht werden; in welchem Fall die in der Verordnung vom 31ſten October §. 1. No. 2.

und No. 8. desfalls vorgeschriebene Abgabe davon zu entrichten ist.

5) Daß die Zeugen-Verhöre oder *Rotuli*, ad No. 20. gehören, mithin davon ohne Rücksicht auf die Bogenzahl, jedesmal die Abgabe von 8 ß zu entrichten ist.

6) Daß es in Ansehung der Ausfertigungen beym außergerichtlichen Protocoll eben so zu halten, wie beym gerichtlichen.

Et detur Copia hujus Concluſi Domino Protonotario, et Domino Secretario von Graffen, Dr. zur Nachricht und zur erforderlichen Verfügung.

5.

Extractus Protoc. Senatus Hamburgenſis.

Ven. d. 28. December 1798.

Auf verlesene Anfragen des Substitut-Schreibers auf dem Niedergerichtlichen Comtoir, Langhans.

Concluſum: daß von allen Inventarien, mithin auch von den vom öffentlich verkauften Immobilien, nach der Vorschrift der Verordnung vom 31sten October §. 1. No. 9. die Abgabe zu entrichten ist.

2) Daß diese Abgabe nur von den wirklich ausgefertigten Extemporal-Bescheiden, Interlocuten und Urteln zu entrichten ist.

3) Daß alle in der Verordnung vom 31sten October d. J. nicht namentlich angegebenen Ausfertigungen von dieser Abgabe frey sind, mithin auch die Atteste daß jemand keine Proceſſe hat, daß eine Impugnation nicht in gehöriger Zeit proſequirt worden, daß eine Urtel in die Rechts-Kraft getreten,

die

die **Erbgezeugniſſe**, *Subſidiales*, die **Landmandate**, welche die Wohlw. Land-Herren jährlich publiciren laſſen, und die **Mandate wegen eines ordentlichen oder eines Noth-Landgerichts**; es ſey denn, daß dergleichen Ausfertigungen als Anlagen zu gerichtlich oder außergerichtlich zu übergebenden Schriften gebraucht werden, in welchem Fall die in der Verordnung vom 31ſten October §. 1. No. 2. und No. 8. desfalls vorgeſchriebene Abgabe davon zu entrichten iſt.

4) Daß von den **Extracten des Eiden-Audienzen-Protocolls über die Beeidigung** eines *Inventarii*, die hinter ein ſolches Inventarium geſchrieben werden, **keine Abgabe** zu entrichten iſt.

5) Daß die **Zeugen-Verhöre** oder *Rotuli* ad No. 20. gehören, mithin davon ohne Rückſicht auf die Bogenzahl jedesmal die Abgabe von 8 ß zu entrichten.

6) Daß **wenn auf Requiſition fremder Obrigkeiten hier ein Eid abgenommen wird**, und der Schwörende den Protocoll-Extract über ſolche Eidesleiſtung bezahlt, dieſer auch die davon zu entrichtende Abgabe bezahlen muß.

7) Daß aber, wenn dies nicht geſchieht, ſo wenig von den Extracten über ſolche Eidesleiſtungen, als auch von den auf Requiſition fremder Obrigkeiten aufgenommenen Zeugen-Verhören die Abgabe zu entrichten iſt.

8) Daß auch alle **Ausfertigungen in Armen-Sachen** von dieſer Abgabe frey ſind, doch aber ſodann, ſo wie alle Ausfertigungen, von welchen dieſe Abgabe nicht entrichtet wird, auf unbezeichnetem Papier geſchrieben, und

zum

zum Unterſchiede von den übrigen, von dem beeidigten Subſtitutſchreiber auf dem Niedergerichtlichen Comtoir eigenhändig mit dem Worte *gratis* und ſeiner Namensunterſchrift zu bezeichnen ſind.

Et detur Copia hujus Concluſi Dominis Praetoribus zur Nachricht und erforderlichen Verfügung.

6.

Extractus Protoc. Senatus Hamburgenſis.

Ven. d. 28. Decembris 1798.

Concluſum et commiſſum Domino Syndico Sieveking, Verordneten löblicher Cämmerey auf deren Anfrage, wegen der Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften, zu eröffnen.

1) Daß von allen **Kauf- Mieth- oder Pacht-Contracten**, welche mit löbl. Cämmerey über die Verwaltung gewiſſer Dienſte, über Immobilien, Häuſer, Ländereyen, Grundſtücke, oder was es ſonſt immer ſeyn möge, geſchloſſen wären, bey deren **Prolongation** jedesmal eben die Abgabe zu entrichten ſey, **als wenn ſie neu errichtet würden.**

2) Daß aber E. H. Rath aus den von Seiten löbl. Cämmerey angeführten Gründen, ſich mit dem Collegio der Sechziger dahin vereinigt habe, daß **alle Quitungen** löbl. Cämmerey über die von ihr zu erhebende Miethe, Pacht- und Grundhauer, **wenn ſolche unter 20 Mk. Cr.** betrügen, von dieſer Abgabe **frey ſeyn ſollten.**

7.

Digitized by Google

7.

Extractus Protoc. Senatus Hamburgenſis.

Ven. d. 28. December 1798.

Concluſum: daß alle **Kaufbriefe** von Immobilien oder liegenden Gründen in der Stadt und deren Gebiet, welche vor dem 1ſten Januar 1799 **öffentlich** verkauft ſind, wenn ſolche auch erſt nach dem 1ſten Januar 1799 ausgefertigt werden, von der am 2ten Auguſt und 25ſten October durch Rath- und Bürgerſchluß bewilligten Abgabe befreyt ſind; daß aber hingegen von allen Kaufbriefen von Immobilien oder liegenden Gründen in der Stadt und deren Gebiet, welche unter der Hand verkauft ſind, der Kauf mag vor dem 1. Januar 1799 geſchloſſen ſeyn oder nicht, vom 1ſten Januar 1799 an die Abgabe zu entrichten ſey.

Et detur Copia hujus concluſi Dominis Secretariis, wie auch der löblichen Kämmerey zur Nachricht, desgleichen den zur Mackler-Ordnung verordneten Herren zur Bekanntmachung an die ſämmtlichen Mäckler.

8.

Extractus Protoc. Senatus Hamburgenſis.

Ven. d. 4. Jan. 1799.

Auf verleſene Anfrage, wegen der von den **Wechſel-Proteſten** zu entrichtenden Abgabe.

Concluſum: 1) daß, wenn ſchon **ausgefertigte Wechſel-Proteſte als** *Duplicata* **oder ſonſt hier aufs neue wieder ausgefertigt werden**, davon jedesmal eben die Abgabe zu entrichten ſey, wie von den neu auszufertigenden Wechſel-Proteſten.

2) Daß

2) Daß wenn einem, vor dem 1ſten Jan. h. a. hier oder in der Fremde ausgefertigten Wechſel-Proteſt, hier noch etwas hinzugefügt werde, was als ein neuer Proteſt anzuſehen, auch davon eben die Abgabe zu entrichten ſey, wie von einem neu auszufertigenden Proteſt, daß aber

3) wenn von einem ausgefertigten Proteſte, bloß eine *Copia vidimata* gegeben werde, davon auch nur, wie von einem gewöhnlichen Notariat-Inſtrument, die Abgabe von 4 ß per Bogen zu entrichten ſey.

9.

Extractus Protoc. Senatus Hamburgenſis.

Merc. d. 9. Januar 1799.

Concluſum: daß wenn bey Schließung eines Kauf- oder Hauer-Contracts wegen Immobilien oder liegender Gründe desfalls gleich mehrere gleichlautende ſchriftliche Contracte errichtet und vollzogen worden, ſodann nicht von einem jeden ſolcher ſchriftlichen Contracte die am 2ten Aug. und 25ſten October a. pr. durch Rath- und Bürgerſchluß bewilligte volle Abgabe von reſp. 1 pr. mille und $\frac{1}{4}$ pCt. zu entrichten, ſondern nur von allen über eins und daſſelbe Geſchäfte zugleich errichteten und vollzogenen Contracten im Ganzen; ſo daß ſie nach Verhältniß der Zahl dieſer Contracte über die verſchiedenen Exemplare derſelben zu vertheilen, und folglich wenn z. B. über einen Verkauf zwey gleichlautende Contracte errichtet werden, von welchen den einen der Käufer, den andern der Verkäufer erhält, von einem jeden dieſer Contracte die Hälfte der Abgabe von $\frac{1}{2}$ pr. mille zu entrichten iſt. Doch müſſen

in

in einem solchen Fall die verschiedenen gleichlautenden Ausfertigungen eines und desselben Contracts zugleich auf einmal in dem Comtoir producirt werden. Geschieht dies nicht, so sind sie als eine neue Ausfertigung anzusehen, und muß dann von einem jeden solchen in der Folge producirten Contracte die volle Abgabe entrichtet werden. Werden von einem Kauf- oder Mieth-Contracte zugleich mehr wie zwey gleichlautende Exemplare vollzogen und ausgefertigt, so muß die Zahl derselben von den Einnehmern der Abgabe auf einem jeden dieser gleichlautenden Contracte zwischen den Betrag der davon entrichteten Abgabe und ihrer Namensunterschrift bemerkt werden.

10.

Extractus Protoc. Senatus Hamburgensis.

Merc. d. 9. Januar 1799.

Conclusum: daß die am 2ten August und 25sten October a. p. durch Rath- und Bürgerschluß bewilligte Abgabe von den Schoßscheinen, bey den Scheinen, welche wegen neu umgeschriebener Erben ertheilt werden, erst mit den in der bevorstehenden Antonii-Verlassung resignirten Erben ihren Anfang nehme.

Et detur Copia hujus concluſi den Wohlw. Schoß-Herren zur Nachricht und erforderlichen Verfügung, wie auch Verordneten löbl. Cämmerey zur Nachricht.

11.

Extractus Protoc. Senatus Hamburgensis.

Veneris d. 18. Januar. 1799.

Auf geschehene Anfrage, wie bey den von löblicher Cämmerey zu errichtenden Contracten über Grundstücke, die auf Grund-

miethe

miethe verkauft wären, die Abgabe zu berechnen sey, ob nemlich nach der in dem Contract angegebenen, jährlich zu entrichtenden Grundmiethe, oder nach dem Capital, von welchem diese Grundmiethe eigentlich nur als eine immerwährende Rente anzusehen sey?

Conclusum: daß den Worten des Gesetzes gemäß, nur 1 pr. mille von der in dem Contracte angegebenen jährlich zu entrichtenden Grundmiethe zu bezahlen sey.

12.

Extractus Protoc. Senatus Hamburgensis.

Veneris d. 18. Januar 1799.

Auf geschehene Anfrage, wie die Abgabe bey den auf Lebenslang geschlossenen Hauer-Contracten zu bestimmen sey?

Conclusum: daß in solchen Fällen 70 Jahre als das gewöhnliche Ziel des menschlichen Lebens anzunehmen, demnach der Miether, unter der Verwarnung daß es auf seine Gefahr sey, wenn sich künftig finden sollte, daß er sein Alter unrichtig angegeben habe, um sein Alter zu befragen, und darnach die wahrscheinliche Dauer des Contracts, wie auch die davon zu entrichtende Abgabe zu bestimmen sey, so daß wenn z. B. der Miether sein Alter auf 45 Jahre angiebt, es dann anzusehen ist, als wenn der Contract auf 25 Jahre geschlossen worden, und so in allen übrigen Fällen.

Sollte der Fall eintreten, daß der Miether schon 70 Jahre oder darübrr alt ist, so sind sodann 5 Jahre für die wahrscheinliche Dauer des Contracts anzunehmen, und ist darnach die Abgabe zu bestimmen.

Digitized by Google

Sammlung
Hamburgischer Verordnungen.

Fünften Bandes drittes Heft.

Inhalt.

Seite

1) Fernere *Commissoria* wegen der Abgabe von Schriften. Jan. 2 bis 18. . . . 145

2) *Commissorium* betreffend das Thor-Sperr-Geld für die hinausfahrenden Frachtwagen. Jan. 4. 148

3) Mandat wider den Betrug bey Nachsuchung der Umschreibung der Grundstücke und Geldposte. Jan. 7. . . . 148

4) Mandat wegen Entrichtung der am 25sten Oct. 1798 bewilligten Abgabe von der Miethe der sich hier aufhaltenden Fremden. Febr 27. . 150

5) Notification wegen besserer Befolgung des §. 22 und §. 24 der Gassen-Ordnung. März 5. . 151

6) Notification einer Kirchen-Sammlung am Charfreitage für die Armen-Ordnung. März 18. 152

7) Rath- und Bürgerschluß vom 11ten April. 154

8) Anschlag zur Verpachtung des Niedergerichtlichen Actuariats. April 11. . . 156

9) Instruction für den Actuarius des Niedern Gerichts. April 11. . . . 158

10) Eid des Niedergerichtlichen Actuarius. April 11. 169

11) Schragen desselben. April 11. . . 170

13) Eid

Digitized by Google

Seite

12) Instruction für den Procurator Schnelle bey der Verwaltung des Land-Hypothekenwesens u. s. w. April 11. . . 177

13) Eid für denselben. April 11. . . 182

14) Schragen desselben, April 11. . 183

15) Mandat wider die Schiffs-Diebstähle im Oberhafen. April 12. . . 187

16) Bekanntmachung betreffend die Moderation der Expenezettel der Anwälde. April 15. . 190

17) Notification wegen der Abgabe von 2 Prozent von dem Verkauf der Immobilien. April 17. 192

18) *Commissorium* deshalb. April 17. . 193

19 Notification deshalb. April 29. . 195

20) Mandat die Umschreibung durch die Bürger-Capitaine u. s. w. betreffend. May 8. . 196

21) Bekanntmachung in Betreff geheimer verdächtiger Gesellschaften, anstößiger Schriften und unbesonnener Raisonnements. May 15. . 196

22) Publicandum in Betreff der die Arbeit niedergelegten Maurer-Gesellen. Jun. 7. . 209

23) Notification wegen Aufhebung einiger Predigten in St. Johannis-Kirche. Jun. 19. . 201

24) Notification wegen der Ober-Hafen-Patrouillen. Jul. 8. . . . 201

25) Publicandum wegen der von Preußischen Elbschiffern hieselbst unternommenen tumultuarischen Handlungen. Berlin. Jul. 24. . 203

26) Instruction für die Ober-Hafen-Patrouille. Jul. 208

27) Dienst-Reglement für die Hamburgische Nachtwache in Rücksicht der Arrestaten. Aug. 21. 214

28) Notification wegen Bezeichnung und Numerirung der Gassen. Aug. 21. . 221

29) Be-

Seite

29) Befehl, daß die fremden Post- Bier- und Frachtwagen nicht durch Billwärder fahren sollen. Renovirt den 25sten Sept. . . 223

30) Ankündigung einer Kirchen-Sammlung für den Krankenhof, am Bußtage. Oct. 7. . . daß.

31) Notification wegen Abschaffung der Mittwoch-Predigten im Waisenhause. Oct. 9. 224

32) Rath- und Bürger-Schlus vom 10ten October. 226

33) Notification wegen Privilegirung der Abgaben von den Wechselproteſten. Oct. 10. . 228

34) Rath- und Bürger-Schlus vom 17ten Oct. 229

35) Verordnungen wegen Erhaltung der in augenblicklicher Verlegenheit ſich befindenden Handlungshäuſer. Oct. 18. . . . 231

36) Rath- und Bürger-Schlus vom 25ſten Oct. 238

37) Notification die Anwendung des Art. 45. der Wechſel-Ordnung betreffend. Oct. 25. . 239

38) *Extr. Prot. Sen. Hamb.* die Abgabe von Schriften betreffend. Nov. 27. . . 240

39) Rath- und Bürger-Schlus vom 28ſten Nov. 241

40) Publication der Erhöhung des Schoſſes von unbeweglichen Gütern. Dec. 9. . 244

41) Notification wegen deſſen Erhebung. Dec. 9. 245

42) Notification wegen der frühern Oefnung des Steinthors. Dec. 9. . . 245

43) Verordnung wegen der contributionsmäßigen Anleihe. Dec. 16. . . 247

44) Notification wegen deren Erhebung. Dec. 16. 249

45) Notification wegen des Bankſchluſſes. Dec. 18. 250

46) Erneuertes Mandat wegen der Abgabe von der Miethe der Fremden. Dec. 18. . 251

47) No-

Seite

47) Notification einer Kirchen-Collecte für die Armen-Ordnung. Der. 20. 254

Anhang.

48) Formular des Eides für die Commandeurs der beiden im Hafen liegenden Schiffs-Sprützen hochlöblicher Admiralität. Dec. 2. . . 257

49) Formular des Eides für die Rohrführer und Sprützendrücker der beiden im Hafen liegenden Schiffs-Sprützen hochlöblicher Admiralität. Dec. 2. 258

Ham-

Hamburgiſche Verordnungen vom Jahr 1799.

CCCCLXXXIII.

Fernere *Commiſſoria* wegen der Abgabe von Schriften.

(ſ. oben S. 133—144.)

13.

Extractus Protoc. Senatus Hamburgenſis. Jan. 2.

Merc. de 2. Januar 1799.

Concluſum: daß von den *Decretis*, die auf eingereichte Appellations-Schedeln abgegeben werden, die Abgabe von Schriften mit 1 Thaler zu erlegen.

14.

Extractus Protoc. Senatus Hamburgenſis.

Veneris d. 4. Januar 1799.

Concluſum: von *Decretis*, worinn *Curatores bonorum* confirmirt worden, ſoll die Abgabe von Schriften mit 1 Thaler erlegt werden.

15.

Extractus Protoc. Senatus Hamburgenſis.

Merc. d. 9. Januar 1799.

Auf Anfrage, wie es in Abſicht der Abgabe von gerichtlichen und auſſergerichtlichen Schriften mit denjenigen Actenſtücken zu hal-

Digitized by Google

ten, welche entweder mittelſt mündlichen Receſſes auf den Dielen producirt, oder auch ſogleich cum Citatione inſinuirt worden?

Concluſum: daß, ob Analogiam §. 1. No. 1 & 2. der Verordnung vom 31ſten October 1798, ſowohl von allen denjenigen Actenſtücken, welche auf den Dielen der S. T. Herren Bürgermeiſter, Prätoren und Landherren, entweder **mittelſt mündlichen Receſſes** producirt, als von allen denjenigen Actenſtücken, welche von dort aus ſogleich cum Citatione inſinuirt werden, eben diejenige Abgabe zu erlegen, welche vigore §. 1. No. 2. der gedachten Verordnung in dem Fall, wenn ſolche **als Anlagen von Schriftſätzen** daſelbſt übergeben werden, zu erlegen iſt; in deſſen Ermangelung aber gegen die Contravenienten unnachſichtlich mit der im §. 8. vorgeſchriebenen Strafe zu verfahren. Et detur Copia hujus Concluſi an der präſidirenden Herren Bürgermeiſter Magnificenzen, an ſämmtliche Wohlweiſe Land-Herren und an beide Herren Prätoren.

16.

Extractus Protoc. Senatus Hamburgenſis.

Veneris d. 18. Januar 1799.

Concluſum: daß das am 9ten Jan. h. a. ratione der von den Actenſtücken, welche entweder mittelſt mündlichen Receſſes auf den Dielen producirt, oder auch ſogleich cum citatione inſinuirt werden, zu leiſtenden Abgabe, abgegebene Concluſum Ampl. Senatus, zur Ver-

Verhütung alles Misverſtändniſſes, dahin zu Jan. 18.
berichtigen und näher zu beſtimmen ſey; daß der Vorſchrift des §phi 1. No. 2. §phi 9 und §phi 18 der am 31ſten October a. pr. publicirten Verordnung wegen der Abgabe von gerichtlichen und auſſergerichtlichen Schriften gemäß: 1) von den Anlagen in Sachen, welche nicht über 45 mk betragen, wenn ſolche nicht ſchon an und für ſich ſelbſt der Abgabe unterworfen ſind, 2) von den den Original-Anlagen beygelegten nicht vidimirten Abſchriften derſelben, und 3) von den der Gegenparthey cum citatione oder ſonſt in tramite proceſſus zu inſinuirenden und zu communicirenden Copien der Schriften keine Abgabe zu entrichten iſt.

Et detur Copia huius Concluſi der präſidirenden Herren Bürgermeiſter Magnificenzen, den ſämmtlichen wohlweiſen Landherren et Dnis. Prætoribus zur Nachricht und erforderlichen Verfügung.

17.

Extractus Protoc. Senatus Hamburgenſis.

Veneris d. 18. Januar 1799.

Auf geſchehene Anfrage, wie es in Anſehung der Protocoll-Extracte wegen der Todten- und Sterbe-Laden zu halten ſey.

Concluſum: daß, da das Geſetz in Anſehung dieſer Extracte keine Ausnahme mache, auch von dieſen, gleich den übrigen Protocoll-Extracten der S. T. Herren Bürgermeiſter ꝛc. die §. 1. No. 11 vorgeſchriebene Abgabe von 4 ß zu entrichten ſey.

Die Fortſetzung ſ. unten Nov. 27.

CCCCLXXXIV.

Jan. 4. **Commissorium**

betreffend das Thor-Sperr-Geld für die hinaus-fahrende Frachtwagen.

Extractus Protoc. Senatus Hamburgensis.

Veneris d. 4. Januar 1799.

Concluſum et commiſſum: den Wohlweiſen Thorherren des Steinthors, den Einnehmern des Sperrgeldes im Steinthor anzudeuten, daß ſie die mit Kaufmanns-Gütern beladenen Frachtwagen, die während der 6 Winter-Monate, von Michaelis bis Oſtern, innerhalb der erſten Viertelſtunde nach der in der Thorſchlieſſungs-Tabelle angeſezten Zeit des Thorſchluſſes aus der Stadt durchs Steinthor fahren wollen, bis zur weitern Verfügung, gegen Entrichtung von 6 ß Sperrgeld paſſiren laſſen; et detur copia huius Concluſi dem Herrn General-Lieutenant und Commendanten, wie auch den Wolweiſen Zollherren und Verordneten löbl. Cämmerey zur Nachricht und erforderlichen Verfügung.

Das Reglement wegen der Sperre des Steinthors vom 24 Sept. 1798 ſ. oben S. 79, und eine Notification wegen früherer Oefnung, unten Dec. 9.

CCCCLXXXV.

Jan. 7. **Mandat**

wider den Betrug bei Nachſuchung der Umſchreibung der Grundſtücke und Geldpoſte.

Da ſeit einiger Zeit, ſowol in hieſiger Schreiberei, als bey der Kammer und auf der Landſtube, ſich verſchiedene Fälle ereignet haben, daß Leute ſich für andere, oft ſogar ſchon ver

verstorbene Personen ausgegeben, oder auch wider besser Wissen und Gewissen ihre Miterben oder Mitinteressenten verschwiegen, um durch solchen Betrug die Wegschreibung ihnen nicht gehöriger Grundstücke oder Pöste zu erschleichen. Jan. 7.

So siehet Ein Hochedler Rath sich gemüßigt, das unterm 7ten Februar 1696 erlassene Mandat aufs neue ins Gedächtniß zu bringen; und gebietet demnach Derselbe hiemit Jedermann auf das ernstlichste, sich alles solchen Betrugs und falscher Vorspiegelungen, so wie der Verhelung einiger Miterben oder sonstigen Mitinteressenten, bey Nachsuchung der Wegschreibung liegender Grundstücke oder Geldpöste gänzlich zu enthalten; unter der Verwarnung, daß, wer solchen zuwider handeln wird, ohne Ansehn der Person, mit schwerer Strafe belegt, auch nach Befinden sofort von der Wache in Arrest genommen, und wider ihn, als einen Betrüger, den Rechten nach ferner verfahren werden soll.

Actum et decretum in Senatu Hamburgensi, publicatumque sub Signeto, Lunae d. 7 Januarii 1799.

Das hierin angezogene Mandat von 1696 steht abgedruckt in der Samml. Hamb. Mandate Th. I. S. 442. Wer sich näher unterrichten will, was bey den Umschreibungen der Erben und Pöste und bei den vorher erforderlichen öffentlichen Verlassungen zu beobachten sei, sehe meine Erläut. des Hamb. Privat-Rechts Th. II. S. 266—406.

CCCCLXXXVI.

Febr. 27. **Mandat**

wegen Entrichtung der am 25sten October 1798 bewilligten Abgabe von der Miethe der sich hier aufhaltenden Fremden.

Da am 4ten März dieses Jahres mit der Erhebung der am 25sten October 1798 durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten Abgabe von der Miethe der hier in der Stadt und in der Vorstadt St. Georg wohnenden Fremden, und der desfalls erforderlichen Umfrage, der Anfang gemacht, auch demnächst vierteljährig fortgefahren werden soll, so ermahnet E. H. Rath hiedurch alle hiesige Bürger und Einwohner, wie auch die sich hier aufhaltenden Fremden, sich nicht nur gegen die zur Erhebung dieser Abgabe bestellten Einnehmer jederzeit ordentlich und bescheiden zu betragen, sondern auch deren auf die Entrichtung dieser Abgabe Beziehung habende Fragen der Wahrheit gemäß zu beantworten; insonderheit aber diesen Einnehmern keinen der Fremden, an welchen sie ihre Wohnungen ganz oder zum Theil vermiethet haben, zu verheimlichen, sondern solchen diese, mit Angabe der Zeit, seit wie lange sie dort wohnen, und der Miethe, die sie von ihnen erhalten, getreulich anzuzeigen, auch die am 25sten October des vorigen Jahrs gesetzlich bewilligte Abgabe von der Miethe der Fremden, dem am 31sten October 1798 publicirten Rath- und Bürgerschluß gemäß, den bestellten Einnehmern dieser Abgabe gehörig zu entrichten, mit der ernstlichen Warnung, daß ein jeder, der dem

zuwider

zuwider handelt, desfalls unfehlbar mit einer Febr. 27.
seinem Vergehen angemessenen Strafe belegt werden wird.

Auch wird einem jeden hiesigen Bürger und Einwohner, der nach dem 4ten März dieses Jahrs einen Fremden auf länger wie 14 Tage bey sich aufnimmt, oder eine Wohnung vermiethet, hiedurch auferlegt, solches sogleich nebst der Miethe, die er dafür erhält, dem ältesten wohlweisen Schoßherrn seines Kirchspiels schriftlich anzuzeigen, bey Strafe der vierfachen Erlegung der von der Miethe des nicht angegebenen Fremden zu bezahlenden Abgabe.

Wornach sich jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 27sten Februar 1799.

*) Der Rath- und Bürger-Schluß vom 25sten Oct. 1798. steht oben S. 88.

CCCCLXXXVII.

Notification

März 5.

wegen besserer Befolgung des §. 22 und §. 24 der Gassen-Ordnung.

Da während des noch fortdauernden strengen Winters häufig zu bemerken gewesen, daß den folgenden zur Abwendung besorglichen Nachtheils gereichenden Verfügungen der hiesigen Gassen-Ordnung vom 9ten Julii 1788 nicht allgemein die gebührende Folge geleistet wird, als werden selbige hiemit wiederholt dem Publico zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 22.

Der auf den Dächern und in den Dachrinnen sich gehäufte Schnee muß bey 2 Rthlr. Strafe nicht später, als höchstens 9 Uhr Morgens, heruntergeworfen, und sofort auf die in dieser Gassen-Ordnung vorgeschriebene Art weggeschafft werden.

§. 24.

Bey gleicher Strafe muß jeder Hausbewohner die an den Dächern und Dachrinnen seines Hauses oder an die vor seinem Hause befindlichen Bäume sich setzende Eiszapfen vorsichtig losstossen lassen, damit keiner der Vorbeypaßirenden dadurch beschädigt werde.

Decretum in Senatu Hamburg. d. 5 Mart. 1799.

Die revidirte Gassen-Ordnung vom 7 Jul. 1788. s. oben, Theil II. S. 295. — und besondre Mandate in Betref des Abwerfens des Schnees von Dächern, von 1780 und 1784, stehen oben Theil I. S. 322. Th. II. S. 22. und Th. III. S. 102.

CCCCLXXXVIII.

März 18. **Notification**

einer, am Charfreytage den 22 März 1799 in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zur Unterstützung der hiesigen Armen-Anstalt, welche am vorhergehenden Grünen Donnerstage, den 21 März, in allen Kirchen abzulesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt den 18 März 1799.

Da Ein Hochedler Rath in Hinsicht auf die großen und mannichfaltigen Bedürfnisse der Armen-Anstalt, die besonders in den gegenwärtigen Zeiten, bey dem immer mehr und mehr sich erweiternden Wirkungskreise dieser

dieſer Anſtalt vermehrt ſeyn müſſen, dem An- März 18
ſuchen des Armen-Collegiums dahin gewill-
fahrt hat, daß am Charfreytage eine öffentliche
Sammlung milder Gaben in allen Kirchen
angeſtellet werden ſoll: ſo werden zu dieſem
Behuf vor allen Kirchthüren die gewöhnlichen
Becken, und zwar zur Unterſcheidung mit einem
Mauerſteine bezeichnet, ausgeſetzt werden.

Bey dem allgemeinen Vertrauen, deſſen die ſo wohlthätige Armen-Anſtalt mit Recht genießt, die nicht allein der bereits verſunkenen Armuth wieder aufzuhelfen, und durch Alter und Krankheit arbeitsunfähig gewordene zu unterſtützen und zu verpflegen bemüht iſt, ſondern die auch beſonders und vorzüglich durch zeitige Hülfe **der Verarmung zu wehren**, durch Beſorgung der **Erziehung** der Kinder ſo mancher arbeitsfähigen Familien, nicht nur dieſe Familien dem Staat zu erhalten, ſondern auch Fleiß und Thätigkeit bey den Kindern zu erwecken, und endlich durch **Geldvorſchüſſe** ſelbſt, denen, die ein redliches Fortkommen wünſchen, auf ſo mannichfaltige Weiſe, ſey es nun durch Einlöſung verſetzter Sachen, oder durch Anſchaffung von Materialien und Geräthſchaften zu helfen ſtrebt, darf **Ein Hochedler Rath** keine weitere Ermunterungs-Gründe zur Mildthätigkeit hinzuſetzen, wie deren ſo viele in den Zeitumſtänden, in den, durch den ungemein ſtrengen Winter vermehrten Bedürfniſſen der Armen-Anſtalt, und beſonders auch in unſerer Religion liegen, deren Stiftungs-Feſt wir in dieſen Tagen feyern.

Die Notification der vorigen Collecte ſ. oben S. 127.

Apr. 11. In dem am 11ten April 1799 gehaltnen Rath- und Bürger-Convent, proponirte E. H. Rath, auſſer einigen gewöhnlichen Grabengeldern,

1) eine Erhöhung des seit 1778 zum Besten des Waisenhauses bewilligten ½ Procent Courant *) von der Kaufsumme der verkauften Immobilien in und auſſer der Stadt, für die nächsten 12 Jahre, auf 2 Procent, in der Münzsorte der Kaufsumme, so daß Käufer und Verkäufer davon jeder die Hälfte löbl. Kämmerey entrichten solle; welche demnächst davon dem Waisenhause das für daſſelbe bewilligte ½ Procent Courant, den übrigen Betrag der Abgabe aber der im v. J. niedergesetzten Rath- und Bürger-Deputation **) von Zeit zu Zeit auszukehren habe.

Eine Notification wegen dieser Abgabe s. unten April 14.

*) s. oben S. 45 und 46.

**) oben S. 45.

2) eine Erhöhung des bisherigen so sehr geringfügigen Honorarii der Herren Bürgermeister, Magnif., und aller übrigen graduirten Mitglieder E. H. Raths, wie auch des *Actuarii* E. Oberalten; und des Endes eine Erhöhung des Lucien-Schosses, von Luciä 1799 an, um den vierten Theil, so daß von den Häusern und liegenden Gründen, geistlichen und weltlichen, in der Stadt, den Vorstädten und auf dem Stadt-Deiche, künftig statt ¼ Procent $\frac{5}{16}$ Procent, oder von jeder 100 m&

statt,

ſtatt, wie bisher, 4 ß, künftig 5 ß bezahlt Apr. 11.
werde, von den in den Stadt-Ländereyen
befindlichen Häuſern und liegenden Grün-
den, welche dem Lucien-Schoß unterwor-
fen ſind, aber, in eben dem Verhältniſſe
ein Viertel mehr wie bisher.

3) Die **Beibehaltung des Honorarium** für den um ſeine Entlaſſung angeſuchten E. Oberalten, Herrn **Brauer**, auf deſſen Lebenszeit.

4) Die Anſtellung eines beſondern **Land-***Actuarii* und die vorgängige **Erneurung einiger unbrauchbaren Land-Hypotheken-Bücher**, nebſt der nicht davon zu trennenden interimiſtiſchen **Verwaltung** dieſes **Land-Actuariats** auf 5 Jahr durch den Procurator **Schnelle**, wofür die **Inſtruction** nebſt dem **Eide** und **Schragen** in den Subadiunctis A. B. et C. zur Anlage No. 3. mitgetheilt worden.

Dieſe Inſtruction, Eid und Schragen ſ. unten. — Die Geſchichte und vormalige Einrichtung des Niedergerichts-Actuariats habe ich in meiner Erläuterung des Hamb. Privat-Rechts Th. IV. S. 30—57. mitgetheilt.

5) Die ungeſäumte öffentliche Verpachtung des nunmehr auf die die **Stadt** betreffenden **Geſchäfte** eingeſchränkten **Niedergerichtlichen Actuariats**; worüber die **Inſtruction**, nebſt dem **Eide** und **Schragen** in der Anlage No. 3, und deren Subadiunctis D. — G. enthalten.

Dieſe Inſtruction, Eid und Schragen folgen unten S. 158 u f.

6) An-

6) Die Anſtellung einer aus 6 Mann beſtehenden **Tag- und Nacht-Patrouille im Oberhafen**, zum Verſuch auf 2 Jahr, zur Vorbeugung der ſo ſehr überhand genommenen Diebſtähle an den auf den Elbſchiffs-Gefäßen verladenen Gütern; mit der in dem Subadjuncto ſ. Signo ⊙lis. ad Adj. ſ. No. 4. enthaltenen Inſtruction.

Ein Mandat wegen der Schiffs-Diebſtähle ſ. unten April 12; und eine Notification wegen der Patrouille, Jul. 8.

Auch ſind ſämmtliche Puncte von Erbg. Bürgerſchaft proponirtermaßen bewilligt worden.

CCCCLXXXIX.

Anſchlag

zur **Verpachtung des Nieder-Gerichtlichen** Actuariats.

Bey dieſer Stadt-Kämmerey iſt unter den zum Aufgebot admittirten Perſonen, der Dienſt eines Actuarii beim hieſigen Nieder-Gericht zu verpachten.

Die Obliegenheiten und Einkünfte dieſes Dienſtes ſind aus der bey löbl. Kämmerey zu inſpicirenden Inſtruction, Schragen und Eid zu erſehen.

Es ſoll dieſer Dienſt am
auf dem großen Rathhauſe auf unbeſtimmte Zeit verpachtet, zu 1200 ℳ Hamb. Courant, jährlich, alle halbe Jahr zur Hälfte zu erlegenden Pachtgeldes, eingeſetzt und dem Meiſtbietenden unter den zum Bott admittirten zugeſchlagen werden, jedoch dergeſtalt, daß beiden Partheyen frey ſtehe, nach vorhergegangener

gangener halbjährigen Loskündigung den Dienst resp. zurück zu nehmen oder aufzugeben.

Derjenige unter den zum Aufgebot zugelassenen Personen, welchem dieser Dienst als Meistbietenden conferirt werden wird, muß

1) der ungeänderten Augsburgischen Confeßion zugethan,

2) entweder bereits dieser Stadt Bürger seyn oder innerhalb 8 Tagen nach erstandenen Dienst es werden, auch sein Bürgerrecht zum vollen bezahlt haben.

3) Er hat mit in den von ihm abzustattenden Eid zu nehmen, daß weder von ihm selbst noch durch andere, weder directe noch indirecte zur Verwehrung des freien Bots, und in der Absicht, um nicht überboten zu werden, einige Abrede, Schenkung, Zusage oder wie es sonst Namen haben mögte, geschehen sei. Falls er eines Meineides überführt würde, soll er sogleich seines Dienstes entsetzt werden, auch der bereits entrichteten Pacht-Gelder gänzlich verlustig sei.

4) Es hat derselbe, so lange er diesen Dienst verwaltet, sich aller Advocatur, tam scribendo quam consulendo gänzlich zu enthalten.

5) Auch darf derselbe, ohne specielle Erlaubniß E. H. Raths keine Reise vornehmen.

6) Er muß seinen beeidigten Substitut-Schreiber aus eignen Mitteln herkömmlich salariren, und demselben den ihm, in seinem gedruckten Schragen, von den Actuariat-Gebühren angewiesenen Theil verabfolgen, auch den jetzt angestellten Substitut-Schreiber, daferne

ferne er nicht gegründete Ursache haben sollte sich über ihn zu beschweren, Zeit seines Lebens beibehalten.

7) Uebrigens muß der Meistbietende nicht allein für die gebotene förmliche Pacht, daß solche alle halbe Jahr präcise und unabgekürzt der löbl. Kämmerey erlegt werden solle, sogleich bey Erstehung des Dienstes, zwey genugsam bekannte, hier seßhafte Bürgen stellen, widrigenfalls sein Bott für ungültig erklärt und er selbst wegen seiner Vermessenheit in Arrest genommen und mit angemessener Strafe angesehen werden soll, sondern derselbe muß auch bey Vollziehung des Contracts absonderlich für treufleißige Verwaltung des Dienstes und Beobachtung alles und jedes, so in diesem Officio nach seiner Instruction und Eide ihm oberlegt, genugsame und sichre Caution bis auf die Summe von 6000 m℔ Cour., mittelst annehmlicher Bürgen, stellen.

CCCCLXXXX.

Instruction

für den Actuarium des Niedern-Gerichts.

Da es nöthig erachtet worden, vom Niedergerichtlichen Actuariat sämmtliche bisher damit verbunden gewesene, das Land-Hypotheken-Wesen, das Land-Gericht, die Subhastations-Protocolle über den allhier geschehenden Verkauf der Immobilien im sämmlichen Stadtgebiet, betreffende, so wie alle sonstige auf die Stadt-Ländereyen und Gebiet Bezug habende Geschäfte gänzlich zu trennen und solche einer anderweitigen Person aufzutragen,

so

so hat der Niedergerichts-Actuarius künftig auf diese Geschäfte und deren Intraden überall keine Ansprüche zu machen.

§. I.

Pflichten des Actuarii überhaupt.

Der Actuarius soll, nachdem er mittelst des anliegenden Eides, gehörig verpflichtet worden, nebst den diesemnächst zu erwähnenden besondern Pflichten, alles dasjenige genau, unpartheyisch und gewissenhaft, ohne Argliſt und Corruptelen, mit schuldiger Obsicht und Verschwiegenheit zu thun und zu erfüllen schuldig seyn, was sowohl nach den allgemeinen Rechten und des heiligen Reichs Constitutionen, als dieser Stadt Gerichts-Ordnungen und gemeinen Bescheiden oder sonstigen gesetzlichen Verfügungen von einem rechtschaffenen Actuario entweder bereits erfordert wird, oder künftighin allferner noch erfordert werden mögte.

Namentlich ist er verbunden, sich allen denjenigen Geschäften zu unterziehen, in Absicht deren etwa durch künftige gesetzliche Verfügung die Zuziehung des Gerichts-Actuarius festgesetzt werden mögte, und sich die ihm sodann deshalb vorzuschreibende Modalität in allen Stücken, so wie auch künftig etwa rathsam erachtet werdende Veränderungen in denen Proceduren, wobey er concurrirt, sich gefallen zu lassen.

§. II.

Besondre Pflichten

a) in Ansehung der Niedergerichtl. Geschäfte.

Weil der Actuarius vornemlich zum Behuf des hiesigen Nieder-Gerichts und der vor dem-

demſelben anhängig gemachten Sachen beſtellet iſt; ſo hat er an den ordentlichen Gerichtstagen und wo ſonſt ſeine Gegenwart erfordert wird, ſelbſt alldort aufzuwarten und das Protocollum Audientiarum (maßen das Urthelbuch von dem p. t. graduirten älteſten Herrn Deputirten beſorget wird) ſowol in Civilibus als in Criminalibus zu führen, und ohne Leibes-Schwachheit oder Erweis rechtlicher Ehehaften bey dieſen und übrigen daſelbſt vorfallenden Geſchäften c. g. bey Verleſung der Examinum der Gefangenen, bey Verſiegelungen, Subhaſtationen, Inventuren und dergl. Niemanden an ſeine Stelle zu ſetzen, vielweniger dieſelbe ſonſt jemanden, als einem der beeidigten Procuratorum aufzutragen, hiernächſt auch nichts ermangeln zu laſſen, damit die den Actis umzulegenden Protocolla zeitig und accurat ſupplirt und bald möglichſt zur Relation ausgegeben werden.

§. III.

b) in Anſehung der Zeugen-Verhöre und Eidesleiſtungen, ſowol in Ober-, Niedergerichtl. als Extrajudicial-Sachen.

Als auch hiernächſt die Gewohnheit es mit ſich bringt, daß der Actuarius nicht weniger, zu Ober- als Niedergerichtl. Zeugniſſen und Eidesleiſtungen gebrauchet werde, auch ohne Unterſchied der Sachen, ſie werden von dieſen beiden Gerichten oder von den Dielen der Herren Bürgermeiſter und Gerichts-Verwalter oder auch von den Amts-Herrn und ſonſt durch extrajudiciale Decreta, an die in einem beſondern Zimmer, vorhin die Weinbude

bude genannt, auf dem Rathhause zu haltende Zeugen- und Eiden-Audientien verwiesen, das Protocoll sodann führe; so hat er auch hiebey ohne Noth, Niemand für sich zu substituiren, und wie überhaupt den, solcher Zeugniß-Aufnahme und Eidesleistungen halber, beliebten oder zu beliebenden Verordnungen in allem gemäß dabey zu verfahren, also insonderheit sowohl von Zeugnissen, als Eiden, von jedem besondere Protocolle zu halten, um solchergestalt so viel mehr zu verhüten, daß die den Partheyen und deren Procuratoribus sonst gestattete Inspectio rotuli, nicht vor der Zeit und vor der erkannten Publication desselben zugelassen, noch dessen Inhalt ehender, denn es die Rechte gestatten, jemanden kund werde.

§. IV.

c) In Ansehung der ihm ex officio zukommenden Expedientorum.

In causis publicis und die Stadt-Gerechtsame angehenden; imgleichen ad requisitiones fremder Obrigkeiten und überhaupt in allen ex officio an ihn kommenden Abhörungen, hat er sich dem Befehle E. Hochw. Raths und dessen Mitglieder zufolge, jederzeit willig und bereit zu halten. Nicht weniger ist er auf Verlangen der Herren Praetorum schuldig, zu den Inquisitionen in Criminalibus sich gebrauchen zu lassen. Wegen Abhörungen in Untersuchungs-Sachen kann er auf keine Weise auf desfallsige Belohnung Anspruch machen, wenn nicht die Partheyen rechtskräftig in die Untersuchungs-Kosten verurtheilt und solche zu bezahlen im Stande sind. In

dieſen Fällen hat er ſich deshalb nach den Schragen des Actuarii adjuncti zu richten.

§. V.

d) In Anſehung ſeines Subſtitut-Schreibers und der Abſchriften der Acten.

Die Niedergerichtlichen Acta, ſammt den dazu gehörigen Protocollis hat der Actuarius durch Zuziehung ſeines beeidigten Subſtitut-Schreibers mit Fleiß ſuppliren zu laſſen. Wenn eine in Judicio inferiori verhandelte Sache per viam Appellationis, an das Ober-Gericht gelangt, hat der Actuarius die ſolche Sache betreffenden Niedergerichtlichen Original-Acta verſiegelt, und mit einer beiliegenden Deſignatione ſämmtlicher Productorum, Exhibitorum und deren Anlagen, dem appellantiſchen Anwalde, für die, im Schragen beſtimmte Gebühr zu extradiren. Gleichwol ſind die Imploratorum-Sachen hievon ausgenommen, wenn nemlich von verſchiedenen Profitenten, nur einer oder einige appelliren oder wenn in ſonſtigen Fällen von verſchiedenen litis conſortibus, ebenmäßig nur einer oder einige die Appellation interponiren, in welchen Fällen der Actuarius die Acten zu copiiren und dem appellantiſchen Anwalde gegen die im Schragen beſtimmte Gebühr die Abſchriften zu ertheilen hat.

In ſoferne demnach dergleichen Abſchriften erforderlich ſind, hat der Actuarius die Niedergerichtlichen Acten ſammt den dazu gehörigen Protocollis durch Zuziehung ſeines beeidigten Subſtitut-Schreibers mit Fleiß ſuppliren zu laſſen.

Sollte

Sollte auch der itzige Substitut-Schreiber mit Tode abgehen; so hat der Actuarius eine dazu bequeme, eine leserliche Hand schreibende und in der lateinischen und teutschen Ortographie geübte Person zu ernennen und selbige, zur Erforschung ihrer Tüchtigkeit, den Herren Gerichts-Verwaltern zu präsentiren, welche denn, dem Befinden nach, solche Person, nach dem anliegenden Formular in Eid nehmen werden.

Und wie nun Kraft dessen der Substitut-Schreiber nach dem nebengehenden Schragen sich zu richten hat, also wird die Verantwortung dessen, was besagter Substitut-Schreiber und wen er zum copiiren der Acten sonst etwa noch gebraucht, hiebey pecciren mögte, dem Actuario eben so sehr, als jenem, hiemit aufgebürdet, folglich derselbe auf die sämmtlichen Schreiber ein wachsames Auge zu haben, und nichts, denn was vorher sorgfältig collationirt ist, zu unterschreiben und zu vidimiren, zum voraus ernstlich hiemit erinnert.

VI.

e) In Ansehung der Niedergerichtlichen Registratur und der Asservirung der Acten. Protocollen und übrigen Urkunden.

Weil dem Actuario zu seiner Registratur besondre Zimmer und Orte eingeräumt sind, so hat er, in Asservirung der dahin gehörigen Schriften und Urkunden folgende Regeln in Obacht zu nehmen.

1) Sobald eine gerichtliche Sache im Nieder-Gerichte zur Endschaft gekommen, so daß in diesen ersten Instanzen nichts mehr darin

zu verhandeln ist, so sollen integra Acta cum Protocollo in die Niedergerichtliche Registratur und dasige Schränke gebracht, auch deren Rubrik und angewiesene Stelle dem bereits vorhandenen Inventario Actorum nach dem Alphabet und des Klägers Namen einverleibet werden. Anbey hat er gelegentlich die auf dem Rathhause in verschlossenen Schränken vorhandenen alten noch unregistrirten Acta nachzusehen und diese gleichfalls dem erwähnten Inventario zu inseriren.

2) Diejenigen Acta, worinn annoch gehandelt wird, kann er zwar nöthigenfalls mit nach Hause nehmen und daselbst vor der Hand asserviren: jedoch daß ebenermaßen ein accurates alphabetisches Register darüber gehalten, sie in verschlossenen Schränken aufgehoben und der Tag, wenn sie sowol dahin, als in die Niedergerichtliche Registratur zurück gekommen, am Rande bemerkt werden.

3) Damit wegen Feuers-Gefahr alle mögliche Sorgfalt getragen werde; so sollen die Kasten, welche sowol in der Niedergerichtlichen Registratur, als in des Actuarii Hause zur Verwahrung der Acten auf der Stadt Kosten verfertigt werden, nicht gar zu groß, sondern soviel als möglich auseinander zu setzen, auch mit Hängen versehen und mithin dergestalt portatil und so beschaffen seyn, damit sie, nöthigenfalls, ohne viele Mühe, von einem Orte zum andern können gebracht werden.

4) Die von den Partheyen ad Acta producirten Original-Urkunden sollen, wie im Obergerichte gebräuchlich, an dem angewiesenen publiquen Orte in besondere Capseln und

anstatt

anſtatt derſelben vidimirte Copeyen für die Gebühr ad Acta geleget, die Originalia aber von dem Actuario oder ſeinen Leuten, nie mit nach Hauſe genommen werden.

5) Die Concept-Bücher des Actuarii, wie auch geſammte von ihm geſchriebene Original-Protocolla, Audientiarum, teſtimoniorum, iuramentorum, ſubhaſtationum und wie ſie Namen haben, desgleichen die in cauſis publicis und ex officio aufgenommenen Original-Examina, nicht weniger fremde Requiſitionen und Subſidial-Schreiben ſollen, nebſt allen ſonſtigen ihm zu Händen und zur Expedition kommenden Urkunden, auſſer ihrem jezuweiligen Gebrauche, ebenfalls nicht in des Actuarii Privat-Wohnung, ſondern an dem angewieſenen publiquen Orte, auf Art und Weiſe, wie hier No. 3 vorſtehet, aufgehoben und über jede Gattung derſelben beſondere zum Nachſchlagen taugliche Regiſter verfertigt, auch hievon nichts als blos diejenigen Original-Examina ausgenommen werden, welche er in Criminalibus aufgenommen hat, und die a Dnis. Praetoribus dem beſtellten Actuario adiuncto in criminalibus jederzeit zur Ergänzung der ihm ſpecialiter anvertrauten Criminal-Regiſtratur, zugeſtellet werden ſollen.

§. VII.

Der Gerichts-Actuarius iſt verbunden, dem Land-Actuario in ſeinen Geſchäften, zumal bey den Land-Hypotheken-Büchern in denen Fällen zu aſſiſtiren, wo letzterer ſelbi-

gen selbst vorzustehen aus erheblichen Ursachen ad tempus verhindert seyn sollte.

§. VIII.

Rechtmäßige Einkünfte des Gerichts Schreibers und verbotenes anderweitiges Gewerbe.

Die rechtmäßigen Einkünfte und Accidentien des Gerichts-Schreibers sind in dem hieben gefügten Schragen, neben welchen er überall kein Gehalt oder sonstige Erhebungen von der Kammer oder einer sonstigen öffentlichen Behörde zu gewärtigen hat, specificirt. Und wie er bey denselben sowol, als überhaupt in seiner ganzen Function und der damit verbundenen gehörigen Autorität und Sicherheit, von Amt pl. Senatu und den Gerichten Schutz und Assistence zu gewärtigen hat, also ist er hingegen über gedachten Schragen so wenig selbst, als durch seine Leute jemanden zu beschweren und ein mehreres, dann darin enthalten, weder für sich noch für sie, es sey an Schreibgeld oder unter welchem Namen es wolle, zu prätendiren oder anzunehmen befugt, auch muß er alles Neben-Gewerbes und Verdienstes, bevorab der Advocatur, Solicitatur und Bewerbung, mithin auch aller Anpreis- und Recommandir- und Anleitung der Advocaten bey den unter ihrer Direction seyenden Rechtshändeln und in Summa alles dessen sich enthalten, was irgends zum Nachtheile einer unpartheyischen Gerichts-Pflege, directe vel indirecte beförderlich seyn oder gereichen kann.

Pflichten

Pflichten des Niedern-Gerichts-Actuarii nach der neuen Falliten-Ordnung.

1.

Der Gerichtsschreiber ist, das ihm a Curatoribus bonorum zur Verfertigung aufgetragene Inventarium über des Debitoris ganzes Vermögen unverzüglich vorzunehmen und zu Ende zu bringen pflichtig. Und weil bisher viele Klagen geführt worden, daß des Actuarii Substitut-Schreiber, wegen seiner anderweitigen nicht auszusetzenden gerichtlichen Verrichtungen, insonderheit wenn die Fallissemente häufig oder die Inventur groß, Curatores nicht gebührend befördern könne, wodurch viele Zeit und Kosten verspillet worden, als wird dem Actuario hiemit injungiret, wenn Curatores es ausdrücklich verlangen, zur schleunigen Beförderung der Sachen, aus denen auf den Dielen immatriculirten Procuratoren, jedoch auf seine Gefahr und Verantwortung und unter seiner Direction, so viele Notarien, als nöthig, zur Inventur zu nehmen, jedoch daß er selbige salarire und der Masse dieserhalben nichts mehr, als sein Schragen im Munde führt, zur Last bringe.

(vid. Art. 17. der N. F. O.)

2.

Da die Verkaufung der beweglichen Güter, z. E. die Mobilien des Schuldeners, Kleider, Leinen und Hausgeräth und die Verkaufung der unbeweglichen Güter, z. E. die Häuser des Schuldners, seine liegenden Gründe in der Stadt, Schiffe und Schiffs-Parten, wenn gleich die Sache im Gericht anhängig,

hinführo auch, jedoch auf Verlangen der Curatorum und auf bloße Vorzeigung des Decreti confirmatorii, von den Herren Praetoribus erkannt werden sollen, so hat der Gerichtsschreiber ꝛc. ratione des Verkäufers, das gehörige mit dabey zu bewerkstelligen.

Aber Kaufmanns-Waaren, Juwelen und Pretiosa, unter welche leztere auch ganze Sammlungen oder Cabinette von Gemälden gerechnet werden, können von den Curatoribus bonorum, durch die beeidigten Makler, öffentlich verauctionirt werden, ohne daß der Gerichtsschreiber ꝛc. dabey genommen werden dürfe.

Jngleichen können Curatores die fahrende Haabe, oder die beweglichen Güter, wenn noch kein Universal-Arrest angeleget oder solcher wieder aufgehoben, auch das Mandatum arrestatorium noch nicht affigirt worden, für sich verkaufen, ohne daß der Gerichtsschreiber ꝛc. dazu concurriren dürfe.

In Ansehung der Immobilien in der Stadt aber muß der Gerichtsschreiber ꝛc. mit zum Verkauf genommen werden.

(vid. Art. 19. der N. F. O.)

3.

Obzwar die Proclamata, dem wesentlichen Jnhalte nach, so bleiben wie sie bisher gelautet haben; so sollen sie jedoch insonderheit so eingerichtet werden, daß die Gläubiger daraus zu ersehen haben, daß keiner, nach der darin benannten Zeit, mit einer Angabe weiter zugelassen werden soll. Wornach der Actuarius sich demnach zu richten hat.

(vid. Art. 78. der N. F. O.)

4. Ra-

4.

Ratione des Verkaufes der unbeweglichen Güter in der Stadt, als welche, wie bisher, durch den Gerichtsschreiber und Gerichtsvogt am gewöhnlichen Orte und auf gebräuchliche Weise geschiehet, hat der Gerichtsschreiber mit dahin zu sehen, daß dem 79. Art. der neuen Falliten-Ordnung genau nachgelebet werde, nemlich, daß ein Erbe künftighin nicht mehr, als dreymal zum Aufgebot oder Verkauf gebracht werden müsse und daß die in besagtem Artikel desfalls gesezten Termine und Verfügungen gehörig beobachtet werden.

(vid. Art. 79. der N. F. O.)

Die vormalige Instruction für den Niedergerichts-Actuarius s. in meiner Erläuterung des Hamb. Privat-Rechts Th. IV. S. 40.

CCCCLXXXXI.

Eid

des Niedergerichtlichen Actuarii.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich das mir aufgetragene Actuariat im Niedergerichte mit schuldiger Treue und allen gebührendem Fleisse wahrnehmen, was von den Parteien und deren Procuratoren in und ausserhalb des Gerichts angetragen und übergeben wird, gebührend und aufrichtig zu Protocoll und in sichere Verwahrung bringen, davon ohne Erlaubniß der worthaltenden Herren Bürgermeister und Herren Praetorum, oder vorhergegangene Erkenntniß des Gerichts, dem Gegentheil oder sonst irgend Jemand keine Abschrift mittheilen,

len, die Heimlichkeiten der Gerichtshändel und was ich bey den Zeugen-Verhören, ingleichen bey Vernehmungen der Gefangenen und sonstigen Inquisitionen erfahre, Niemand eröfnen, sehen oder lesen lassen, keiner Parthei gegen die andre rathen oder selbige warnen, in rechtshängigen Sachen keinerlei Geschenk oder Gabe nehmen noch mir zu Nutzen mit meinem Wissen, unter welchem Vorwande es immer geschehen möge, durch andre empfangen lassen, in Ansehung aller, bey dem Actuariat vorfallenden Verrichtungen, über den mir vorgeschriebenen Schragen Niemand übersetzen, auch überhaupt allen demjenigen, was in der mir zugestellten Instruction enthalten ist, gewissenhaft nachkommen wolle. So wahr ꝛc.

Die Eides-Formel von 1771 s. in meiner Erläuter. des Hamb. Privat-Rechts Th. IV. S. 37.

CCCCLXXXXII.

Schragen

des Actuarii im Nieder-Gericht. Revidirt 1799. Auf Befehl E. H. Raths publicirt.

1.	Für ein Concurs-Urteil wird ihm bezahlt	3 mß	— ß
2.	Für die Copie desselben	—	12
3.	Für ein End-Urteil	2	—
4.	Für die Copie	—	12
5.	Für ein Interlocut	—	8
6.	Für die Copie	—	6
7.	Für ein Decret zur Eiden-Audienz	—	8
8.	Für ein Achterfolgungs-Zettel	1	8

9. Für

9. Für ein Proclama wird, der Canzley-Bothen Affixions-Gebühr zu 12 ß mit eingerechnet, bezahlt — 3 ß 12 ß

10. Für weggesandte Proclamata, imgleichen für Subsidiales und übrige Transmissorias, wenn sie in teutscher Sprache verfasset sind, wird bezahlt — 3 : — :

11. Für dergleichen in lateinischer Sprache — 6 : — :

Es dürfen diese Gebühren sub Nris. 9. 10 & 11. unter keinem Vorwand, namentlich auch dann nicht erhöhet werden, wenn ein Proclama auf mehrere Gegenstände gerichtet ist.

12. Für ein Recipisse wegen geschehener Insinuirung fremder Subsidial-Schreiben — — 8 :

13. Für eine Designation der Creditorum in Concursu — 1 : 8 :

14. Für eine jede Forderung, welche ein Creditor bey ihm anzeichnen läßt, wenn solche unter 100 ß ist — — 6 :
und wenn sie über 100 ß ist — — 12 :

15. Für die Bestellung eines Curatoris ad litem, oder Procuratoris ad Acta, wenn beides im Nieder-Gerichte ad Protocollum geschiehet — — 12 :

16. Für die Vidimirung der exhibirten Documente, jeden Bogen — — 6 :

17.

17. Für die Vidimirung der Copie eines vom Procuratore zurückverlangten Originals — ß 12 ß

18. Wenn Acta, wovon an das Ober-Gericht appellirt worden, abgeschrieben werden, so wird in den Fällen, wo in Conformität seiner (des Actuarii) Instruction §. 5. Abschriften der Acten und Protocolle erforderlich sind, für jeden ordnungsmäßig abgeschriebenen Bogen der producirten Schriften bezahlt an Copial-Gebühr — ß 4 ß

19. Und für jeden Bogen des Protocolls — ß 8 ß

Finden aber dergleichen Abschriften, vigore dictae instructionis, nicht Statt, so hat er für die Versiegelung der Acten und beizulegende Designation der sämmtlichen Productorum, Exhibitorum, und deren Anlagen zu genieſſen 2 ß — ß

20. Für Abnehmung eines Eides auf dem Rathhause, es sei in ober- oder niedergerichtlichen Sachen 1 ß 8 ß

21. Wenn der Eid in den Häusern der Herren Gerichtsverwalter abgenommen wird, bekömmt der Actuarius für sich 1 ß — ß

und in obergerichtlichen Sachen pro Dno. Protonotario 1 ß 8 ß

22.

22. Für Abhörung der Zeugen, es mögen deren viel oder wenig in einer Sache seyn, an dem gewöhnlichen Orte auf dem Rathhause, wenn solche, an statt des Herrn Protonotarii, in obergerichtlichen Sachen von ihm geschiehet, empfängt er für diesen , 4 mß — ß
23. Für eben dergleichen Abhörungen in den Häusern der Herren Praetorum für Dnum. Protonotarium = 4 = — =
und für sich = = 1 = — =
24. Für solche Abhörung in niedergerichtlichen Sachen = 3 = 8 =
25. Und in den Häusern der Herren Gerichts-Verwalter = 4 = 8 =
26. Wegen einer Beröhmung, es seyn viele oder wenige, so darüber abgehört werden, in niedergerichtlichen Sachen auf dem Rathhause. = — = 10 =
und in obergerichtlichen pro Dno. Protonotario allein 1 = 8 =
27. In den Häusern der Herren Gerichts-Verwalter, , 1 = — =
und pro Dno. Protonotario in ersterem Fall = 1 = 8 =
28. Für die Ausfertigung einer Eides-Leistung, wenn wirklich geschworen worden = 2 = — =
29. Wofern aber derjenige, welcher hat schwören sollen, eine Declaration gethan, oder der

Eid

Eid ihm remittirt ist, und in allen übrigen Fällen, da es zur wirklichen Eides-Leistung nicht gekommen, wird pro Extractu Protocolli juramentorum gegeben — mß 12 ß

30. Für einen jeden Bogen des Rotuli Judicii infer., wenn er für diejenige Parthey als ein Original extrahiret und vom Actuario unterschrieben wird, welcher ihn im Gerichte gebrauchen und produciren will — 8

31. Für die weiteren Copien des Rotuli, ohne Unterschrift des Actuarii, sie werden gefordert, von wem sie wollen, für jeden Bogen — 4

32. Einer Versiegelung oder Entsiegelung beyzuwohnen, die von Gerichts wegen geschiehet, jedesmal besonders 3 — —

33. Für eine Inventur in dergleichem Fall, wenn sie in 6 oder wenigern Stunden vollführt wird 3 — —

34. Wenn sie einige Tage erfordert, für den zu 3 Stunden, Vor- und 3 Stunden Nachmittags, gerechneten ersten Tag 6 — —

und hernach für jeden der übrigen Tage 3 — —

35.

35. Für jeden Bogen des von vorberegten Inventuren zu verfertigenden, ordnungsmäßig geschriebenen Inventarii, wenn es zum erstenmale, als ein Original, ausgefertiget und unterschrieben wird : — mß 12 ßß

36. Wenn es mehrmal copirt wird, für jeden Bogen : — : 4 :

37. Für die Inventur eines Erbes in der Stadt, dabei keine mehrere Wohnungen : 3 : — :

38. Wenn mehrere Häuser und Wohnungen dazu gehören, so jedoch von bloßen einzelnen Sählen und Kellern nicht zu verstehen : 4 : 8 :

39. Wenn ein Erbe in der Stadt oder Schiff öffentlich subhastirt werden soll, und unter 6000 mß eingesetzt, aber nicht verkauft wird : 1 : 8 :

40. Wenn solches zu 6000 mß und höher eingesetzt, aber nicht verkauft wird : : 3 : — :

41. Wenn ein solches Erbe verkauft wird, empfängt er von jeden 1000 mß der Kaufsumme 1 : — :
Wenn die Kaufsumme sich auf einige 100 mß über 1000 mß beläuft, wird davon pro rata der 3 mß von 1000 mß; ist aber das Kauf-Pretium unter 1000 mß, so wird überhaupt gerechnet : 1 : — :

42.

42.	Für einen Kaufbrief über ein Erbe in der Stadt	1 mß — ß
43.	Für jede dem Kaufbriefe inserirte Anzeige, wenn solche von jemanden anders, als dem Verkäufer und den Creditoribus hypothecariis geschieht, giebt der Anzeiger	— ß 12 ß
44.	Für die Copie eines Kaufbriefes	— ß 12 ß
45.	Für das dabei seyende Haus-Inventarium	— ß 12 ß
46.	Für ein Erb-Zeugniß, oder sogenannte Einzeugung, so auf dem Rathhause angenommen wird	— ß 10 ß
47.	In dem Hause der Herren Gerichts-Verwalter	1 ß — ß
48.	Für die Ausfertigung solches Erb-Zeugnisses cum Sigillo Actuarii	3 ß — ß

Ratione dessen, was der Actuarius, von seinen Sporteln, dem Substitut-Schreiber abzugeben hat, wird er auf des Letztern Schragen hiemit ausdrücklich verwiesen.

Der vorige Schragen des Niedergerichtlichen Actuarius, von 1771, sieht in der Samml. H. Mand. Th. VI. S. 422.

CCCCLXXXXIII.

CCCCLXXXXIII.

Instruction,

welche der Procurator Schnelle bey der ihm auf 5 Jahre, von 1799 bis 1804, anvertrauten Verwaltung des Land-Hypothekenwesens, und der bisher in Beziehung auf das Stadtgebiet vom Niedergerichtl. Actuario geführten Geschäfte zu besorgen hat.

Da nach beschlossener Separation des Land-Hypothekenwesens und der sonstigen, das Stadtgebiete betreffenden Geschäfte vom Niedergerichtlichen Actuariat, vorgängig dem Procurator Schnelle die Erneurung der 3 Land-Hypothekenbücher von Hamm und Horn, vom Billwärder und Ochsenwärder, in Gemäsheit eines besondern Contracts mit löbl. Cämmerey, um solche innerhalb 5 Jahren zu vollenden, aufgetragen und es zugleich nöthig erachtet worden, demselben, während dieser 5 Jahre, auch die völlige Verwaltung des Land-Hypothekenwesens, nebst den übrigen, das Stadtgebiet betreffenden, bisher vom Niedergerichtlichen Actuario geführten Geschäften zu übertragen, als wird demselben, dieser seiner Verwaltung wegen, folgende Instruction ertheilt.

§. 1.

In Betref des Hypothekenwesens in den Landherrlichen Gebieten.

1) Es liegt ihm vor allen Dingen die Protocollführung, bey allen Land- und Nothgerichten und bey den daselbst geschehenden Verlassungen ob, wobey er sich der äußersten Pünktlichkeit und Accuratesse zu befleißigen hat.

2) Nicht weniger hat er, auſſer der, dem oberwähnten Contract gemäß, übernommenen Erneuerung der Landbücher von Hamm und Horn, vom Billwärder und vom Ochſenwärder, ſämmtliche zu den Landverbeſſerungen und Hypothekenweſen gehörige Hauptbücher, Conſens-Protocolle und was dem anhängig, in der gehörigen Ordnung zu erhalten und fortzuſetzen.

3) Zur Ein- und Umſchreibung der Pöſte und Ertheilung der Beſchwerungen und Extracte, hat er ſich an den Werkeltagen in jeder Woche, nemlich am Dienſtage, Donnerſtage und Sonnabend, Vormittags regulariter wenigſtens von 12 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, während 14 Tagen nach geſchehener Verlaſſung aber, reſp. von 11 bis 1 Uhr und von 3 bis 5 Uhr, auf der dazu beſtimmten Landſtube auf dem Rathhauſe finden zu laſſen.

Sollte er durch Krankheit oder auch anderweitig daran verhindert werden, ſich auf der Landſtube zu den vorgeſchriebenen Zeiten einzufinden, ſo muß er davon und von der Urſache der Verhinderung dem Wohlweiſen Landherrn zuvor Anzeige thun.

4) Nach geſchehener Verlaſſung darf, während der darauf folgenden 4 Tage und vor dem 5ten Morgens um 11 Uhr keine Einſchreibung geſchehen. Dieſe 4 Tage, worunter jedoch die Sonn- und Feſt-Tage nicht mitgerechnet werden, bleiben mit Einſchluß des Tages, an welchem die Verlaſſung geſchehen, zu den Impugnationen beſtimmt.

5) Die

5) Die Landbücher müssen jederzeit in den, auf dem dazu bestimmten loco publico, nemlich der Landstube, befindlichen Schränken aufbewahrt werden und die Um- und Zuschreibung von ihm einzig und allein auf der Landstube geschehen, es wäre denn, daß er unpäßlich sich befände und den Interessenten an schleuniger Beförderung gelegen wäre, in welchem Fall er jedoch dem Wohlw. Landherrn davon zuvor Anzeige thun, auch demnächst sofort, nach seiner Wiedergenesung, die Bücher an Ort und Stelle zurückliefern muß.

Der Interimistische Land-Actuarius muß es sich gefallen lassen, wenn künftig etwa die Formalität der Verlassungen verändert oder die Impugnation abgeschafft werden sollte.

§. 2.

Subhastation der Land-Immobilien.

Wenn Gehöfte oder sonstige Immobilien des sämmtlichen Stadtgebiets in der Stadt subhastirt und zu dem Ende vorher inventirt werden sollen; so hat er in den Fällen, wo dies bisher dem Niedergerichtlichen Actuario zustand, sowol die Inventur mit Zuziehung der bisher dazu erforderten Personen, als auch die Protocollführung beim Verkauf und die Ertheilung der Kaufbriefe zu besorgen und dahin zu sehen, daß diese Inventur möglichst bestimmt und auf solche Art geschieht, daß künftig über die Beschaffenheit des Immobilis, aller Streit möglichst vermieden werde.

Diese Inventuren hat er in ein abgesondertes Protocoll einzutragen und solches, so

wie auch die Protocolle über diese öffentlichen Verkaufe, auf der Landstube zu verwahren.

§. 3.

Eide und Zeugen-Abhörungen auf der Landherrlichen Diele.

Er ist schuldig, zur Abhörung der Zeugen auf der Landherrlichen Diele und bey den übrigen Landbehörden, so wie zur Ausfertigung der Eidesleistungen und Zeugen-Aussagen, wenn er dazu gefördert wird, sich gegen die schragenmäßige Gebühr gebrauchen zu lassen. Vorzüglich hat er sodann bey diesen Geschäften, ohne Noth, niemand für sich zu substituiren, auch sich dabey nach den beliebten oder noch zu beliebenden Verordnungen zu richten, auch von Zeugnissen und Eiden, von jeden besondere Protocolle zu halten, und zu verhüten, daß die Zeugen-Aussagen oder deren Inhalt niemanden eher bekannt werden, als solches die Rechte gestatten.

§. 4.

Land-Gerichts-Acta.

1) Die Land-Acta, sofern sie vor dem Landgericht verhandelt werden, hat er, mit Zuziehung des beeidigten Niedergerichl. Substitut-Schreibers, als welcher, wie bisher, auch in den vormaligen Landgeschäften des Niedergerichtl. Actuarii substituirt bleibt, mit Fleiß suppliren zu lassen.

2) Sobald eine gerichtliche Sache auf dem Lande zu Ende gekommen; so daß in dieser ersten Instanz nichts mehr darin zu verhandeln ist; so müssen integra Acta cum Protocollo

tocollo an dem bisher gewöhnlichen Ort auf dem Niedergerichtlichen Comtoir beigelegt und über solche Acten ein genaues Inventarium gehalten werden.

3) Die Acta in Sachen, wo vom Landgericht an das Obergericht appellirt worden, werden regulariter nicht zur Mittheilung an den Appellaten copirt, sondern vom Land-Actuario versiegelt, und mit einer beiliegenden Designatione Actorum dem appellantischen Anwalde extradirt, ausgenommen in Implorations- oder andern Sachen, wo von unterschiedenen litis Consortibus nur einer oder einige die Appellation interponiren, in welchen Fällen der Landgerichts-Actuarius durch Zuziehung des beeidigten Substitut-Schreibers solche, sammt den dazu gehörigen Protocallis, suppliren und copiiren zu lassen hat.

§. 5.

Adhibirung des Niedergerichtlichen Substitut-Schreibers.

Er hat sich zur Ausfertigung der Inventarien, Kaufbriefe, Findungen ꝛc. die Beihülfe des Niedergerichtlichen Substitut-Schreibers zu bedienen und ihm die, in dessen Schragen verzeichneten Gebühren, sofern sie auf die Geschäfte beim Lande Anwendung leiden, und so wie solche bisher vom Niedergerichtl. Actuario demselben gereicht worden sind, ebenfalls abzugeben; auch auf dessen, ihn concernirende Ausrichtungen, ein wachsames Auge zu haben, indem er für dasjenige, was dabey versehen werden mögte, nicht minder als der Substitut-Schreiber selbst, gehalten ist.

§. 6.

Rechtmäßige Einkünfte.

Seine rechtmäßigen Einkünfte und Accidentien, von welchen er löbl. Kämmerey die Hälfte des Betrags, Vierteljährig, einzuliefern hat, sind in dem hiebey gefügten Schragen specificirt, und ist er über gedachten Schragen unter keinerlei Vorwand jemanden zu beschweren oder beschweren zu lassen befugt, und hat er sich aller Procuratur im Lande oder in Landgerichtlichen Sachen, namentlich auch aller Impugnationen beym Landverlassungs-Protocoll, während der Jahre seiner Verwaltung, zu enthalten.

CCCCLXXXXIV.

Eid

welchen der Procurator Schnelle, wegen der ihm auf 5 Jahr anvertrauten Verwaltung des Land-Hypothekenwesens und einiger anderer Geschäfte, in Beziehung auf das hiesige Stadtgebiet, nach der ihm ertheilten Instruction zu leisten hat.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die mir, nach Maßgabe der erhaltenen Instruction, während der nächstfolgenden 5 Jahre aufgetragenen Geschäfte, in Beziehung auf die Stadt-Ländereyen, mit aller schuldigen Treue und gebührenden Fleiß wahrnehmen, bei den anvertrauten Landbüchern und der mir desfalls obliegenden Ein- auch Ab- und Zuschreibung der Immobilien und Capitalien mit größter Aufmerksamkeit und Redlichkeit verfahren, wegen

der

der dabei sowol als sonst in den mir angewiesenen Geschäften vorfallenden Verrichtungen über den mir vorgeschriebenen Schragen Niemand übersetzen, auch überhaupt allem demjenigen, was in der mir zugestellten Instruction enthalten ist, gewissenhaft nachkommen werde. So wahr ꝛc.

CCCCLXXXXV.

Schragen,

nach welchem sich der Procurator **Schnelle**, während der ihm auf 5 Jahre übertragenen Verwaltung der Landstube und einiger anderer bisher mit dem Niedergerichtlichen Actuariat verbunden gewesenen Geschäfte zu richten hat.

1.	Für Inventur eines Erbes oder Gehöftes im Stadtgebiet, dabei nur eine Wohnung	3 m& — ß
2.	Wenn mehrere Wohnungen oder Gebäude dazu gehören	4 : 8 :
3.	Wenn solches Erbe oder Gehöfte öffentlich in der Stadt subhastiret werden soll und unter 6000 m& eingesetzt, aber nicht verkauft wird :	1 : 8 :
4.	Wenn solches zu 6000 m& und höher eingesetzt und nicht verkauft wird : :	3 : — :
5.	Wenn solches verkauft wird, empfängt er von jedem 1000 m& der Kaufsumme , Wenn die Kaufsumme sich auf einige 100 m& über 1000 m& belauft, wird davon pro rata des 1 m& von 1000 m& bezahlt.	1 : — :

zahlt. Ist aber das Kauf-Pretium unter 1000 m&, so wird überhaupt gerechnet 1 m& — ß8

6. Für einen Kaufbrief über solches, in der Stadt verkauftes Immobile ; 1 ; — ;

7. Für jede, dem Kaufbriefe inserirte Anzeige, wenn solche von jemand anders, als dem Verkäufer und den Creditoribus hypothecariis geschieht, giebt der Anzeiger ; — ; 12 ;

8. Für die Kopey eines solchen Kaufbrieses ; — ; 12 ;

9. Für das dabey seyende Haus-Inventarium ; ; — ; 12 ;

Auf alle diese Geschäfte und dafür zu erhebende obige Gebühren hat er jedoch nur in den Fällen, da sie, nach dem bisherigen Gebrauch, dem Niedergerichl Actuario zustanden, Anspruch zu machen.

10. Für einen Posten Geldes, so auf den Marschländer- Land- und Noth-Gerichten aufgerufen wird ; ; — ; 6 ;

11. Von einem Erbe, welches daselbst verlassen wird ; 1 ; 8 ;

12. Für einen Posten von 500 m& und darunter, so bey dem Deichdinge oder Borgesch oder beim Nothgericht auf dem Schützenwall aufgerufen wird — ; 12 ;

13.

Digitized by Google

13. Für einen Posten über 500 m& daselbst , , 1 m& 8 ß
14. Von einem Gebäude in Hamm und Horn, so nicht 500 m& importirt und verlassen wird —: 12:
15. Von einem Lustgarten daselbst, imgleichen von einem Gehöfte mit Ländereyen, so verlassen wird, und über 500 m& beträgt 1: 8:
16. Von einem Gehöfte mit Ländereyen, wie auch von einem Lustgarten, so zugeschrieben wird, es sey im Lande, wo es wolle, für die Zuschreibung 6: —:
17. Eine Kathe im Lande zuzuschreiben , , 3: —:
18. Einen Posten im Lande zuzuschreiben , , 1: 8:
19. Einen Posten daselbst zu tilgen 1: 8:
20. Einen Posten im Lande umzuschreiben , , 1: 8:
und pro Extractu : —: 12:
21. Für eine Beschwerung im Lande 3: —:
22. Wenn ein Extractus aus dem Landbuche besonders gefordert wird , , —: 12:
23. Einen Posten im Landbuche nachzuschlagen , —: 12:
24. Für eine Landfindung , 2: —:
25. Für eine Impugnation eines Postens oder Gehöftes, auf dem Lande, item pro Documento Impugnationis & Cassatione ejusd. für jedes besonders , , —: 12:

26. Wenn Landgerichtliche Acta, wovon an das Obergericht appellirt worden, in Gemäßheit der Instruction abzuschreiben erforderlich ist, für jeden ordnungsmäßig abgeschriebenen Bogen der producirten Schriften an Copial-Gebühren, so wie für jeden Bogen des Protocolls : : —ß 8ß

Finden aber dergleichen Abschriften, vigore dictae Instructionis nicht statt, so hat er für die Versiegelung der Acten und beizulegenden Designation der sämmtlichen Productorum, Exhibitorum und deren Anlagen zu genieſſen 2 : — :

27. Für Abnehmung eines Eides in den Häusern der Landherren oder sonstigen Landbehörde, wenn er dazu gefordert wird : : 1 : — :

28. Ebenmäßig für Abhörung von Zeugen, es mögen deren viel oder wenig seyn : 1 : — :

29. Für die Ausfertigung einer Eidesleistung, wenn wirklich geschworen worden : 2 : — :

30. In allen Fällen, wo es zur wirklichen Eidesleistung nicht gekommen, pro Extractu Protocolli Juramentorum : — : 12 :

31. Für einen jeden Bogen des Zeugen-Rotuli, wenn er als

Origi-

Original extrahirt und von ihm unterschrieben wird = — mß 8 ß

32. Für die weitern Copeyen des Rotuli, ohne seine Unterschrift, sie werden gefordert von wem sie wollen, vom Bogen = — = 4 =

Ratione dessen, was von diesen Sporteln dem Substitut-Schreiber abzugeben ist, wird der Proc. Schnelle auf des letztern Schragen hiemit ausdrücklich verwiesen.

CCCCLXXXXVI.

Mandat

wegen der Schiffs-Diebstähle im Oberhafen. April 12.

Nachdem Uns, Bürgermeistern und Rath dieser Kaiserl. freyen Reichsstadt Hamburg, häufige Klagen vorgekommen, daß, aller zur Verhütung der Schiffs-Diebstähle im Allgemeinen, namentlich im Jahr 1786 publicirter Verordnungen und getroffener Verfügungen ungeachtet, auf den im hiesigen Oberhafen befindlichen Elbschiffs-Gefäßen die Beraubungen und Diebstähle an den zur Transportirung anvertrauten Waaren und Gütern dennoch immer mehr überhand nehmen, und zumal bey Nachtzeit, mit der strafwürdigsten Vermessenheit und Frechheit, zum größten Schaden der hiesigen und auswärtigen Kaufmannschaft verübt werden; so haben Wir, um Unserer Seits diesem Unwesen kräftigst zu steuren, Uns veranlaßt gefunden, unter wiederholter ernstlicher Androhung der den Schiffsdieben unausbleiblich, und vorzüglich vor andern Dieben bevorstehenden schweren, den Umständen nach,

nach, zu ermessenden Strafen des Staupenschlags, Brandmarks, Gefängnisses im Spinnhause, und, nach Befinden, des Stranges, die bereits zur Vorbeugung der Schiffs-Diebstähle im Allgemeinen bestehenden Verordnungen, besonders in Hinsicht auf die Diebstähle auf den Elbschiffs-Gefäßen im Oberhafen, folgendergestalt zu erneuren und zu erweitern, auch die alljährlich bey eintretender Zeit der Elbschiffahrt zu wiederholende öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung anzubefehlen:

1) Während des Baumschlusses ist es jedem ohne Unterschied, bey Strafe des Arrestes und der Confiscation, verboten, ausserhalb Baums Waaren an Land zu bringen.

2) Während des Baumschlusses darf kein beladenes, oder unbeladenes Fahrzeug, so wenig im Oberhafen, als in den Canälen, ohne Leuchte fahren. Die Contravenienten sollen mit ihrem Fahrzeuge und einhabenden Waaren arretirt, und, wenn sich auch bey der Untersuchung keine Spur eines intendirten Diebstahls ergiebt, dennoch, dieser Uebertretung wegen, unausbleiblich und ernstlich bestraft werden.

3) Allen und jeden Schiffsleuten und sonstigen am Bord der Elbschiffe im Oberhafen sich aufhaltenden Personen, ist das Hämmern und Küpern an den Gefäßen nach Baumschluß bey Nachtzeit gänzlich und bey schwerer Zuchthausstrafe untersagt. Nicht minder haben die gedachten Personen sich des Gebrauchs des Feuers und Lichts, und des Herumlaufens mit Licht oder Leuchten zwischen den Collis auf den

Elb-

Digitized by Google

Elbschiffen nach Baumschluß, bey unnachläßi- April 12.
ger Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-
strafe, ausgenommen nöthigen Falls im Bey-
seyn des Schiffers oder Steuermannes, der die
Stelle des Schiffers vertritt, gänzlich zu ent-
halten.

4) So wie allen Schiffsleuten und Knech-
ten das Herumtragen und Hausiren mit Kauf-
mannswaaren bey Strafe verboten ist; so soll
es auch keinem hiesigen Bürger oder Einwoh-
ner bey schwerer Strafe erlaubt seyn, von
Schiffsleuten oder Knechten irgend etwas von
Leinen, Getraide, Wein, rohen oder fabricir-
ten Zuckern, Material- und andern Waaren,
wie sie Namen haben mögen, zu kaufen, zu
tauschen, auf kurze oder lange Zeit in Bewah-
rung zu nehmen, ohne vorgezeigte schriftliche
Einwilligung des Schout. Wer überwiesen
wird, dem zuwider gehandelt zu haben, soll,
nebst Confiscirung der erkauften, ertauschten
oder verwahrten Waaren, annoch mit ernst-
licher Strafe angesehen werden. Sollte es
sich aber ergeben, daß er darum gewußt, daß
solche Sachen gestohlen worden, oder daß er
den Dieben bey ihren Diebstählen Vorschub
geleistet und behülflich gewesen wäre; so soll
er als ein Diebshehler oder Helfer nach aller
Strenge der Gesetze gestraft werden.

5) Wer aus der Fortschaffung verdächti-
ger Waaren nach verdächtigen Orten, zu un-
gewöhnlicher Zeit und unter verdächtigen
Umständen, schändlichen Gewinn ziehet, und
dadurch den Dieben behülflich ist, soll nicht
minder als ein Diebshelfer gestraft werden.

6) Ein

6) Ein jeder, namentlich auch Soldaten, Nachtwächter, Visiteurs und Schiffsknechte, welcher einen Schiffsdieb, Hehler oder Gehülfen dergestalt glaubhaft angiebt, daß er zur Strafe gezogen werden kann, hat eine Belohnung von 10, und, nach Befinden, mehrern Reichsthalern, unter Verschweigung seines Namens, zu gewarten.

Die Vollstreckung dieses Mandats tragen Wir den jedesmaligen Herren Gerichtsverwaltern auf, welche auf dessen genaue Gelebung fleißig werden vigiliren lassen. Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 12ten April 1799.

Das Mandat v. 27sten März 1786 wider die Schiffs-Diebstähle steht oben Th. II. S. 130.

Eine Notification wegen des Anfangs der in gegenwärtigem Mandat vom 12ten April erwähnten Ober-Hafenpatrouillen, so wie das von Sr. Königl. Maj. von Preußen erlaßne Publicandum, wider die sich derselben widersetzten Preußischen Elbschiffsleute, s. unten Jul. 8.

CCCCLXXXXVII.

April 15.

Bekanntmachung

betreffend die Moderation der Expenszettel der Anwälde.

Es wird hiemit abseiten E. Hochedlen Raths zur Wissenschaft des Publicums gebracht, daß die Moderation der Expenszettel der Anwälde, von nun an bis auf weitere Verfügung, nicht mehr vom Actuario des Niedergerichts, sondern, wenn sich die Partheyen übersetzt glauben, und aus diesem Grunde die Bezahlung solcher Expenszettel weigern, von dem-

demjenigen hiesigen Gericht oder Behörde ge- April 15.
schehen soll, wo die Sache entweder zur Zeit der nachzusuchenden Moderation anhängig ist, oder vorher in letzter Instanz anhängig war. Es haben daher die Anwälde, wenn Partheyen, welche sich übersetzt glauben, die Zahlung der Expenszettel weigern, solche, ohne alle weitre Formlichkeit, mittelst mündlichen Recesses, dem beykommenden Gerichte oder Behörde ad moderandum einzureichen, und selbigen brevi manu moderirt zurück zu empfangen, ohne daß dafür eine weitre Gebühr zu bezahlen ist, noch den Anwälden gestattet werden soll, auf Veranlassung solcher Moderation, den Partheyen, unter irgend einem Vorwand, etwas in Rechnung zu bringen.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, die 15 Aprilis 1799.

Eine umständliche Nachricht von den gerichts- und außergerichtlichen Anwälden, so wie von den verschiednen Hamburgischen Gerichten, von den außergerichtlichen Instanzen, und von dem gerichts- und außergerichtlichen Verfahren, findet man in meiner Erläuterung des Hamb. Privat-Rechts, woselbst unter andern, Theil 4. Seite 143, beim Art. 6. tit. 7. P. I. des Statuts, von dem Schragen der Procuratoren geredet ist. — Was die Abgabe von den gerichtlichen Schriften anbetrift, so sehe man die oben S. 90 abgedruckte Verordnung von 1798, und die S. 136 und 139 mitgetheilten Commissoria.

Digitized by Google

CCCCLXXXXVIII.

April 17. **Notification**

wegen der am 11ten April 1799 durch Rath- und Bürger-Schluß bewilligten Abgabe von 2 Procent von dem Verkauf der Immobilien.

Am 11ten dieses Monats ist durch Rath- und Bürgerschluß vestgesetzt worden, daß die Abgabe von einem halben Procent Courant von der Kaufsumme der verkauften Immobilien in und außer der Stadt, welche seit 1778 an das hiesige Waisenhaus entrichtet worden ist, für die nächsten 12 Jahre auf 2 Procent erhöht werden soll, und zwar mit der Bestimmung, daß diese 2 Procent in eben der Münzsorte, wie die Kaufsumme, nämlich Species von Species, oder Banco von Banco und Courant von Courant bezahlt oder doch berechnet werden müssen; daß davon der Käufer die eine Hälfte und der Verkäufer die andre Hälfte zu entrichten hat, die ganze Abgabe aber von der löblichen Kämmerey erhoben wird, welche demnächst davon dem Waisenhause das diesem Institut am 14ten Jun. des vorigen Jahrs annoch auf 10 Jahre bewilligte halbe Procent Courant, *) den übrigen Ertrag der Abgabe aber der Rath- und Bürger-Deputation vom Jahre 1798 von Zeit zu Zeit auszukehren hat.

Diesem Rath- und Bürgerschluß gemäß, der hiemit von E. Hochedl. Rath zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird,

*) Die Notification wegen des dem Waisenhause im v. J. bewilligten ½ Procents, vom 14ten Jun. 1798 s. oben S. 46.

wird, haben demnach nun, wenn Häuser, Gär- April 17.
ten und andre liegende Gründe oder unbeweg-
liche Güter in und außer der Stadt, (Schiffe
und Schiffsparten ausgenommen) öffentlich
verkauft werden, Käufer und Verkäufer so-
gleich beym Verkauf diese Abgabe von 2 Pro-
cent von der Kaufsumme zu entrichten; wenn
solche aber unter der Hand verkauft werden,
so ist diese Abgabe ungesäumt der löbl. Käm-
merey einzuliefern, und müssen die Mäckler,
durch welche der Kauf geschlossen wird, bey
Vermeidung einer gebührenden Strafe, jedes-
mal wenigstens innerhalb 8 Tagen nach ge-
schlossenem Kauf, der löbl. Kämmerey solchen
Kauf, nebst den Namen des Käufers und Ver-
käufers und der Kaufsumme, schriftlich an-
zeigen.

Wenn aber hypothecarische Gläubiger, um
ihr Capital nicht ganz oder doch zum Theil zu
verliehren, ein Immobile an sich kaufen, so
sind solche auch mit dieser Abgabe zu verscho-
nen; es sey denn, daß sie solches zu einem
höhern Kaufpreise an sich bringen, als ihre
darauf hypothecirte Forderung an Capital und
Zinsen beträgt, in welchem Fall sie auch diese
Abgabe gleichfalls entrichten müssen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung.
Hamburg, den 17ten April 1799.

Bei obiger Notification ertheilte E. H. Rath fol-
gendes *Commissorium:*

Extractus Protoc. Senatus Hamburgensis.

Merc. d. 17. April 1799.

Concluſum: detur die Notification wegen
der am 11ten April 1799 durch Rath- und
Bürgerschluß bewilligten 2 Procent von dem

kauf der Immobilien Dnis Secretariis, et commissum iisdem, sowohl die unter der Hand gekauften Häuser, Garten, Gebäude und andere Immobilia den neuen Eigenthümern nicht eher im Stadt-Erbe-Buche zuzuschreiben, bis selbige, durch Producirung einer Quitung löblicher Cämmerey, documentirt, daß die am 11ten April d. J. durch Rath- und Bürger-Schluß bewilligten 2 Procent von der Kaufsumme bezahlt sind, als auch dahin zu sehen, daß wenn Creditores hypothecarii ein Immobile gekauft, selbige der ihnen zugestandenen Befreyung von dieser Abgabe nur dann geniessen, wenn sie gehörig beweisen, daß sie ein solches Immobile nicht höher erstanden, als ihre darauf hypothecirte wirkliche Forderung an Capital und Zinsen beträgt. Uebrigens auch ferner nur von denjenigen neuen Eigenthümern, welche allein ex titulo emtionis ein Immobile acquirirt haben, so wie auch, wenn von mehrern Käufern die Rede gewesen, nur von dem, welcher die Zuschreibung verlangt, die Beybringung einer Quitung löblicher Cämmerey vor der Zuschreibung zu verlangen, und in Fällen, wo die Existenz eines Kaufs oder der Betrag der Kaufsumme zweifelhaft seyn möchte, der Erklärung auf dem Bürger-Eide zur Zuschreibung für hinreichend anzunehmen.

Et detur Copia huius Concluſi Verordneten löblicher Cämmerey zur Nachricht.

N. v. Graffen, Dr.

In Betref der vor der Publication des obgedachten Rath- und Bürger-Schlusses vom 11ten April verkauften Immobilien, von welchen dem Waisenhause

das

das ½ Procent noch nicht entrichtet worden, erließ E. Hochedl. Rath am 29sten April folgende Notification:

Notification. April 29.

Da der Angabe nach noch vor der Publication des letzten Rath- und Bürgerschlusses wegen der Abgaben von 2 Procent von dem Verkauf der Immobilien, mehrere liegende Gründe in und außer der Stadt unter der Hand verkauft seyn sollen, von welchen die Abgabe von ½ Procent für das hiesige Waisenhaus noch nicht entrichtet ist: so wird ein jeder, der vor dem 17ten d. M. irgend ein Immobile unter der Hand verkauft oder gekauft hat, hiedurch aufgefordert, solches längstens von heute an innerhalb 14 Tagen der löblichen Cämmerey und dem ältesten Provisori des Waisenhauses, mit Angabe des Käufers und Verkäufers, wie auch der Kaufsumme, schriftlich auf ihren Bürger-Eid anzuzeigen, widrigenfalls er es sich selbst beyzumessen haben wird, wenn er von einem schon vor der Publication des obgedachten Rath- und Bürgerschlusses unter der Hand gekauften Immobile statt des bis dahin bestehenden ½ Procent für das Waisenhaus, die jetzige Abgabe von 2 Procent entrichten muß, indem nach Ablauf jener 14 Tage keine Ausrede der Art weiter zugelassen werden kann noch wird.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, den 29sten April 1799.

CCCCLXXXXIX.

May 8. **Mandat**

die Umschreibung der Bürger-Capitaine und Anzeige der Nummern der Häuser bey den Schoß-Tafeln, zum Behuf des einzunehmenden Kopfgeldes, betreffend. Hamburg, den 12 Jun. 1789. Renovirt den 8 Jun. 1791. Renov. den 2 Aug. 1793. Renov. den 16 Jul. 1794. Renov. den 6 May 1795. Renov. den 2 May 1796. Renov. den 15 May 1797. Renov. den 30 Apr. 1798. Renov. den 8 May 1799.

Es steht bereits oben Band III. Seite 72—74.

Zugleich ist das oben Band IV. Seite 111. mitgetheilte *Commissorium* an die Colonellschaft aufs neue abgegeben und gedruckt worden.

D.

May 15. **Bekanntmachung**

in Betreff angeblich hieselbst existirender geheimer verdächtiger Gesellschaften und Warnung gegen den Druck und Verbreitung anstößiger Schriften, so wie auch gegen unbesonnene Aeußerungen und Raisonnements über politische Gegenstände und gegen Verunglimpfungen in Beziehung auf politische Verhältnisse.

Ein Hochedler Rath hat mit größtem Mißfallen vernommen, daß hiesiger Stadt, namentlich auch in öffentlichen Blättern, der Vorwurf gemacht wird, als existirten hieselbst geheime Gesellschaften und Verbindungen, deren sträfliche Absicht dahin gerichtet sey, durch Verbreitung aufrührerischer Grundsätze die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu stohren, vor-

vorzüglich auch auswärts Aufruhr und Auf- May 15.
lehnung gegen bestehende Regierungen und Obrigkeiten zu begünstigen, und den Aufrührern in Anlegung und Ausführung ihrer Plane behülflich zu seyn.

Bey der bisherigen Sorgfalt und Bestreben Eines Hochedlen Raths, solchen sträflichen Unternehmungen zuvorzukommen, und selbige zu unterdrücken, findet Er sich zwar den angestellten Untersuchungen zufolge nicht veranlaßt, diesen Verbreitungen gegenwärtig Glauben beyzumessen, indeß muß es Ihm nothwendig äußerst daran gelegen seyn, über den Grund oder Ungrund solcher Beschuldigungen, welche leichtlich der Stadt das so schätzbare Vertrauen auswärtiger Mächte rauben können, aufs genaueste unterrichtet zu seyn, um deshalb nach Befinden die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Es wird daher ein jeder, der von dergleichen unzuläßigen hiesigen Gesellschaften oder Verbindungen einige Kenntniß und Wissenschaft zu haben glaubt, oder künftig erlangen möchte, nicht allein hiemit aufgefordert, sondern es auch den hiesigen Bürgern und Einwohnern zur Pflicht gemacht, solches lediglich ihrer Obrigkeit anzuzeigen, und wird demjenigen, der eine solche Verbindung bey dem Herrn der Wedde oder Herren Gerichtsverwaltern dergestalt angeben wird, daß die sich dazu haltenden Personen schädlicher Absichten und Betriebe gegen die öffentliche Ruhe dieser Stadt oder auswärtiger Staaten überwiesen und zur gebührenden Strafe gezogen werden können, auf Verlangen, unter Verschweigung

seines Namens, eine verhältnißmäßige Belohnung versprochen.

Da auch gegenwärtig mehr als je eine Menge unberufener vermeßner, zum Theil höchst anstößiger Schriften und fliegender Blätter über politische Gegenstände zum Vorschein kömmt, wodurch Parthey- und Factions-Geist erzeugt und genährt, und zu mannigfaltigen Unannehmlichkeiten und Nachtheilen die Veranlassung gegeben wird; so sieht E. H. Rath sich gemüßiget, die gegen dieses Unwesen bisher, vorzüglich im Jahr 1793, mehrmals ergangenen Vorschriften abermals auf das nachdrücklichste einzuschärfen. Er ermahnt wiederholt alle hiesigen Bürger, Einwohner und die sich hier aufhaltenden Fremden, namentlich auch die hiesigen Buchhändler, Buchdrucker und diejenigen, welche Brochüren allerley Art feil haben, sich des Drucks, Verkaufs und der Verbreitung dergleichen anstößiger Schriften, vorzüglich auch solcher Piecen, worinn die Denkungsart, Absichten, Handlungen und Verhältnisse der Regenten auf eine unanständige oder boshafte Art beurtheilt, critisirt, selbige durch hämische Bemerkungen verunglimpft, oder auf anderweitige Art die denselben gebührende Achtung aus den Augen gesetzt wird, oder welche zur Verbreitung aufrührerischer Grundsätze und zur Erregung von Unzufriedenheit, Unruhen und Aufwiegelungen gegen bestehende Verfassungen und Obrigkeiten abwecken oder gereichen können, gänzlich zu enthalten, und an dergleichen Unfug auf keine Art Theil zu nehmen, indem gegen bekannt werdende Schriften der Art hieselbst

nicht

nicht allein unfehlbar mit der Confiscation May 15.
verfahren, sondern auch diejenigen, welche daran Theil genommen, persönlich zur Verantwortung gezogen werden sollen, und es sich nach dieser wiederhohlten Verwarnung um so mehr selbst beyzumessen haben, wenn gegen sie nach aller Strenge der desfallsigen Reichs- und Stadtgesetze wird verfahren werden.

Auch werden bey dieser Veranlassung die hiesigen Bürger und Einwohner, unter Beziehung auf die bisher deshalb ergangenen Vorschriften wiederholt wohlmeynend erinnert, über die gegenwärtigen politischen Angelegenheiten sich, zumal an öffentlichen Orten und in gesellschaftlichen Zusammenkünften, aller anstößiger oder einer ungleichen Deutung fähiger Aeußerungen und Urtheile, welche nur zu leicht einen nicht allein auf die Urheber solcher Unbesonnenheiten sich beschränkenden Eindruck zurücklassen, sorgfältig zu enthalten, und dadurch sich und andern mannigfaltige Unannehmlichkeiten zu ersparen.

Schließlich wiederholt E. Hochedl. Rath noch die bereits mehrmals und zuletzt im Jahr 1798 *) vorzüglich an alle sich hier aufhaltende Fremde ergangene ernstliche Ermahnung, in ihrem Betragen sich aller Aeußerungen einer partheyischen Theilnahme an die gegenwärtigen politischen Angelegenheiten zu enthalten, insonderheit auch sich gegen Niemand, so wenig wegen ungewöhnlicher Kleidung oder sonstiger Auszeichnungen, als aus welchem andern Grunde es sonst seyn möge, irgend einige wörtliche oder thätliche Beschimpfungen oder Frevel zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls sowol zur

Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, als auch zur Erhaltung des Ansehens der Stadt und des Wohlwollens und Vertrauens auswärtiger Mächte gegen dieselbe, die schuldig befundenen als Stöhrer der öffentlichen Ruhe aufs schärfste werden bestraft werden.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 15ten May 1799.

*) Das vorige Mandat vom 2ten März 1798 wider die Clubs und geheimen Zusammenkünfte s. oben S. 33.

DI.

Jun. 7. **Publicandum**

in Betreff der die Arbeit niedergelegten **Maurer-Gesellen.**

Da die mehrsten derjenigen Maurer-Gesellen, welche, ungeachtet aller wiederholten ihnen dargebotenen Güte, mittelst erkannter Commißion, ihre Arbeit niederzulegen sich beygehen lassen, gewiß durch übelgesinnte Stöhrer des Friedens und der öffentlichen Ruhe verleitet und irre geführt worden sind; so befiehlt und ermahnt **Ein Hochedler und Hochweiser Rath** alle gutgesinnte und ehrliebende, sowol hiesige als fremde, Maurer-Gesellen nochmals väterlich und Obrigkeitlich, ungesäumt spätstens am Montage früh wieder an die Arbeit zu gehen und sich dazu bey ihren Meistern zu melden. **Ein Hochedler und Hochweiser Rath** verspricht allen denjenigen, welche diesem Obrigkeitlichen Befehl pflichtmäßige Folge leisten werden, allen Obrigkeitlichen Schutz und Beystand; dahingegen alle diejenigen, welche dieser Obrigkeitlichen Verfügung ent-

entgegen handeln und nicht wieder an die Ar- Jun. 7.
beit gehen werden, als Aufrührer und Stöh-
rer der öffentlichen Ruhe nicht nur aus der
Stadt und deren Gebiet verwiesen, sondern
auch sonsten wider dieselben, den Gesetzen ge-
mäß, auf das strengste verfahren werden soll.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung.
Hamburg, den 7ten Junii 1799.

Aeltere Verordnungen bey ähnlichen Handwerks-Un-
ruhen s. Th. IV. im Register, unter Aemter.

DII.

Notification Jun. 19.

wegen Aufhebung einiger Predigten in St. Jo-
hannis Kirche.

Auf Befehl Eines Hochedlen und Hoch-
weisen Raths wird hiemit allen, denen
daran gelegen ist, bekannt gemacht, daß in der
St. Johannis Kirche an dem dritten Tage der
3 hohen Feste, und an dem Sonnabenden,
wenn in der Woche ein Festtag gefeyert wird,
von jetzt an die Predigten werden aufgehoben
und eingestellt werden. Hamburg, den 19ten
Junii 1799.

Aehnliche Notificationen findet man oben im Register
zum 4ten Bande, unter "Gottesdienst" angeführt;
wie auch unten Oct. 9.

DIII.

Notification Jul. 8.

wegen der durch Rath- und Bürger-Schluß vom 11ten
April 1799 beliebten Ober-Hafen-Patrouillen.

Da die durch Rath- und Bürger-Schluß vom
11ten April dieses Jahrs zur Verhütung
der Schiffs-Diebereyen vorgängig auf zwey

Jahre beliebte, zu ihrer Legitimation mit einem mit dem Stadt-Wapen bezeichneten Stock, Leibgurt und Säbel versehene Ober-Hafen-Patrouille in diesen Tagen ihre Dienst-Verrichtung angetreten hat, so wird solches zu jedermanns Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht; jedermann aber, und namentlich alle in den hiesigen Häfen liegende hiesige und auswärtige Schiffs-Mannschaft, wohlmeynend erinnert, und denselben geboten, sich gegen die zu dieser Ober-Hafen-Patrouille angestellte Mannschaft mit gebührender Bescheidenheit und Folgleistung zu betragen, sie auf keine Weise in der Ausübung der ihr aufgetragenen Dienstgeschäfte zu stöhren, sich wohl gar derselben zu widersetzen, oder auf irgend einige andre Weise diese auf Beförderung öffentlicher Sicherheit abzweckende Einrichtung zu behindern; in Entstehung dessen, die Uebertreter dieser obrigkeitlichen Warnung sich selbst beyzumessen haben, wenn nicht nur von den zur werkthätigsten Unterstützung dieser Patrouillen beorderten Wachen, in diesem Fall, wie bey jeder sonstigen Stöhrung und Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit, mit der gegen Tumultuanten und Stöhrer der öffentlichen Ruhe in den Gesetzen vorgeschriebenen militairischen Gewalt gegen sie verfahren, sondern auch überdies ein jeder Urheber und Theilnehmer solches Frevels, ohne Ansehen der Person, zur gefänglichen Haft gebracht, und nach aller Schärfe der Gesetze bestraft werden wird.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 8ten Julii 1799.

Das

Das Mandat, wegen der Schiffs-Diebstähle im Ober-Hafen, vom 12ten April 1799, findet man oben S. 130

Die im Rath- und Bürger Convent vom 11ten Apr. d. J. beliebte Instruction für die Ober-Hafen-Patrouille s. unten S. 208.

Da einige Elbschiffsleute sich der Affixion jenes Mandats und der Anordnung einer Ober-Hafen-Patrouille widersetzen wollten, so haben Sr. Königlichen Majestät von Preußen geruhet, folgendes, von Sr. Excellenz, dem Königl. Preußischen Gesandten am Niedersächsischen Kreise, Herrn Geheimenrath von Schultz, unterm 2ten Aug. 1799, im Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten Nr. 124 bekannt gemachtes, Publicandum zu erlassen.

Publicandum

wegen der von Preußischen Elbschiffsleuten zu Hamburg unternommenen tumultuarischen Handlungen. De dato Berlin, den 24sten Julii 1799. (Gedruckt bey Georg Decker, Königl. geh. Ober-Hofbuchdrucker.)

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben mit dem größten und gerechtesten Mißfallen vernehmen müssen, zu welchem hohen Grade sträflicher Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen und aufrührerischer Excesse sich mehrere der jetzt zu Hamburg befindlichen Preußischen Elbschiffsleute haben verleiten lassen, indem sie sich gegen die von dortigem löblichen Senat zur Verhütung der überhand genommenen Elbschiffs-Diebstähle getroffenen Vorkehrungen thätlich aufgelehnt, die öffentliche Anschlagung und Bekanntmachung seiner Mandate im Oberhafen mit Gewalt verhindert,

dert, an eine daselbst angeordnete Hafen-Patrouille sich sogar vergriffen, dieselbe angefallen und verdrängt, sich selbst aber zu tumultuarischen Haufen attroupirt, und nicht allein selber alle Arbeit eingestellt, sondern auch noch die ruhig gebliebene Mannschaft mit Drohungen und Thätlichkeiten von den Schiffen und der Arbeit zu vertreiben gesucht, und überdies in einer Namens der Churmärkischen Elbschiffsleute am 17ten Julii abgefaßten Schrift mehrere, theils gar nicht zuläßige, theils nur auf gehörigem Wege mit Anstand vorzubringende Puncte sogar als Befehle und als Bedingungen ihrer Wiederkehr zur Arbeit, mit einem Trotz aufgestellt haben, welcher durchaus nicht geduldet werden kann. Se. Majestät hätten erwarten zu können geglaubt, daß diese Schiffsleute, als Unterthanen eines Staats, dessen Bewohner sich immer durch Liebe zur Ordnung und Folgsamkeit gegen die Gesetze ausgezeichnet, hievon auch in dem Auslande und in einem Fall das Beyspiel geben würden, wo die vorliegenden obrigkeitlichen Anordnungen nicht einmal gegen die Schiffsleute überhaupt und allein, noch mit irgend einer Schmälerung ihres gesammten guten Namens, sondern gegen Jedermännigglich zur Einstellung der auf unleidentliche Weise überhand genommenen Schiffs-Diebstähle ergangen waren, wo also schon jedem ehrliebenden und gutgesinnten Schiffsmann daran liegen muß, diese Diebstähle verhütet zu sehen, und wo mithin aufrührerische Widersetzlichkeit keinesweges einen Beweis von Unschuld, sondern vielmehr ein Bewußtseyn von getroffener

Schuld

Schuld und gehinderter unlauterer Absicht an den Tag legt. Da es überdies hier nicht allein auf solche von der Obrigkeit zu Hamburg ergangene Policeyverfügungen ankömmt, denen schon an und für sich jeder Fremde, er sey Unterthan von welchem Staat er wolle, während seines dortigen Aufenthalts und in dortigen Angelegenheiten Gehorsam und Folge zu leisten hat, sondern, da selbige auch unter ausdrücklicher Zustimmung und Genehmigung Sr. Königl. Majestät getroffen worden sind, mithin die Widerspenstigen eine um so schwerere Verantwortung auf sich laden; so lassen Se. Königl. Majestät solches allen und jeden zu Hamburg befindlichen Preußischen Elbschiffsleuten und Knechten, sowol vom Militair- als Civilstande, warnend und wohlmeynend zu Gemüthe führen, und dieselben eben so landesväterlich als ernstlich und nachdrücklich hiedurch auffordern und anweisen:

1) Daß dieselben sich alles Zusammenrottirens, aller Widersetzung gegen dortige obrigkeitliche Veranstaltungen und aller tumultuarischen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit beeinträchtigenden Handlungen durchaus und völlig enthalten, und zur Ruhe, Ordnung und stillen Ausübung ihrer Berufspflichten zurückkehren; insbesondere

2) daß sie sich ungesäumt wieder auf ihre Schiffe und an ihre gewöhnliche Arbeiten begeben, und die Schiffahrt-Geschäfte sowol in Absicht der angekommenen als der abgehenden Schiffe ordentlich verrichten und verrichten lassen;

3) daß

3) daß sie nicht allein die Affixion und Publication der von dem dortigen löblichen Senat unter dem 12ten April dieses Jahrs und darnach noch anderweitig erlassenen Verordnungen ohne Widersetzlichkeit geschehen lassen, sondern auch selbige ihrer Seits mit schuldiger Nachachtung selbst befolgen und von jedermann ungehindert befolgen lassen;

4) daß sie die angeordnete Hafen-Patrouille in ihren Verrichtungen ohne Stöhrung lassen und auf das geziemendste respectiren; und endlich, daß

5) die Schiffsleute die Beschwerden, welche sie etwa in Ansehung der Ladungen, der Fracht und des Lohns, oder anderer Gegenstände zu haben glauben, nicht mit einem freventlichen Trotz, welcher durchaus nicht gestattet werden, und ihnen durchaus nicht die Gewährung ihrer Wünsche verschaffen kann, sondern da, wo solche hin gehören, auf dem geordneten Wege anbringen, und von da her gründliche Befriedigung, in so weit es gerecht und billig seyn wird, gewärtigen.

Sollten dennoch und ohngeachtet dieser landesväterlichen Aufforderung widerspenstige Personen unter den Schiffsleuten bey ihrem sträflichen Unfug und aufrührerischen Beginnen beharren, so werden Se. Königl. Majestät nicht allein den Rath zu Hamburg zur Handhabung der erlassenen Verordnungen und der öffentlichen Ruhe und Sicherheit würksamst und erforderlichen Falls mit allen etwa benöthigten Hülfsmitteln unterstützen, sondern auch

selber

ſelber gegen dergleichen vermeſſene Tumultuanten demnächſt in ihrer Heymath die ernſtlichſte Unterſuchung anſtellen, und nach der ganzen Strenge der wider Aufrührer vorhandenen Landesgeſetze mit nachdrücklicher Zuchthaus-, Veſtungsſtrafe und körperlicher Züchtigung, auch Spitzruthenlaufen verfahren laſſen, um ſolchergeſtalt abſchreckende Beyſpiele von geſetzlicher Strenge da zu geben, wo wohlgemeynte warnende Ermahnungen gegen das grobe Verbrechen des öffentlichen Aufruhrs nicht haben hinreichen können. Zur mehrern Erreichung des Endzwecks ſollen auch die zu Hamburg liegenden Schiffer und Kahnführer, oder die ihre Stelle vertretenden Steuerleute, deren Schiffsvolk ganz oder zum Theil fernerhin bey dem Aufſtande beharret, oder ſich auch nur ſeiner gewöhnlichen Arbeit entziehet, gehalten und gebunden ſeyn, die Namen deſſelben bey dem Königl. Conſultat zu Hamburg, und nach ihrer Rückkunft in ihrer Heymath auch der dortigen Obrigkeit anzeigen, widrigenfalls ſie ſelber als gutheiſſende Theilnehmer des ſträflichen Unfugs werden angeſehen und nach den vorhandenen Geſetzen beſtraft werden. Imgleichen ſoll von denſelben auf jedem Schiff gegenwärtiges Publicandum der zuſammen berufenen geſammten Mannſchaft deutlich vorgeleſen, und ein Exemplar deſſelben mit der Unterſchrift des Schiffers, Kahnführers oder Steuermanns dem Conſulat zugeſtellt werden.

Signatum Berlin, den 24ſten Julius 1799.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Heinitz. v. Goldbeck. v Alvensleben.
v. Struenſee. v. Haugwitz. v. d. Goltz.

DIV.

DIV.

Instruction

der, für die Gegend des Oberhafens angeordneten, aus 6 Mann bestehenden Patrouille, zur Verhütung und Entdeckung der Diebstähle an den Waaren, welche auf den Elbschiffs-Gefäßen im Oberhafen verladen werden. (Beliebt in dem Rath- und Bürger-Convent v. 11 April 1799. s. oben S. 156.)

1) Die Bestimmung der für die Gegend des Oberhafens angeordneten Patrouille ist im Allgemeinen die Verhütung und Entdeckung der Diebstähle an den, auf den Elbschiffs-Gefäßen verladenen Waaren, besonders die Verhinderung der Anlandbringung solcher gestohlenen Güter und deren Transports in den Gassen der Stadt, und nach den Umständen, auch in den Kanälen.

2) Diese Patrouille, welche von der ersten Prätur, mit Vorbehalt gegenseitiger monatlicher Aufkündigung, auch ohne daß es dazu der Anführung bestimmter Ursachen bedürfte, angenommen wird, soll die Zeit des Jahrs über, wenn im Oberhafen Güter geladen oder gelöscht werden, statt finden; und steht selbige zunächst unter der Aufsicht des Wasserschout.

3) Die 6 Personen, woraus diese Patrouille besteht, formiren 3 Abtheilungen, jede von 2 Mann, wovon 2 jede Nacht und die 3te bey Tage in den, unten näher bestimmten Gassen und Gegenden der Stadt zu patrouilliren haben.

Es soll solchergestalt mit den Tage- und Nacht-Patrouillen gewechselt werden, daß jede Abtheilung 2 Nächte nacheinander patrouillirt

trouillirt und die 3te Nacht ruhen kann, und jede Abtheilung um den 3ten Tag die Tage-Patrouille besorgt.

Sollte einer der zu diesen Patrouillen Bestellten, wegen erweislicher Krankheit, ausser welchen Fall kein Ausbleiben statt finden soll, seinen Dienst auf kurze Zeit nicht selbst verrichten können, so muß er davon dem Schout Anzeige thun lassen und für seine Kosten eine der beiden vacirenden Personen dieser Patrouille an seine Stelle schicken.

4) Die 4 Mann, welche die Nacht-Patrouille trift, müssen sich jeden Abend eine Stunde vor Baumschluß, die 2 Mann, welche die Tage-Patrouille trift, aber jeden Morgen eine Stunde vor Baum-Oefnung in dem Hause des Wasserschout in gewöhnlicher Kleidung einfinden, woselbst sie zu ihrer Bewafnung einen mit dem Stadt-Wapen bezeichneten Rock, und ein Seiten-Gewehr, und um sich, nöthigen Falls, die Assistenz der Militair- oder Nachtwache zu verschaffen, eine Pfeife in Empfang zu nehmen haben.

5) Sobald die 4 Mann Abends vor Baumschluß im Hause des Schout versammelt sind, haben sie sich in 2 Abtheilungen, jede von 2 Mann, zu theilen, und jede Abtheilung von Katharinen-Kirchhof oder einem andern vom Schout angemessen erachteten Ort aus, sich in einen der beiden folgendermaßen bestimmten District zu begeben.

Erster District Vom Katharinen-Kirchhofe weg, beim Zippelhause, die zweite Brandtstwiete, der Hüxter, die erste Brauerstraße, Lemckentwiete, zweite Brauerstraße, der Klingberg,

berg, Depenau, Niederstraße, Fischertwiete, Pumpen, Mistberg, Bauhof, Deichthor, beim Winserbaum, Dovenfleth, bey dem Zippelhause vorbey, nach Katharinen-Kirchhof.

Zweiter District. Von Katharinen-Kirchhof nach dem Steckelhörn, Mühren, dem Brock oder hinter dem Boden weg, bey den kleinen Flethen, holländischen Brock, Poggenmühle, Theerhof, alten Wandrahm, die zweite Brandtstwiete, die Gröningstraße, Grimm, Katharinenstraße, Reimersbrücke, Neuenburg, bey der Börse, Bullenstall, große und kleine Beckerstraße, Schopenstiel, Hopfensack, kleinen und großen Reichenstraße, Brodschrangen, Zollenbrücke und so durch den Grimm nach Katharinen-Kirchhof.

Jede der beiden Patrouillen hat 2 Stunden in dem, ihr angewiesenen District zu patrouilliren, jedoch nicht grade während jeder Tour alle, zu dem District gehörige Gassen, sondern hauptsächlich diejenigen, wo es, den jedesmaligen Umständen nach, am zweckmäßigsten zu achten ist, zu begehen.

Nach Ablauf der 2 Stunden und nach geendigter Runde haben beide Abtheilungen wieder an dem Ort ihres Abganges zusammen zu treffen, und die Districte zu wechseln und damit bis Baum-Oefnung fortzufahren, da sie sich dann zur Wohnung des Wasserschouts zurück zu begeben, ihre Bewafnung und Zeichen abzuliefern und den Schout von allem, was in der Nacht vorgefallen ist, auch über die Gassen, welche bey jeder Tour von ihnen begangen worden, zur Berichts-Erstattung an die erste Prätur, Anzeige zu machen haben.

6) Die

6) Die bey Nacht Patrouillirenden haben auf das verdächtige Anlandbringen von Waaren und auf das Tragen und Transportiren von Kaufmannsgütern in großen oder kleinen Packen, bey Nacht- und Abendzeit in den Gassen, insbesondre in den benachbarten Gegenden und Fleetgängen beim Oberbaum und auf den Brücken genaue Acht zu geben, die Verdächtigen anzuhalten und genau nach den Umständen und Absicht, welche sie mit den bey sich führenden Waaren haben, zu befragen, und sie nach befundener Unrichtigkeit oder Verdächtigkeit ihrer Angaben sogleich mit den Waaren zum Arrest an die nächste Wache zu bringen. Sie haben darauf zu achten, daß nach Baumschluß auf den Elbschiffs-Gefäßen kein Feuer oder Licht gebraucht, noch auch mit Licht oder Leuchten zwischen den Collis umhergelaufen werde, ausser, erforderlichen Falls, im Beiseyn des Schiffers oder des Steuermanns, der die Stelle des Schiffers vertritt; so wie auch vorzüglich, daß nach Baumschluß überall in keinem Fall an den Gefäßen gehämmert oder geküpert werde. Die Contravenienten haben sie erforderlichen Falls mit Zuziehung der Militair- oder Nachtwache zur Ordnung anzuhalten, auch die Widersetzlichen zu verhaften, und in Arrest zu liefern. Auch haben sie darauf zu achten, daß nach Baumschluß kein Schiff ohne Leuchte im Oberhafen oder in den Kanälen fahre, die Contravenienten haben sie, nach den Umständen, etwa in den Kanälen oder beim Landen mit ihren Waaren anzuhalten und in Sicherheit zu bringen.

7) Die 2 Mann, welche die Tage-Patrouille trift, haben von Baum-Oefnung an, jeder derselben einen der Art. 5. beschriebenen Districte auf die dort vorgeschriebene Art zu begehen und alle 2 Stunden die Touren zu wechseln und bis Baumschluß damit fortzufahren; vorzüglich haben sie die Brücken und Orte, wo sie die Landungsplätze übersehen können, fleißig zu besuchen, und damit bis Baumschluß fortzufahren; sie haben auf verdächtiges Anlandbringen und Transportiren von Kaufmanns-Waaren, vorzüglich auch auf das Hausiren der Schiffsleute oder Knechte mit dergleichen Waaren genau Acht zu geben, die Hausirer und sonst verdächtige, wenn sie nicht über die Art, wie sie zu den bey sich habenden Waaren gekommen und wohin sie solche zu bringen gesonnen, hinreichende Auskunft zu geben im Stande sind, oder solche Auskunft sich auf fernere ungesäumte Nachfrage bey den angegebenen Personen nicht als wahr bestätigt, sogleich mit ihren Waaren zu arretiren und an die nächste Wache abzuliefern. Auch haben sie sich die Personen, welche, den bestehenden Verordnungen zuwider, von verdächtigen hausirenden Schiffsleuten oder Knechten Kaufmanns-Waaren kaufen, zu bemerken und solche zur weitern Verfügung anzuzeigen.

Nach Beendigung des Patrouillirens am Abend nach Baumschluß haben sie in der Wohnung des Wasserschout ihre Waffen und Zeichen abzugeben, und dem Schout von dem, was den Tag über vorgefallen und von den begangenen Gassen zur Bericht-Erstattung bey der ersten Prätur Anzeige zu thun.

8) Die

8) Die sämmtlichen Patrouillirenden haben sich die Erreichung des gemeinschaftlichen Endzwecks ihrer Anstellung auf alle Art zu erleichtern.

9) In der Gegend beim Dovenfleth soll ein Fahrzeug hingelegt werden, dessen sich die Patrouillen in den Fällen zu bedienen haben, wenn sie zur Entdeckung oder Vorbeugung von Diebstählen im Oberhafen und in den Kanälen umher zu fahren sich veranlaßt finden.

10) Wenn die Patrouillen fremden Beystandes bedürfen, haben sie mit der bey sich führenden Pfeife die benachbarten Militaire- oder Nachtwacht-Posten herbey zu rufen, welche ihnen Beystand zu leisten angewiesen sind; sie haben sich die 4 zuerst herbeyeilenden zu bemerken, um solche, nach geendigtem jedesmaligen Dienst, dem Wasserschout zur fernern Meldung bey der ersten Prätur anzeigen zu können.

11) Die zur Oberhafen-Patrouille angenommenen Personen haben für ihren Dienst eine monatliche Besoldung von 30 ßß auf der Diele des Herrn Praetoris zu empfangen. Für jeden Dieb, den sie auf der That attrapiren, soll ihnen 10 Rthlr. und nach Verhältniß ihrer Aufmerksamkeit und nach dem Ermessen des Herrn Praetoris wohl noch eine größere Summe bis zu 20 Rthlr. gegeben werden.

Durch Zuziehung der Militair- und Nachtwache soll im letztern Fall, wenn gleich solche mit dabey thätig gewesen, der Patrouille ihre Belohnung nicht geschmälert werden, vielmehr wird der Herr Prätor in solchen Fällen, den Umständen nach, auch für die besondere Belohnung der erstern sorgen.

12) Im Fall aber die zu dieser Patrouille angestellten Personen ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder nachläßig sind, sollen sie ohne Rücksicht auf die Zeit, für welche sie angenommen worden, ihres Dienstes entlassen, ihnen, den Umständen nach, ihre Besoldung gekürzt oder gänzlich vorenthalten, sie auch, nach Beschaffenheit ihrer Vergehungen, mit angemessener Gefängniß- oder anderer schweren Strafe belegt werden.

DV.

Aug. 15. **Dienst-Reglement**

für die Hamburgische Nachtwache, in Rücksicht der Fürsorge für Arrestaten. Bis auf weitere Verfügung beliebt von der zur Nachtwache verordneten Deputation. Hamburg, den 15ten Aug. 1799.

I. Pflichten des wachehabenden Herrn Ober-Officiers.

1. Visitation eines jeden Arrestaten in seinem Gefangen-Zimmer, wenigstens einmal bey Tage und einmal bey Nacht, zu unbestimmter Zeit; auch zuweilen außerordentlich.
2. Genaue Aufmerksamkeit bey dieser Visitation auf den Zustand des Arrestaten sowohl, als des Gefängnisses.
3. Visitation des zum Aufbewahren der Schlüssel zu den Arrestaten-Stuben bestimmten, in der Wach-Stube befindlichen Schranks, wenigstens einmal an jedem Tage.

4. Bei

4. Bei Ankunft neuer **Arrestaten**, Aufsicht auf deren gehörige Vertheilung; Alleinsetzung jedes besonders wichtigen Arrestaten; gehörige Visitation der Angekommenen; und Raport darüber an den Herrn Prätor. Aug. 15.

5. Aufsicht auf die gehörige **Fürsorge für die Arrestaten**; auf ihre Nahrung, Kleidung, Wäsche; wie auch Heizung, Reinhaltung und Lüftung der Zimmer; und Raport an den Herrn Prätor, über jede hierin bemerkte Pflichtwidrigkeit.

6. Im Fall der **Krankheit** eines Arrestaten, sofort Raport an den Herrn Prätor, und Anzeige an den Raths-Chirurgus.

7. Während der **Vorführung** eines Arrestaten, die genaueste Untersuchung der Arrestaten-Stube, aller Möbeln, Kleidungsstücke, der Fenstern, Thüren, Wände und Fußböden; sorgfältige Wegräumung alles herumliegenden Eisens, Holzes und sonstigen Unraths, und Oefnung von Thür und Fenstern bis zur Wiederkunft.

Verschlossene Verschläge dürfen nie bei Arrestaten geduldet werden; alles muß offen, und der Visitation unterworfen seyn.

8. Sobald ein Arrestaten-**Zimmer leer wird**, Verfügung von dessen Reinigung, und täglicher Offenhaltung von Thür und Fenstern, bis zur Wiederbesetzung.

9. Raport an den Herrn Prätor über jeden irgend bedenklichen **Vorfall**.

10. Auswahl vorzüglich bewährter Mannschaft zur Bewachung und zum Vorbringen **besonders wichtiger Arrestaten.**
11. Abends, bey **Ablösung der Wache,** Verweilung bis zu erfolgtem Raport des ablösenden Unter-Officiers über die geschehene Nachsuchung sämmtlicher Arrestaten.
12. Fleißige Aufsicht auf die Befolgung der den **Unter-Officiers** und den **Gemeinen** obligenden Pflichten.
13. Verfügung, daß dieses Reglement **alle Monat** an den Wachen **verlesen,** in der Officier-Stube sowol, als in der Wach-Stube der Gemeinen **angeschlagen,** und aller zum Corps gehörigen Mannschaft ein **gedrucktes Exemplar** davon mitgetheilt werde.

II. Pflichten der wachehabenden Unter-Officiere.

1. Bei **Antritt der Wache** Abends und Morgens,
   a. Empfang des Schlüssels zu dem in der Wach-Stube befindlichen zum Aufbewahren der sämmtlichen **Gefängniß-Schlüssel** bestimmten Wandschrank; Nachsehung der in dem Schrank befindlichen Schlüssel; sorgfältige Aufbewahrung des Schrankschlüssels in der Tasche.
   b. Oefnung aller einzelnen **Arrestaten-Stuben,** und Nachsehung aller einzelnen **Gefangenen,** und zwar vom abgehenden und antretenden **Unter-Officier** gemeinschaftlich.

c. Ra-

c. **Raport** hierüber durch den abgehenden Aug. 15.
sowohl als den antretenden Unter-Officier an den Herrn Ober-Officier, und zwar des Abends an den abgehenden sowohl als den antretenden.

2. Bey **Ablösung der Schildwachen**, persönliche Gegenwart; Aufschliessung jeder einzelnen Gefangen-Stube; Untersuchung jedes einzelnen Arrestaten, unter sorgfältiger Besetzung der Thür durch die abgehende Schildwache.

3. Mit Ablauf jeder Stunde **Visitation der sämmtlichen Schildwachen.**

4. Augenblickliche Einfindung vor den Arrestaten-Stuben, so oft **von der Schildwache geklungen oder gerufen wird.**

5. Bey jeder **Auslassung** der **Arrestaten** zur Vorführung, oder zur Verrichtung ihrer Natur-Bedürfnisse, persönliche Anwesenheit, und zwar in Begleitung von wenigstens 2 Mann Wache mit entblößtem Seitengewehr.

6. Genaue Untersuchung jedes neuen Arrestaten; Abnehmung aller bey denselben gefundenen Sachen, und Ablieferung derselben an den Herrn Ober-Officier, zur Einsendung an den Herrn Prätor.

7. Genaue Untersuchung aller dem Arrestaten gebrachten **Speisen, Getränke, Kleidungsstücke, Wäsche und sonstigen Sachen**; Ablieferung aller **Briefe** an und von Arrestaten an den Herrn Ober-Officier, zur Einsendung an den Herrn Prätor.

8. Alle **Montag** und **Donnerstag** genaue **Visitation** aller Arrestaten-Stuben.

9. Anwesenheit bey jedem dem Arrestaten von dem Herrn Prätor erlaubten Besuch; wobey sich von selbst versteht, daß, ohne ein schriftliches **Erlaubniß-Zettel des Herrn Prätors**, überall keine Besuche bey den Arrestaten erlaubt werden dürfen.

10. Herbeyeilung auf jedes Rufen oder Klingen der vor dem **Eingang der Wache** oder vor der **Treppe** stehenden Schildwache; und genaue Untersuchung der Ein- und Auspassirenden.

11. Aufsicht auf die pünktliche Gelebung aller den **Gemeinen** vorgeschriebenen Pflichten.

Im Fall mehrerer an der Wache befindlichen Unter-Officiere liegt zunächst dem **ältesten** von ihnen die Erfüllung aller dieser Pflichten ob; in dessen Abwesenheit aber dem **jüngern.**

Uebrigens versteht sich von selbst, daß, weder bey Tage noch bey Nacht, der wachhabende Unter-Officier sich je zum Schlafen hinlegen darf, als in soferne der zweite Unter-Officier indeß seine Stelle vertritt.

III. Pflichten der zur Bewachung der Arrestaten commandirten Gemeinen.

A. Auf der **Schildwache** vor den Arrestaten-Stuben.

1. Beim **Antritt** der Schildwache genaues Zusehen, ob alle Arrestaten in den Zimmern vorhanden sind, alle Thüren gehörig verschlossen sind, und in jedem Zimmer sich alles in gehöriger Ordnung befindet.

2. Wäh-

2. Während der Schildwache genaue Aufmerksamkeit auf sämmtliche Arrestaten und auf alles, was sie vornehmen. Aug. 15.
3. Unter keinerlei Vorwand sich anzulehnen oder gar niederzusetzen, sondern ununterbrochen auf- und abzugehen.
4. Sich mit keinem Arrestaten in ein Gespräch einzulassen.
5. Nicht zu dulden, daß die in verschiedenen Zimmern befindlichen Arrestaten mit einander reden, oder sich irgend etwas mittheilen.
6. Unter keinerlei Vorwand irgend etwas an Geld oder Geldeswerth von einem Arrestaten anzunehmen.
7. Keinen Auftrag irgend einer Art von den Arrestaten zu übernehmen.
8. Unter keinerlei Vorwand den Posten, auch nur auf Augenblicke, jemals zu verlassen.
9. Bey irgend einem bedenklichen, ungewöhnlichen, oder veränderten Vorfall sofort auf den Unter-Officier zu klingen und das Vorgefallene gehörig zu melden.
10. So oft vom wachhabenden Ober- oder Unter-Officier die Thür einer Gefangen-Stube geöfnet wird, dieselbe sorgfältigst zu besetzen.
11. Bey der Ablösung nicht eher vom Posten zu gehen, bis die folgende Schildwache den Posten übernommen hat.

Alle diese Regeln gelten auch in Absicht der etwa innerhalb einer Arrestaten-Stube postirten Schildwachen.

B. Auf

B. Auf der **Schildwache** vor der **Treppe.**

1. Nicht zu dulden, daß irgend jemand, er sey wer er sey, die Treppe **hinauf- oder hinabgehe,** oder in die **Wach-Stube** hineintrete, ohne Beiseyn und Erlaubniß des wachhabenden Unter-Officiers.
2. Darauf zu merken, ob die **Schildwache vor den öberen Arrestaten-Stuben,** und die **Schildwache vor dem Eingang der Wache,** gehörig auf- und abgeht, und, falls dieses nicht geschieht, sofort auf den Unter-Officier zu rufen.

C. Auf der **Schildwache** vor dem **Eingang der Wache.**

1. Auf alle **Ein- und Ausgehende** genau Acht zu haben.
2. Jeden **Unbekannten** anzuhalten, und sofort den wachhabenden Unter-Officier herbeyzurufen.
3. Auf die **Schildwache vor der Treppe** wohl Acht zu haben, und falls solche nicht gehörig auf ihrem Posten ist, sofort auf den Unter-Officier zu rufen.

D. Bey **Begleitung** des Arrestaten nach dem Hofplatz.

1. Begleitung desselben mit **entblößtem Seitengewehr.**
2. Genaueste **Aufmerksamkeit** auf den Arrestaten.
3. Bey dem mindesten Verdacht einer **Entweichung,** Ergreifung desselben und Rufen um Hülfe.

E. Bey **Vorführung** der Arrestaten.

1. **Unmittelbare Begleitung** des Arrestaten.

2. Ge-

2. Genaueste Aufmerksamkeit auf dieselben. Aug. 15.
3. Ergreifung derselben bey den mindesten Entweichungs-Versuch.
4. Auf den Dielen der S. T. Herren Prätoren die Gefangenen keinen Augenblick aus den Augen zu verlieren; auch nicht zu dulden, daß solche mit irgend jemanden daselbst reden, jemanden etwas zustellen oder von jemanden etwas annehmen.

Die Haupt-Regel bey aller und jeder Fürsorge für alle Gefangene ohne Ausnahme ist:

Vereinigung der vollkommensten Sicherheit mit der möglichsten Menschlichkeit, als welche man einem jeden, auch dem Verbrecher, schuldig ist.

Die Geschichte und Verfassung des Corps der Nachtwache s. in der S. H. Gesetze Th. IX. und im Register zur S. H. Mand. im 5ten Theil.

Ein Mandat wider das ungebührliche Betragen gegen die Nachtwache vom 2ten Nov. 1787. s. oben Band II. S. 190, und die Rath- und Bürger-Schlüsse wegen Zulage für dieselbe, v. 1796 und 1798, Bd. IV. S. 109 und oben S. 44.

DVI.

Notification

Aug. 21.

wegen Bezeichnung und Numerirung der Gassen, Häuser u. s. w., und Unterhaltung der Bezeichnung und Nummern.

Da der löbl. Bauhofs-Deputation, in Gemäßheit des 9ten §phi im ersten Abschnitt der durch den Rath- und Bürgerschluß vom 19ten May 1791 beliebten revidirten Armen-

Ord-

Ordnung, aufgetragen worden ist, die seit der letztern Bezeichnung und Numerirung neu hinzugekommenen Gassen, Plätze, Gänge, Höfe, Häuser, Wohnungen, Sähle, Keller und Buden dieser Stadt förderſamſt auf öffentliche Kosten zu bezeichnen und zu numeriren; ferner dahin zu sehen, daß die Unterhaltung der Bezeichnungen und Nummern, nach der ein für allemal zum Grunde gelegten Bezeichnungs-Art, unter Aufsicht des Bauhofes von den Eigenthümern beschafft, und von Niemanden hierin eine eigenmächtige Veränderung vorgenommen werde; auch endlich, im Fall die Unterhaltung der Bezeichnungen und Nummern von den Eigenthümern entweder gar nicht, oder nicht gehörig besorgt werden sollte, solche auf des Eigenthümers Kosten wieder herzustellen, und jede eigenmächtig getroffene Abänderung, der ersten Einrichtung gemäß, wieder abzuändern: so wird allen und jeden hiesigen Bürgern und Einwohnern dieses hiedurch bekannt gemacht, und jeder erinnert, den dazu abgeordneten Bauhofsleuten nicht allein nichts in den Weg zu legen, sondern auch ihnen in diesem Geschäffte alle mögliche Willfährigkeit zu bezeigen, bey Vermeidung der auf die Widersetzlichkeit gegen Obrigkeitliche Verfügungen in den Gesetzen verordneten Strafe.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 21sten August 1799.

Der in vorstehender Notification angeführte §. 9. der revidirten Armen-Ordnung v. 1791, steht oben Band III. S. 207.

DVII.

DVII.

Sept. 25

Befehl

daß die fremden Post-, Bier- und Frachtwagen nicht durch Billwärder fahren sollen. Actum et decretum in Senatu publicatumque sub Sign. Hamb. d. 12. Aug. 1746. Renov. d. 25. Sept. 1799.

Dieser Befehl steht abgedruckt in der S. H. Mand. Th. III. S. 1581.

DVIII.

Ankündigung

Oct. 7.

einer am bevorstehenden Bußtage, als den 7ten November, zur Unterstützung des hiesigen Krankenhofes in allen Kirchen dieser Stadt und ihres Gebiets anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am vorhergehenden Sonntage, den 3ten November, von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 7ten October 1799.

Dem Publico kann es nicht unbekannt seyn, wie die Anstalt des hiesigen Krankenhofes, welche seit zwey Jahchunderten durch die Mildthätigkeit der hiesigen Bürger und Einwohner im Stande gewesen ist, vielen tausenden hülflosen Kranken Genesung oder doch Pflege und Linderung ihrer Leiden zu gewähren, seit geraume Zeit theils durch die große Anzahl der aufzunehmenden Hülfsbedürftigen, theils durch Abnahme der Einflüsse dieser Stiftung und theils durch die noch immer fortwährende außerordentliche Theurung aller Lebensbedürfnisse, in eine sehr besorgliche Lage versetzt ist, und beträchtlicher Unterstützung mehr wie jemals bedarf.

Unter

Unter diesen Umständen hat **Ein Hochedler Rath** dem Gesuch der Vorsteher um Verstattung einer öffentlichen Kirchen-Collecte nicht anders als willfahren können, und hat verordnet, daß zum Behuf der Unterstützung des Krankenhofes am bevorstehenden Bußtage die Becken in allen Kirchen der Stadt und deren Gebiets ausgestellt und mit einem Mauerstein bezeichnet werden sollen.

Ein Hochedler Rath zweifelt nicht, daß die Bürger und Einwohner dieser Stadt und deren Gebiets in dem so sehr dringenden Bedürfnisse dieser wohlthätigen Stiftung nicht die wirksamste Aufforderung finden werden, selbige nach Verhältniß ihres Vermögens itzt mit vorzüglich reichlichen Beyträgen zu unterstützen und dadurch einen Beweis der Aufrichtigkeit der Gesinnungen zu geben, mit welchen sie den zu diesem verdienstlichen Werk angesetzten feyerlichen Tag begehen.

Die Ankündigung der Collecte für den Krankenhof am vorigjährigen Bußtage s. oben S. 84.

DIX.

Oct. 9.

Notification

wegen der Abschaffung der Mittewoch-Predigten im Waisenhause.

Demnach gut befunden worden, die bisher am Mittewochen im Waisenhause gehaltene Predigt eingehen und statt derselben eine Catechisation halten, auch damit am nächst bevorstehenden Mittewochen den Anfang machen zu lassen, als wird solches hiemit öffentlich kund gemacht.

Decretum in Senatu Hamburg. Merc. d. 9. Octobr. 1799.

Man sehe hiebey oben S. 20 in der Anmerkung.

In

In dem am 10ten Oct. 1799 gehaltenen Oct. 10.
Rath- und Bürger-Convent, ist außer einigen Contributionen zu den Bedürfnissen löbl. Kämmerey, proponirt:

1) ein einfaches **Grabengeld** zur Unterstützung der **Armen-Anstalt**,

2) eine **Verdoppelung des Nachtwach- und Leuchtengeldes**, wie auch eine einjährige Prolongation der **Erhöhung des Dreckkarren-Geldes**, so daß von dem Ertrage der letztern 20,000 m$ Courant **zur Unterstützung des Krankenhofes** *) bewilligt, dagegen aber das in der vorigjährigen Michaelis-Bürgerschaft zum Besten löbl. Kämmerey proponirte **einfache Grabengeld** **) nunmehro der **Kammer** zugestanden werde.

*) s. oben S. 88.

**) s. oben S. 87.

3) **Erhöhung des**, am 4ten Jul. 1796 durch Rath- und Bürger-Schluß auf 36 ß festgesetzten, *) **Preises des gebrannten Segeberger Kalks** auf dem hiesigen Kalkhofe, vorläufig und bis zur anderweitigen Beliebung, um 4 ß pr. Faß, mithin von 36 ß auf 40 ß, weil sonst der Kalkhof bey dessen Verkauf Schaden leiden würde.

*) s. oben Theil IV. S. 122.

4) Daß die hiesigen **Notarien** bey allen, vom Tage der Publication dieses Rath- und Bürgerschlusses an, hier sich ereignenden **Fallissementen**, wegen der nach den Rath- und Bürgerschlüssen vom 2ten

Aug. und 25sten October v. J. **von den Wechselprotesten zu entrichtenden Abgabe von 24 ß**, die sie während der beiden letzten Jahre, das laufende mit eingerechnet, für Rechnung des Falliten bezahlt haben, **unter die privilegirten Gläubiger zu rechnen**, mithin diese Abgabe, gleich den übrigen oneribus publicis, als eine privilegirte Schuld-Forderung unter No 3. Art. 22. der neuen Falliten-Ordnung zu collociren.

Die deshalb erlaßne Notification, s. S. 228.

5) Daß, aus den in der Anl. f. C. angeführten Gründen die **Pacht des Hafenmeisters am Ober-Baum, Philipp Michael Barghan**, für die beiden noch übrigen Jahre seiner Pachtzeit von 2750 mk. auf 1000 mk. Courant heruntergesetzt und hiernächst, nach Ablauf dieser 2 Jahre, demselben diese Stelle noch auf anderweitige 4 Jahre, gegen die jährliche Pacht von 1000 mk. Courant gelassen werde.

Den Rath- und Bürger-Schluß vom 13ten Oct. 1791 s. oben Th. II. III. S. 252.

6) Daß, aus den in der Anl. f. D. enthaltenen Gründen, **dem jetzigen Pächter des Lombard-Schreiber-Dienstes, Hans Fridrich Grube**, dieser Dienst, seinem Gesuche gemäß, **noch auf 4 Jahr**, von Michaelis d. J. angerechnet, gegen eine jährlich zu pränumerirende Pacht von 2000 mk., unter Beybehaltung der

der übrigen bisherigen Bedingungen, zu Oct. 10. lassen.

Die Leihhaus-Ordnung v. 1775, Dec. 14. s. oben Theil I. S. 73.

7) Daß aus den in der Anlage s. C. angeführten Gründen, die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Capitains der Nachtwache, Strodt, nicht wieder zum Verkauf gebracht, sondern durch die zur Nachtwache verordnete löbliche Deputation besetzt, und daß der Rath- und Bürgerschluß vom 25sten Oct. 1798 die der hiesigen Garnison und Nachtwache auf 4 Jahr bewilligte ausserordentliche Zulage zur Miethe betreffend, auch auf die Officier, Tambour und Pfeifer der Nachtwache extendirt werde.

s. oben S. 88.

8) Daß den beiden jetzigen Verwaltern der Zollknecht-Dienste auf dem Herrn- und auf dem Baaken-Zolln, Christ. Friedr. Heinr. Otte und Georg Daniel Schultz, diese beiden Dienste, gegen eine jährlich zu entrichtende Pacht von resp. 2400 und 1400 ℳ Courant, unter eben den Bedingungen, wie solche in den Jahren 1795 und 1796 an J. C. Westphalen und P. A. Repmerhusen verpachtet worden, doch ohne einigen Jahrgehalt, auf 4 nacheinander folgende Jahre, vom 1sten Januar 1800 bis den 31sten December 1803 conferirt, und zugleich das,

löbl. Collegium der 60ger bevollmächtigt werde, mit E. E. Rath nach Ablauf dieser Zeit die etwa fernerweitige Prolongation zu bestimmen und zu reguliren; aus den in der Anl. s. F. enthaltnen Gründen.

s. oben S. 17.

Erbgesessene Bürgerschaft hat auch zu allen Puncten der Proposition, nur mit Ausnahme des **Grabengeldes für die Armen-Anstalt**, als welches sie abgeschlagen, ihre Zustimmung gegeben; jedoch in Ansehung des **Nachtwach-Capitains**, mit dem Anhange: "daß nur ein "solcher dazu bestellt werden könne, der wirk-"lich als Officier in hiesigen oder fremden "Diensten gestanden, oder auch bey der Nacht-"wache als Officier bereits gedient habe," worauf Senatus in der Replik, **wegen jenes Grabengeldes** sich **nähere Vorstellung** vorbehalten, dem Anhange wegen des **Nachtwach-Capitains** aber **beygetreten** ist.

DX.

Oct. 10. **Notification**

wegen Privilegirung der Abgaben von den Wechselprotesten.

Da in der heutigen Zusammenkunft **E. Hochedlen Raths** und Erbgesessener Bürgerschaft beschlossen worden ist, daß die hiesigen Notarien bey allen, vom Tage der Publication dieses Rath- und Bürgerschlusses an, sich hier eräugnenden Fallissementen, wegen der nach den Rath- und Bürgerschlüssen vom 2ten August und 25sten October 1798 von den Wechselprotesten zu entrichtenden Abgabe

gabe von 24 ß, die sie während der beiden letzten Jahre, das laufende mit eingerechnet, für Rechnung des Falliten bezahlt haben, unter die privilegirten Gläubiger zu rechnen sind, und mithin diese Abgabe gleich den übrigen oneribus publicis als eine privilegirte Schuld-Forderung unter No. 3. Art. 22. der neuen Falliten-Ordnung zu collociren ist; so wird solches hiemit von **E. Hochedlen Rath** zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Oct. 10.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 10ten October 1799.

Am 17ten Oct. 1799 ward ein **außerordentlicher Rath- und Bürger-Convent** gehalten, indem die drohende Gefahr, daß bey den vielen ausgebrochenen Fallissementen, manche hiesige Handelshäuser, selbst bey der Zulänglichkeit ihres Vermögens, durch unglückliche Verwickelung zum Umsturz gebracht werden möchten, die angesehensten Kaufleute bewogen hatte, E. H. Rath Vorschläge zu thun, um das Credit-Wesen **eines solchen Schuldners, dessen Vermögen zur Bezahlung hinreiche**, also zu berichtigen, daß dessen bürgerliche Ehre ohne Nachtheil seiner Gläubiger ungekränkt verbleibe und auch mancher nützliche Bürger zu den Stadt-Geschäften erhalten werde; — wobey dieselben zugleich E. H. Rath anheimgestellet: ob nicht bey diesen dringenden Umständen der Art. 45. der **Wechsel**-Ordnung, nach welchem "beim Fallissement des Acceptanten alle Wechsel sogleich auf die übrigen Oct. 17.

"Wechſelverbundenen zurückfallen" auf einige Monate dahin zu ſuſpendiren:

daß der Regres an die übrigen Wechſelverbundenen nicht eher als zur Verfallzeit des Wechſels ſtatt finden könne.

E. H. Rath proponirte hierauf Erbg. B.

1) die Beliebung der unten No. DXI. abgedruckten Verordnung auf 4 Monate, unter Bevollmächtigung des Coll. der 60ger, die etwa dabey entſtehenden unvorhergeſehenen geſetzlichen Colliſionen mit E. E. Rath zu reguliren.

2) Die Suſpenſion des 45ſten Artikels der Wechſel-Ordnung, gleichfalls auf 4 Monate, dahin:

"daß beim Austritt des Acceptanten zwar "dem Einhaber der Wechſel die Levirung "des Proteſtes unbenommen zu laſſen, "hieſelbſt aber wider die übrigen Wech"ſelverbundenen vor dem Verfall-Tage, "jedoch ſodann ohne alle weitere Reſpit"Tage gerechnet, keine Action zu ver"ſtatten."

Worauf E. B. ad 1) die temporaire Verordnung auf 4 Monate genehmigte, ad 2) aber die Suſpendirung des Art. 45. der Wechſel-Ordnung abſchlug, weshalb E. H. Rath ſich replicando rat. membri 2di weitere Vorſtellung vorbehielt. *)

*) ſ. unten S. 238.

DXI.

DXI.

Verordnung

Oct. 13.

wegen Erhaltung solcher Handlungshäuser, welche in der gegenwärtigen Zeit, bey einem zur völligen Bezahlung ihrer Schulden hinreichenden Vermögen, durch eine augenblickliche Verlegenheit sich ausser Stande befinden, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, auf vier Monate. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der Kaiserl. freien Reichsstadt Hamburg, publicirt den 18ten October 1799.

Demnach durch die seit einigen Monaten hier und auswärtig ausgebrochenen häufigen Fallissemente, manche der angesehensten hiesigen Handlungshäuser in eine so unerwartete Verlegenheit versetzt worden, daß sie, selbst bey einer Zulänglichkeit ihres Vermögens, sich ausser Stande befinden, alle ihre Verpflichtungen zur bestimmten Zeit sogleich zu erfüllen; durch eine gezwungene Insolvenz und plötzliche Realisirung der Güter aber, ein an sich hinlängliches Vermögen, zum Nachtheil der Gläubiger, nur vernichtet, und mehrere nützliche Bürger, durch Kränkung ihrer bürgerlichen Ehre, den Stadt-Geschäften würden entzogen werden: als sind in der zwischen E. Hochedlen Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft am 17ten October dieses 1799sten Jahres gehaltenen Zusammenkunft nachfolgende, durch die gegenwärtigen dringenden Zeit-Umstände veranlaßte Artikel, jedoch nur auf vier Monate, festgesetzt und beliebet worden.

Art. 1.

Wenn ein Schuldner sein Vermögen für hinreichend hält, seine Gläubiger zum Vollen

zu befriedigen, sich aber nur nicht gleich im Stande befindet, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen; so muß er dieses vor Ablauf des 8ten Respit-Tages des zuerst verfallenden Wechsels E. H. Rath anzeigen. Sollten indessen einige Handlungs-Häuser bereits vor der Publication dieser Verordnung ihre Zahlungen sistirt haben, und sich übrigens in allen Stücken zur Theilnahme an dieser Verfügung qualificirt halten, sollen diese noch bis zum Montag den 21sten dieses Monats zugelassen werden. Sie müssen aber E. H. Rath auch zugleich 1) einen aufrichtigen und möglichst genauen Vermögens-Statum, und 2) einen von zweien glaubhaften und erfahrnen Kaufleuten auf Ehre und Gewissen abgefaßten specifiken Bericht darüber vorlegen, ob die Handlungs-Bücher und Papiere in hinlänglicher Ordnung und ein vollständiger Status der Masse aufgenommen worden, mit beygefügten speciellen Urtheil über die Effecten und ausstehenden Forderungen der Masse und deren Wehrt.

Vor der sodann zu verfügenden und am nächsten Rathstage zu haltenden Commißion, sollen diese beiden Stücke verlesen und Falls die Mehrheit der Gläubiger nach den Summen damit friedlich ist, zur Wahl zweener Deputirten aus den gegenwärtigen Gläubigern geschritten werden, und wenn die gewählten Gläubiger die Wahl nicht annehmen wollen, soll sofort aus den übrigen Anwesenden die weitere Wahl fortgesetzt werden.

Art. 2.

Diese erwählten Deputirten haben sodann

1) vor

1) vor den Herren Commissarien folgende Oct. 18.
Verpflichtung zu unterschreiben:

Wir Endesunterschriebene in Credit-Sachen N. N. von dessen Gläubigern erwählte Deputirte, verpflichten uns auf Ehre und Gewissen, daß wir förderſamst den Vermögens-Bestand des N. N. nach unsern besten Einsichten getreulich untersuchen und solchen längstens innerhalb vier Wochen den Gläubigern vor der Commißion, mit Beifügung unsers unpartheyischen Urtheils, ob wir die Masse für zulänglich halten, und wie viele Zeit wir zur Berichtigung derselben erforderlich achten, vorlegen; sobald uns aber die Unzulänglichkeit der Masse überzeugend einleuchten sollte, solches unverzüglich anzeigen, auch bey der Administration selbst, soviel in unsern Kräften ist, das Beste der Gläubiger wahrnehmen, und in keinem Fall irgend etwas zu unsern oder des Schuldners oder anderer Vortheil und zum Schaden der Masse vornehmen wollen.

Nach dieser übernommenen Verpflichtung, bleibet es

2) den Deputirten überlassen, in wie ferne sie die im 9ten und 11ten Art. der neuen Falliten-Ordnung vorgeschriebene Besitznehmung und Sicherstellung der Masse nothwendig finden. Sie müssen aber

3) den Schuldner selbst, sogleich am folgenden Tage, zur Ablegung des beygefügten Manifestations-Eides sistiren. Auch können sie

4) wenn sie es erforderlich erachten, einen besondern Buchhalter annehmen und vor der Commißion beeidigen lassen.

5) Sind sie bey äußerster Verantwortlichkeit ein eigenes gemeinschaftliches Bank-Folium zu nehmen gehalten; im Unterbleibungs-Fall aber, für allen daraus der Masse entstehenden Nachtheil in solidum verhaftet.

6) Müssen sie förderſamst ein Proclama nachsuchen, welches zur Beförderung der Sache, nöthigenfalls auch während der Gerichts-Ferien, im wollöbl. Niedergericht erhalten werden kann.

7) Bis zu dem innerhalb vier Wochen den Gläubigern abzustattenden Bericht, können zwar die Deputirten privilegirte aber keine andere Schulden bezahlen, auch denen, die ein Vindications-Recht haben, das ihrige ausliefern, hingegen nach Ablauf der vier Wochen sind sie die vorräthigen Gelder, mit Zurückbehaltung des Accords derer, die noch nicht liquidirt haben, unter die Gläubiger, nach der Classification der N. F. O. förderſamſt zu vertheilen schuldig.

8) Bey dem nachmaligen Verkauf und der Realisirung der Güter, werden die Deputirten, in soferne sie, nach ihren bessern Einsichten, den Privat-Verkauf für die Masse zuträglich halten, von der Nothwendigkeit des öffentlichen Verkaufs dispensirt.

Art. 3.

Ein Schuldner dieser Art bleibt vor der Hand bey aller Bürgerlichen Ehre. Er muß sich aber so lange aller öffentlichen Functionen ent-

enthalten, bis die Zulänglichkeit des Vermö- Oct. 18.
gens von den Deputirten der Gläubiger unter-
sucht, den Gläubigern vor der Commißion vor-
gelegt und von der Mehrheit derselben, nach
den Summen gerechnet, als richtig angenom-
men worden. Es darf aber der Schuldner,
ohne Zuthun der Deputirten in Rücksicht der
vorigen Handlung und der Masse für sich allein
nichts von Erheblichkeit vornehmen, noch in
neue Engagements treten. Es bleibt ihm
jedoch mit Einwilligung der Deputirten ein
freies Gewerbe unbenommen, wenn solches
ganz abgesondert von der Masse geführt wird.
Uebrigens haben die Deputirten dahin zu se-
hen, und gewärtiget man von dem Schuldner,
daß in dieser Zeit aller überflüßige und in die
Augen fallende Aufwand vermieden werde.

Art. 4.

Findet es sich bey der Untersuchung des Vermögen-Zustandes, daß der Schuldner einzelne Gläubiger wegen noch nicht fällig gewesener Forderungen, ehe er seinen Statum vorgelegt, gedeckt habe, so ist derselbe dieses beneficii gänzlich verlustig und wird die Wahl der Curatorum vorgenommen. Sollte es sich aber entdecken, daß einer vorsetzlich einen falschen Statum vorgelegt, oder sonsten bey Behandlung seiner Masse treulos gehandelt hätte, derselbe soll überdem aller bürgerlichen Ehre verlustig seyn, auch nach Befinden als ein Falsarius bestraft werden.

Art. 5.

Sobald den Deputirten die Unzulänglichkeit der Masse überzeugend einleuchtet, sind sie

bey

bey eigener Verantwortlichkeit schuldig, solches ungesäumt den Gläubigern vor der Commission, zum Behuf der Wahl der Curatoren, anzuzeigen. Sonst aber sind dieselben verbunden, spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des ersten Commißions-Decrets gerechnet, den Gläubigern in der Commißion ihren umständlichen Bericht von dem Bestande der Masse, verbunden mit dem Resultat ihrer über die Richtigkeit der angegebenen Forderungen angestellten Untersuchung zum Behuf einer genauen Stimmen-Sammlung, vorzulegen, auch wenn sie die Masse für zulänglich halten, zugleich die Zeit bestimmen, in welcher sie glauben, daß dieselbige berichtiget werden könne. Worauf alsdann durch die Mehrheit der Stimmen festgesetzet werden soll, ob die Deputirten bleiben können, oder ob dennoch eine förmliche Insolvenz Statt finden müsse, da denn im erstern Fall die Zeit, in welcher das Credit-Wesen in Ordnung zu bringen, festzusetzen, im letztern Fall aber die Wahl der Curatoren vorzunehmen ist.

Damit auch der den Deputirten gegebene Termin zur Vorlegung des Status nicht überschritten werde, so wird hiemit dem Actuarius beim Fallit-Wesen aufgegeben, falls diese Commißion vor dem letzten Rathstage der vier Wochen noch nicht befördert seyn sollte, selbige sodann bey den Herren Commissarien unverzüglich zu befördern.

Art. 6.

Nach völlig berichtigter Sache, und nachdem die Gläubiger befriediget worden, fällt die

die bey wirklichen Insolvenzen gewöhnliche Oct. 18.
Claßification mit dem Anschlage an der Börse weg, und die Deputirten erhalten von dem Schuldner, ihrer Bemühung halber, eine billige den Umständen angemessene Vergütung, als wozu der Schuldner im Weigerungsfall angehalten werden soll; die bey Insolvenzen abseiten der Gläubiger zu entrichtende 2 Procent aber finden hier keine Statt.

Art. 7.

Schließlich bleibet es in allen und jeden Fällen, welche in dieser Verordnung nicht anders bestimmt sind, lediglich bey der Vorschrift der Gesetze und besonders der neuen Falliten-Ordnung, folglich fallen auch hier alle Arreste, Befehle und Executionen weg, von dem Tage an, da der Schuldner seinen Statum E. H. Rath vorgelegt hat.

Manifestations-Eid.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den von mir vorgelegten Statum meines Vermögens, nach meinem besten Wissen und Gewissen aufgemacht, und daß ich bey meinem gegenwärtigen Credit-Wesen, oder einem nicht zu verhoffenden ferneren Fallissemente, den von meinen Gläubigern erwählten Deputirten, oder den künftigen Curatoribus bonorum, und dem etwa von ihnen anzunehmenden Buchhalter, von meinem ganzen Vermögen, liegender und fahrender Haabe, hier oder auswärts befindlichen Gütern, Effecten, Waaren, Prätiosen, Geldern und Schulden, getreulich benachrichtigen, davon nichts, es sey

hier

hier oder anderswo befindlich, verschweigen, verheelen oder bey Seite schaffen, meine Bücher, Correspondence, Handlungs-Papiere und Documente ihnen unweigerlich einhändigen, und von allem, was sie zu wissen begehren, aufrichtige Nachricht ertheilen, auch denenselben sonst nach Möglichkeit an die Hand gehen, und übrigens mich allemal, wenn ich gefordert werde, sistiren, und bis zur gänzlichen oder gerichtlichen Endschaft meiner Sache, mich, ohne Einwilligung meiner Gläubiger, aus dieser Stadt und deren Jurisdiction nicht begeben wolle: imgleichen, daß ich vor völliger Entfreiung von allen Ansprüchen oder der Nachmahnung nicht aus dem hiesigen nexu treten, noch auch der von irgend einer auswärtigen Landes-Herrschaft oder Obrigkeit mir etwa zu Theil werdenden Vorrechte, mich auf einige Weise anmaßen, auch niemals eine Dispensation oder Aufhebung dieser eidlichen Verpflichtung, durch Fürsprache einer fremden Puissance, zu erhalten suchen wolle. So wahr u. s. w.

Oct. 25. In dem außerordentlichen Rath- und Bürger-Convent vom 25sten Oct. proponirte E. H. Rath, auf Ansuchen Depp. Commercii, förderſamſt eine Bekanntmachung des Inhalts zu erlassen:

"Daß, da diejenigen, welche zu dem beneficio der Verordnung vom 18ten Oct. d. J. ihre Zuflucht genommen haben, oder noch nehmen werden, nicht für insolvent zu halten; so verstehe es sich von selbst, daß den Einhabern der ihnen acceptirten Wechsel kein Regreß gegen die übrigen Wechselverbun-

bundenen, vor der Verfallzeit der Wechsel, Oct. 25.
zu verlangen. Sollte aber das Creditwesen eines solchen Acceptanten auch vor eingetretener Verfallzeit der Wechsel, sich in eine Insolvenz verwandeln, (als welches durch einen öffentlichen Anschlag an der Börse ungesäumt bekannt gemacht werden soll,) so treten sodann von der Zeit solcher Bekanntmachung der 45ste Artikel der Wechsel-Ordnung wider die übrigen Wechselverbundenen wiederum ein."

welchem Erbges. Bürgerschaft völlig beygetreten ist.

Die hierauf publicirte Notification ist folgende.

DXII.

Notification Oct. 25.

in Betreff der Anwendung des Art. 45. der Wechsel-Ordnung.

Demnach in Rücksicht der am 18ten dieses Monats publicirten Verordnung an hiesiger Börse viele Ungewißheit und Verschiedenheit der Meynungen in Ansehung der Anwendung des 45sten Artikels der Wechsel-Ordnung entstanden ist; so wird hiemit von E. H. Rath, in Gemäsheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 25sten dieses Monats bekannt gemacht:

Da bey denjenigen Debitoren, welche sich des beneficii der Verordnung vom 18ten dieses Monats bedient haben, vorausgesetzt werden muß, daß ihr Status bonorum überhaupt solvent sey, so kann auch in Rücksicht der auf sie laufenden Wechsel der Art. 45. der Wechsel-Ordnung keine Anwendung finden,

den, und ist daher in Ansehung der übrigen Wechselverbundenen und gegen dieselben, von den Einhabern der Wechsel nicht anders, als bey solchen Wechsel-Schuldnern, die sich jenes beneficii nicht bedient haben und solvent sind, zu verfahren.

Wenn jedoch vor Ablauf eines Wechsels eine solche Erklärung des Debitors nach der Verfügung vom 18ten October a. c. sich in eine förmliche Insolvenz verwandelt, (als welches durch einen öffentlichen Anschlag an der Börse oder durch die Zeitung ungesäumt bekannt gemacht werden soll,) so tritt auch sodann von der Zeit dieser Bekanntmachung der 45ste Artikel der Wechsel-Ordnung wiederum ein.

Gegeben Hamburg in der Rathsversammlung, vom 25sten October 1799.

DXIII.

Nov. 27. Extractus Protoc. Senatus Hamburgensis d. 27. Nov. 1799.

betreffend die Abgabe von Schriften.

Conclusum et commissum Dno. Secretario von Graffen Dri. auf der Kanzelley die Verfügung zu treffen, daß die wegen Vernachläßigung der Verordnung über die Abgabe von einigen gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften durch außergerichtliche Decrete erkannten Strafgelder unverzüglich eingefordert und falls solche innerhalb 8 Tagen nicht erlegt worden, den Herrn Referenten davon schriftliche Nachricht ertheilt, übrigens aber den Einnehmern der Abgabe vierteljährig, auf

Wei-

Weinachten, Ostern, Johannis und Michaelis, die eingehobenen Gelder mit den specificirten Designationen der sämmtlichen Strafdecrete eingeliefert werden. Nov. 27.

Et detur Cópia huius Concluſi Verordneten löbl. Kämmerey ad notitiam.

Frühere Commiſſoria wegen dieſer Abgabe ſ. oben S. 133 bis 147.

In dem Rath- und Bürger-Convent vom 28ſten Nov. proponirte E. H. Rath Nov. 28.

1) daß, wegen der dringenden Bedürfniſſe der Kammer, jedem Bürger und im hieſigen Nexu ſtehenden Einwohner in der Stadt und deren Gebiet, der 30 m& und darüber zum doppelten Kopfgelde gebe, auf die in der Anl. ſub No. 1. näher angezeigte Art, geſetzlich zur Pflicht gemacht werde, der Kammer, auf eine von derſelben au porteur oder auf den Inhaber auszuſtellende Obligation, gegen 3 pCt. Courant Zinſen, innerhalb 4 Wochen viermal ſo viel in Banco zu leihen, als er für ſich, (mit Ausſchlus deſſen, was er für ſeine Hausgenoſſen bezahle,) in Courant zum doppelten Kopfgelde zu entrichten habe; — daß von dieſer Anleihe jährlich der 20ſte Theil wieder abzutragen; — und daß zum Abtrag dieſer Anleihe und der dafür zu entrichtenden Zinſen von dem Raths-Weinkeller, auf 20 Jahre, jährlich 25000 m& Bco. herzugeben, zur Ergänzung des fehlenden aber 5 einfache Kopfgelder bewilligt würden, die während der 20 Jahre ſucceſſive, ſo wie es das Bedürfniß erfordere, einzeln zu

erheben, und zwar so, daß erst im 2ten Jahre der Anleihe oder 1801 der Anfang mit der Erhebung dieser Kopfgelder gemacht werden dürfe.

Die Verordnung vom 16ten Dec. wegen dieser Anleihe, und die Notification wegen deren Erhebung s. unten No. DXVII. und DXVIII.

2) Daß, nach dem Vorschlage des Armen-Collegii, die Armen-Anstalten zu St. Georg, dem Neuenwerk und dem Stadtdeiche der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt incorporirt, und

3) zum Besten der in der Vorstadt wohnenden Arbeiter das Steinthor vorläufig bis Martini 1800 während der Winter-Monate, vom October bis März, des Morgens, im November und Februar um 6½, im October und März, um 6, und im December und Januar um 7 Uhr, zum unentgeldlichen Einlaß durch die Zingelpforten, für die Fußgänger geöfnet werde.

Der Rath- und Bürger-Schluß vom 2ten Aug. 1799 wegen dieser Thorsperre, und das Reglement vom 24sten Sept. 1799, s. oben S. 55 und 79. — Die Notification wegen der frühern Oefnung, vom 9ten Dec. s. unten No. DXVI.

4) Daß alle Bewohner der Vorstadt St. Georg, des Neuenwerks und des Stadtdeichs, wie auch alle diejenigen, welche der Jurisdiction des Landherrn auf dem Hamburger Berge unterworfen sind, künftig, wenn sie falliren, **nach der neuen Falliten-Ordnung von 1753 zu behandeln.**

Die Falliten-Ordnung von 1753 steht in der Samml. Hamb. Gesetze Th. III. S. 241 u. f.

5) Daß

5) Daß den hiesigen Maklern die wiederholt dringend nachgesuchte Befugniß ertheilt werde, eine eigne Rechnung in der Bank haben zu dürfen, unter der Bedingung, daß die Makler nur, die entweder ihnen eigenthümlich gehörigen oder auch ihr Makler-Gewerbe betreffenden Gelder auf ihre Bank-Rechnungen schreiben lassen dürfen, es ihnen aber ernstlich und bey unfehlbaren Verlust ihrer eignen Banco-Conto untersagt sey, auf ihre Namen für andre hiesige Bürger und Einwohner, oder für einen Auswärtigen Rechnung in Banco zu halten, und daß die Makler jährlich bey ihrer erneuerten Verpflichtung sich auch dazu ausdrücklich mit verpflichten müssen; — wie auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wenn ja über kurz oder lang diese den Maklern zu ertheilende Befugniß Mißbräuche veranlasse, oder dem Commercio nachtheilig befunden würde, sie alsdann sogleich wieder aufzuheben sey. Nov. 28.

6) Daß, dem wiederholten dringenden Gesuche des Artillerie-Capitains Bergstädt und des ihm untergebenen Artillerie-Corps gemäß, die am 25sten Oct. v. J. der übrigen Garnison bewilligte außerordentliche Zulage *) nunmehr auch dem Artillerie-Corps, gleichfalls auf 4 Jahr, zugestanden werde.

*) s. oben S. 88. No. 7. u. S. 227.

Alle diese Puncte sind von E. V. genehmigt worden, ausser die s. No. 5. proponirte Befugniß der Makler, ein eignes Bank-Folium zu haben; daher Ampl. Senatus replicando sich deshalb nähere Vorstellung vorbehalten hat.

DXIV.

Dec. 9.

Publication

des Rath- und Bürgerschlusses vom 11ten April 1799, wegen Erhöhung des Schosses von unbeweglichen Gütern.

Am 11ten April dieses Jahrs ist durch Rath- und Bürgerschluß bewilliget worden, daß das jährlich zu entrichtende Lucien-Schoß von Häusern und liegenden Gründen, künftig, und zwar von Lucia dieses Jahrs an, um den vierten Theil erhöhet werden soll, so daß von den Häusern und liegenden Gründen, geistlichen und weltlichen, in der Stadt, den Vorstädten und auf dem Stadt-Deiche, künftig, statt $\frac{1}{4}$ Procent $\frac{1}{5}$ Procent, oder von jeder 100 Mark, statt wie bisher 4, künftig 5 Schilling bezahlt werden müssen, von denen in den Stadt-Ländereyen befindlichen Häusern und liegenden Gründen aber, welche dem Lucien-Schosse unterworfen sind, in eben dem Verhältnisse ein Viertel mehr, wie bisher, zu bezahlen ist; welches hiemit von E. Hochedlen Rath zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 9ten December 1799.

Den Rath- und Bürger-Schluß vom 11ten April 1799, s. oben S. 154. Eine Notification wegen Verlegung der Schostafeln zur Einnahme des Lucien-Schosses in geheizte Zimmer s. oben Th. IV. S. 103.

DXV.

DXV.

Notification

Dec. 9.

wegen des Anfangs der Einhebung des erhöheten Lucien-Schoſſes.

Allen Bürgern und Einwohnern dieſer Stadt wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 7ten Januar 1800 mit der Erhebung des jährlich zu entrichtenden Lucien-Schoſſes, und zwar mit der am 11ten April 1799 durch Rath- und Bürgerſchluß bewilligten Erhöhung des Schoſſes von den unbeweglichen Gütern, nebſt dem am 10ten October 1799 durch Rath- und Bürgerſchluß auf ein Jahr prolongirten gedoppelten Nachtwacht- und Leuchten-Gelde, an den Schoß-Tafeln der Anfang gemacht werden wird. Zugleich werden hiedurch alle und jede wohlmeinentlich erinnert und ermahnet, bey Entrichtung jener Abgaben ſowohl dem unterm 10ten October 1766 publicirten Schoß-Reglement, als auch dem unterm 9ten dieſes Monats publicirten Rath- und Bürgerſchluß vom 11ten April dieſes Jahres in allen Stücken genau nachzukommen, inſonderheit aber bey dem auf Eid und Gewiſſen heimlich zu entrichtenden Vermögen-Schoß ihres Eides wohl eingedenk zu ſeyn, und ſolches auf das gewiſſenhafteſte zu entrichten, um ſich nicht des Meyneides und Betruges ſchuldig zu machen.

DXVI.

Notification

Dec. 9.

wegen der frühern Oefnung des Steinthors in den 6 Winter-Monaten.

Da die Sperre des Steinthors nur in der Abſicht eingeführt worden iſt, um dadurch dem Mangel an Wohnungen hier in der

Stadt, besonders an kleinen Wohnungen, abzuhelfen, dieser Endzweck aber wegen der späten Oeffnung des Thors in den Winter-Monaten bisher durch die Sperre nicht ganz hat erreicht werden können, indem die in der Vorstadt wohnenden Handwerker, Tagelöhner, und sonstigen Arbeiter, die hier in der Stadt ihren Erwerb haben, verhindert werden, des Morgens zur rechten Zeit an ihre Arbeit zu gehen; so ist am 28sten November d. J. durch Rath- und Bürgerschluß festgesetzt worden, daß vorläufig, bis Martini 1800, das Steinthor während der 6 Winter-Monate des Morgens einige Zeit vor der ordentlichen Thor-Oeffnung zum unentgeltlichen Einlaß für Fußgänger geöffnet werden soll, und zwar

im October und März des Morgens um 6 Uhr,
im November und Februar um 6½ Uhr,
im December und Januar um 7 Uhr.

Doch nur allein für Fußgänger, und auch für diese nur zum Einlaß. Auch darf während dieser frühen Oeffnung, so wie bey der Abendsperre, nichts durch das Thor getragen werden, als eines jeden Handwerksgeräthe, wenn solches offen und frey getragen wird.

Welches hiemit zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht wird.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 9ten December 1799.

Den Rath- und Bürger-Schluß vom 28sten May 1799, s. oben S. 242.

DXVII.

DXVII.

Verordnung

Dec. 16.

wegen der am 28sten Nov. 1799 durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten Contributionsmäßigen Anleihe. Auf Befehl E. Hochedlen Raths der Kaiserl. freien Reichsstadt Hamburg, publicirt den 16ten December 1799.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, wie am 28sten November dieses Jahres durch Rath- und Bürgerschluß eine Contributionsmäßige Anleihe zur außerordentlichen Unterstützung löblicher Kämmerey bewilligt worden ist. Diesem Rath- und Bürgerschluß gemäß ist ein jeder Bürger und im hiesigen next stehender Einwohner dieser Stadt und deren Gebiets, dessen Beytrag zu einem doppelten Kopfgelde 30 m$ Cour. und darüber beträgt, verpflichtet und verbunden, noch vor dem 31sten Januar des nächstfolgenden Jahres 1800, viermahl so viel in Banco zu dieser Anleihe herzugeben, als er für sich in Courant (mit Ausschluß dessen was er für seine Hausgenossen bezahlt) zu dem letzten doppelten Kopfgelde hat beytragen müssen, und zwar mit der Bestimmung, daß der dessen Beytrag zu dem gedoppelten Kopfgelde 30 m$ Cour. beträgt, 120 m$ Banco zu dieser Anleihe hergeben muß, hiernächst aber die Beyträge zur Anleihe von 10 zu 10 m$ Cour. um 40 m$ Banco steigen, so daß zum Beyspiel ein jeder, welcher 31 bis 40 m$ Courant zu dem doppelten Kopfgelde geben muß, 160 m$ Banco zu dieser Anleihe herzugeben hat.

Von dieser Anleihe wird jährlich der jedesmahl 2 Monate vorher durchs Loos zu bestimmende 20ste Theil abgetragen, und bis dahin einem jeden sein Beytrag zu derselben jährlich mit 3 pCt. Cour. verzinset, zu welchem Ende jeder für seinen Beytrag zu dieser Anleihe innerhalb 14 Tagen nach dessen Entrichtung von löblicher Kämmerey eine auf den Inhaber derselben gestellte Obligation unentgeltlich abzufordern hat.

Haben sich jemandes Glücks-Umstände so verändert, daß er auf Eid und Gewissen künftig nicht mehr so viel Kopfgeld entrichten kann, wie bisher, und folglich auch nicht nach Verhältniß des bisher von ihm entrichteten Kopfgeldes zu dieser Anleihe beytragen kann, so hat er dies ungesäumt dem ältesten wohlweisen Schoßherrn, zu dessen Bezirk er gehört, schriftlich anzuzeigen, und demnächst zu der von diesem desfalls zu bestimmenden Zeit, auf eben die Weise wie beym Kopfgelde, auf seinen geleisteten Bürger-Eid oder seine Annehmungs-Verpflichtung zu erklären, wie viel Kopfgeld er nach seinen jetzigen Vermögens-Umständen geben kann, wonach denn sein Beytrag zu dieser Anleihe festzusetzen ist.

Uebrigens wird ein jeder, den es angeht, hiedurch erinnert und ermahnet, dem vorgedachten Rath- und Bürgerschluß gemäß, forderſamst und spätstens bis zum 31sten Januar 1800 seinen Beytrag zu dieser Anleihe zu entrichten, und solchen an die Anleihe-Conto der löblichen Kämmerey in Banco abschreiben zu lassen, mit der Warnung, daß wenn irgend jemand, er sey wer er wolle, innerhalb

der

der vorgedachten Zeit dem obgedachten Rath- und Bürgerschluß keine Folge leistet, derselbe alsdenn nicht nur mit keinem Gesuch um Herunterseßung weiter gehört, sondern unfehlbar durch Execution zur Entrichtung des schuldigen Beytrages angehalten werden wird. Dec. 16.

Wonach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 16ten December 1799.

Den Rath- und Bürger-Schluß vom 28sten Nov. s. oben S. 241.

DXVIII.

Notification

Dec. 16.

wegen der Erhebung der Contributionsmäßigen Anleihe.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß nunmehr mit der Erhebung der am 28sten November d. J. durch Rath- und Bürgerschluß zur außerordentlichen Unterstützung löblicher Kämmerey bewilligte contributionsmäßige Anleihe der Anfang gemacht worden ist, und daß demnach ein jeder Bürger und im hiesigen Nexu stehender Einwohner dieser Stadt und deren Gebiets, der 30 Mark Courant und darüber zum doppelten Kopfgelde giebt, förderſamſt und spätestens bis zum 31sten Januar 1800, der desfalls publicirten Verordnung gemäß, die bey E. Hochedlen Raths Buchdrucker für 2 Schillinge zu haben ist, seinen Beytrag zu dieser Anleihe an die Anleihe-Conto löb-

licher Kämmerey in Banco abschreiben lassen muß, bey Strafe der Execution.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 16ten December 1799.

Die hierin gedachte Verordnung s. S. 247.

DXIX.

Dec. 18.

Notification

wegen des bevorstehenden Bankschlusses.

Ein Hochedler Rath füget jedermann hiemit zu wissen, daß die Banco am 31sten dieses laufenden Monats December bis auf den 14ten Januar des herannahenden Jahrs 1800 geschlossen, und sodann an gedachtem Tage wieder geöffnet werden wird.

Zugleich bringet Ein Hochedler Rath jedem, dem daran gelegen seyn könnte, in Erinnerung, daß durch den Rath- und Bürgerschluß vom 14ten Junii 1798 über die Ausdehnung des 24sten und 25sten Artikels der Wechsel-Ordnung das Verhalten bey den in dieser Zeit verfallenen Wechseln folgendermaßen bestimmt worden.

Art. 24.

Wechselbriefe in Banco, welche auf Ultimo December oder einige Tage vor demselben verfallen, dergestalt, daß die Discretions-Tage nicht völlig vor Ultimo December abgelaufen seyn können, sollen dennoch vor Schliessung der Banco bezahlt werden, ohne weitere Discretions-Tage zu geniessen; und was nach dem ersten Werktage nach Ultimo December, an welchem man zufolge der jährlichen öffentlichen

lichen Notificationen, die auf Ultimo Decem- Dec. 18.
ber abgeschriebene Posten im Banco-Comtoir wieder aufnehmen kann, seine Richtigkeit noch nicht hat, muß alsdann protestirt werden.

Art. 25.

Ein Wechselbrief, welcher bey geschlossener Banco verfällt, hat nach Wiedereröffnung derselben nicht mehr Discretions-Tage zu genieſsen, als noch übrig seyn würden, wenn die Banco beständig offen gewesen wäre; ausgenommen diejenigen, welche am 1sten, 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Januar verfallen, über deren Nichtbezahlung, wenn solche am 3ten Werktage seit der Eröffnung der Banco nicht abgeschrieben befunden worden, muß alsdann protestirt werden.

Uebrigens können die auf Ultimo December abgeschriebenen Posten erst am 3ten Januar 1800 wiederum aufgenommen werden.

Hamburg, den 18ten December 1799.

Die vorigjährige Notification s. oben S. 130.

DXX.

Erneuertes Mandat Dec. 18.

wegen der am 25sten Oct. 1798 bewilligten Abgabe von der Miethe der Fremden.

Häufige Klagen, daß mehrere hiesige Bürger und Einwohner den wegen der Abgabe von der Miethe der Fremden unterm 31sten October 1798 und 27sten Februar 1799 erlassenen Verordnungen nicht gehörig Folge leisten, und sich desfalls zum Theil mit

der

der Unwissenheit entschuldigen, machen eine Erneuerung jener Verordnungen nothwendig.

Es wird demnach allen hiesigen Bürgern hiemit aufs neue bekannt gemacht, daß durch den Rath- und Bürgerschluß vom 25sten October 1798 alle hier in der Stadt und in der Vorstadt St. Georg wohnende Fremde von Martini 1798 an auf 4 Jahre mit einer besondern Abgabe von 1 ß für jede Mark Miethe, die sie bezahlen, belegt sind.

Unter Fremde sind aber in Rücksicht dieser Abgabe alle diejenigen zu verstehen, welche weder gebohrne Hamburger noch hiesige Bürger sind, oder sonst im hiesigen nexu stehen, nur mit Ausnahme derer, welche von dem allgemeinen Hauerschilling eximirt sind, und der in den Gasthöfen logirenden, bloß durchreisenden Fremden.

Die hiesigen Bürger und Einwohner, welche ihre Wohnungen ganz oder zum Theil an Fremde, welche der Abgabe unterworfen sind, vermiethet haben, sind der Stadt für die Entrichtung derselben verantwortlich, und wird solche von diesen durch die dazu bestellten Einnehmer, nach Beschaffenheit der Dauer der Mieth-Contracte und der darin bestimmten Zahlungs-Termine der Miethe, wöchentlich oder halbjährig abgefordert, wogegen denn aber auch diesen Vermiethern von den Fremden, für welche sie diese Abgabe entrichten müssen, solche außer der bereits bedungenen, oder noch künftig zu bedingenden Miethe, unweigerlich besonders zu vergüten ist, und stehen den Vermiethern in Ansehung dieser Forderung

rung eben die Gerechtsame zu, wie in Anse- Dec. 20.
hung der Miethe selbst.

Ein Hochedler Rath will demnach hiedurch noch einmal alle hiesige Bürger und Einwohner, wie auch die sich hier aufhaltenden Fremden, wohlmeynentlich erinnert haben, sich nicht nur gegen die zur Erhebung dieser Abgabe bestellten Einnehmer jederzeit ordentlich und bescheiden zu betragen, sondern auch deren auf die Entrichtung dieser Abgabe Beziehung habende Fragen der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten; insonderheit aber diesen Einnehmern keinen der Fremden, an welchen sie ihre Wohnungen ganz oder zum Theil vermiethet haben, zu verheimlichen, sondern solche diesen, mit Angabe der Zeit, seit wie lange sie dort wohnen, und der Miethe, die sie von ihnen erhalten, getreulich anzuzeigen, auch die am 25sten October 1798 gesetzlich bewilligte Abgabe von der Miethe der Fremden, dieser Verordnung gemäß, den bestellten Einnehmern der Abgabe gehörig zu entrichten, mit der wiederholten ernstlichen Warnung, daß ein jeder, der dem zuwider handelt, er sey wer er wolle, desfalls unfehlbar ernstlich gestraft werden wird.

Auch wird einem jeden hiesigen Bürger, der einen Fremden auf länger wie 14 Tage aufnimmt, oder eine Wohnung vermiethet, hiedurch aufs neue auferlegt, solches sogleich, nebst der Miethe, die er dafür erhält, dem ältesten wohlweisen Schosherrn seines Kirchspiels schriftlich anzuzeigen, bey unvermeidlicher Strafe der vierfachen Erlegung der von

der

der Miethe der nicht angegebenen Fremden zu bezahlenden Abgabe.

Wornach sich ein jeder zu richten und vor Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 18ten December 1799.

Den Rath- und Bürgerschluß vom 25sten Oct. 1798, s. oben S. 88, und die darauf erfolgte Publication vom 31sten Oct. s. S. 115.

DXXI.

Dec. 20. **Notification**

einer am bevorstehenden Neujahrstage in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zum Behuf der Winter-Verpflegung hiesiger Armen ꝛc. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 20sten December 1799.

Da das Armen-Collegium zum Behuf der Winter-Verpflegung der Armen auch in diesem Jahre um die Verstattung einer Collecte am neuen Jahrstage angesucht hat; so hat **Ein Hochedler Rath**, in Hinsicht der Gemeinnützigkeit der Armen-Anstalt, und da die Bedürfnisse derselben in den Winter-Monaten, nicht nur wegen des den eingezeichneten Armen zu reichenden **Feuerungs-Geldes** und der **erhöheten wöchentlichen Unterstützung**, sondern auch wegen des, um künftigen

tigen Verarmungen zu wehren, arbeitsfähigen Dec. 20.
und fleißigen Familien, die bey aller angewandten Mühe nicht das, was sie jetzt bedürfen, von ihrem Sommer-Verdienst erübrigen konnten, zu reichenden **Vorschüssen zur Winter-Verpflegung**, sich auf eine sehr beträchtliche Weise vermehren, diesem Gesuche zu willfahren, kein Bedenken getragen; sondern vielmehr am neuen Jahrstage eine öffentliche Sammlung milder Gaben in allen Kirchen verordnet, und werden zu dem Ende vor allen Kirchthüren die zur Unterscheidung mit einem Mauersteine bezeichneten Becken ausgesetzt werden.

Was die Armen-Anstalt dem ärmern Theil unsers Publicums war und ist, weiß ein jeder von Hamburgs Bürgern und Einwohnern; ihr liegt die Ernährung und Verpflegung der arbeitsunfähigen alten, kranken und schwachen Armen, ihr die Unterstützung der Familien, deren Verdienst zu ihrem Auskommen nicht genügt, ihr die Erweckung des Arbeitsfleißes, die Erziehung der Kinder der Armen, die Sorge für ihren Unterricht, ihre Bekleidung, ihre Speisung und ihr künftiges Fortkommen, ihr endlich die Sorge, künftiger Verarmung zu wehren, ob. Wie sie diese Pflicht erfüllt hat und noch erfüllt, davon liegen die Beweise vor unsern Augen, die

Ham-

Hamburgs Bürgern und Einwohnern schon immer eine Veranlassung gewesen sind, mit wohlthätiger Hand der Armen-Anstalt die Mittel zu reichen, die sie zur Erreichung ihrer mannichfaltigen und großen Zwecke bedürfte.

Ein Hochedler Rath hegt daher das gerechte Vertrauen, daß die im Wohlthun unermüdeten Bürger und Einwohner dieser guten Stadt und deren Gebiets, die ihnen in dieser Sammlung dargebotene neue Gelegenheit nicht vorbey lassen werden, die Pflichten der Mildthätigkeit auszuüben, die im Allgemeinen ein höheres Bedürfniß während der Winterzeit, insbesondre aber jetzt, dringender, wie je, sind, da die Theurung der Lebensmittel und der Feurung eine außerordentliche Unterstützung nöthig machen, deren Leistung der Armen-Anstalt, bey ihren vermehrten großen und wichtigen, jedoch nicht minder nothwendigen Ausgaben, ohne außerordentliche Beysteuer allerdings schwer fallen müßte.

Die Notification der vorigen Sammlung s. oben S. 127.

Anhang.

Anhang

A.

Formular zum Eide

für die Commandeurs der beiden im Hafen liegenden Schiffs-Sprützen hochlöblicher Admiralität.

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich bey Tage und Nacht, sobald ich auf irgend einige Weise von einem im Hafen oder den nahe daran liegenden Gassen entstandenen Feuer etwas erfahre, mich aufs schleunigste nach der mir angewiesenen Sprütze hinverfügen, oder daferne ich krank seyn mögte, solches den mir vorgesetzten Sprützenmeister anzeigen lassen, auch keine Nacht ohne dessen Erlaubniß aus der Stadt bleiben will. Ich will auch, wenn ich mit der mir angewiesenen Sprütze zu dem Feuer hinfahre, die baldige Löschung des Brandes mir alles Ernstes angelegen seyn lassen, und des Endes allem demjenigen, was mir von meinem vorgesetzten Sprützenmeister anbefohlen wird, nach meinen äußersten Kräften und Vermögen treulich und gehorsam Folge leisten, auch hiezu die mir untergeordnete Mannschaft auf alle erforderliche Art nachdrücklichst anhalten. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

B.

Formular zum Eide

für die Rohrführer und Sprützendrücker der beiden im Hafen liegenden Schiffs-Sprützen hochlöblicher Admiralität.

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich bey Tage und Nacht, sobald ich auf irgend einige Weise von einem im Hafen oder den nahe daran liegenden Straßen entstandenen Feuer etwas erfahre, mich aufs schleunigste nach der mir angewiesenen Sprütze hinbegeben, oder daferne ich krank seyn mögte, bey Zeiten jemand für mich stellen, und dem mir vorgesetzten Sprützenmeister sogleich Nachricht davon ertheilen, auch keine Nacht ohne dessen Erlaubniß aus der Stadt bleiben will. Ich will auch, wenn ich mit der mir angewiesenen Sprütze zu dem Feuer hinfahre, die baldige Löschung des Brandes mir alles Ernstes angelegen seyn lassen, und des Endes allem demjenigen, was mir von meinem vorgesetzten Sprützenmeister anbefohlen, oder, in dessen Abwesenheit, von dem Commandeur mir zu thun geheißen wird, nach meinen äußersten Kräften und Vermögen treulich und gehorsam Folge leisten. So wahr mir Got helfe und sein heiliges Wort!

Vorstehende zwei Eide sind von der hochlöblichen Admiralität am 2ten Dec. 1799 beliebt, und zufolge deren Auftrags gedruckt worden.

Sammlung
Hamburgiſcher Verordnungen.

Fünften Bandes viertes Heft.

Verordnungen von 1800.

Inhalt.

Seite

1) Notificationen wegen Entrichtung der Beiträge zur contributionsmäßigen Anleihe. Jan. 31 und Febr. 12. ſ 259.

2) Notification wegen in Empfangnehmung der Obligationen über dieſe Anleihe. Febr. 14. 260.

3) *Commiſſorium* wegen Zurückbehaltung der umliegenden Stempelbogen auf der Kanzlei. März 12. ſ ſ ſ daſ.

4) Notification einer Kirchen-Collecte am Charfreitage für die Armen-Anſtalt. Apr. 4. 261.

5) Notification wegen beim Schmiede-Amt entſtandner Unruhen. Apr. 7. ſ 263.

6) Mandat die Feyer der Sonn- und Feſttage betreffend. Apr. 23. ſ ſ daſ.

7) *Propoſitio* im Rath- und Bürger-Convent vom 1ſten Mai, wegen

a) Prolongation der Sperre des Steinthors und deren Verlängerung bis 12 Uhr.

b) Aufhebung des großen Kalkhofs.

c) Verſtattung einer eignen Banco-Rechnung an die Mackler. ſ 265.

8) *Commiſſorium* in Betreff der Befreiung der Commiſſion-Vergleiche von der Abgabe. Mai 9. ſ ſ ſ 266.

Digitized by Google

9) Erneuerte Bekanntmachung des Mandats vom 15 Mai 1799 wider anstößige Schriften. Mai 9. ; ; ; 267.

10) Mandat wider die Beeinträchtigungen der Wedde und der Reitendiener bei Hochzeiten und Leichenbestattungen. renov. Mai. 12. 268.

11) Mandat und *Commissorium* in Betreff der Umschreibung zum Behuf des doppelten Kopfgeldes. renov. Mai 16. ; ; 268.

12) Notification wegen Verlängerung der Steinthor Sperre bis 12 Uhr. Mai 28. 269.

13) Notification wegen vor der Hand auszusetzenden Gottesdienstes in der Marien Magdalenen Kirche. Jun. 18. ; ; 270.

14) Mandat wider die Aufwiegler der Holz-Arbeiter. Jun. 25. ; ; ; 271.

15) Notification wegen Erhöhung der Feuer-Cassen-Zulage auf 1 mk von 1000 mk. Aug. 3. das.

16) Vorschrift in Ansehung der Expedition der Briefe von hier nach America u. s. w. Aug. 6. 273.

17) Mandat gegen das heimliche Hereinbringen der Rachel-Oefen, und wider den Gebrauch der Pfuscher. Sept. 5. ; ; 281.

18) Notification wegen Verlegung der *Nativ. Mar.* Verlassung. Sept. 11. ; das.

19) Notification in Betref der Verfügungen zu Cuxhaven wider die Zulassung der Schiffe aus der Levante. Sept 20. ; ; 282.

20) *Conclusum* wegen Befreiung der Kämmerei-Quittungen von der Abgabe. Oct. 3. ; 283.

21) Notification wegen Gelebung des art. 18 u. 19. Theil I. der revidirten Feuer-Ordnung. Oct. 10. 284.

22) Regulativ wie es in Ansehung der Abendsperre des Steinthors zu halten, wenn während derselben Feuer ausbricht. Oct. 10. 284.

Digitized by Google

23) Notification in Betreff der zu Cuxhaven getroffenen Verfügungen wider die Zulassung der von Cadix, Sevilla und St. Lucar ankommenden Schiffe. Oct. 13. ; 288.

24) *Publicandum* der Regierung zu Glückstadt wegen der zu Cadix ꝛc. grassirenden Epidemie. Oct. 21. ; ; ; 295.

25) *Publicandum* der Regierung zu Stade wegen dieser Epidemie. Oct 23. ; 297.

26) Warnung zur Verhütung weiterer Verbreitung der an mehrern Orten grassirenden Seuchen. Oct. 16. ; ; 300.

27) Rath- und Bürger-Schluß vom 16 Oct. wegen

a) Prolongation der Verdoppelung des Nachtwacht- und Leuchten-Geldes, wie auch der bisherigen Erhöhung des Dreckkarren-Geldes. u. s. w.

b) Prolongation des Contracts wegen der fremden Bier-Accise.

c) Befugung der Rath- und Bürger-Deputation von 1798 zu discontiren. 302.

28) Notification einer Kirchen-Collecte für den Krankenhof, am Bußtage. Oct. 22. ; 304.

29) Mandat und *Commissorium* wegen der Umschreibung zum Behuf des doppelten Kopfgeldes. renov. Nov. 10. ; 305.

30) Revidirtes Reglement wegen der Abendsperre des Steinthors. Nov. 21. ; das.

31) *Concluſum* in Betreff der Zurückgabe der Succumbenz-Gelder. Dec. 1. ; 310.

32) Notification abseiten der Banco, wegen des Banco-Schlusses. Dec. ; 311.

33) Ankündigung der am bevorstehenden Neujahrstage angeordneten Dankfestes und einer Kirchen-Sammlung für die Armen-Ordnung. Dec. 22. ; ; 313.

34) Einrichtung der Feyer dieses Dankfestes. Dec. 22. ; ; ; 316.

35) Schriftstellen, welche an diesem Dankfeste zu erklären. Dec. 22. ; ; 318.

36) Gebet, welches an demselben in den Kirchen abzulesen. Dec. 22. ; 319.

37) Kantate, welche an demselben in Petri Kirche aufzuführen. Dec. 22. ; ; 326.

38) Bekanntmachung der Aussetzung der Communion an demselben. Dec. 22. ; 337.

39) Abbildung und Beschreibung der auf dem Schluß des 18ten Jahrhunderts geschlagnen drei Portugaleser. ; ; 339.

40) Register über die bisherigen fünf Bände dieser Sammlung.

Ham-

Hamburgiſche Verordnungen vom Jahr 1800.

DXXII.

Notification, Jan. 31.

wegen der noch ſchuldigen Beiträge zur contributionsmäßigen Anleihe.

Da einige hieſige Bürger und Einwohner ihren ſchuldigen Beytrag zu der contributionsmäßigen Anleihe noch nicht entrichtet haben; ſo werden ſolche hiemit noch einmal von Obrigkeits wegen aufgefordert und wohlmeynend erinnert, die rückſtändigen Beyträge von heute an innerhalb 14 Tagen auf die vorgeſchriebene Art an löbl. Kämmerey zu entrichten; widrigenfalls ſie durch Execution dazu werden angehalten werden. Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg, den 31ſten Januar 1800.

Den Rath u Bürger-Schluß vom 28ſten Nov. 1799 wegen dieſer Anleihe ſ. oben S. 241. Neuere Notificationen, unter den beiden hier nachſtehenden Nummern.

DXXIII.

Notification, Febr. 12.

daß die contributionsmäßige Anleihe geſchloſſen ſei.

Die hieſige Rath- und Bürger-Deputation macht hiedurch bekannt, daß die von ihr

am 19ten Julii 1798 eröffnete Anleihe nunmehr gänzlich geschlossen ist. Hamburg, den 12ten Februar 1800.

s. die vorstehende und nachfolgende Notification.

DXXIV.

Febr. 14

Notification,

wegen in Empfang-Nehmung der Obligationen über die bezahlten Beiträge zur contributionsmäßigen Anleihe.

Alle diejenigen, welche bis ult. Januar zur contributionsmäßigen Anleihe ihren Beitrag an löbl. Cämmerey-Anleihe-Conto in Banco abgeschrieben haben, werden ersucht, ihre Obligationes am 20sten und 27sten Februar, oder am 6ten März, Vormittags von 10 bis 1 Uhr, bei löbl. Cämmerey in Empfang zu nehmen; jedoch werden diese Obligationen nur an die verabfolget, von deren Conto der Beitrag in Banco abgeschrieben worden, und haben diejenigen, welche durch andere ihren Beitrag berichtigen lassen, die Obligationes von solchen wiederum abzufordern.

Hamburg, den 14ten Februar 1800.

s. vorstehende Nummer.

DXXV.

März 12

Extractus Protoc. Senatus Hamburgensis,

Mercurii, d. 12 Martii 1800.

Concluſum & Commiſſum Dominis Secretariis: Auf der Canzeley die Verfügung zu

zu treffen, daß, bei Retradirung der Anlagen, die um sothane Anlagen etwa gelegten Stempelbogen nicht mit zurückgegeben, sondern jedesmal ad acta zurückbehalten werden.

Die Verordnung wegen oberwähnter Abgabe von Schriften s. oben S. 90 Das jüngste Commissorium deshalb, S. 240. Spätere Conclusa unten May 9 und October 3.

DXXVI.

Notification

einer am Charfreitage, den 11ten April 1800, in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zur Unterstützung der hiesigen Armen-Anstalt, welche am Sonntage, den 6ten April, in allen Kirchen abzulesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt den 4ten April 1800. Apr. 4.

Da E. Hochedler Rath dem Ansuchen des Armen-Collegiums dahin gewillfahrt hat, daß am Charfreitage eine öffentliche Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt in allen Kirchen angestellt werden soll; so werden zu diesem Behuf vor allen Kirchthüren die Becken, zur Unterscheidung mit einem Mauersteine bezeichnet, ausgesetzt werden.

Einzig durch die Wohlthätigkeit von Hamburgs Bürgern und Einwohnern ward die Armen-Anstalt in den Stand gesetzt, nicht allein die Unterstützung bereits Verarmter zu ihrem einzigen Zweck sich vorzustecken, sondern sie durfte weiter gehen, durfte, ohne Hinsicht,

wie sehr dadurch ihre Ausgaben vermehrt werden würden, thätig seyn, um die Quellen künftiger Verarmung möglichst zu verstopfen. Das hat sie denn auch gethan, und dadurch nicht allein die Zahl der Unglücklichen und Hülflosen vermindert, sondern auch die schöne Aussicht in die Zukunft eröffnet, daß bei vermehrter Industrie und verbesserter Erziehung der Kinder die Zahl der Hülflosen und Unglücklichen immer mehr und mehr vermindert werde. Bei dieser Wissenschaft und Ueberzeugung, die bei jedem Bürger Hamburgs vorauszusetzen ist, glaubt E. Hochedler Rath keine weitere Ermunterungsgründe hinzusetzen zu dürfen. Die großen und mannigfaltigen Zwecke der Armen-Anstalt erfordern auch Mittel, die diesen Zwecken angemessen sind, veranlassen große und mannigfaltige Bedürfnisse, die besonders jetzt bei der allgemeinen Theurung und bei den stockenden Erwerbszweigen der untern Classe der Einwohner vermehrt seyn müssen. Dazu kommt nun noch, daß der große Bau eines Arbeits- und Schulhauses, der nur erst dann, wann die Umstände ihn unvermeidlich machten, unternommen ward, den größten Theil der Capitalien der Armen-Anstalt hinwegnimmt, und auch darum eine neue Unterstützung nothwendig wird, damit die Armen-Anstalt nicht aufgehalten werde, auf dem Wege zur Erreichung des beabsichtigten wohlthätigen und dem Geist der christlichen Religion gemäßen Zweckes, "die Thränen der weinenden Armuth zu trocknen."

Die vorige Collecte s. oben S. 254.

DXXVII.

DXXVII.

Notification

Apr. 7.

wegen beim Schmiede-Amt entſtandener Unruhen.

Da ſich hieſelbſt einige Ruheſtöhrer im Amte der Schlöſſer und Grobſchmiede erdreiſtet haben, mit willkührlichem Vorbeigehen der bisherigen Altermänner des Amts, allerlei amtliche Handlungen und Ausfertigungen vorzunehmen, weſfalls ſie unter Caßirung ihres nichtigen Vornehmens bereits zur Unterſuchung gezogen ſind; ſo wird dieſes zu jedes auswärtigen Amtes und Handwerks Nachricht, und daß keine Kundſchaften noch andere Ausfertigungen, welche nicht auf bisher gewöhnliche Weiſe eingerichtet ſind, gelten, hiedurch vorgängig bekannt gemacht.

Concluſum in Senatu Hamburgenſ. d. 7 Aprilis 1800.

ſ. oben S. 200 und das Regiſter dieſes Bandes unter Aemter I.

DXXVIII.

Mandat,

Apr. 25.

die Feier der Sonn- und Feſttage betreffend.

Ein Hochedler Rath hat ſeit geraumer Zeit ungerne wahrnehmen müſſen, daß die äußerliche Feier der Sonn- und Feſttage auf eine der Abſicht und Würde dieſer Tage wenig entſprechende Weiſe beobachtet und namentlich in und vor der Stadt, ſo wie in den Werkeltagen, oft ohne alle dringende Noth, an Häuſern gebeſſert und gebauet und andere Aufſehen und Geräuſch erweckende Arbeiten

unternommen werden; daß manche Wirthe ihren Gästen, während des öffentlichen Gottesdienstes, das Kegelschieben und andre lärmende Vergnügungen erlauben; daß die Juden auf den Gassen und in den Häusern ihre Waaren ungescheut feil bieten, und auch andere hin und wieder Einkauf und Verkauf unter den Predigten treiben; daß in den der Gottes-Verehrung und der Beichthandlung gewidmeten Stunden, selbst in den Kirchen Leichen mit Geläute zur Erde bestattet und überhaupt die Sonn- und Festtage durch äußerliche Stille und Ehrbarkeit von andern Tagen wenig unterschieden werden.

Nun heget zwar Ein Hochedler Rath zu dem aufgeklärten Theil der hiesigen Bürger und Einwohner, welche einen edlern Gebrauch ihrer Geisteskräfte kennen, als sinnliche Vergnügungen und irrdische Berufs-Arbeiten erfordern, das veste Vertrauen, daß sie andre durch ihr Exempel ermuntern werden, diese der höhern menschlichen Bestimmung gewidmeten Tage, nicht bloß den Geschäften oder einer Reihe von Zerstreuungen, die den Geist betäuben, aufzuopfern, und daß sie vielmehr die traurigen Folgen bedenken werden, welche es am Ende für Religion und Moralität nothwendig haben muß, wenn auch der Unwissende, durch ihr Beispiel verleitet, an diesen Tagen sich weniger mit der Religion zu beschäftigen anfängt, als an jedem andern Tage.

Er siehet sich aber auch veranlaßt, die ältern Verordnungen hiemit zu erneuern, und hat zugleich den Herrn der Wedde und Herrn

Prätoren

Prätoren committirt, auf die Abstellung solcher einreißenden Mißbräuche sorgfältig zu halten, wider die Uebertreter zu inquiriren und die Schuldigen zu bestrafen. Wornach sich ein jeder zu richten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23sten April 1800.

Aeltere hieher gehörige Verordnungen s. in den Registern zum 5ten und 6ten Theil der Samml. Hamb. Mandate unter Sabbath.

In der am 1sten May 1800 gehaltenen Rath- und Bürger-Versammlung, ward, außer einigen geringen Contributionen, proponirt: May 1.

1) Die mit Martini dieses Jahrs zu Ende gehende **Sperre des Steinthors** vorläufig noch **auf 4 Jahre** bis Martini 1804, unter den in der Anlage s. Lit. B. näher angegebenen Modificationen, **zu prolongiren**, auch die Abendsperre noch um eine Stunde, nemlich **bis 12 Uhr in der Nacht zu verlängern.**

s. oben S. 245 und das Register zu diesem Bande, unter Thöre und Bäume. Die Notification dieses R. u. B. Schlusses s. unten S. 269.

2) Aus den in der Anl. s. Lit. C. enthaltenen Gründen, die hiesige **öffentliche Kalkbrennerey** oder den sogenannten **großen Kalkhof** mit diesem Jahre ganz eingehen zu lassen und den dazu gehörigen Platz auf Grundmiethe öffentlich zu verkaufen, unter Bevollmächtigung des Coll. der Sechsziger, mit E. H. Rath das-

dasjenige zu reguliren, was zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlich sei.

s. hiebei das Register dieses Bandes, unter Kalkhof.

3) Daß, dem wiederholten dringenden Ansuchen der hiesigen Makler gemäß, den hiesigen Maklern, welche die große Bürgerschaft erworben haben, unter den in der Anlage s. Lit. D. angegebenen Bedingungen, die Befugniß ertheilt werde, auf ihren Namen eigene Rechnungen in der Bank haben zu dürfen.

Den vorigen abschlägigen Rath- und Bürger-Schluß in dieser Sache, vom 28 Nov. 1799, s. oben S. 243.

Da nun von Erbges. Bürgerschaft nur die Prolongation der Thorsperre und Verlängerung der Abendsperre proponirtermaßen zugestanden, die beiden letzten Propositionen, wegen des Kalkhofs und der Makler, aber abgeschlagen worden, so hat E. H. Rath sich replicando in Ansehung dieser beiden Puncte nähere Vorstellung vorbehalten.

DXXIX.

May 9. Extract. Protoc. Senatus Hamburgens.
Ven. d. 9. Maii 1800.

Auf Anfrage: ob auch von den *in Commissione* geschlossenen Vergleichen die Abgabe von Schriften zu erlegen sei?

Concl. quod non.

s. oben No. DXXV.

DXXX.

DXXX.

Erneuerte Bekanntmachung May 9.

des gegen den Druck und Debit anstößiger Schriften am 15ten May 1799 publicirten Mandats.

Da gegenwärtig immer noch eine Menge unberufener, vermessener, zum Theil höchst anstößiger Schriften und fliegender Blätter über politische Gegenstände zum Vorschein kömmt, wodurch Parthei- und Factions-Geist erzeugt und genährt, und zu mannigfaltigen Unannehmlichkeiten und Nachtheilen die Veranlassung gegeben wird; so sieht E. Hochedler Rath sich gemüßiget, die gegen dieses Unwesen bisher, vorzüglich im Jahr 1793, mehrmals ergangenen Vorschriften abermals auf das nachdrücklichste einzuschärfen: Er ermahnet wiederholt alle hiesigen Bürger, Einwohner und die sich hier aufhaltenden Fremden, namentlich auch die hiesigen Buchhändler, Buchdrucker und diejenigen, welche Broschüren allerlei Art feil haben, sich des Drucks, Verkaufs und der Verbreitung dergleichen anstößiger Schriften, vorzüglich auch solcher Piecen, worin die Denkungsart, Absichten, Handlungen und Verhältnisse der Regenten auf eine unanständige oder boshafte Art beurtheilt, critisirt, selbige durch hämische Bemerkungen verunglimpft, oder auf anderweitige Art die denselben gebührende Achtung aus den Augen gesetzt wird, oder welche zur Verbreitung aufrührerischer Grundsätze und zur Erregung von Unzufriedenheit, Unruhen und Aufwiegelungen gegen bestehende Verfassun-

gen und Obrigkeiten abzwecken oder gereichen können, gänzlich zu enthalten und an dergleichen Unfug auf keine Art Theil zu nehmen, indem gegen bekannt werdende Schriften der Art hieselbst nicht allein unfehlbar mit der Confiscation verfahren, sondern auch diejenigen, welche daran Theil genommen, persönlich zur Verantwortung gezogen werden sollen, und es sich nach dieser wiederholten Verwarnung um so mehr selbst beizumessen haben, wenn gegen sie nach aller Strenge der desfalsigen Reichs- und Stadt-Gesetze wird verfahren werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 9ten May 1800.

Das Mandat vom 15 May 1799 s. oben S. 169.

DXXXI.

Mai 12.

Mandat

gegen die Beeinträchtigungen der Wette und der Reitendiener resp. bei Hochzeiten und Leichen-Bestattungen. Actum & decretum in Senatu Hamburg. publicatumque sub Signeto d. 11 Jul. 1777. Renov. d. 12 Maji 1800. (mit Vorbehalt des Gebühren-Reglements für den Wette-Schreiber vom November 1798.)

Dieses Mandat steht schon oben Theil I. S. 236. und sind nur ganz am Schluß, hinter der Jahrzahl 1800. obstehende Worte (mit Vorbehalt u. s. w.) beigefügt.

DXXXII.

Mai 16.

Mandat,

die Umschreibung der Bürger-Capitaine, und Anzeige der Nummern der Häuser bei den Schoßlosseln, zum Behuf des einzunehmenden Kopf-

Kopfgeldes, betreffend. Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 12 Jun. 1789. Renov. den 8 Jun. 1791. Renov. den 2 Aug. 1793. — — — Renov. den 8 May 1799. Renov. den 16 May 1800.

Es ſteht bereits oben Band III. S. 72—74.

DXXXIII.

Commiſſorium

Mai 16.

an die löbl. Colonell, wegen vorſtehender Umſchreibung. Ven. d. 16 Maji 1800

Es iſt mit dem oben, Band IV. S. 111, ſtehenden Commiſſorio gleichlautend.

DXXXIV.

Notification,

Mai 28.

wegen Verlängerung der Sperre des Steinthors, bis 12 Uhr in der Nacht.

Da am 1ſten May dieſes Jahres durch Rath- und Bürgerſchluß beliebt worden iſt, daß zu mehrerer Bequemlichkeit der Einwohner der Vorſtadt St. Georg das Steinthor künftig bis auf weitere Verfügung bis 12 Uhr in der Nacht geſperrt bleiben ſoll, ſo wird ſolches, und daß mit dieſer verlängerten Abendſperre des Steinthors am 1ſten Junius der Anfang gemacht werden wird, hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Uebrigens bleibt es in Anſehung der Sperre des Steinthors vor der Hand noch gänzlich bey der bisherigen Einrichtung, nur daß während der letzten Stunde von 11 bis 12 Uhr, für jedes beſetzte Fuhrwerk 1 Mark, und für ein leeres Fuhrwerk 8 Schilling Sperrgeld bezahlt werden muß.

Auch

Auch wird das bisher gegen das Ende der Sperre gewöhnliche Geläute vom 1ſten Juni dieſes Jahres an dahin abgeändert werden, daß präciſe um 10, um 11 Uhr, um 11½ und um 12 Uhr mit der Glocke im Steinthor geläutet wird, welches Geläute um 10 und um 11 Uhr zum Zeichen der Erhöhung des Sperrgeldes dient, um 11½ und 12 Uhr aber zur Warnung, daß die Sperre zu Ende geht, und wird gleich nach dem letzten Geläute, ohne allen weitern Aufſchub oder irgend einige weitere Warnungszeichen, das Thor ganz im Stillen geſchloſſen werden.

Solches wird hiemit zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg, den 28ſten May 1800.

Den Rath- u. Bürger-Schluß vom 1 May d. J. wegen dieſer Sperre ſ. oben S. 54.

DXXXV.

Jun. 18. **Notification,**

wegen des vor der Hand ausgeſetzten Gottesdienſtes in der Marien-Magdalenen-Kirche.

Es wird hiemit abſeiten E. H. Raths zur Wiſſenſchaft des Publicums gebracht, daß es nöthig gefunden worden, den Gottesdienſt in der hieſigen Marien-Magdalenen-Kirche wegen des baufälligen Zuſtandes derſelben, bis auf desfalſige weitere Bekanntmachung, auszuſetzen.

Concluſum in Senatu Hamburgenſi, d. 18 Jun. 1800.

ſ. Regiſter dieſes Bandes unter Gottesdienſt.

DXXXVI.

DXXXVI.

Mandat

Jun. 25.

wider die Aufwiegler der Holz-Arbeiter.

Da Ein Hochedler und Hochweiser Rath mißfällig vernommen, daß mehrere Unruheſtifter, die beim Holz arbeitenden Wracker ſowol, wie auch andere Arbeiter, zu bedrohen, zu beſchimpfen, oder gar thätlich zu beleidigen, ſich unterfangen; auch ſich ein Geſchäffte daraus machen, die ruhigen Arbeiter aufzuwiegeln, und durch ihr unleidliches Benehmen nicht allein die Arbeit zu erſchweren und zu verhindern, ſondern auch Holz-Händler und Schiffer dadurch Verluſt und Nachtheil zuzufügen; ſo will Ein Hochedler Rath dieſe Unruheſtifter hiemit ernſtlich ermahnt, und ihnen anbefohlen haben, aller geſetzwidrigen, zur Störung der Arbeit und des Friedens abzielenden Aeuſſerungen, oder gar thätlichen Beleidigungen, ſich gänzlich zu enthalten, widrigenfalls ſie aufs ſchärfſte beſtraft, und, nach Befinden der Umſtände, mit Gefängniß- oder Leibesſtrafe belegt werden ſollen.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg, den 25ſten Junii 1800.

Die Ordnung der Holz-Wracker von 1743 ſ. in der Samml. Hamb. Mandate Th. III. S. 1452.

DXXXVII.

Notification

Aug. 3.

wegen der für dieſes Jahr auf 1 m̃ von 1000 m̃ erhöheten Feuer-Caſſa-Zulage; welche am 3ten Aug. 1800 von den Kanzeln abgeleſen worden.

Demnach

Demnach in der zwischen E. E. Rathe und der Erbgesessenen Bürgerschaft den 27sten September 1753 gehaltenen Zusammenkunft eine neue Feuer-Cassa-Ordnung beliebet, nach welcher die Interessenten alle Jahre von jedem 1000 m̃, worauf ihre Häuser gesetzet und eingezeichnet, 4 Schilling zur Unterhaltung der Feuer-Cassa zu entrichten schuldig seyn sollen; in der zwischen E. E. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft am 31sten Juli 1777 gehaltenen Zusammenkunft aber beliebet worden, wegen Erhaltung der Brandwachen statt dieser 4 ß künftig 8 ß von jedem 1000 m̃ zu erlegen; ausserdem auch im 11ten §. der Neuen Feuer-Cassa-Ordnung bestimmt ist, daß wenn durch Feuersbrünste mehr Schaden angerichtet worden, als aus der Cassa mit der gewöhnlichen Einlage bestritten werden kann, alsdann von den zur Feuer-Cassa verordneten Herren und Bürgern ein Ueberschlag gemacht werden soll, wie viel für dasmal ein jeder Interessent von seiner eingezeichneten Summa pr. 1000 Mark als eine ausserordentliche Zulage zu entrichten hat, nach diesem Ueberschlage aber sich ergiebt, daß für dieses Jahr eine ausserordentliche Zulage von 8 ß pr. 1000 m̃ nöthig ist: Als thut E. E. Rath hiemit männiglich erinnern und gebieten, daß ein Jeder solcher beliebten Verordnung zufolge seine gewöhnliche und ausserordentliche Zulage zusammen mit 16 ß von jedem 1000 m̃, dieses laufenden Jahres halber, bei Vermeidung der der Feuer-Cassa-Ordnung angehängten Strafe, den dazu Deputirten

putirten auf dem Rathhause allhier unverzüglich und zwar innerhalb 6 Wochen entrichten und bezahlen solle. Wann auch noch unterschiedliche Häuser, die entweder von den jetzigen Eigenthümern erkaufet, ererbet oder erbauet seyn, in den Feuer-Cassa-Büchern auf alte Namen stehen, vermöge des 2ten Artikels jezterwähnter Feuer-Cassa-Ordnung aber, einem jeden Eigenthümer die Umschreibung seines Erbes bei 10 Rthlr. Strafe in 6 Monaten zu bewerkstelligen injungirt worden: als will E. E. Rath alle Eigenthümer, deren Erben in der Feuer-Cassa geschrieben stehen, zum Ueberfluß hiemit erinnert haben, ihre Erben innerhalb 6 Monaten auf ihre Namen transferiren zu lassen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf solcher Zeit von einem jeden Contravenienten die verwirkte 10 Rthlr. Strafe unausgesetzt exequiret werden solle. Wonach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Die Notification der vorigen Erhöhung der Feuer-Cassa-Zulage von 4 auf 8 ß. vom 2ten August 1778. s. oben Th. I. S. 268.

DXXXVIII.

Vorschrift, Aug. 6.

welche künftig in Ansehung der Expedition der von hier nach America abgehenden, so wie der von America hier ankommenden Briefe und Packete, zu befolgen ist. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt, Hamburg, den 6 Aug 1800.

I. Vorschrift wegen der Expedition der von hier nach America abgehenden Briefe.

1. Die von hier nach den vereinigten Nord-Amerika-

Americanischen Staaten bestimmten Briefe und Packete, können bei der hiesigen Americanischen Post-Expedition im Posthause auf der Herrlichkeit No. 106. alle Tage in der Woche, und zwar zu jeder Tageszeit, gegen Erlegung der festgesetzten Expeditions- und Transport-Kosten, abgegeben werden.

2. Diese Expeditions- und Transport-Kosten sind folgendermaßen bestimmt:

für einen einzelnen Brief bis 1 Loth schwer . . .	8 ß
wenn von einem Hause 6 Briefe und darüber, auf einmal, und zur Besorgung mit derselben Schiffs-Gelegenheit, auf die Post gegeben werden, so wird für jeden einzelnen Brief, der nicht über 1 Loth wiegt, nur bezahlt	4 –
wenn solche Briefe oder Packete über 1 Loth wiegen, wird für jedes mehrere Loth bezahlt	4 –
jedoch für Havarie-Documente und andere Schiffs-Papiere, von 2 bis 5 Loth, pr. Loth nur	3 –
und wenn solche über 6 Loth wiegen, pr Loth nur . .	2 –

Um Briefe, welche dem Post-Comtoir zur Beförderung nach America, unfrankirt oder ohne beigelegtes Porto eingeschickt werden, ist dasselbe, ohne vorhergegangene besondere Uebereinkunft, sich zu bekümmern überall nicht schuldig. Ausser dem Fall einer besondern Uebereinkunft, können Auswärtige,

tige, welche ihre nach America bestimmte Briefe der Americanischen Post-Expedition einsenden, nur dann eine vorschriftsmäßige Beförderung derselben erwarten und fordern, wenn die Einsendung an dieselbe franco geschehen ist, und für die Beförderung jedes nach America bestimmten Briefes 8 ß beigelegt sind.

3. Sämmtliche auf der Post zur Beförderung angenommene Briefe, sind vor deren Abgang genau mit Angabe des bezahlten Porto, des Tages des Abgangs und der Schiffs-Gelegenheit, womit sie abgegangen, so fern es die Zeit, zwischen Einreichung der Briefe auf dem Post-Comtoir und der erforderlichen Ablieferung am Bord des abgehenden Schiffs erlaubt, zu verzeichnen, und ist einem jeden Absender, so fern er seine Adresse auf die Briefe gestellt hat, oder es dem Post-Comtoir sonst möglich ist, auf Verlangen über diese Puncte in Ansehung der von ihm auf die Post gelieferten Briefe, unweigerlich und unentgeldlich Auskunft zu ertheilen.

Ueber beschwert abgehende Briefe werden, wenn es auf dem Couvert bemerkt ist, womit sie beschwert sind, auf Verlangen Post-Scheine gegen Gebühr von 4 ß ertheilt. Jedoch versteht es sich, daß die Post-Expedition dadurch keine vermehrte Responsabilität für die Ankunft solcher Briefe an den Bestimmungs-Ort übernimmt.

4. Alle auf der Post angenommene Briefe und Packete sind — so fern nicht der Absender ein Anderes aufgegeben hat — mit der ersten directe nach America abgehenden Schiffs-Gelegenheit zuverläßig und sicher in wohlverwahrten Packeten oder Brief-Säcken, mit beigefügten Correspondenz-Zetteln, worin die Anzahl der Briefe enthalten, und die etwa besonders recommandirten namentlich verzeichnet sind, an die beikommenden Post-Aemter in America zu befördern, und selbigen deren ungesäumte Ausgebung oder Weitererpedirung nach dem Bestimmungs-Ort zu empfehlen.
5. Wenn mehrere Schiffe zugleich nach unterschiedenen Americanischen Häfen abgehen: so ist vorzüglich darauf zu sehen, daß jeder Brief, wo möglich, von demjenigen Schiffer mitgenommen werde, welcher nach dem dem Bestimmungs-Orte des Briefs am nächsten gelegenen Hafen segelt.
6. Es versteht sich, daß Duplicate, wenn sie zugleich abgegeben werden, und mit 1ma und 2da bezeichnet sind, weder in demselben Packete, noch mit demselben Schiffe, besorgt werden dürfen.
7. Die Zurückgabe einmal auf die Post gegebener Briefe wird nur dann nicht verweigert, wenn solche vom Chef des Comtoirs selbst und unter Beibringung der vollständigen Adresse, so wie auch des Siegels, womit der Brief, welcher zurückgefodert wird, versehen ist, verlangt wird, — und wenn die in Gegenwart der beikommenden

Post-

Post-Officianten, von demjenigen, welcher den Brief zurück verlangt, zu beschaffende Namensschrift, mit der Namens-Unterschrift in dem zurückverlangten Briefe übereinkömmt, zu welchem Ende ein jeder Brief vor der Rücklieferung zu eröffnen ist; in allen andern Fällen kann kein einmal an die Post abgelieferter Brief zurückgegeben werden.

8. Den Schiffs-Mäcklern, ihren Gehülfen und Jollenführern, ist das Collectiren von Briefen für America verboten, jedoch der Befugniß des Kaufmanns, einem bereits aus dem hiesigen Hafen gegangenen Schiffe, im Nothfall, durch eine beliebige Person Briefe nachschicken zu können, unbeschadet.

Dahingegen wird es

9. Den Schiffs-Mäcklern zur Pflicht gemacht, von der Abreise jedes unmittelbar nach America destinirten Schiffs, wovon sie die Besorgung haben, wenn die Umstände es möglich machen, wenigstens 2 Tage vorher dem Americanischen Post-Comtoir Anzeige zu thun, damit dieses nicht allein die, für ein solches Schiff etwa schon bestimmten Briefe, bereit halten, sondern auch annoch deshalb eine Anzeige an der Börse affigiren lassen könne; jedoch ist das Post-Comtoir deshalb nicht minder verbunden, auch seinseits alle Sorgfalt anzuwenden, um von der Abfahrt der nach America bestimmten Schiffe zeitig genug unterrichtet zu werden.

II. Vorschrift wegen der Expedition der von America hier ankommenden Briefe und Packete.

1. Das Americanische Post-Comtoir ist verbunden, durch zuverläßige, hinreichend beglaubigte Personen, am Bord der aus America allhier ankommenden Schiffe, wegen der mitgebrachten Briefe nachfragen, und solche, sie mögen in Brief-Säcken oder Brief-Packeten befindlich seyn, oder in losen Briefen bestehen, in Empfang nehmen, und beim Post-Comtoir ungesäumt zur Distribuirung einliefern zu lassen.
2. Den sämmtlichen aus den Häfen der Nord-Americanischen Staaten hier ankommenden Schiffern und übrigen Schiffsleuten ist es, bey ihrer Verantwortlichkeit für jeden daraus entstehenden Nachtheil, untersagt, ihre mitgebrachten Briefe, sie mögen in versiegelten Säcken oder Packeten sich befinden, oder ihnen einzeln anvertrauet seyn, irgend jemanden anders, als dem Americanischen Post-Comtoir, entweder directe, oder mittelst Ueberlieferung an denjenigen, welcher sich mit hinreichender Legitimation von diesem Post-Comtoir versehen, am Bord ihrer Schiffe zur Abforderung derselben begiebt, auszuliefern. Jedoch sind hievon diejenigen Briefe, welche an den Eigenthümer des Schiffes oder den Schiffs-Correspondenten oder dirigirenden Rheder gerichtet, und dem Schiffer

Schiffer zur persönlichen Bestellung anvertrauet sind, so fern ausgenommen, daß demselben solche, so fern sie in losen Briefen oder Packeten bestehen, schleunigst directe zu befördern, unbenommen bleibt.

3. Wenn Schiffer von America hieselbst mit Briefen ankommen, welche unterwegs von Kapern oder sonst durch Zufall erbrochen, oder in Unordnung gebracht sind; so ist der Schiffer schuldig, sich in Person mit den erbrochenen oder in Unordnung gebrachten Papieren, nach dem Americanischen Post-Comtoir zu begeben, und selbige daselbst gemeinschaftlich mit der Post-Expedition in Ordnung zu bringen und versiegeln zu helfen.

4. Allen hiesigen Einwohnern, namentlich den Schiffs-Mäcklern und ihren Gehülfen, den Jollenführern und ihren Leuten, ist es verboten, ausser obigen Art. 2. gedachten Fällen, Briefe oder Packete vom Bord der aus America hier ankommenden Schiffe zu holen oder holen zu lassen, und haben die Schiffs-Mäckler besonders mit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß diesem Verbote von ihren Gehülfen oder Untergebenen, so wie von den Jollenführern und ihren Leuten, nicht zuwider gehandelt werde.

4. Es wird die bisherige Gewohnheit beibehalten, nach welcher der Schiffer einen gedruckten Empfangschein über die Anzahl der gelieferten Briefe, so wie auch eine Bezahlung für jeden gelieferten Brief, nach dem Verhältnisse von 2 Mark für 25 Stück

Briefe, vom Post-Comtoir empfängt, und über den Empfang der Bezahlung quitirt.

6. Sämmtliche an das Post-Comtoir gelangte Briefe sind daselbst ungesäumt specifice zu verzeichnen, und was die hier zu distribuirenden Briefe betrifft, nach Verlauf von einer, ein und einer halben bis zwei Stunden, oder nach der zu diesem Geschäffte nothwendig erforderlichen, möglichst kürzesten Zeit, auszugeben. Auch hat das Post-Comtoir, wenn eine beträchtliche Anzahl Briefe eingegangen ist, ungesäumt eine Anzeige von der Ankunft des Schiffs, welches die Briefe mitgebracht hat, und von der Zeit, wann solche auf dem Post-Comtoir ausgegeben werden können, an der Börse affigiren zu lassen.

7. Die weiter zu expedirende Briefe sind zur Beförderung an ihre Adressen mit den ersten abgehenden Posten bei den respectiven Post-Aemtern abzugeben.

8. Das für jeden Brief oder Packet zu erlegende Postgeld ist folgendermaßen festgesetzt:

für jeden Brief, der nicht über 1 Loth wiegt	4 ß
für dicke Briefe, oder Packete mit Einschlüssen, für jedes Loth	4 –
für Havarie-Documente und andere Schiffs-Papiere, von 2 bis 5 Loth, pr. Loth	3 –
von 6 Loth und darüber, pr. Loth	2 –

s. das Register dieses Bandes, unter Postwesen.

DXXXIX.

Mandat, Sept. 5.

gegen das heimliche Hereinbringen alter und neuer Kachel-Oefen in Thöre und Bäume, und gegen den Gebrauch der Pfuscher bei Auf- Umsetzung und Versehung der Oefen. Actum et decretum in Senatu d. 14 Aug. 1772. Renov. d. 16 Jun. 1790. Renov. d. 5 Sept. 1800.

Es ist bereits abgedruckt in der Samml. Hamb. Mandate, Th. VI. S. 498.

DXXXX.

Notification, Sept. 11

wegen Aufsetzung der Nativ. Mariae-Verlassung.

Es wird hiemit allen denen, so daran gelegen, bekannt gemacht, daß wegen erledigter Rathsstelle, die den 12ten Sept. d. J. angesetzte Nativitatis Mariæ-Verlassung ausgesetzt werde.

Hamburg, den 11ten Sept. 1800.

s. oben S. 43. und folgende Notification.

DXXXXI. Sept. 15

Notification,

daß die Nativ. Mariæ-Verlassung nunmehr am 19ten Sept. gehalten werden soll.

Es wird hiemit allen denen, so daran gelegen, bekannt gemacht, daß die wegen erledigter Rathsstelle ausgesetzte Nativitatis Mariæ-Verlassung nunmehr am nächstkommenden Freytage, den 19ten dieses, werde gehalten werden. Conclusum in Senatu Hamburgensi, Lunae, d. 15 Sept. 1800.

s. vorstehende Notification.

DXXXXII.

Sept. 26

Notification,

in Betreff der zu Cuxhaven getroffnen Verfügung wider die Zulassung der aus der Levante kommenden Schiffe.

Da seit einiger Zeit hin und wieder einzelne Schiffe directe aus Smyrna und der übrigen Levante mit ganzen Ladungen von Baumwolle und andern giftfängigen und lange Gift verschließenden Waaren auf der Elbe angekommen sind, wobei auch die sorgfältigste Lüftung bei unmittelbar darauf erfolgender Löschung und Aufbringung in die Magazine, nicht alle Gefahren einer frühern oder spätern Ansteckung zu verhindern vermag; auf der andern Seite aber es für die Schiffahrenden aus diesen Gegenden nicht besonders lästig ist, auf ihrer Fahrt zur Abhaltung ordentlicher Quarantaine und zweckmäßiger früherer Lüftung dieser Art gefährlicher Waare, in die Häfen von Livorno oder Marseille einzulaufen und daselbst zu lüften, und dadurch bei ihrer Ankunft hieselbst und durch den auf der nachherigen Reise bewährten Gesundheits-Zustand der Equipage, die Besorgniß wegen der Ansteckung selbst zu verringern und ihre Zulassung mit Schiff und Ladung zu erleichtern; so verordnen Wir **Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg** und fügen gesammter Kaufmannschaft und allen Schiffahrenden hiemit zu wissen:

Daß von nun an in Cuxhaven durchaus kein Schiff aus der Levante werde zugelassen

laſſen werden, es ſey denn, daß der Schiffer bei der Ankunft die gehörig ſichernde Atteſte beibringen könne, denen zufolge das Schiff mit der Equipage und der Ladung entweder in Livorno und Trieſt oder Marſeille die vorgeſchriebene Zeit ordentliche Quarantaine gehalten habe, und die Ladung und Paccotille zweckmäßig und hinlänglich gelüftet ſey.

Zu welchem Endzweck und ſicherer Erreichung deſſelben, Unſerm Herrn Amtmann in Ritzebüttel die beſtimmteſten Vorſchriften von Uns ertheilt, die reſp. hohen Behörden aber der unterwärts an der Elbe belegenen mitſtändiſchen nachbarlichen Lande ſowol, als auch die auswärtigen Regierungen überhaupt von Uns erſucht ſind, auch ihrerſeits zur Erreichung dieſes für alle benachbarte Lande gleich wichtigen Zwecks gewogentlichſt mitzuwirken, und desfalls ihren Beamten, Schiffern, Rhedern und Kaufleuten das Behufige zur Nachachtung anzuweiſen und bekannt zu machen.

Gegeben in Unſrer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 26ſten September 1800.

Frühere Verfügungen wegen auswärts graſſirender Contagionen ſ. im Regiſter unter Seuche.

DXXXXIII.

Extractus Protoc. Senatus Hamburg. Oct. 3.
Ven. d. 3 Oct. 1800.

Concluſum & Commiſſum Herrn Sindicus Sieveking, Verordneten löbl. Kämmerei anzuzeigen, wie E. H. Rath ſich mit Collegio der Sechziger dahin vereinigt habe, daß,

dem Wunſche der Verordneten gemäß, die Quitungen löbl. Kämmerey über die von ihr zu erhebende Miethe, Pacht- und Grundhauer, von den am 2ten Auguſt und 25ſten October 1798 durch Rath- und Bürger-Schluß beliebten Abgabe von einigen gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften zu eximiren wären, und daß demnach künftig von den gedachten Quitungen löbl. Kämmerei keine Abgabe weiter zu fordern noch zu erlegen ſei.

DXXXXIV.

Oct. 10. **Notification**

wegen Gelebung der Art. 18 und 19 Theil I. der revidirten Feuer-Ordnung vom 10 Sept. 1750, worinn beſtimmt worden, welche Quantität an Pech, Theer, Terpentin, Spiek-Oel und Schweſel im Hauſe oder Packraum zu haben verſtattet ſei. Concluſ. in Senatu Hamb. Lunæ d. 25 Mart 1782 Renov. Lunæ d. 11 Oct. 1784. Renov. Ven. d. 14 Nov. 1788. Renov. Ven. d. 10 Oct. 1800.

Dieſe Notification ſteht bereits oben Th. I. S. 453. und Th. II. S. 409.

DXXXXV.

Oct. 10. **Regulativ,**

wie es in Anſehung der Abendſperre des Steinthors zu halten iſt, wenn während derſelben hier in der Stadt, oder innerhalb des Neuenwerks, Feuer ausbricht.

Da, wenn unglücklicherweiſe während der Sperre des Steinthors hier in der Stadt, oder innerhalb des Neuenwerks, Feuer ausbricht, es ſowohl für diejenigen, welche in der Vorſtadt

Vorstadt St. Georg wohnen, und sich beim Ausbruch des Feuers hier in der Stadt befinden, als auch für die hiesigen Einwohner, welche das Feuer in der Vorstadt übereilt, äußerst unangenehm seyn muß, wenn solche dadurch verhindert werden, zu den Ihrigen zurückzukehren, und wohl gar gezwungen werden, die ganze Nacht außerhalb ihrer Wohnung zuzubringen; so hat E. Hochedler Rath, bei näherer Erwägung dieser Beschwerden, sich bewogen gefunden, statt der bisherigen Einrichtung, nach welcher bei einer hier in der Stadt, oder innerhalb des Neuenwerks, entstehenden Feuersbrunst die Sperre des Steinthors ganz aufhören sollte, und Niemand weder hinaus- noch hereingelassen werden durfte, für die Zukunft folgende Einrichtung zu treffen:

I.

Wenn während der Abendsperre des Steinthors **hier in der Stadt Feuer entsteht**, behält die Sperre des Steinthors demungeachtet in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, bis um 12 Uhr in der Nacht nach wie vor ihren ordentlichen Fortgang, so daß nicht nur die Fußgänger, sondern auch Reuter und Wagen, nur mit der Einschränkung, die zu jeder Zeit bei der Sperre des Steinthors Statt findet, gegen Entrichtung des vorgeschriebenen Sperrgeldes, ungehindert aus- und eingelassen werden.

Die während eines solchen Feuers im Steinthor etwa zu füllenden **Wasserkopen**, und die dazu gehörigen **Personen**, sind aber

nicht

nicht nur von aller Entrichtung des Sperrgeldes frey, sondern ist auch, in Ansehung der übrigen Passage, vorzüglich dahin Rücksicht zu nehmen, daß die Füllung dieser Wasserkopen, und deren Aus- und Einfahrt, dadurch nicht behindert werde.

2.

Bricht während der Sperre des Steinthors in der Vorstadt St. Georg, auf dem Stadtdeiche, oder sonst innerhalb des Neuenwerks, Feuer aus, so bleibt gleichfalls bis zum Ablauf der ordentlichen Sperrzeit das Steinthor wie gewöhnlich gesperrt, und sind auch alsdann sowohl Fußgänger, als Reuter und Wagen, nicht nur ungehindert, sondern selbst, ohne daß solche das sonst zu entrichtende Sperrgeld erlegen dürfen, aus- und einzulassen, nur mit Ausnahme der Schieb-Karren, Fracht- und anderer beladenen Wagen, oder solcher Fußgänger, die Bündel und Körbe tragen, welche nicht durchgelassen werden dürfen.

3.

In beiden Fällen wird sich jedesmal der zum Steinthor verordnete Thorherr sogleich nach diesem Thore hinversügen, und dort so lange verweilen, bis das Feuer gelöscht, oder doch die Sperrzeit vorüber ist, um, falls das Gedränge und der Zusturz von Menschen zu groß werden, oder sich sonst irgend etwas Bedenkliches eräugnen sollte, desfalls sofort die nöthigen Verfügungen zu treffen; wie es denn auch dem Wohlweisen Thorherrn überlassen bleibt, vorkommenden Umständen nach, nur

unter

unter gewiſſen Einſchränkungen den Aus- und Einlaß zu verſtatten.

4.

In Anſehung der Mitbeſetzung des Thores durch die Bürgerwache iſt es übrigens eben ſo zu halten, als wenn am Tage, und bei offenen Thoren, hier in der Stadt Feuer entſteht; doch bleibt das gewöhnliche Militair unter dem Commando ſeiner Officiere ebenfalls in dem Thore und auf ſeinen Poſten, wie denn auch namentlich, ſowohl bei der Hamey, als auch bei den beiden innern Schlagbäumen, bei den Einnehmerbuden, und wo ſonſt während der ordentlichen Sperre Schildwachen vom Militair ausgeſtellt ſind, dieſe nach wie vor auf ihren Poſten verbleiben.

5.

Dauert das Feuer bis zum Ablauf der gewöhnlichen Sperrzeit fort; ſo wird das Steinthor alsdann auf eben die Weiſe, wie ſonſt, in Beiſeyn des Thorherrn und des commandirenden Officiers der Bürgerwache, ordentlich geſchloſſen, welcher letztere auch in Abweſenheit des Thorherrn die Schlüſſel während ſeines Daſeyn in Gewahrſam zu nehmen hat.

Da nun dieſe ganze Einrichtung nur die mehrere Sicherheit und Bequemlichkeit derer zur Abſicht hat, die ſich in dem Falle befinden, davon Gebrauch zu machen; ſo glaubt **Ein Hochedler Rath** auch um ſo zuverſichtlicher erwarten zu dürfen, daß dieſe ſich dabei, ſo wie überhaupt, auch inſonderheit gegen die Einnehmer des Sperrgeldes, die im Thore befindliche

liche Wache und deren Officiere, beſcheiden und ordentlich betragen, und jede Unordnung ſorgfältig zu verhüten trachten werden. Sollte dieſes aber dennoch nicht geſchehen; ſo wird ein jeder die Unannehmlichkeiten, denen er ſich dadurch ausſetzt, lediglich ſich ſelbſt beizumeſſen haben.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg, den 10ten October 1800.

Das Regulativ, die Offenhaltung der Thöre und Bäume bei Feuersbrünſten am Tage, vom 10ten October 1784, ſ. oben Th. II. S. 135. Ein revidirtes Reglement wegen der Abends Sperre des Steinthors ſ. unten Novemb. 21.

DXXXXVI.

Oct. 13.

Notification,

in Betreff der zu Cuxhaven getroffenen Verfügungen, wider die Zulaſſung der von Cadix, Sevilla und St. Lucar ankommenden Schiffe, wegen der dort graſſirenden tödtlichen Epidemie.

Die ſchrecklichen Verheerungen, welche der Ausbruch einer furchtbaren tödtlichen Epidemie in dem blühenden Cadix angerichtet, und die Heftigkeit, womit ſich dieſe Seuche verbreitet hat, haben unſtreitig die Aufmerkſamkeit jeder Regierung erregen müſſen.

Die Schwierigkeiten unſrer Rheede in Cuxhaven, der Mangel hinlänglicher ſicherer Ankerplätze für die vielen ankommenden Schiffe zur Abhaltung einer ordentlichen Quarantaine in dieſer ſtürmiſchen Jahrszeit und die ſchleichende Art, womit dergleichen furchtbare Seuchen ſich auszubreiten pflegen, haben daher Einen Hochedlen Rath dieſer Stadt auf

Mittel

Mittel denken lassen, um, so viel es von menschlichen Kräften abhängt, zu verhindern, daß diese gute Stadt und die umliegende Gegend nicht auf ähnliche fürchterliche Art erschüttert und verheeret werde.

Derselbe hat sich daher nach reifer Erwägung gemüßigt gesehen, des öffentlichen Wohls wegen den Entschluß zu fassen:

alle Schiffe, welche aus Cadix selbst, aus der Bay dieses Namens, aus Sevilla und St. Lucar ankommen, oder daselbst ein- oder ausgelaufen seyn sollten, bey ihrer Ankunft fürs erste schlechterdings nicht auf der Elbe zuzulassen.

Zum Behuf der unbedingten Zurückweisung der Schiffe aus benannten Orten sind am Elb-Ausfluß bewaffnete Fahrzeuge beordert worden, um sie nöthigenfalls mit Gewalt zurückzutreiben; auch ist den Befehlshabern dieser Fahrzeuge anbefohlen worden, den ankommenden und zurückzuweisenden Schiffern jeden Versuch, das Schiff auf den Strand zu setzen, oder mit der flüchtenden Mannschaft ans Land zu kommen, bei unabbittlicher Todesstrafe für jeden Uebertreter, zu untersagen.

Zu mehrerer Sicherheit und Verhütung solcher verbotenen Strandung, heimlichen Landung der Equipage von den zurückgewiesenen Schiffen und Einbringung gestrandeter Güter, sind daher auf den jedesmal eintretenden und von den Befehlshabern der bewaffneten Fahrzeuge einberichteten Fall: daß ein Schiff zurückgewiesen sei, in den Dorfschaften des von dieser Stadt abhängenden und am

Ausfluß

Ausfluß der Elbe belegenen Amts Ritzebüttel zur Abhaltung solcher gestrandeten Personen und Güter die zweckmäßigsten strengen Maßregeln getroffen worden.

Zu welchem Ende zugleich die resp. hohen Regierungen der benachbarten mitständischen, am Elb- und Weser-Ausfluß gelegenen Lande, angelegentlichst von Einem Hochedlen Rathe ersucht sind, auch ihrerseits zur Abhaltung der Personen und Güter von zurückgewiesenen Schiffen, durch die zweckmäßigsten Befehle und Verfügungen in ihren Landen thätigst mitzuwirken, und übrigens von Demselben verordnet worden ist, diese genommenen Maßregeln durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung zu bringen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 13ten October 1800.

s. die oben S. 282. mitgetheilte Notification und die dortigen Nachweisungen.

Von den in vorstehender Notification erwähnten Quarantaine-Anstalten zu Cuxhaven ist den dermaligen Zeitungen folgende:

"Umständliche zuverläßige Nachricht,"

einverleibt worden.

"Bei der Einrichtung der Quarantaine-Anstalten in Cuxhaven ist der Zweck zwiefach.

"Der erste Zweck ist, Schiffe, den Umständen nach, mit Nachdruck zurückweisen zu können,

können, und der zweite, daß die Schiffe, welche zuzulassen sind, nicht ohne die nöthigen Untersuchungen und eine zweckmäßige sichernde Quarantaine zugelassen werden.

Zur Erreichung des ersten Zwecks sind daher:

1) zwei hinlänglich armirte und bemannte Fahrzeuge zum Kreuzen beordert; das Eine ganz am Ausfluß der Elbe, das Andere näher vor dem Hafen, mit der Ordre, den zurückzuweisenden Schiffen ihre Nichtzulassung anzudeuten, auch ihnen keine Lootsen zu geben, und sie in Güte oder mit Gewalt anzuhalten, diese Ordre zu befolgen. Dabei wird ihnen, in Folge der, von der edelmüthigen Königl. Dänischen Regierung, auf diesseitiges Ansuchen, ertheilten Erlaubniß, Christiansand, in Norwegen, zum Zufluchtsort angewiesen, und sie übrigens, unter gehöriger Vorsicht, mit allem Nöthigen versehen. Um

2) der Strandsetzung und der heimlichen Landung und Flüchtung der Equipage zu begegnen, und die damit verbundenen Gefahren abzuwenden, sind am Strande die nothwendigen strengen Maaßregeln getroffen, und die Königl. Dänischen, Churhannöverschen, Herzogl. Oldenburgischen und Stadt Bremenschen Regierungen vom Senat ersucht, hiebei gefälligst an den Ufern ihres Gebiets mitzuwirken, und überhaupt ist Alles so eingerichtet, daß in der ganzen Gegend der

Elbmündung bis zur Weser, von Ort zu Ort, die Nachricht von einem zurückgewiesenen Schiffe schnell verbreitet, und darauf von den Orts-Obrigkeiten die erforderlichen Maßregeln getroffen werden können. Auch ist

3) darauf Bedacht genommen, daß überhaupt alle, und auch von andern gestrandeten Schiffen ans Land treibende Strandgüter in angewiesenen Scheunen bewacht, unter Aufsicht gelüftet, und die Einwohner von Bergung und Verheimlichung gestrandeter Güter mit Nachdruck abgehalten werden können.

Für die große Classe der übrigen, zwar nicht abzuweisenden, aber doch nicht ohne Vorsicht und erforderliche Quarantaine zuzulassenden Schiffe, ist nun

1) der östliche abgelegene Theil des Hafens zur Quarantaine durch Ketten erforderlich abgesondert. Derselbe gewährt einer ansehnlichen Zahl von Schiffen einen hinlänglich sichern Ankerplatz. Daselbst ist ein Lazarethschiff hingelegt, mit allem Erforderlichen, einem Arzt, Chirurg und Wärter versehen, und zur Aufnahme mehrerer Personen eingerichtet. Nebenbei in gehöriger Entfernung liegen Wacht-Schiffe, deren Mannschaft die gemessensten Befehle hat, jede Communication des in Quarantaine gelegten Schiffes und des Lazarethschiffes mit den übrigen Schiffen im westlichen und südlichen Theil des Hafens und dem festen Lande,

lande, nöthigenfalls mit Gewalt, zu verhindern.

Jedes ankommende Schiff wird nun

2) durch den am Bord befindlichen Lootsen unmittelbar bei der Ankunft auf der Rhede vor Anker gelegt. Hier geschehen die vorgängigen Untersuchungen mit der größten Vorsicht durch den Herrn Amts-Physicus, den Actuar und Commandeur, die sich in Böten dem Schiffe behutsam nähern. Die Schiffs-Documente werden im Boote in Eßig getränkt, und geräuchert, und demnächst mit den Antworten der, auf dem Deck sich stellenden Equipage, auf die ihnen vorgelegten Fragen verglichen, und der Equipage darüber, und über das Wohlbefinden jedes Einzelnen, der Eid abgenommen. Zeiget sich

3) die mindeste Unrichtigkeit oder Bedenklichkeit, oder ist die Waare oder der Ort der Abschiffung verdächtig, so wird das Schiff gleich in den abgesonderten Quarantaineplatz beordert, daselbst werden die Böte gleich unter Wasser gesetzt, und jede Communication mit dem Schiffe und dessen Equipage strenge verhindert. Die Schiffs-Documente und übrigen Resultate werden immittelst unmittelbar an den Senat nach Hamburg befördert, und von Demselben nach festgesetzten, und auf die Verschiedenheit der Waare und ihrer geringern oder größern Giftfängigkeit, einen nothwendigen Bezug

habenden Regeln, die Dauer der Quarantaine, die Dauer und Grade der Lüftung und Räucherung der Schiffsräume und der Kleidung und Pacotillen der Equipage, für jedes Schiff, auf mehr oder weniger lange Zeit, besonders bestimmt. Denn es ist einleuchtend, daß ein Schiff, welches z. E. losen Gummy, Wein, Früchte, Elfenbein, und dergleichen, geladen, und eine lange Reise gemacht hat, ohne daß die Equipage erkrankt ist, nicht einer so strengen und langen Lüftung bedarf, als eine Ladung Baumwolle, und andere giftfängige, in Ballen zusammengewickelte Waaren, auch wenn sie aus dem unverdächtigsten Orte abgeschifft sind. Keine giftfängige Waare wird daher, der Regel nach, ohne Lüftung zugelassen.

Mit diesen, der allgemeinen öffentlichen Sicherheit sowohl, (welche immer der Hauptzweck ist, und seyn muß,) als auch der Kaufmannschaft zum Vortheil gereichenden Rücksichten, wird die Quarantaine, ihre Dauer von drey, vier Wochen, oder länger, ihre Grade und ihre Modificationen für Schiff, Leute und Ladungen bei jedem Schiff vom Senat, nach der angezeigten jedesmaligen vorgängigen Untersuchung besonders bestimmt, und bei dieser Bestimmung, wie gesagt, zuerst und hauptsächlich auf die Erreichung des großen Hauptzwecks gesehen, nämlich die Abwendung einer furchtbaren Ansteckung und Sicherung der ganzen umliegenden Gegend,

so

ſo weit es menſchliche Kräfte und die ſtrengſten und zweckmäßigſten Anordnungen, Vorſchriften und Befehle vermögen."

Dieſer Nachricht muß ich noch beifügen, wie bey Neſtler eine kleine Abhandlung, 16 Seiten ſtark, im Druck erſchienen iſt, unter dem Titel: "Ueber Hamburgs Quarantaine-Anſtalten "an der Elbemündung. Der zur Quarantaine-Anſtalt niedergeſetzten Commiſſion eines Hochw. Raths, der löbl. Admiralität, "und der löbl. Commerz-Deputation gewidmet, von der Hamburgiſchen Geſellſchaft zur "Beförderung der Künſte und nützlichen Gewerbe. Im December 1800." Dieſe Schrift enthält den beſagter Geſellſchaft von dem Herrn Doctor F. J. L. Meyer dargelegten Vorſchlag: wegen der nothwendigen Errichtung einer eignen, iſolirenden, permanenten Quarantaine-Anſtalt an der Elbemündung, etwa in der öſtlichen Ufergegend des Hafens von Cuxhaven beim Oſterhörner Stack, allenfalls mit auf Privat-Subſcription.

Auch glaube ich dem Publico einen angenehmen Dienſt zu leiſten, wenn ich folgende hieher gehörige Bekanntmachungen der Königl. Regierungen zu Glückſtadt und zu Stade vom 21ſten und 23ſten October, hier einrücke.

I.

Publicandum. Oct. 21.

Die Königl. Dännemarkiſche zur Landes-Regierung im Herzogthum Holſtein, wie auch zu den Pinnebergiſchen und Altonaiſchen Oberappellations- und Ranzauiſchen Appellationsgerichten verordnete Statthalter, Kanzler, Vice-Kanzler und Räthe ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit: Da die neueſten Nachrichten von den ſchrecklichen Verheerungen, welche die in Cadix ausgebrochene und daſelbſt

sowohl als in mehrern Orten der Bay dieses Namens, wie auch in Sevilla und St. Lucar herrschende furchtbare Epidemie anrichtet, die gegründete Besorgniß erwecken, daß durch die aus dasigen Gegenden kommenden Schiffe und Waaren dieses Uebel leicht weiter verbreitet werden könne: so erfordert dieser Gegenstand die größte Aufmerksamkeit und Wachsamkeit, so wie die genaueste Folgsamkeit der in dieser Hinsicht zu ertheilenden Vorschriften und gemachten Anordnungen.

Damit nun eine solche in den Folgen so schreckliche Gefahr von hiesigen Landen und den getreuen Einwohnern derselben unter göttlichem Beistand abgewandt werde, sind an der Mündung der Elbe Königl. Dänische bewaffnete Schiffe stationirt, und angewiesen worden, alle Schiffe, welche aus Cadix selbst, aus der Bay dieses Namens und aus Sevilla und St. Lucar ankommen, oder daselbst ein- oder ausgelaufen seyn sollten, bei ihrer Ankunft fürs erste schlechterdings nicht auf der Elbe zuzulassen, sondern nöthigenfalls mit Gewalt zurückzuweisen, wie denn auch von dem Befehlshaber den ankommenden und zurückzuweisenden Schiffern, jeder Versuch, das Schiff auf den Strand zu setzen, oder mit der flüchtenden Mannschaft ans Land zu kommen, bei der nachdrücklichsten Ahndung und allenfalls Todesstrafe für die Uebertreter untersagt werden wird. Und wie also hiernach mit dem höchstcommandirenden Officier dahin genaue Abrede getroffen worden, daß alle aus obgenannten, als auch aus andern verdächtigen

dächtigen überhaupt directe von Spanischen, südlich von Portugall belegenen Häfen, vom Mittelländischen Meere kommende Schiffe bei dem höchstcommandirenden Königl. Officier gemeldet und von demselben nach Vorschrift der allerhöchsten Königl. Befehle werden untersucht werden: so wird auch den Lootsen von ihrer Obrigkeit deshalb genaue und gemessene Vorschrift ertheilet werden. Wornach alle, die es angeht, sich zu achten.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königl. Regierungs-Insiegel. Gegeben in Glückstadt, den 21sten October 1800.

(L. S. R.) A. G. v. Eyben.
F. A. W. v. Witzendorff.

II.

Nachdem von dem Magistrat der freyen Reichsstadt Hamburg zu bestmöglichster Abwendung besorglicher Verschleppung der in Cadix fortdauernd wüthenden Epidemie die Verfügung nöthig erachtet worden: Oct. 23.

daß alle Schiffe, welche aus Cadix selbst, aus der Bay dieses Namens und aus Sevilla und St. Lucar ankommen, oder daselbst ein- und ausgelaufen seyn sollten, bei ihrer Ankunft fürs erste schlechterdings nicht auf der Elbe zugelassen, und von den zum Behuf der unbedingten Zurückweisung derselben am Elb-Ausfluß stationirten bewaffneten Fahrze gen

nöthigenfalls mit gewaffneter Hand zurückgetrieben werden sollen;

so ist zugleich die Einrichtung getroffen, daß wenn Schiffe aus jenen Gegenden kommen, die Nachricht von deren Zurückweisung, nebst einer genauen Bezeichnung dieser Schiffe, aufs eiligste den sämmtlichen diesseitigen Obrigkeiten längs des Elb- und Weser-Ufers mitgetheilt werde, welche in einem solchen Falle die erforderlichen Vorkehrungen treffen werden, damit die etwa zu befürchtende Landung eines, jener Ursachen halber zurückgewiesenen Schiffes nicht bewerkstelliget werden könne.

Obwohl nun ohne Zweifel jeder gerne zu Abwendung eines so schrecklich verheerenden Uebels mitwirken wird, so machen wir doch dies zu dem Ende bekannt, damit die bei erhaltener Nachricht von einer solchen Zurückweisung von den Obrigkeiten nöthig befundenen Vorkehrungen sofort willig ins Werk gesetzt, überhaupt aber von jedermann ein wachsames Auge darauf gehabt werde, daß kein Schiff, gegen welches einigermaßen der Verdacht eintreten sollte, als sei es aus den anfangs genannten Gegenden aufgekommen, eine Landung oder Debarquirung an den diesseitigen Küsten vornehme.

Sollte wider Verhoffen nun der Fall sich ereignen, daß ein solches Schiff, durch Sturm gezwungen oder absichtlich sich dem Lande näherte, so sollen so wenig Menschen als Waaren und Güter davon an das Ufer gelassen werden, als wenig diesseitigen Unterthanen an Bord zu gehen erlaubt ist.

Wann

Wann aber auch in einem solchen Falle die Schiffer ihre Absicht durchzusetzen versuchen sollten, so ist alsdann Gewalt zu gebrauchen, und jenen anzudeuten, daß die Personen am Leib und Leben gestrafet, die ans Land gebrachte Waaren und Güter aber verbrannt werden sollen.

Der Obrigkeit des Districts ist ein solcher Fall ungesäumt anzuzeigen, welche die sofort nöthigen Anordnungen besorgen, Uns aber zu fernerer Verfügung berichten wird.

Damit nun dieses einem jeden hinlänglich bekannt werde, soll es von den Canzeln verlesen, und an allen gewöhnlichen Orten, fürnehmlich an Häfen und Anfuhrten öffentlich angeschlagen werden.

Stade, den 23sten October 1800.

Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweig-Lüneb. zur Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer-Rath und Regierungs-Räthe.

C. L. von Hake. J. G. von Uslar.
M. von Borstel.

Schließlich ist noch hieselbst wegen mehrerwähnter Seuche folgendes **Mandat** erlassen worden:

DXXXXVII.

Oct. 16. **Warnung und Erinnerung,**

die Verhütung weiterer Verbreitung der an mehrern Orten graſſirenden Seuchen betreffend.

Bei der, in Abſicht der in und um Cadix, ſo wie in mehreren, theils ſüdlichen, theils nordamerikaniſchen Gegenden, ausgebrochenen höchſtgefährlichen Contagionen, ſowohl an der Mündung der Elbe getroffenen als in den angrenzenden Gegenden veranlaßten, auch bereits öffentlich bekannt gemachten Verfügungen, darf E. Hochedler und Hochweiſer Rath dieſer Stadt zwar mit vollem Vertrauen vorausſetzen, daß, auch ſelbſt in dem unglücklichen Fall einer würklich den aus benannten Gegenden anhero beſtimmten Schiffen mitgetheilten Anſteckung, dennoch unſre Stadt und Land, ſo wie das ganze Deutſche Vaterland, gegen die Mittheilung und weitre Verbreitung dieſes tödlichen Uebels, unter göttlichem Schutz, hinreichend und völlig geſichert ſeyn werde.

Indeſſen hält Derſelbe dennoch, in Rückſicht der Wigtigkeit der Sache, und des unabſehbaren Elendes, was durch eine würkliche Mittheilung der Seuche hier und durch ganz Deutſchland würde verbreitet werden, für obrigkeitliche Pflicht, nicht nur alle und jede Bürger und Einwohner der Stadt ſelbſt und deren Vorſtädte, ſondern auch ſämtliche Eingeſeſſene in den der Stadt angehörigen Ländereien auf die Größe dieſer Gefahr aufmerkſam zu machen, ſie des Endes ernſtlich

zu

zu warnen, zu erinnern und ihnen obrigkeitlich zu gebieten, in Absicht der Aufnahme von Seeleuten, und andern Reisenden, besonders aus den mit der Seuche behafteten Gegenden, so wie in Absicht des Ankaufes, Versatzes, oder der Aufbewahrung von Seeleuten zuständigen oder sonst aus verdächtigen Gegenden eingebrachten Kleidungsstücken, Waaren und Geräthen, äußerst vorsichtig zu seyn; überall keine ihnen irgend verdächtig scheinende unbekannte Kranke in ihren Wohnungen aufzunehmen; bei den mindesten Krankheits-Anzeigen der bei ihnen wohnhaften Fremden sofort die Herbeirufung eines erfahrnen Arztes zu beschaffen, und im Fall eines durch plötzliche heftige Krankheit oder schleunig erfolgten Tod eines ihrer Hausgenossen irgend dieserwegen entstehenden Verdachtes, so lieb ihnen ihr eignes und der Ihrigen Wohl seyn mag, und bei Vermeidung eigner schwerer Verantwortlichkeit, sofort entweder bei dem Wolweisen Wedde-Herrn, oder auch bei einem der Wolweisen Herren Prätoren, und resp. der ihnen vorgesetzten Land-Obrigkeit, hiervon die ungesäumteste Anzeige zu machen.

Alle hieselbst und im hiesigen Gebiete practicirenden Aerzte und Wund-Aerzte aber ermahnt, erinnert und ersucht E. Hochedler und Hochweiser Rath hiemit stadtväterlich, auf alle diejenigen Kennzeichen, die, nach den bekannt gewordenen öffentlichen sowohl als Privat-Nachrichten, auf diese Seuche, oder auf irgend eine derselben

ähnliche,

ähnliche, oder sonst einer contagiösen Mittheilung verdächtige Krankheit deuten könnten, die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu wenden; für die schleunigste Absonderung der Kranken die möglichste Sorgfalt zu tragen; und von jedem dieserhalb ihnen vorkommenden Verdacht, sowohl, als von einem auch hieselbst etwa sich zeigenden Ausbruch der zeither in umliegenden Gegenden verbreiteten Ruhr, und von den durch eine oder die andre dieser Krankheiten veranlaßten oder sonst bedenklichen Todesfällen, sofort, unter bestimmter, wo möglich schriftlicher Angabe des Namens und der Wohnung des Kranken oder Verstorbenen, entweder bei dem Wolweisen Wedde-Herrn, oder auch bei einem der Wolweisen Herren Prätoren, und resp. bei der beikommenden Land-Obrigkeit, die schleunigste Anzeige zu machen; so wie den bei der hiesigen allgemeinen Armen-Anstallt angestellten Aerzten und Wund-Aerzten bereits dieserhalb von der Behörde die erforderlichen Aufträge ertheilet worden.

Gegeben in unsrer Raths-Versammlung, Hamburg den 16ten October 1800.

Oct. 16. In dem am 16ten October 1800 gehaltenen Bürger-Convent, proponirte E. H. Rath, außer den bei derzeitigen ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnissen löbl. Kämmerei erforderlichen Contributionen:

1) Die Prolongation der Verdoppelung des Nachtwach- und Leuchtengeldes, wie auch der bisherigen Erhöhung

hung des Dreckkarrengeldes annoch auf ein Jahr, mit Bewilligung einer Unterstützung von 20000 mß Cour. für den Krankenhof, aus dem Ertrage des Letztern.

Die vorigjährige Prolongation s. oben S. 225.

2) Die Prolongation des Pacht-Contracts mit der hiesigen Brauer-Brüderschaft, wegen der Accise von dem fremden Bier außer der Stadt, gegen die ferner jährlich zu erlegende Pacht-Summe von 9000 mß Cour., unter völlig gleichen Bedingungen, wie im Jahre 1796, auf 4 Jahr.

Die jüngste Prolongation von 1796. s. oben Theil IV. S. 122.

3) Die Ertheilung der von der Rath- und Bürger-Deputation von 1798 in deren s. Lit. C. anliegenden P. M. der Proposition, unter den darin näher angeführten Bedingungen, erbetenen Befugniß, mit dem Theil der von Zeit zu Zeit bei ihr eingehenden Gelder, den sie sonst nicht benutzen könne, in der Zwischenzeit mit Vorsicht discontiren zu dürfen.

Den R. u. B. Schluß von 1798, Jun. 14, wegen Niedersetzung dieser Deputation s. oben S. 45.

In der Resolutione Civium sind darauf obige Prolongationen genehmigt, die für die Deputation proponirte Befugniß, zu discontiren, ward aber abgeschlagen, worauf denn Senatus replicando sich nähere Vorstellung deshalb vorbehalten hat.

DXXXXVIII.

DXXXXVIII.

Oct. 22. **Notification**

einer am bevorstehenden Buß- und Bettage, als den 6ten November, zum Besten des Krankenhofes angeordneten Collecte, welche am vorhergehenden Sonntage, den 2ten November, von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 22sten October 1800.

Es ist allgemein bekannt, wie groß der Nutzen ist, welchen der Krankenhof schon seit fast zweihundert Jahren gestiftet hat, und wie bedeutend die Zahl der Hülfsbedürftigen und verlassenen Menschen ist, welche jährlich dort verpflegt und versorgt werden. Besonders in den letzten Jahren hat die Menge derjenigen, welche Anspruch auf die Hülfe des Krankenhofes machen, sich außerordentlich vermehrt, und bei der so drückenden Theurung aller Lebensmittel sind die gewöhnlichen Einnahmen dieser so wohlthätigen Anstalt, selbst mit Inbegriff der auch in diesem Jahre durch Rath- und Bürgerschluß ihr bewilligten Unterstützung zur Bestreitung ihrer so sehr vermehrten Ausgaben, keinesweges hinreichend.

Ein Hochedler Rath hat aus diesen Gründen kein Bedenken getragen, auf den bevorstehenden Buß- und Bettag eine öffentliche Sammlung milder Gaben zum Besten des Krankenhofes festzusetzen, und verordnet, daß an diesem Tage in allen Kirchen die Bekken, mit einem Mauersteine bezeichnet, zu diesem Behuf ausgesetzt werden.

Ein

Ein Hochedler Rath hat bisher die angenehme Erwartung gemacht, daß seine Aufforderungen an Hamburgs Bürger zum Wohlthun nie vergebens gewesen sind; um desto sicherer überläßt derselbe sich der Hoffnung, daß auch diesesmal seine Ermunterung, eine so nützliche Anstalt mit reichlichen Beiträgen zu unterstützen, nicht vergebens seyn werde.

Die vorige Collecte für den Krankenhof s. oben S. 223.

DXXXXIX.

Mandat, Nov. 19.

die Umschreibung der Bürger-Capitaine, und Anzeige der Nummern der Häuser bei den Schostafeln zum Behuf des einzunehmenden doppelten Kopfgeldes betreffend. Hamburg, den 12ten Jun. 1789. Renov. den 8ten Jun. 1791. Renov. den 2ten Aug. 1793. — Renov. den 16ten Mai 1800. Renov. den 10ten Nov. 1800.

Es steht abgedruckt in gegenwärtiger Sammlung, Band 3. S 72 bis 74

Das zugleich renovirte *Commissorium* an die löbl. Colonell vom 10ten Nov. 1800. wegen jener Umschreibung s. oben Band 4. S. 112 bis 115. und Band 5. S. 196.

DL.

Revidirtes Reglement, Nov. 21.

wegen der Abend-Sperre des Steinthors.

Da die Erfahrung lehret, daß bei der Erhöhung des Sperrgeldes für das Fuhrwerk allein, das Sperrgeld, welches in der Stunde von 11 bis 12 Uhr erhoben wird, bey weitem nicht hinreichend ist, um die durch die Verlängerung der Sperre verursachten Kosten

Kosten davon bestreiten zu können, die letzte Stunde der Sperre aber doch nur lediglich zum Vergnügen und zur Bequemlichkeit derer gereicht, welche davon Gebrauch machen, so hat E. Hochedler Rath beschlossen, vom 1sten December an, auch das Sperrgeld für die von 11 bis 12 Uhr in der Nacht das Steinthor passirende Fußgänger um 2 Schilling zu erhöhen. Auch wird von eben dem Tage an in Ansehung der Zeichen und deren Annahme eine andere Einrichtung getroffen werden, welches und wie man sich überhaupt künftig bey der Sperre zu verhalten hat, von E. Hochedlen Rath zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

1. Die Sperre des Steinthors nimmt im Sommer und Winter jederzeit präcise mit der in der Thorschließungs-Tabelle vorgeschriebenen Zeit des sonstigen Thorschlusses ihren Anfang, und dauert bis um 12 Uhr in der Nacht. Mit dem Schlage 12 Uhr wird das Thor gänzlich geschlossen.

2. Zur Warnung des Publici wird nicht nur ferner wie bisher jeden Abend vor dem Eintritt der Sperre zu dreienmalen mit der Glocke im Steinthor geläutet werden, sondern es wird auch noch ausserdem präcise um 10, um 11 Uhr, um 11½ und um 12 Uhr ein gleiches Signal mit der Glocke gegeben werden, welches Geläute um 10 und 11 Uhr zum Zeichen der Erhöhung des Sperrgeldes dient, um 11½ und um 12 Uhr aber zur Warnung, daß die Sperre zu Ende geht, und

wird

wird gleich nach dem letzten Geläute ohne allen weitern Aufschub oder irgend einige weitere Warnungszeichen das Thor ganz im Stillen geschlossen werden.

3. Die großen Thorflügel in den Gewölben des Steinthors und die bisherigen großen Schlagbäume vor und in dem Thore, bleiben während der Sperre ganz offen. Hingegen wird die eine Zingelpforte in der Hamey, der Einnehmer-Bude gegenüber, mit Anfang der Sperre geschlossen, und während derselben nicht wieder geöffnet, so daß alle Fußgänger durch die eine Zingelpforte dicht neben der Einnehmer-Bude passiren müssen, wie denn auch neben dem zu Anfang der großen Brücke eben ausserhalb des innern Thorgewölbes neuerrichteten Schlagbaum, die Fußgänger nur an der einen Seite neben der Wache passiren können.

4. Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch auch Leute mit Körben, Packen und Bündeln, oder Schlacht-Vieh durch das Thor gelassen; nur mit der einzigen Ausnahme, des von den durchpassirenden Handwerkern frey und offen getragenen Handwerkgeräths, und der während der Sperre durch das etwas später geschlossene Neuwerk einpassirenden Reisenden, wenn solche von dort geradesweges ohne anzuhalten nach dem Thor fahren, welchen leztern sodann aber von No. 1 oder No. 4 ein Soldat zur Begleitung mitgegeben werden wird.

5. Bis 9 Uhr können alle Fußgänger, ohne Sperrgeld bezahlen zu dürfen, frey zur Stadt hinausgehen.

6. Alle Fußgänger aber, die während der Sperre zur Stadt herein wollen, wie auch die Fußgänger, welche nach 9 Uhr zur Stadt hinaus wollen, desgleichen alle Wagen und Reuter die hinaus oder herein wollen, müssen vorläufig bis auf weitere Verfügung, folgendes Sperrgeld bezahlen.

Ein jedes mit einer oder mehrern Personen besetzte Fuhrwerk, sey es Kutsche oder Cabriolet, ein halbbedeckter oder ganz offener Wagen, bezahlt,

bis um 10 Uhr : : 6 Schilling,
von 10 bis 11 Uhr : : 12 Schilling,
von 11 bis 12 Uhr : : 16 Schilling,

Ein jedes leere Fuhrwerk, das heißt, auf dem ausser dem Kutscher oder Fuhrmann niemand befindlich ist, : : die Hälfte.

Ein jeder Reuter bezahlt

bis 10 Uhr : : 4 Schilling,
von 10 bis 12 Uhr : : 8 Schilling.

Für ein jedes ledige Pferd wird halb so viel bezahlt.

Ein Fußgänger bezahlt für den Auslaß

bis 9 Uhr : : Nichts,
von 9 bis 10 Uhr : : 2 Schilling,
von 10 bis 11 Uhr : : 4 Schilling,
von 11 bis 12 Uhr : : 6 Schilling.

Für den Einlaß

bis 10 Uhr : : 2 Schilling,
von 10 bis 11 Uhr : : 4 Schilling,
von 11 bis 12 Uhr : : 6 Schilling,

7. Die

7. Die Auspaſſirenden bezahlen ihr Sperrgeld in der zu dem Ende auf dem Schweinemarkt neben dem Thorgewölbe errichteten Bude, und erhalten dagegen Zeichen, welche ſie am andern Ende des Thors an den Einnehmer, der ihnen die Hamey öfnet, abgeben müſſen.

Die Einpaſſirenden bezahlen ihr Sperrgeld in der auſſen dicht vor der Hamey errichteten Bude, und erhalten dagegen, wie die Auspaſſirenden, Zeichen, welche ſie an den neben dem eben auſſerhalb des innern Gewölbes neu errichteten Schlagbaum ſtehenden Einnehmer abgeben müſſen.

Die Zeichen ſind nur für den Abend gültig, an welchem ſie gelöſet werden.

8. Die aus- und einpaſſirenden Fußgänger müſſen ihr Sperrgeld an den in der Bude befindlichen Einnehmer entrichten. Die Reuter und Wagen oder ſonſtige Fuhrwerke müſſen auf dem ordentlichen Fahrwege vor der Einnehmer-Bude anhalten, worauf ihnen ſodann von einem beſonders dazu beſtellten Einnehmer das von ihnen zu entrichtende Sperrgeld abgefordert wird, und ihnen dagegen die vorgeſchriebenen Zeichen gegeben werden.

9. Da durch das Verwechſeln des Geldes und das Wiederherausgeben bei Entrichtung des Sperrgeldes, bisher zu manchen Unordnungen und Beſchwerden Anlaß gegeben worden, ſo kann ſolches für die Zukunft nicht weiter geſtattet werden, ſondern hat ein jeder, der während der Sperre das Thor paſſiren

will, sich vorher mit der zur Entrichtung des Sperrgeldes erforderlichen Münze zu versehen.

10. Die Herrschaften, welche während der Sperre durchfahren, müssen, zur Verhütung alles Unterschleifs, auf Befragen der Einnehmer des Sperrgeldes anzeigen, ob und wie viele Bediente sie bei sich haben.

11. In Ansehung der Visitation wegen Mehl, accisbarer Waaren, und anderer Dinge, welche nicht in die Stadt hereingebracht werden dürfen, wird es während der Sperre eben so gehalten wie am Tage.

Schließlich wird hiedurch jedermann, der während der Sperre das Steinthor passiren will, von E. Hochedlen Rath aufs neue ernstlich ermahnet und gewarnet, der obigen Vorschrift in allen Stücken nachzuleben, sich auch überhaupt, so wie besonders gegen die Wache und gegen die Einnehmer des Sperrgeldes, bescheiden und ordentlich zu betragen, und sich der von diesen ihm ertheilten Anweisung nicht zu widersetzen, widrigenfalls er es sich selbst zuzuschreiben haben wird, wenn er sich dadurch Unannehmlichkeiten zuzieht.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung. Hamburg, den 21sten November 1800.

Die vorigen Verordnungen wegen dieser Sperre s. unten im Register unter Thöre und Bäume; wie auch oben S. 269 u. 284.

DLI.

Dec. 1. Extract. Protoc. Senatus Hamburgens.

Lunae, d. 1 Dec. 1800.

Concluſum: daß, in Gemäßheit des Concluſi d. 12. Jul. 1787. in den Fällen, sowol

wol in Judicialibus als Extrajudicialibus, in welchen einer interponirten Reviſion *ante exceptiones* renunciiret wird, den Impetranten die Succumbenzgelder ganz zurück zu geben; in den Fällen aber, in welchen der interponirten Reviſion *poſt exceptiones* renunciiret wird, die Succumbenzgelder nur zur Hälfte zurück zu geben: et detur Copia hujus Concluſi den ſämmtlichen Herren Referenten, wie auch Dominis Secretariis, zur Nachricht und erforderlichen Verfügung.

N. v. Graffen, Dr.

DLII.

Notification,

Dec.

abſeiten der Herren und Bürger der Banco, wie es bei dem diesjährigen Banco-Schluß ſoll gehalten werden.

Folgende Verfügungen, wie es bey dem diesjährigen Banco-Schluſſe ſoll gehalten werden, ſind von den Herren und Bürgern der Banco beliebet worden:

1. Den 1ſten und 2ten Januar bleibt die Banco gänzlich geſchloſſen.
2. Den 2ten Januar Abends werden die Zettel von den abgeſchriebenen Pöſten an diejenigen gebracht, welche ſich gewöhnlich ſolche aufſchreiben laſſen.
3. Den 3ten Januar werden des Morgens von 6 bis 9 Uhr die einen jeden zugeſchriebenen Pöſte aufgegeben, und kann den ganzen Tag bis 5 Uhr Abends auf Blanquets abgeſchrieben werden.

4. Sonntag, den 4ten Januar, kann von 10 bis 1 Uhr Mittags auf Blanquets abgeschrieben werden, nach 1 Uhr werden aber keine Zettel weiter angenommen.
5. Die Interessenten werden ersucht, den 5ten Januar ihre in Banco habenden Saldos accordiren zu lassen.
6. Wird ein jeder ersucht, am 13ten Januar so viele Banco-Zettel, als nur möglich, einzureichen, und solche auf den 14ten Januar zu datiren. Bis 5 Uhr Abends werden dieselben unentgeldlich angenommen.
7. Den 15ten Januar des Morgens um 6 Uhr können zuerst die zugeschriebenen Poste wieder aufgenommen werden.
8. Wann jemand Piasters und Albertsthaler, welche während des Banco-Schlusses fällig sind, prolongiren will, so muß er 2 Tage vor den 31sten December bey den Banco-Bürgern anfragen, und wenn solche prolongirt werden können, den Betrag den 31sten December in Banco abschreiben.
9. Alle Piasters und Albertsthaler, welche während des Banco-Schlusses fällig sind, müssen den 31sten December eingelöset werden, sonsten sind sie verfallen.
10. Silber in Barren kann bis den 2ten Januar 1801 des Mittags um 1 Uhr eingebracht werden.

Hamburg 1800. December.

Auch ist die oben S. 49. bereits abgedruckte Notification abseiten E. H. Raths vom 27sten Jun 1798 wegen der Abänderung des Art. 24 und 25 der Hamb. Wechsel-Ordnung von 1711,

1711, den Zeitungen aufs neue wörtlich inſerirt, wie auch die oben Th. I. S. 35 ſtehende gewöhnliche Notification, wegen des Banco-Schluſſes, an der Börſe affigirt.

DLIII.

Ankündigung

Dec. 22.

des auf den bevorſtehenden Neujahrstag in dieſer Stadt und deren Gebiet angeordneten allgemeinen Dankfeſtes, und der an eben dieſem Tage anzuſtellenden Sammlung milder Gaben, zur Unterſtützung der hieſigen Armen-Anſtalt, welche am vorhergehenden erſten Weihnachtstage von allen Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt den 22ſten December 1800.

So wie ſchon jeder Jahreswechſel uns auffordert, unſere Herzen zu Gott zu erheben, um Ihm, dem Urheber alles Guten, für die in dem verfloſſenen Jahre uns erzeigten Wohlthaten innigſt zu danken, und uns deſſen Segen auch für das bevorſtehende neue Jahr zu erflehen; ſo giebt gewiß der Wechſel eines Jahrhunderts hiezu eine noch viel wichtigere Veranlaſſung.

Auch haben wir am Schluſſe des gegenwärtigen Jahrhunderts um ſo viel mehr Urſache, Gott dem Allgütigen ein feyerliches Lob- und Dank-Opfer darzubringen, da ſolches nicht nur für uns, unſere gute Stadt und deren Gebiet ſo reich an mannigfaltigen Beweiſen der unendlichen Vatergüte Gottes, und ſeiner alles zum Beſten lenkenden Regierung geweſen, ſondern auch mit dem Anfange des kommenden Jahrhunderts ein Jahrtauſend ſeit der erſten Gründung Hamburgs verfloſſen iſt.

E. H. Rath hat demnach beschlossen, auf den bevorstehenden Neujahrstag in dieser Stadt und deren Gebiet ein allgemeines öffentliches Dankfest anzuordnen.

An diesem Feste wird in allen Kirchen über besonders dazu verordnete, der Feyer des Tages angemessene Texte gepredigt, auch ein besonderes Dankgebet verlesen, und sowohl nach der Hauptpredigt als auch nach der Nachmittagspredigt der Lobgesang: Herr Gott dich loben wir ꝛc. angestimmt werden. Da nun hierdurch der Gottesdienst sehr verlängert werden wird, die Zahl der Communicanten aber ohnehin am Neujahrstage nur sehr geringe zu seyn pflegt, so hat E. H. Rath beschlossen, daß an dem bevorstehenden Neujahrstage die Communion, und folglich auch an dem Tage vorher das Beichtsitzen eingestellt werden soll, auch für diesmal am Neujahrstage die sonst gewöhnliche Mittagspredigt auszusetzen und dagegen die Nachmittagspredigt von 2 bis 3 Uhr zu halten sey.

E. H. Rath darf wohl zuversichtlich erwarten, daß die sämmtlichen Bürger, Einwohner und Unterthanen in dieser Stadt und deren Gebiet diesen feyerlichen Tag des Danks auf eine der Bestimmung desselben angemessene, Gott wohlgefällige Weise begehen, und demnach nicht nur den öffentlichen Gottesdienst fleißig besuchen, sondern auch demselben mit der gehörigen Andacht beywohnen, und sowohl an diesem Tage selbst, als auch am Vorabend desselben, alles sorgfältig vermeiden werden, wodurch zu Unordnungen

und

und zur Stöhrung der öffentlichen Ruhe Anlaß gegeben werden kann.

Wie können wir aber dem über alles erhabenen unendlich gütigen Gott auf eine ihm wohlgefälligere Art für alle die mannigfaltigen Wohlthaten danken, wodurch seine Vatergüte sich in dem verflossenen Jahrhundert auch an uns und unsere Stadt so vorzüglich verherrlicht hat, als wenn wir einen Theil der Güter, mit denen Gott uns gesegnet hat, zur Unterstützung unsrer hülfsbedürftigen Mitbrüder anwenden.

Allen guten Bürgern und Einwohnern Hamburgs muß es daher willkommen seyn, daß E. H. Rath auf Ansuchen des Armen-Collegii am bevorstehenden Neujahrstage in allen Kirchen eine öffentliche Sammlung milder Gaben zum Besten der hiesigen Armen-Anstalt angeordnet hat.

Unsere Armen-Anstalt ist ja eine der wohlthätigsten Einrichtungen, die wir dem vorigen Jahrhundert verdanken; ihr glückliches Gedeihen, der schönste Beweis ächter Menschenliebe und wohlangewandter Mildthätigkeit; die Erhaltung und Vervollkommung derselben, das schönste Denkmahl, welches wir dem scheidenden Jahrhundert errichten können.

Wie segenreich, wie ausgebreitet zeigt sich nicht schon jetzt die wohlthätige Würkung dieser, Hamburgs Bürger wahrhaft zur Ehre gereichenden Anstalt, und welche herrlich segenreiche Würkung dürfen wir nicht erst noch künftig von ihr erwarten, da sie sich

nicht bloß darauf beschränkt, der gegenwärtigen Noth abzuhelfen, sondern auch mit so glücklichem Erfolge es sich eifrigst angelegen seyn läßt, die Kinder unsrer armen Mitbrüder zu guten und nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen, und dadurch für die Zukunft des Elendes weniger zu machen. Um aber diesen gedoppelten Zweck erfüllen zu können, muß die Armen-Anstalt auch ferner durch milde Beyträge reichlich unterstützt werden.

E. H. Rath erwartet demnach zuversichtlich, daß Hamburgs Bürger und Einwohner, die sich durch ihren Eifer zur Beförderung nützlicher Anstalten und zur Unterstützung ihrer Nothleidenden Brüder stets so rühmlich ausgezeichnet haben, auch im kommenden Jahrhundert sich hierin gleich bleiben, und diesen edlen Vorsatz durch reichliche Beyträge zu der bevorstehenden Collecte zu beweisen suchen werden.

Die zum Behuf dieser Collecte vor den Kirchthüren auszustellenden Becken werden wie gewöhnlich zum Unterschiede mit einem Mauerstein bezeichnet werden.

Die vorige Collecte für die Armen Anstalt s. oben S 261.

DLIV.

Dec. 22. **Einrichtung der Feyer**

des auf den bevorstehenden Neujahrstag in der Stadt Hamburg und deren Gebiet angeordneten allgemeinen

meinen Dankfeſtes. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt, den 22ſten Dec. 1800.

1) Wird die Feyer dieſes Dankfeſtes am vorhergehenden erſten Weihnachtstage von allen Kanzeln abgekündiget.

2) Wird dies Dankfeſt Tages zuvor, auf die bei allen großen Feſten gewöhnliche Art eingeläutet.

3) An dem Dankfeſte ſelbſt wird vor den Hauptpredigten, nach dem Liede: Allein Gott in der Höh ſei Ehr ꝛc. die am Neujahrstage gewöhnliche Collecte, nur mit Veränderung der Worte: Jahre, in Jahrhundert, am Altare abgeſungen, und nach derſelben, ſtatt der Epiſtel, der hundertſte Pſalm Davids verleſen.

4) Wird in allen Kirchen dieſer Stadt und ihres Gebiets über beſonders dazu verordnete Schriftſtellen gepredigt, und nach Endigung der Predigt, ſtatt des gewöhnlichen Kirchengebets, ein beſonderes Dankgebet abgeleſen.

5) In der Petri-Kirche, als der älteſten Pfarrkirche, wird vor der Hauptpredigt eine beſonders hierzu verfertigte Muſik aufgeführt, und nach der Predigt, ſtatt des gewöhnlichen Lobgeſanges: Herr Gott dich loben wir, ein zur Feyer dieſes Tages beſonders verfertigtes Lob- und Danklied nach der Melodie: Herr Gott dich loben wir ꝛc. geſungen, welches nicht nur dem Muſiktexte beigefügt, ſondern auch beſonders abgedruckt vor den Thüren der Petri-Kirche unentgeldlich ausgetheilt werden wird. Uebrigens wird aber das Dankfeſt auch in der Petri-Kirche auf eben die Weiſe gefeyert, wie in den andern vier Hauptkirchen.

6) In

6) In allen übrigen Kirchen wird unmittelbar nach den Haupt- und Nachmittagspredigten, und zwar Vormittags in den Haupt-Kirchen unter Pauken- und Trompetenschall, der Lobgesang: Herr Gott dich loben wir ꝛc. angestimmt.

7) Vor Sprechung des Segens, zu Ende des Nachmittags-Gottesdienstes, wird die gewöhnliche Collecte am Neujahrstage mit eben der Abänderung wie Vormittags abgesungen.

8) Morgens von 10 bis 11 Uhr und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr wird mit allen Glokken der Stadt und deren Gebiets geläutet.

9) Vormittags von 11 bis 12 Uhr wird mit Pauken und Trompeten von allen Thürmen der Hauptkirchen musicirt.

10) Mittags um 12 Uhr wird eine dreimalige Salve von 100 Kanonen um den Wall der Stadt gegeben.

11) Den Beschluß machen von 5 bis 6 Uhr Petri und Nicolai Glockenspiele mit Lob- und Dankliedern.

12) Zur Abkürzung des Vormittags-Gottesdienstes wird am Dankfeste die Communion eingestellt, auch der Kanonade und des Geläutes wegen die Mittagspredigt ausgesetzt, und dagegen die Nachmittagspredigt von 2 bis 3 Uhr gehalten.

DLV.

Dec. 22.

Schriftstellen,

welche an dem auf den bevorstehenden Neujahrstag angeordneten allgemeinen Dankfeste in den Kirchen

Kirchen der Stadt und ihres Gebiets zu erklären sind.

Zur Frühpredigt.

Ebr. cap. 13, v. 8.

Jesus Christus, gestern und heute, und derselbe auch in Ewigkeit.

Zur Hauptpredigt.

Ps. 57, v. 8–12.

Mein Herz ist bereit, Gott, mein Herz ist bereit, daß ich singe und lobe. Wache auf, meine Ehre, wache auf Psalter und Harfe; frühe will ich aufwachen. Herr, ich will dir danken unter den Völkern, ich will dir lobsingen unter den Leuten. Denn deine Güte ist so weit der Himmel ist, und deine Wahrheit so weit die Wolken gehen. Erhebe dich, Gott, über den Himmel, und deine Ehre über alle Welt.

Zur Nachmittagspredigt.

Ps. 85, v. 8. 9.

Herr, erzeige uns deine Gnade, und hilf uns. Ach, daß ich hören sollte, daß Gott der Herr redete; daß er Friede zusagte seinem Volk, und seinen Heiligen, auf daß sie nicht auf eine Thorheit gerathen!

DVI.

Gebet, welches an dem auf den bevorstehenden Neujahrstag 1801, in der Stadt Hamburg und deren Gebiet von Einem Hochedlen Rath angeordneten allgemeinen

Dec. 22.

gemeinen Dankfeste von den Kanzeln abzulesen verordnet worden.

Unendlicher und Ewiger! Gott, der Du über allen Wechsel der Tage und Jahre erhaben bist! Wir, Deine Kinder, die wir noch in dem Lande der Unvollkommenheit wohnen, erheben heute bei dem Eintritt in ein neues Jahrhundert, mit besondrer Inbrunst unsre Herzen zu Dir. Wir wünschen, Dir würdig zu danken für die unübersehliche Menge von Wohlthaten, die Du uns und unsern Vorfahren in der vergangenen Zeit erwiesen hast; und nicht weniger mit frommen und vertrauensvollen Gesinnungen uns, unsre jetzt lebenden Brüder und Alle, die nach uns kommen sollen, Deiner Barmherzigkeit und Treue zu empfehlen.

Auf der ganzen Erde und allenthalben, wo man die Lehre Deines Sohnes, Jesu Christi, bekennet, hast Du, unermüdeter Wohlthäter der Menschen, wie zu andern Zeiten, also auch in dem verflossenen Jahrhundert, Deine Weisheit, Macht und Gnade überschwenglich verherrlichet. Billig wird Dir daher heute an allen Orten, selbst da, wo die Völker Deine züchtigende Hand am härtesten fühlen, mit inniger Rührung Lob, Preis und Dank dargebracht. Mit welchen Empfindungen aber müssen wir nicht billig zu Dir treten, die wir Deiner Langmuth und Deines väterlichen Verschonens in so hohem Maaße genießen, und uns des sträflichsten Undanks schuldig machen würden, wenn wir nicht gestehen wollten, daß Du große Dinge an uns gethan, und bisher,

bisher, auch unter Gefahren und Widerwärtigkeiten, wodurch wir geprüft sind, alles mit uns wohl gemacht habest?

Durch Deine Güte, o Gott, zählet unsere Stadt, seit ihrer ersten Gründung, binnen kurzer Frist volle tausend Jahre. Dich, Dich hat sie, unter noch so abwechselnden Schicksalen, als ihren mächtigen und huldreichen Beschirmer, als ihren Helfer, Erretter, und als den milden Geber so vieler vorzüglichen Gaben, erfahren. Wem anders, als Dir, verdanken wir den hohen Vorzug, daß das zurückgelegte Jahrhundert, welches unsere Väter unter so verwirrten und traurigen Umständen anfiengen, von uns in der gewünschtesten Eintracht und Zufriedenheit, im frohen Genusse so manches unverdienten Guten, und mit gegründeter Hoffnung auf eine lange Fortdauer unsrer Ruhe und Wohlfahrt beschlossen ist? Mit wie vielen Uebeln, die in frühern Zeiten das gute Hamburg drückten, und die zum Theil die Einwohner unsrer Stadt leicht gänzlich hätten aufreiben können, hast Du nicht die nachfolgenden Geschlechter und namentlich das unsrige, bis auf den gegenwärtigen Augenblick verschonet! Wie manchen Segen im Irdischen hast Du nicht alle Zeitalter hindurch uns zugewandt! Selbst in den letzten Jahren, die von so vielen Menschen und Völkern unter den Drangsalen eines langwierigen Krieges durchseufzet sind, haben wir bei aller, auch von uns getragenen, Last viele Beweise Deiner wohlthuenden Regierung zu rühmen. Im Ganzen blühet ja immer noch unsre Handlung,

unsre

unsre Schiffahrt, und jedes nützliche Gewerbe, wodurch so lange schon der redliche Fleiß sich genähret hat. Noch ist die Liebe zu den Wissenschaften, ohne welche kein Staat glücklich seyn kann, und die vormals ein Hauptschmuck dieser Handelsstadt war, nicht gänzlich unter uns erloschen. In allen Ständen schätzet man aufrichtig jede Bürgertugend und jedes edle Bestreben, das allgemeine Wohl, es sey durch Rath und Vorschläge, oder durch thätiges Mitwirken, zu befördern. Dein Werk, o Gott, sind die vielen wohlthätigen Anstalten, die unsre Stadt seit langen Jahren gehabt, und denen sie vor kurzem noch eine neue, zu desto besserer und allgemeinerer Versorgung der Armuth, beigefügt hat. Die öffentliche Sicherheit, deren wir unter dem Schutze heilsamer Gesetze, und bei ihrer weisen Handhabung durch würdige Obern genießen; die häusliche Glückseligkeit, deren so viele unsrer Familien fortwährend sich erfreuen; die in Unschuld genoßnen Freuden des geselligen Lebens, kurz alle, alle unsere Vorzüge sind als wohlthätige Geschenke Deiner Vorsehung zu verehren.

Dabei besitzen wir das kostbarste Kleinod des menschlichen Geschlechtes, das heilige und seligmachende Evangelium Jesu. Unsre Stadt empfieng es nicht nur zur Zeit ihrer Erbauung, sondern ward auch in der Folge sehr bald mit den Wohlthaten der Reformation begnadiget. Noch, o Erbarmer, noch leuchtet uns das Licht des Evangelii, und kein Leichtsinn, kein Frevel, kein Spott, den so viele Undankbare sich erlauben, hat es bis jetzt aus

unsern

unſern Mauern verdrängen können. Noch giebſt Du uns treue Lehrer, die Dein göttliches Wort lauter und rein verkündigen; und die Menge der Verächter deſſelben und derer, die gleichgültig dagegen ſind, ſtelleſt du nicht wenige Chriſtus-Verehrer entgegen, die ſein Evangelium innig lieben und hochſchätzen, die es zu ihrer Beſſerung eben ſo wohl, wie zu ihrer Beruhigung, zweckmäßig gebrauchen, die es als eine Kraft Gottes in Leiden erfahren, und nicht ohne Grund in ihrer Todesſtunde Troſt und Erquickung davon erwarten.

O Gott, mit welcher Freude, mit welchem Entzücken würden wir nicht an dem heutigen Tage für dieſe und alle Deine Wohlthaten Dich preiſen, wenn wir uns ihrer auf keinerlei Weiſe unwürdig gemacht hätten; ſondern im Bewußtſeyn eines Dir wohlgefälligen Verhaltens zu Dir beten könnten! Du kenneſt aber, Allwiſſender, nicht allein die Fehltritte Deiner Frommen, ſondern auch die gröbern Verirrungen und Sünden ſo vieler andern unter uns, die durch Geringſchätzung Deines göttlichen Unterrichts, durch Uebertretung Deiner Gebote, durch üble Anwendung Deiner Gaben, und durch Befriedigung ſo mancher unwürdiger Lüſte, ſich auszeichnen. Herr, gehe nicht ins Gericht, und laß ſelbſt die Feyer dieſes frohen Tages für uns insgeſammt, und für jeden Einzelnen, eine dringende Aufforderung werden, in allen Stücken, darin wir der Beſſerung bedürfen, ernſtlich und anhaltend nach wahrer Beſſerung zu trachten!

Um Jesu Christi willen, durch den wir diese Gnade von Dir hoffen und erbitten, flehen wir weiter inständig zu Dir, daß Du in dem neuen Zeitraum, der heute beginnet, unser und aller derer, die Dich anrufen, väterlich Dich erbarmen wollest. Erhalte Deine christliche Kirche, die nun schon achtzehn Jahrhunderte bestehet, bis ans Ende der Tage; laß sie durch jedes dienliche Mittel immer weiter auf der Erde verbreitet werden, und einen Sieg nach dem andern über ihre Feinde davon tragen. Gieb, ach! gieb allen Ländern, welche die Geißel des Krieges fühlen, gieb unserm deutschen Vaterlande bald, bald, den so lange sehnlich gewünschten Frieden. Nimm das **verehrungswürdige Oberhaupt** und die gesammten **Fürsten** und **Stände** des deutschen Reiches in Deine allmächtige und gnadenvolle Obhut. Segne die **edlen Väter unsrer Republik**, deren thätiger Fürsorge für das allgemeine Beste wir so unzählich viel Gutes verdanken, und laß die Bemühungen, welche Sie zu dieser Absicht unausgesetzt anwenden, nicht allein für das Ganze wohl gelingen, sondern auch Ihnen selbst reichlich vergolten werden. Schmücke die **Lehrer unsers Ortes** mit himmlischer Weisheit, mit unwandelbarer Liebe zur Wahrheit und mit ungeheuchelter Gottseligkeit, damit Sie nie aufhören mögen, unsre zahlreichen Gemeinen durch Unterricht und Wandel zu erbauen. Immerdar bedecke Dein Schutz und Dein milder Segen unsre löbliche **Bürgerschaft** und die **Stellvertreter** derselben, so oft Sie aufge-

aufgefordert werden, Berathschlagungen anzustellen, und Entschließungen zu fassen, die uns und unsern Nachkommen vortheilhaft sind. Verbreite die erfreulichen Wirkungen Deiner allweisen und unendlich gnädigen Fürsorge über unsre ganze Stadt und ihr Gebiet; über alle Personen, Familien und Stände, die Du allhier zu einem gemeinen Wesen vereiniget hast. Stärke uns zur Erfüllung unserer Berufs- und anderweitigen Pflichten. Hilf allen Verlassenen und Nothleidenden. Nimmer, o Vater, nimmer höre auf, uns und den Unsrigen nach uns wohl zu thun!

Um die frohe Hoffnung, daß Du diese unsere Wünsche erfüllen werdest, bei dem Anfange eines neuen Jahrhunderts in uns erwecken und nähren zu können, bitten wir Dich vor allen Dingen um Deinen Beistand zur Erneurung, Befestigung und Ausführung des Vorsatzes, daß Religion und Tugend an uns selbst stets warme Freunde finden, und nach unsern besten Kräften auf die kommenden Geschlechter fortgepflanzet werden sollen. Nimm Du selbst der Bildung unserer Jugend und aller dazu erforderlichen Mittel, vorzüglich auch unserer, nach einer baldigen Verbesserung sich sehnenden, öffentlichen Lehranstalten, liebreich Dich an. Laß, wo möglich, noch die spätere Nachkommenschaft für das Gute, welches wir unter Deiner Hülfe zu stiften bemüht seyn wollen, uns, ihre entschlafenen Väter, segnen. Gieb, daß diejenigen, welche nach hundert Jahren, — (woferne nach Deinem Willen die Erde alsdann noch stehen

soll) — den heutigen Tag feyerlich begehen werden, mit einem merklichen Zuwachs an Erkenntniß, Glauben, Liebe und Hoffnung begabet, und den Bürgern des Himmels in einem höhern Grade, als wir, ähnlich seyn mögen. Uns aber führe, Einenjeden zu seiner Stunde, in einem seligen Gemüthszustande an den Ort, wo wir keinem Wechsel der Zeit und des Schicksals ferner unterworfen seyn werden; wo jede Unvollkommenheit und jedes Leid auf immer verschwinden, und wo der verklärte Geist, durch Jesum begnadiget, und durch Deinen Geist geheiliget, ohne Ende Dich schauen und Dich loben wird. Amen, Erhöre uns! **Dir, Gott, dem ewigen Könige, dem Unvergänglichen und Unsichtbaren, und allein Weisen, sey Ehre und Preis in Ewigkeit. Amen.**

DLVII.

Kantate,

Dec. 22. welche am Neujahrstage 1801 in der Petri-Kirche aufzuführen von E. Hochedlen und Hochweisen Rath verordnet worden.

Chor.

Lasset uns anbeten, und knien und niederfallen vor dem Herrn, der uns gemacht hat. Lasset uns mit Danken vor sein Angesicht kommen, und mit Psalmen ihm jauchzen. Denn sein ist das Reich, und die Herrlichkeit, und die Kraft in Ewigkeit.

1stes

1stes Chor.

Wer preist Dich würdig, Herr! — Dein Nam' ist Ewigkeit,
Unendlichkeit Dein Maaß! — Es war noch keine Zeit
Da warst Du Gott! — Doch schufst Du diese Welt,
Den Schauplaz Deiner Gnaden. Unsrer Erde
Auch ihr rief Dein allmächtig Werde.

Begleitetes Rezitativ. 1ste Stimme.

Wie viel Jahrtausende sind schon
Seitdem sie ward, dahin! vor Dir ein Augenblick —
Im neuen Kreise wälzt der Zeiten Lauf
Sich fort. Wir sehn zurück,
Sehn ein Jahrhundert uns entflohn,
Mit allen seinen Thaten, allen
Gedanken. Welch ein zahllos Heer! dem Blick
Des Endlichen verborgen, Dir
Enthüllt. Geschlechte sanken hin,
Geschlechte wurden, starben. Du allein
Weltherrscher warest und wirst seyn.
Du riefst den Zeiten, riefst den Thaten, wogst
Das Schicksal aller Millionen,
Die von dem Aufgang bis zum Niedergang
Im Schatten Deiner Gnade wohnen.

2tes Chor.

Gerechter, Heil'ger, Ewigweiser! Du
Allgüt'ger Vater Deiner Menschen, Gott!

2te Stimme.

Dein Wink gebot:
Es sank die Wage. Friede, Ruh
Und Seligkeit wog sie beglückten Völkern zu;

Von Deinem Thron ergoß
Der Gnaden Fülle sich auf sie herab.
Dein Wink gebot: Furchtbar ertönend stieg
Die Wage. Krieg,
Und jede Noth mit ihm, wog sie den Völkern zu.
Der Bürger Blut, es floß
Und überströmte Länder. — Seuchen
Erwachten; tödtend hoben sie ihr Haupt empor,
Wie mitternächtlich Natternheere schleichen *).
Königsstädte standen
In stolzer Pracht; ein Eden stand
Das segenvolle Land.
Gott rührt die Erd' an, seiner Allmachtshand
Erbebt sie: Königsstädte schwanden
In Trümmer hin, Verwüstung ward das Land; **)
Die es bewohnten, ach! des bängsten Todes Raub,
Versanken in den Staub. —
Und doch ist dieses Gottes Erde!
Und doch rief ihr auch sein allmächtig Werde!
Wir fassens nicht. Mit heilgem Schauer stehn
Wir an des Abgrunds Hange, sehn
Hinab und beben
Zurück; denn unerforschlich ist Dein Rath,
Unendlicher! — Dein Wink gebeut.
Der Tod gebieret Leben,
Das Elend Seligkeit.

Chor.

Lasset uns anbeten, und knien und niederfallen vor dem Herrn, der uns gemacht hat.

Arie.

*) Die Pest 1708 — 1713.

**) Das Erdbeben zu Lima, Lissabon, in Calabrien ꝛc. 1746. 1755. 1783.

Arie.

Sei alles Sturm und Aufruhr und Getümmel,
Gott schuf den Sturm, Gott herrscht im Himmel.
Wie er gebeut, so steht es da.
Er schuf auch uns; wird was er schuf erhalten.
Allmächtig wird der Gnadevolle walten,
Sein starker Arm ist stets uns nah.
V. A.

Chor.

So spricht Jehovah Zebaoth:
„Es stürzen Felsen dahin
Und Berge fallen;
Doch meine Gnade bleibet allen,
Die mir vertrauen, ewiglich.“

Rezitativ. 1ste Stimme.

Erhebe dich, Hammonia,
Seit tausend Jahren *) schon von Gott gesegnet
Und werde Dank! Wie gnädig war
Dein Gott dir Schuz, wie dir Errettung in Gefahr! —
Des Todes Engel stieg herab,
Und schwang das Flammenschwert **). Da wohnt in deinen Mauren
Wehklage nur und banges Trauren.
Das immer ofne Grab
Riß Tausende in seinen Schlund hinab.
Schon nahten neue Tausende sich ihm,
Da rief der Herr dem Engel: Schone!
Erquickend floß von seinem Throne

*) Der Anfang Hamburgs fällt in die ersten Jahre des 9ten Jahrhunderts.
**) Die Pest 1712.

Geneſung und Errettung nieder.
Wie tönten ihm des Dankes hohe Lieder! —
Neugebohren erhobſt du dich
Mit nie gefühlter Kraft; denn inn'rer ſelger Friede
Belebte deinen Muth. Des langen Haſſes müde,
Den Bürgerzwietracht ſchuf,
Vernahmeſt du die Stimme
Der Wahrheit und der Pflicht, der Bruderliebe Ruf,
Und gründeteſt auf heilige Geſetze *)
Unwandelbarer Freiheit, und auf Recht
Und Weisheit deinen Ruhm,
Dein Glück und deinen Segen!
So eilteſt du durch treuer Bürger Fleiß
Durch ſtille Tugenden, von weiſer Väter Rath
Geleitet, jenem edlen Lohn entgegen.
Was deiner Sehnſucht Wunſch Jahrhunderte ſchon war,
Das reichte jezt Gerechtigkeit, im Bunde
Mit Friedensliebe, dir freiwillig dar. **)
Kein fremder Anſpruch ſchwächt
Hinfort dein altes heilig Recht,
Dein Haupt ziert ewig nun der Freiheit Strahlenkrone.

2te Stimme.

Du Hochbegnadigte, ſchau um dich her!
Da flammen Schwerter, Kriegesdonner rollen, ***)
Da

*) Die Feſtſetzung unſrer Staatsverfaſſung 1711 und 1712.
**) Der gottorpiſche Vertrag 1768.
***) Der Revoluzionskrieg.

Da wüten Stürme. Jammertön' erschollen
Aus ferner, notherfüllter Zone *).
Wie weit des Todes Pfeil auch fleugt,
Doch stehest du, in deines Segens Fülle
Gesichert, unerreicht. —
O mache dich des Segens werth,
Der das entschlafene Jahrhundert schmückte;
Des sel'gen Lichtes werth,
Das uns umstrahlt; der hohen Stufe
Zu der die Menschheit schon emporrang; werth
Der heiligsten Religion
Der Menschenliebe,
Wie Jesus Christus sie gelehrt. —
Sei Trost dem Armen, sei
Dem Fremdling Schutz. Dein Schmuck
Sei Weisheit; Fleiß, Genügsamkeit,
Und deutsche Treue, deutsche Redlichkeit
Dein Kleinod. Dein
Sei jedes Lob und jede Tugend. — Träufelt Ueberfluß
Aus Gottes milder Hand auf dich herab,
So preise weiserer Genuß,
So preise seelerhebender Dank
Ihn, dessen Huld dir alles gab.

Chor.

Lasset uns mit Danken vor sein Antlitz kommen, und mit Psalmen ihm jauchzen.

Rezitativ.

Noch einmal stand es, hehr, im Antlitz Hoheit,
Das scheidende Jahrhundert; blickte
Hinab in der Vergangenheit Tiefe; blickte

*) Die Seuche in Spanien 1800.

Zu den strahlenden Höhen der Zukunft; weinte
Dem Thal des Blutes noch eine Thräne.
Als es dahinschied, starb ein Greis.
Ein Weiser und ein Christ hatt' er der Brüder Glück
Sich nur geweiht. Im Stillen floß sein Leben
Und unbemerkt, von Tugenden umgeben,
Ein Silberbach durch Frühlingsfluren hin.
Ihm keimte schon die Saat
Von mancher edlen That
In hoffnungsvollen Enkeln. Heiterkeit
Im Blick und Gottgelassenheit,
Sah er des Todes Wink, rief seinen Vielgeliebten:
Singt, sprach er, eh ich sterbe, mir
Das Lied der Hofnungen.
Ich lehrt es euch, es soll zu höhern Seligkeiten
Mich sanft entschlummernden begleiten.

Wechselgesänge.

1.	2.
Gottgesandte, Weltenbeglückerinn,	Labsalreiche, Gabenerfüllte,
Heiliger Strahl vom ewigen Lichte,	Schöpferinn unverwelklicher Freuden,
Kummerwenderinn, Hofnung komm herab.	Jedes Alters Trost, jedes Lebens Glück.

1. 2.
Laß uns wohnen bei dir.
Sei der Tage, die unser harren,
Seligstes Loos.

1.	2.
Fliegt auf, ihr Thore der Zukunft,	Zeigt uns die bessere Menschheit,

Einen

Einen tröstenden Blick nur
Gönnt in des Lichtes Heiligthum uns.

Wie sie, reineres Herzens,
Inniger Tugenden fühlet und Glück.

1.

Hinweg getilgt ist von der seufzenden Erde
Des Blutes Fehde. Brüder wohnen
Bei Brüdern nun.

2.

Segen trieft, wenn er in seiner Schöne,
Der hehre Friede nun einhergeht,
Sein Fußtritt uns.

1.

That wird die menschenbeglückende,
Heilige That wird Religion,
Nicht Lehre nur:

2.

Wecket die allumfassende
Bruderliebe der Völker,
und stärkt
Der Eintracht Bund.

1. 2.

Wie der unsterbliche Geist sich aufschwingt,
Weisheit zu schöpfen und Licht!
Aber die Weisheit wird Leben, und hebt
Das veredelte Herz zu Gott.

1.

Ungebohrne Geschlechte, sie sehen
Schöner einst Hammoniens Sonne,
Sehn der völkerbeglükkenden Handlung
Freieren, kühner-beflügelten Lauf.

2.

Sehen die fehdelose Teutona
Von dem schrecklichsten Kampfe des Todes
Ruhn, im erquickenden Schoße des Friedens,
Schützen mit schattenden Flügeln auch uns.

1. 2.

1. 2.

O der Wonne des Vaterlandes!
O der Freuden gesegneter Tage!
Selig im Sonnenstrahle des Glückes,
Aber durch Tugenden seliger noch.

Rezitativ.

Das Lied schwieg. — Er entschlummerte. Sein Geist
Stieg auf zu Gottes Himmel. Da tönten Friedenspsalmen
Von der Erd' empor; der Engel Lieder
Hallten Gottes Frieden wieder.

Arie.

Tönet zu des Retters Ehre,
Wonnerfüllte Jubelchöre,
Tönet lauter, werdet Dank:
Friede sei der Lobgesang!
Schaffet Flügel dem Gesange,
In der Engel jauchzend Chor
Hebe sich sein Flug empor.

Chor.

Ehre sei Gott in der Höhe, Friede auf Erden, und den Menschen ein Wohlgefallen.

Nach

Nach der Predigt.

Lobgesang.

von der Gemeine mitzusingen.

Melodie: Herr Gott dich loben wir ꝛc.

Dank und Anbetung Dir!
Dir, Gott, lobsingen wir!
Du schufst die wundervolle Welt,
Die dein allmächt'ger Arm erhält.
Du ordnest aller Zeiten Lauf,
Führst herrlich deine Sonn' herauf,
Die Leben, Segen, Fruchtbarkeit,
Dem Erdkreis jeden Tag erneut.
Schöpfer, Unendlicher,
Erhalter, Ewiger,
Gnädiger, Vater, Gott,
Jehovah, unser Gott!
Heil dir, o Stadt, der tausend Jahr
Gott Hülfe, Schutz und Retter war.
Das hast du, Herr, an uns gethan,
Lobsingend beten wir dich an!
Du warst es stets, der alles gab,
Der Völker Schiksal wogst du ab.
Es drohe Noth, es tröste Ruh,
Gott, aller feste Burg bist Du!
Aufs lieblichste fiel unser Loos:
Wir ruhen in des Friedens Schooß.
Laß unsre ganze Seele Dein,
Voll Dank für Deine Güte seyn;
Zur That erhebe sich der Dank,
Zur frommen That der Lobgesang.

Der

Der hohen Gnaden Reichthum, Herr,
Ist zahllos, wie der Sand am Meer.
Du giebest, was die Seel' entzückt
Was Menschen adelt und beglückt.
Wie strahlet uns von deinem Thron
Durch Jesum die Religion!
Erhalte sie, daß ihre Kraft
Stets neues Leben in uns schaft.
Der Weisheit Schulen heb empor;
Aus ihnen gehe Licht hervor,
Daß aufgeklärt die Seele sei,
Und edler sich des Lebens freu.

Sei mächt'ger Schutz dem Vaterland! —
Stärk unsrer Eintracht selig Band,
Daß der Gesetze Heiligkeit,
Nie werd erschüttert, nie entweiht.
Sei weiser Väter Zuversicht;
Dem frommen Lehrer Kraft und Licht.
Dem treuen Bürger gieb Gedeihn,
Sich gern der Brüder Wohl zu weihn.
Des Mannes Fleiß, des Alters Ruh,
Der Jugend Unschuld segne Du.
Erbarme der Verlaßnen dich,
Wend' ihren Kummer väterlich.

Gieb Frieden Gott! Dein ist die Macht.
Dir werde Preis und Ruhm gebracht!

Amen.

DLVIII.

DLVIII.

Bekanntmachung.

Dec. 22.

Auf Verfügung E. Hochedlen Raths dieſer Stadt wird hiemit angezeigt, daß an dem auf den bevorſtehenden Neujahrstage angeordneten auſſerordentlichen Dankfeſte die Communion ſo wie Tags vorher das Beichtſitzen ausgeſetzt, auch am Neujahrstage die ſonſt gewöhnliche Mittags-Predigt für diesmahl eingeſtellt und dagegen die Nachmittags-Predigt von 2 bis 3 Uhr gehalten werden wird.

Hamburg, den 22ſten December 1800.

Bei Gelegenheit der vorgedachten Feyer des Schluſſes des achtzehnten Jahrhunderts, hat ſowohl die löbl. Admiralität, als die löbl. Banco und das löbl. Commercium, jeder einen Portugaleſer ſchlagen laſſen: wovon der des Commercium ſich zugleich auf den, im Anfange des gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderts eintretenden, Ablauf des merkwürdigen Zeitraums von eintauſend Jahren ſeit der Erbauung meiner geliebten Vaterſtadt beziehet.

Von

Von allen dreyen habe ich eine **Abbildung und Beschreibung** hier angehangen, weil es theils nicht eines jeden Sache ist, diese, überdem, sowol im Golde als im Silber, nur in geringer Anzahl vorhandenen, Gedächtniß-Münzen, sich in natura anzuschaffen; theils auch **die ältern Admiralitäts- und Banco-Portugaleser**, wovon jene nunmehr eine Fortsetzung ausmachen, den vorigen Sammlungen Hamburgischer Gesetze und Mandate einverleibet worden.

Abbildung
und
Beſchreibung
der
beim Schluß
des
achtzehnten Jahrhunderts
geprägten
Hamburgiſchen
Portugaleſer.

Digitized by Google

No. I.

Secular-Denkmünze der Hamburgischen Admiralität.

Hauptseite.

Die Zeit, als Saturn gestaltet, tritt zu einer mit dem Hamburgischen Wapen bezeichneten Schiffssäule, an deren Fuß die Attribute der Handlung und Schiffahrt liegen. An der Säule hängt ein Minervenschild, mit der Jahrzahl 1801, der vom Saturn mit einem Blüthenzweig bekränzt wird. Die Umschrift enthält die Worte der Hoffnung des Handelsstaates für das neue Jahrhundert:

Fortdauerndes Gelingen.

Kehrseite:

Ein Kranz von Eichenzweigen und Schilf, worin die Zueignungsworte dieser Medaille stehen:

Dem neuen Jahrhunderte.

Die Hamburgische Admiralität im Jahre 1801.

No. II.

Digitized by Google

№ I.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

N.° II.

Digitized by Google

No. II.

Secular-Denkmünze der Hamburgischen Banco.

Hauptseite:

Der Genius des neuen Jahrhunderts, in der Gestalt eines geflügelten Jünglings, schreitet, den Oelzweig in der gesenkten Rechten haltend, über die Erde hin, und scheint ihr die Erfüllung des Wunsches der Menschheit zu verheißen, den die Umschrift ausdrückt:

Frieden dem Jahrhunderte.

In dem Abschnitt steht das erste Jahr des neuen Jahrhunderts: 1801.

Kehrseite:

Die allegorische Figur der Republik Hamburg, an dem Altar des Vaterlandes, auf welchem sie ihre Opferschale leert. Die Umschrift enthält die Bitte der Stadt:

Dem Vaterlande, Heil.

und der Abschnitt, ihren Namen.

Anmerk. Die Banco hat auch einige halbe Portugaleser schlagen lassen mit dem nehmlichen Gepräge.

Digitized by Google

No. III.

Schaumünze,
welche das Hamburgiſche Commercium
auf das Jahr 1801 hat ſchlagen laſſen.

Bekanntlich ſetzt man den Anfang der Erbauung Hamburgs, unter Kaiſer Carl dem Großen, um das Jahr 800 unſerer Zeitrechnung.

Die Vorderſeite der Münze zeigt alſo eine Figur mit der Städte-Krone auf dem Haupte, ſtehend, und mit dem linken Arm ſich auf eine Säule lehnend. In der rechten Hand hält ſie ein Steuer-Ruder, welches auf Münzen die Schiffahrt und auch das Glück andeutet. Die Ueberſchrift iſt — ANNO VERTENTE MILLESIMO: und im Abſchnitte — HAMBURGI 1801. d. i. Nach Tauſend Jahren Hamburgs.

Auf der Kehrſeite ſieht man eine weibliche Figur, ſitzend auf einem Seſſel; deſſen Lehnen, wie auf einigen alten Münzen, Füllhörner ſind. Sie ſtützt ihr Haupt ruhig auf der linken Hand, und in der rechten hält ſie den Merkurs-Stab, das Zeichen des Friedens und der Handlung. Zu ihren Füßen liegen Silberbarren, welche die Sicherheit der Bank unſrer Kaufmannſchaft ausmachen. Die Ueberſchrift iſt — SECURITAS: Sicherheit. Und im Abſchnitte ſteht — COMMERCIUM HAMB.

Regi-

Digitized by Google

N.º III.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register
über
alle fünf Bände
der Sammlung
Hamburgiſcher Verordnungen
von 1774 bis 1800.

A.

B. S.

Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften.
Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1798. Jun. 14. ; ; V. 45.
——— Aug. 2 ; ; V. 54.
Verordnung deshalb. 1798. Sept. 3. V. 56.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Abänderung derſelben. 1798. Oct. 25. ; ; V. 88.
Revidirte Verordnung deshalb. 1798. Oct. 31. V. 90.
Notification wegen der bis zum Jahre 1799 ausgeſetzten Erhebung dieſer Abgabe. 1798. Oct. 29. V. 114.
——— 1798. Dec. 28. ; ; V. 131.
Mandat, den Anfang dieſer Abgabe im Amte Ritzebüttel betreffend. 1798. Dec. 17. V. 129.
Concluſa und *Commiſſoria* wegen dieſer Abgabe, vom 14 Dec. 1798 bis zum 18 Jan. 1799 ; V. 144.
——— vom 2 — 18 Jan. 1799. ; V. 145.
——— vom 27 Nov. 1799. ; ; V. 147.
——— vom 12 März 1800. ; ; V. 260.
——— vom 9 Mai. —— ; ; V. 266.
——— vom 3 Oct. —— ; ; V. 283.
Rath und Bürger-Schluß wegen Priviligirung dieſer Abgabe von Proteſten bei Concurſen. 1799. Oct. 10. ; ; V. 227.
Notification deshalb. 1799. Oct. 10. V. 228.

Abreiſſen der Schriften am Rathhauſe, ſ. Rathhaus.

Acciſe, ſ. Bier; Brantewein; Vieh-Acciſe; Matten.
Notification wegen Hereinpracticirung accisbarer Waaren im Oberbaum durch fremde Schiffsleute. 1779. Sept. 17. ; I. 311.
1794 Jun. 27 ; ; IV. 61.

Achtſchillingſtücke, ſ. Münze.

Actuarius in criminalibus.
Rath- und Bürger-Schluß zur Ertheilung des Succeſſions-Rechts auf dieſe Stelle an Hrn. Friedr. Geo. Joach Cropp 179 . Apr. 26. III. 277.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Subſtituirung des Hrn. *Lt.* Harder, zu der Stelle eines *Actuarii adjuncti in criminalibus.* 1798. Apr. 27 ; ; ; V. 4.

Actuarius beim Fallitweſen.
Verzeichniß ſeiner Gebühren. 1775. Oct 9. I. 63.

Actuarius, (Land-) ſ. Land-Actuarius.

Actuarius des Niedergerichts, ſ. Niedergericht.

Admiralitäts-Schiffs-Sprützen, ſ. Feuer-Anſtalten.

Aemter und Brüderſchaften überhaupt.
ſ. Becker, Brauweſen, Schlachter, Schornſteinfeger, Schuſter, Töpfer.

I. **Aufſtand.**
Mandat gegen das Zuſammenrottiren ſowol in als außer der Stadt. 1791. Aug. 24. ; III. 245.
Publicandum wegen der zur Zerſtreuung der Attroupirungen gegebenen geſchärften Ordre. 1791. Aug 25 ; ; III. 246.
Befehl welcher in allen Herbergen der aufgeſtandnen Handwerks-Geſellen verleſen worden. 1791 Aug. 25 III. 246.
Dankſagung an diejenigen, welche zur Dämpfung der Handwerks Unruhen beigetragen 1791. Aug 29. ; ; III. 247.
Nachricht von vorgedachten Handwerks-Unruhen. ; ; ; III. 249.
Mandat wider die Beherbergung der aus der Arbeit gegangenen Tagſchneider-Geſellen und

B. S.

und der ohne Erlaubniß wieder in die Stadt gekommenen Schloſſer-Geſellen. 1791 Dec. 19 ; ; III 253.

Mandat wider die Zuſammenrottirungen, Ueberfälle und Mißhandlungen der Schuhmacher-Geſellen 1794. Jul. 25. ; IV. 62.

Notification wider die Beherbergung der aus der Arbeit gegangenen Schneider-Geſellen. 1796. Mai 2. ; ; IV. 110.

Revidirte Maaßregeln zur Verhütung und Unterdrückung der Handwerks-Unruhen. 1796. Jul. 8. ; ; IV. 128.

Notification in Betreff der aufgeſtandenen Zimmer-Geſellen. 1796. Sept 7. ; IV 189.

Notification wegen der aufgeſtandenen Maurer Geſellen. 1799 Jun 7. ; V. 200.

Notification wegen beim Schmiede-Amt entſtandener Unruhen. 1800. Apr. 7. ; V. 263.

II Kundſchaften.

Notification wegen Ablieferung der Kundſchaften von den hier ankommenden Schuhmacher-Geſellen 1791. Mai 23. ; III. 232.

Notification wegen der Obliegenheiten der hier Arbeit ſuchenden Handwerks-Geſellen, ihre Kundſchaften abzuliefern. 1791. Aug. 3. ; III. 243.

Concluſum wegen derſelben. 1791. Aug. 3. ; III. 243.

Aeroſtaten.

Mandat wider deren Auflaſſung 1784. Nov. 10 II. 47.

Mandat zur Erhaltung der Ordnung bei Blanchards Luftfahrt. 1786. Aug. 18. ; II. 157.

Altenwalde, ſ. Ritzebüttel.

Collecte zur Erbauung einer neuen Kirche daſelbſt. 1789 Mai 15. ; ; III. 56.

America.

Vorſchrift wegen Expedition der dorthin abgehenden und von dort ankommenden Briefe. 1800. Aug 6. ; ; V. 273.

Anleihe, (contributionsmäßige-)

Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1799. Nov. 28. ; ; V. 241.

Verordnung deshalb. 1799. Dec. 16. ; V. 247.

B. S.

Notification deshalb. 1799. Dec. 16. ; V 249.
——— ——— 1800. Jan. 31. ; V. 259.
——— ——— 1800. Febr. 12. ; daſelbſt.
——— ——— 1800. Febr. 14. ; V. 260.

Annuitäten, ſ. Tontinen Lotterei.

Anwälde.

Bekanntmachung wegen der Moderation der Expenszettel. 1799. Apr. 15. ; ; V. 190.

Armen-Anſtalt.
ſ. Bettler, Bettelvögte, St. Georg, Hamm und Horn, St. Johannis Kloſter, Mehl.

Sammlungen für die Armuth, ſ. Collecten.

Mandat, die gute Begegnung der Bürger-Capitaine bei Aufzeichnung der Armen betreffend. 1787. Apr. 30. ; ; II. 180.

Neue Armen-Ordnung 1788. Sept. 3. ; II. 273, 295, 341.

Revidirte Armen Ordnung. 1791. Mai 20. III. 196.

Additional-Artikel zur Armen-Ordnung von 1791. 1797. Apr 28. ; ; V. 5.

Mandat wegen der Einzeichnung einer wöchentl. milden Gabe zur Unterſtützung der neuen Armen-Anſtalt u. ſ. w 1788 Jun 4 ; II. 288.

Notification wegen der neuen Einzeichnung für die Armen-Anſtalt. 1789 Jul. 24. ; III. 76.
——— ——— 1790. Jun 30. ; III. 121.
——— ——— 1791. Jul. 18. ; III 241.
——— ——— 1792. Jun 20. ; III. 283.
——— ——— 1793. Jul. 3. ; IV. 46.

Mandat, daß die mit dem Zeichen der Armen-Anſtalt A O. bemerkten Sachen weder auf Pfänder angenommen noch gekauft werden dürfen. 1791 Jun. 20 ; ; III. 240.

Notification zu beſſerer Befolgung des §. 26 der Armen-Ordnung, die Anzeige der hier logirenden Fremden betreffend 1791. Dec. 28. ; III. 261.
1. Auswanderte. Bettler.

Notification wider das Herumtragen von Collecten-Büchern und Bettel-Briefen. 1797 Febr. 3. V. 1.

Notification zu mehrer Bekanntmachung des *Art.* 8. der Armen-Ordnung von 1791, die Aufnahme

B. S.
nahme fremder schwangerer Personen betreffend. 1797. Mai 5. ; ; V. 12.
Rath- und Bürger-Schluß, daß die Armen-Anstalten zu St. Georg, dem Neuenwerk und dem Stadt-Deich der Allgemeinen Armen-Anstalt der Stadt zu incorporiren. 1799. Nov. 28. V. 242.
Notification wegen der von der Armen-Anstalt zum Versuch übernommnen Reinigung der Gassen von Schnee und Eise. 1789. Dec. 18. ; III. 102.
Artillerie.
Rath und Bürger-Schluß wegen Subordinirung des Artillerie-Corps unterm Commendanten in dringenden Fällen 1795. März 30. ; IV. 77.
———— wegen Zulage für die Artillerie. 1796. Apr. 7. ; IV. 109.
1799. Oct. 25. ; V. 243.
Aufläufe, s. Rottiren.
Aufstand, s. Aemter.
Ausgewanderte, s. Einwohner.
Mandat, deren Aufnahme betreffend. 1792. Nov. 9. ; ; ; III. 344.
———— 1793 Oct. 16. ; IV. 49.
———— 1795. Febr. 9. ; ; IV. 71.
———— 1796. Sept. 2. ; IV. 186.
Ausrufe.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Conferirung des Ausruf-Schreiber-Dienstes an Eckmann. III. 43.
Eid des Ausruf-Schreibers. 1789. März 19. III. 44.
Zusätze zur Ausruf-Ordnung. 1789. März 20. III. 45.
Ausspielungen.
Mandat wider die eigenmächtigen Ausspielungen. 1794. Nov. 12. ; IV. 65.

B.

Bäume, s. Thore.
Ballast, s. Haven.
Banco, s. Kornwesen.
Jährliche Notification wegen des Banco-Schlusses. ; ; I. 35.
———— ———— ; ; V. 313.
Notification deshalb, von 1797. Dec. 13. V. 26.
Notification deshalb, mit der Bekanntmachung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 14 Juny

1798, über die Ausdehnung des 24 und 25 *Art.* der Wechsel Ordnung. 1798. Dec. 19. V. 130.
——— ——— 1799 Dec. 18. V. 50.
——— ——— 1800 Dec. V. 312.
Notification abseiten der Banco, wie es beim Banco-Schluß zu halten. 1800. Dec. V. 311.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Reducirung der Banco-Fonds auf fein Silber. 1790. Jul. 8. ; ; ; III. 104.
Notification wider den Unfug beim Aufnehmen der Banco-Pöste. 1794. Nov. 26. ; IV. 68.

Barmbecker Landgericht.
Notification wegen dessen Aussetzung. 1784. Aug. 25. ; ; II. 43.

Becker.
Mandat wider die Hereinschleichung des fremden Brods und Mehls und andere Matten-Defraudationen, 1777. Jun. 6. ; I. 226.
Notification in Betreff des in den Jahrmärkten hereinzubringenden Brods. 1778 Jun. 12. I 266.
Brod-Ordnung von 1710. ; IV. 210.
Tabella des Brod-Gewichts von 1755 IV. 210.
Rath- und Bürger Schluß wegen Einstellung der Brod-Taxe auf 4 Jahr. 1797 Oct. 12. V. 16.
Notification deshalb. 1797. Oct. 13. ; V. 17.

Befehle.
Conclusum wegen der künftig zu brauchenden gedruckten Befehle. 1790. März 1. ; III. 107.

Befriedigungen.
Mandat wider die Beschädigung der Befriedigungen, Hecken, Zäune und Graben im Klösterlichen Gebiet. 1786. Febr. 9. ; II. 111.

Bettel-Vögte
Verordnung wegen derselben. 1778. Aug. 26. ; I 269.
——— 1782. Mai 6. ; I. 454.

Bettler und Landstreicher, s. Armen-Anstalt.
Mandat zu deren Abhaltung. 1775. März 1. I. 49.
——— 1783. Oct 29. ; II. 16.
Mandat wider die Gassen-Bettelei. renov. 1764. Aug. 31. aufs neue affigirt 1775. Aug. 2. I. 61.
§ 27. art. 7. der Armen-Ordnung wider solche III. 350. IV. 107.

Mandat

B. S.

Mandat der Land-Herren des Hamm und Hörner Gebietes, wider herrenloſes Geſindel, Bettler und Landſtreicher. 1775. Sept. 23. ; I. 61.
Bier-Acciſe, Bier-Acciſe-Vogt, ſ. Brauweſen.
Bier (fremdes) ſ. Brauweſen.
Billwärder.
Feuer-Caſſen-Ordnung für Billwärder und andre Stadt-Ländereien. 1774. Jun. 6. ; I. 13.
Befehl, daß die fremden Poſt-Bier- und Frachtwagen nicht durch Billwärder fahren ſollen. renov. 1799. Sept. 25. ; ; V. 223.
Blanchards-Luftfahrt, ſ. Aerostaten.
Blei auf den Dächern, ſ. Blitzableiter.
Blitzableiter.
Mandat wider das Beſtehlen der Blitzableiter und ſonſtigen Bleies und Kupfers auf den Dächern und Rinnen. 1788. Jun. 11. ; II. 291.
Borſteler Moor.
Conditiones, wornach die Graben-Arbeit in dem Borſteler Moor zur Abwäſſerung deſſelben, an den Mindeſtfördernden überlaſſen werden ſoll. 1789. Mai 29 ; ; III. 66.
Publicandum deshalb. 1789. Mai 29. ; III. 66.
Brandkorn.
Notification wegen des Mutter- und Brandkorns. 1785. Oct. 24. ; ; II. 86.
Vorſchriften in Anſehung deſſelben. 1785. Oct. 24. II. 87.
Branntwein- (Korn-) Acciſe.
Bedingniſſe zu deren Verpachtung. 1777. Febr. 14. I. 150.
——— 1781. März. 16. ; ; I. 344.
——— 1785. Apr. 15. ; ; II. 57.
Mandat, dieſe Verpachtung betreffend, von 1781. März 16. ; ; ; I. 353.
——— ——— 1785. Mai 15. ; II. 59.
——— ——— 1789. Mai 22. ; III. 58.
Mandat wider den mißbräuchlich angemaßten Tranſito von Korn-Branntwein. 1782. Nov. 25. I. 521.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Uebernahme der Einhebung der Kornbranntwein-Acciſe von der Kammer. 1789. März 19. ; III. 43.
Rath- und Bürger-Schluß in Anſehung der Remiſſion-Sache des ehemaligen Kornbranntwein Acciſe-Pächters, von der Aver. 1790. Apr. 29 III. 119.

Rath-

B. S.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ertheilung der Anwartschaft auf die Stelle des Wein-Accise-Knechts an Rebe. 1791. Jul. 14. ; III. 241.
Verbot des Ungestüms auf der Kornbranntwein-Accise. 1793. Nov. 6. ; ; IV. 52.
Brauwesen: Bier-Accise.
Verfügung gegen einige wider die Brau-Ordnung eingerissene Mißbräuche. 1786. Oct. 5. ; II. 161.
Conditionen, worauf die Accise von dem fremden Bier außerhalb der Stadt an den Meistbietenden zu verpachten. 1778. Mai 14. ; I. 261.
——— ——— 1782. Mai 15. ; I. 458.
Bedingnisse zur Verpachtung derselben an die hiesige Brauer-Brüderschaft auf 2 Jahr. 1786. Mai 19. ; ; ; II. 148.
Prolongation dieser Pacht auf 4 Jahr. 1788. Apr 3. ; ; II. 280.
——— auf 4 Jahr. 1792. Jun. 28. III. 283.
——— ——— 1796. Jul. 4. IV. 122.
——— ——— 1800. Oct. 16. V. 303.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Aufhebung des Bier-Accise-Vogt-Dienstes. 1790. Apr. 29. III 119.
Mandat, die Einfuhr des fremden Biers betreffend. 1793. Jul. 8. ; ; IV, 46.
Brockthor.
Notification wegen Sperrung desselben. 1790. März 10. ; ; III. 116.
Brod, Brod-Ordnung, s. Becker.
Brüderschaften, s. Aemter.
Buchdrucker, s. Kalender. Schmähschriften.
Buchhändler, s. Schmähschriften.
Bürgerrecht, s. Einwohner. Ausgewanderte.
Mandat, daß Niemand, ohne einen Schein vom Drillmeister vorzuzeigen, zur Bürgerschaft zugelassen. 1776. Mai 17. ; ; I. 96.
Schragen des Drillmeisters von 1786. ; ; III. 164.
Bürgerwache, s. Colonell.
Bußtag.
Notification wegen Verlegung desselben. 1796. Jul. 22. ; ; ; IV. 185.

Ca-

C.

Calender, ſ. K.
Canal zwiſchen der Banco, dem Neß und der Beckerſtraße.
Mandat, daß keine Fahrzeuge während der Nacht in demſelben liegen ſollen. 1774. Nov. 10. I. 31.
St. Catharinen Kirche.
Notification wegen ſpätern Anfangs der Dingstags-Predigt, von Michaelis bis Oſtern. 1793. Nov. 13. ; ; IV. 53.
——— das ganze Jahr hindurch. 1794. Apr. 9. IV. 59.
Catholiſche Religion, ſ. Pabſt.
Clubs.
Mandat wider die Clubs zur Verbreitung aufrühriſcher Grundſätze. 1793. März 13. ; IV. 42.
——— ——— ; Oct. 23. ; IV. 50.
——— ——— 1798. März 2. ; V. 33.
——— ——— 1799. Mai 16. ; V. 196.
Collecten in den Kirchen.
1) zur Erbauung der Altenwalder-Kirche. 1789. Mai 15. ; ; ; III. 56.
2) für die Armen in der Stadt. (*)
publ. 1774. Jan. 3. ; ; I. 3.
—— —— Dec. 9. ; ; I. 33.
—— 1775. Dec. 20. ; ; I. 89.
—— 1777. Jan. 3. ; ; I. 139.
—— 1778. Jan. 2. ; ; ; I. 251.
—— 1779. Jan. 8. ; ; I. 295.
—— 1780. Jan. 3. ; ; ; I. 320.
—— —— Dec. 8. ; ; I. 336.
—— 1782. Jan. 18. ; ; ; I. 449.
—— —— Dec. 20. ; ; I. 524.
—— 1783. Dec. 19. ; ; II. 18.
—— 1784. Dec. 15. ; ; II. 48.
—— 1785. Dec. 16. ; II. 93.

publ.

(*) Die Collecten in der St. Georg Kirche für die Armen zu St. Georg, im Neuenwerk ꝛc. ſ. unter St. Georg. Die Notificationen der jährlichen Sammlungen durch die Stadt für die Armenhäuſer ſ. Sclaven-Caſſe, Waiſenhaus, Gaſthaus, Krankenhoff, Zuchthaus, Spinnhaus.

Digitized by Google

B. S.

publ. 1786. Dec. 11. II. 172.
—— 1787. Dec. 17. II. 197.
für die neue Armen-Ordnung.
—— 1788. Oct. 15. II 389.
—— —— Dec. 19. II 413.
—— 1789. Dec. 16. III. 101.
—— 1790. Sept. 8. III. 139.
—— —— Dec. 15. III. 164.
—— 1791. Sept 7. III. 251.
—— —— Dec. 9. III. 259.
—— 1792. Sept. 12. III. 341.
—— —— Dec. 17. III. 352.
—— 1793. Sept. 9. IV. 47.
—— —— Dec. 9. IV. 53.
—— 1794. Sept. 10. IV. 63.
—— —— Dec. 12. IV. 69.
—— 1795. Sept. 11. IV 99.
—— —— Dec. 21. IV. 105.
—— 1796. Mai 25. IV. 108.
—— —— Dec. 14. IV 207.
—— 1797. März 17. V. 2.
—— —— Dec. 13. V. 28.
—— 1798. März 19. V. 42.
—— —— Dec. 14. V. 127.
—— 1799. März 18. V. 152.
—— —— Dec. 20. V. 254.
—— 1800. Apr. 4. V. 261.
—— —— Dec. 22. V. 313.

3) für die beim Brande in Copenhagen Ruinirten. 1795. Aug. 12. IV. 96.

4) zum Besten der durch Sturmwind und Wasserfluth von ihren Deichen entblößten Finkenwärder. 1777. Oct. 22. I. 241.
——— 1778. Nov 18. I 290.
——— 1791. Mai 11. III. 194.
——— —— Nov. 16. III 257.
——— 1792. Mai 7. III. 279.
——— —— Dec. 17. III. 350.
——— 1794. Febr. 19. IV. 55.

5) zur Reparation der Kirche zu St. Georg, (in besagter Kirche.) 1783. Mai 28. II. 11.
——— ——— 1784. Mai 18. II. 37.
——— ——— 1791. Mai 30. III. 233.

6) zur

6) zur Vertheilung des neuen Gesangbuchs unter die Armen 1787 Nov. 19. ; II. 194.

7) für die Grodener Deich-Interessenten. 1788. März 3. ; ; ; II. 274.

8) Für den Krankenhof, s. Pesthoff.

——— 1798. Oct. 1. ; V. 84.

——— 1799 Oct. 7. ; ; V. 223.

——— 1800. Oct. 22. ; V. 304.

9) für die Hamb. Marschländer. 1792. Dec. 17. III. 350.

10) für Michaelis Kirche.

1776. Febr. 21. ; ; I 93.

177[illegible]. März 3. ; ; ; I. 178.

—— Sept. 3. ; ; I. 239.

1778. Apr 6. ; ; ; I 259.

—— Sept 9. ; ; I. 274.

1779 Mä z. 19. ; ; I. 297.

—— Sept 8. ; ; ; I. 309.

1780 März 15. ; ; I. 322.

—— Sept. 6. ; ; ; I. 327.

1781. Apr. 2. ; ; I 439.

—— Sept. 12. ; ; ; I. 441.

1782. März 8. ; ; I. 451.

—— Sept. 11. ; ; ; I 467.

11) für die Mohrenflether Kirche. 1775. Apr. 24. I. 58.

12) zum Besten der abgebrannten Mohrburger. 1778. Nov. 18. ; ; I. 290.

13) zum Nicolaitischen Kirchenbau. 1780 Nov. 10. ; ; I. 334. 1790. Oct. 27. ; ; ; III. 145.

14) für die Oerter, welche durch den Eisgang und Wassersnoth besonders gelitten. 1784. Jun 2 ; ; II. 40.

15) für den Pesthof. 1787. Sept. 12 ; II. 1[illegible]7.

——— ——— 1789. Apr. 1. ; III. 50.

——— ——— 1791. Apr. 13. ; III 192.

——— ——— 1794. Nov 12. ; IV. 66.

——— ——— 1795. Nov. 2. ; IV. 101.

——— ——— 1797. Nov. 3. ; V. 25.

Die Fortsetzung s oben No 8 für den Krankenhof.

16) für einige Protestantische Gemeinen. 1783. Febr. 21. ; ; ; II. 5.

17) für

17) für das Amt Ritzebüttel.
zum Behuf der Kirchen. 1774. März 21. II. 11.
für die Grodener Deich-Intereſſenten. 1788. März 3. ; ; ; II. 274.
zum Behuf der durch eine groſſe Feuersbrunſt unglücklich gewordnen Leute im Amte Ritzebüttel. 1775. März 6. ; I. 50.

18) zur Erbauung und Unterſtützung des neuen Waiſenhauſes, publ. 1781. Febr. 12. I. 339.
——— ——— ——— —— Dec. 14. I. 434.
——— ——— ——— 1783. Apr. 9. II. 8.
——— ——— ——— —— Sept. 10. II. 13.
——— ——— ——— 1784. Apr. 2. II. 33.
——— ——— ——— —— Sept. 6. II. 43.
——— ——— ——— 1785. März 14. II. 55.
——— ——— ——— —— Sept. 7. II. 69.
——— ——— ——— 1786. März 27. II 133.
——— ——— ——— 1787. Sept 3. II 377.
——— ——— ——— 1789 Sept. 9. III. 83.
——— ——— ——— 1790. März 22. III. 117.
——— ——— ——— 1791. Febr. 14. III. 188.
——— ——— ——— 1792. März 19. III. 274.
——— ——— ——— 1793. März 18. IV. 44.
——— ——— ——— 1794. Apr. 9. IV. 57.
——— ——— ——— 1795. März 26. IV. 75.
——— ——— ——— 1796. Oct. 12. IV 189.
——— ——— ——— 1797. Oct. 4. V. 14.

Colonell.
Mandat, daß niemand den Bürger-Wachen im Marſch Hinderniß in den Weg lege. 1774. Oct. 10. ; ; ; I. 28.
Mandat gegen das eigenmächtige Schieſſen bei den Bürger-Wachen. 1782. Nov. 18. I. 519.
——— ——— ——— 1794. Mai 30 IV. 60.
Mandat wegen guter Begegnung der Bürger-Capitaine bei Aufzeichnung der Armen. 1787. Apr 30. II. 180.
Concluſa und Mandate wegen der von den Bürger-Capitainen zum Behuf des einzunehmenden Kopfgeldes vorzunehmenden Umſchreibung, ſ. Contributionen.
Mandat wider die Beſchädigung der Bürger-Wacht-Häuſer auf dem Wall. 1788. Jan. 14. ; ; II. 271.

Colo-

Coloniſten.
Mandat wider die Coloniſten-Werbung. 1792.
Mai 7. ; ; ; III. 278.
Commercium. ſ. Handlung, Fallitweſen.
Contagion, ſ. Viehſeuche.
Notification wegen der in Conſtantinopel graſſirenden Seuche. 1780. Oct. 4. ; I. 333.
——— ——— 1783. Aug 22.. ; II. 13.
Verfügung wegen der Contagion zu Algier 1787.
Febr. 7 . ; ; II. 179.
Präcautions-Mandat wegen derſelben. 1787.
Jul. 25. ; ; ; II. 184.
Notification wegen einer zu Smyrna, Conſtantinopel und in den dortigen Gegenden graſſirenden Seuche. 1790. Aug. 27. ; III. 130.
Notification wegen der zu Alexandrien und in Egypten wüthenden anſteckenden Seuche. 1791.
Jul. 29. ; ; ; III. 242.
Notification in Betreff der zu Cuxhaven getroffenen Verfügungen wider die Zulaſſung der aus der Levante kommenden Schiffe. 1800. Sept. 26. V. 282.
Notification in Betreff der von Cadix, Sevilla und St. Lucar zu Cuxhaven ankommenden Schiffe, während der dort graſſirenden Epidemie. 1800. Oct. 13. ; ; V. 288.
Nachricht von den deshalb zu Cuxhaven getroffenen Quarantaine-Anſtalten. 1800. ; V. 290.
Publicandum der Regierung zu Glückſtadt wegen beſagter Epidemie. 1800 Oct. 21. ; V. 295.
Publicandum der Regierung zu Stade wegen derſelben. 1800 Oct. 23. ; V. 299.
Warnung und Erinnerung zur Verhütung weiterer Verbreitung der in und um Cadix ſo wie in mehrern, theils ſüdlichen theils nordamericaniſchen Gegenden ausgebrochenen Contagion. 1800. Oct. 16. ; ; V. 300.
Contributionen,
1) überhaupt.
Notification wegen der durch den Bau des Rathhauſes nothwendig gemachten Verlegung der Schoßtafeln. 1788. Jul. 4. ; II. 294.

B. S.

Rath- und Bürger-Schluß wegen öffentlicher Verpachtung der Schoßtafelläufer-Dienste. 1793. Apr. 25. ; IV. 46.

Rath- und Bürger-Schluß in Betreff des Vergleichs mit *Rev. Miniſterio* wegen deſſen Contributions-Freiheit. 1794. Oct. 9. IV. 65.

2) Graben-Geld.

Reglement der Graben-Gelder. 1777. Jan. 10. I. 141.

3) Hauerſchilling.

Reglement des Hauerſchillings. 1775. März 31. ; ; ; I. 54.

Notification wegen Ausſetzung der Einhebung des Hauerſchillings auf 4 Wochen. 1788. Jun. 8. ; ; ; II. 291

4) Kopfgeld.

Concluſum wegen Aufzeichnung zum Behuf des Kopfgeldes. 1774. Apr. 20. ; I. 12.
——— 1782. Mai 31. ; I 459.
——— 1789. Jun. 10. ; III. 68.
——— 1791. Mai 27. ; III 233.
——— 1793. Aug. 2. ; IV. 47.
——— 1794. Jul. 16. ; IV. 62.
——— 1795. Mai 16. ; IV. 77.
——— 1796. Mai 2. ; IV. 111.
——— 1797. Mai 15. ; V. 13.
——— 1798. Apr. 30. ; V. 43.
——— 1799. Mai 8. ; V. 196.
——— 1800. Mai 16. ; V. 269.
——— —— Nov. 10. ; V. 305.

Mandat, das Betragen gegen die Umſchreibenden betreffend. renov. 1774. Apr. 20. ; I. 13.
——— 1776. Apr 19. ; I. 96.
——— 1789. Jun. 12. ; III. 72.
——— 1791. Jun. 8. ; III. 239.
——— 1793. Aug 2. ; IV. 47.
——— 1794. Jul. 16. ; IV. 62.
——— 1795. Mai 6. ; IV. 77.
——— 1796. Mai 2. ; IV. 111.
——— 1797. Mai 15. ; V. 13.
——— 1798. Apr 30. ; V. 43.
——— 1799. Mai 8. ; V. 196.
——— 1800. Mai 16. ; V. 269.
——— —— Nov. 10. ; V. 305.

5) Lucien-

Digitized by Google

5) Lucien-Schoß.
Notification wegen Verlegung der Schoßtafeln zur Einnahme des Lucien-Schosses in geheizte Zimmer. 1795. Dec. 2 IV. 103.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung des Lucien Schoßes um den vierten Theil. 1799. Apr. 11. ; V. 154.
Publication desselben 1799 Dec. 9. V. 244.
Notification wegen Erhebung des erhöheten Schoßes. 1799. Dec. 9. ; V. 245.
6) Dreckkarren-Geld. ſ. D.
7) Nachtwacht- und Leuchtengeld. ſ. N.
8) Abgabe von gericht- und außergerichtlichen Schriften. ſ. A.
9) Auflage auf öffentliche Schauſpiele und andre ähnliche Vergnügungen der Art. ſ. Schauſpiele.
10) Abgabe von der Miethe der in der Stadt und in der Vorſtadt St. Georg wohnenden Fremden. ſ. Einwohner.
11) Contributionsmäßige-Anleihe. ſ. Anleihe.

Copenhagen.
Collecte für die dort Abgebrannten. 1795. Aug. 12. IV. 96.
Cuxhafen, ſ. Ritzebüttel.

D.

Dankfeſte, ſ. Jahrhundert. Kaiſer.
Dankſagungen von den Kanzeln.
Mandat wegen deren Abkürzung. 1781. Febr. 14. I. 341.
Notification wider die Mißbräuche bei ſelbigen. 1787. Mai 23. ; ; II. 182.
Dedicationen.
Notification in Betreff der Dedicationen an E. H. Rath. 1798. Jun. 6. ; ; V. 44.
Deich, ſ. Stadtdeich. Elbdeich.
Deputation (Rath- und Bürger-) wegen Negociirung eines Capitals.
Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1798. Jun. 14. ; ; ; V. 45.
Propoſition dieſelbe zu befugen, mit Vorſicht zu discontiren. 1800. Oct. 16. ; ; V. 303.
Diebſtahl, ſ. Blitzableiter, Holzdiebſtahl, Schiffdiebſtahl, Stadtdeich.

Diehlen-Proceß.
Articuli, wornach die Diehlen Procuratoren sich zu richten haben; wieder gedruckt 1774. I. 36.
Verfügung in Gemäßheit der Diehlen-Artikel von 1724, und des Mandats von 1754, zur Abhelfung der beim Diehlen-Proceß eingeschlichenen Mißbräuche. 1784. Febr. II. 23.
Concluſum wegen der künftig zu brauchenden gedruckten Befehle, nebst den Formularen. 1790. März 1. III. 107.
Diehlen-Procuratoren, ſ. Diehlen-Proceß.
Dragoner.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Zulage für dieſelben vom 7 Apr. 1796. IV. 109.
——— wegen Verſtärkung des Dragoner-Corps vom 7 Apr. 1796. IV. 109.
Dreckkarren-Geld.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation des erhöheten Dreckkarren-Geldes auf 2 Jahr. 1793. Apr. 25. IV. 46.
——— auf 1 Jahr. 1797. Oct. 12. V. 16.
——— nebſt Bewilligung 20000 m̃ von demſelben, fürs Zuchthaus. 1798. Oct. 25 V. 88.
——— auf 1 Jahr, nebſt Bewilligung 20000 m̃ davon für den Krankenhoff. 1800. Oct. 16. V. 303.
Drillmeiſter, ſ. Bürgerrecht.
Druck, ſ. Schmähſchriften.
Düpe, ſ. Canal bei der Banco. Elbe. Hafen.

E.

Eichenbork. ſ. Schuſter.
Renovirtes **Mandat**, Eichenbork und Lohe nicht Seewärts zu verhandeln. 1786. Jun. 9. II. 155.
Einwohner, ſ. Bürgerrecht. Ausgewanderte.
Mandat, betreffend die von den Wedde-Bedienten bei allen Einwohnern anzuſtellende **Nachfrage**, ob und auf welche Weiſe ein jeder der Stadt verwandt ſey. 1780. Jan. 3. I. 319.
Mandat, betreffend die Aufnahme der Fremden hieſelbſt. 1795. Febr. 9. IV. 71.
Notification wegen Anzeige der **hier logirenden Fremden**. 1795. Nov. 11. IV. 102.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Abgabe von der Miethe der in der Stadt und in der Vorstadt St. Georg wohnenden Fremden, auf 4 Jahr. 1798. Oct. 25. ; V. 88.
Publication wegen dieser Abgabe. 1798. Oct. 31. V. 115.
——— 1799. Febr. 27. ; V. 150.
Erneuertes Mandat deshalb. 1799. Dec. 18. V. 251.
Eis, s. Gassen-Ordnung.
Eislauf.
Mandat wegen des zu frühzeitigen Eislaufens auf der Alster. 1792. Jan. 11. ; III. 265.
Elbe, s. Ritzebüttel.
Notification, wie die Elb-Lotsen sich bei damaliger Beschaffenheit des Fahrwassers der Elbe in der Gegend dieser Stadt und im Haven zu verhalten. 1786. Jul. 3. ; II. 156.
Notification wegen veränderter Lage der Tonnen in dem Elbstrome. 1788. Mai 14. ; II. 287.
Mandat wider das Stehlen des auf der Elbe liegenden Holzes. 1783. Dec. 17. ; II. 17.
Notification wider das Werfen des Steingrauses in die Elbe. 1797. Jul. 10. ; V. 15.
Elbdeich.
Notification wegen des bei letzter Sturmfluth daran getriebenen Holzes. 1793. Mai 13. ; IV. 41.
Elb-Tonnen, s. Elbe.
Emigranten, s. Ausgewanderte.
Eppendorf, s. Johannis Kloster.
Erstickte, s. Ertrunkne. Kohlenfeuer.
Ertrunkene.
Mandat, die Rettung der ins Wasser gefallenen Personen betreffend. 1776. Mai 29. ; I. 96.
Erneuertes Mandat wegen Rettung ins Wasser gefallener, oder sonst Erstickter Leute. 1785. Oct. 21. ; ; ; II. 81.
——— renov. 1790. Sept. 7. ; III. 137.
Unterricht der Hamb. löbl. Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe zur Rettung ins Wasser gefallener und als ertrunken angesehener Menschen. 1785 Oct. 21. ; II. 81.
Neuerer Unterricht. 1790. ; III. 137.

V. S.
Commissorium an den commandirenden Herrn Obristen in Betreff dieser Rettung. 1790. Sept. 8. III. 138.
Erweitertes Mandat von 1793. Febr. 11. IV. 7.
Anlagen desselben, nemlich
1) Anweisung über die Behandlung — bis zur Ankunft des Arztes. ; IV. 16.
2) Nachweisung, wohin die aus dem Wasser gezogenen Körper zu bringen. ; IV. 19.
3) Kurze Anleitung für Wundärzte und Wundarzt-Gesellen. ; ; IV. 28.
4) Ordres für die Wachen. ; IV. 36.
Everführer, s. Leichter-Schiffer. Schiffer. Canal zwischen der Banco und dem Neß.
Obliegenheiten der Everführer. 1786. März 27. II. 129.
Extrajudicial-Procuratoren, s. Diehlen-Proceß.

F.

Fahren, (unvorsichtiges) s. Fuhrleute. Kutscher. Schlittenfahren. St. Johannis Kloster.
Fahrwasser, s. Elbe. Fleth. Cuxhafen. Hafen.
Fahrzeuge, s. Schiffer.
Mandat, keine Fahrzeuge während der Nacht in dem Canal zwischen der Banco, dem Neße und der Beckerstraße zu legen. 1774. Nov. 10. ; I. 31.
Fallitwesen, s. Actuarius. Häuser-Pöste. Notarien. Schornsteinfeger-Lohn.
Verordnung zur Erhaltung der in augenblicklicher Verlegenheit sich befindenden Handlungshäuser. 1799. Oct. 13. ; ; V. 231.
Notification in Betreff der Anwendung des art. 45. der Wechsel-Ordnung bei derselben. 1799. Oct. 25. ; V. 239.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Introducirung der Falliten-Ordnung von 1753, in der Vorstadt St. Georg, im Neuenwerk, Stadtdeich und Hamburgerberg. 1799. Nov. 28. V. 242.
Feuer-Anstalten
Verzeichniß aller in Hamburg befindlichen 1) sogenannten Feuer- oder Noth-Pfosten; 2) Fleth-Gänge; 3) öffentlichen Stadt-Pumpen und Brunnen. 1796. Nov. 25. IV. 192.

Digitized by Google

B. S.

Concluſum wegen Gelebung der art. 18 & 19. Theil I.
der Feuer-Ordnung vom 10 Sept. 1750.
1782. Mär. 25. ; ; I. 453.
——— 1784. Oct. 11. ; II. 46.
——— 1788. Nov. 14. ; II. 409.
——— 1800. Oct. 10. ; ; V. 284.
Notification wegen Befolgung des art. 21. P. II.
der Feuer-Ordnung, die Setzung eines brennenden
Lichts vor das Fenſter, bei zur Nachtzeit entſte-
hendem Feuer. 1792. Febr. ; III. 267.
——— 1796. Dec. 19. ; ; IV. 208.
Eide für die Commandeurs, Rohrführer und
Sprützen-Drücker der beiden im Hafen liegen-
den Admiralitäts-Schiffs-Sprützen. 1799
Dec. ; ; ; V. 257.
Regulativ, die Offenhaltung der Thöre und
Bäume bei Feuersbrünſten am Tage. 1786.
Mai 6. ; ; ; II. 135.
Regulativ, wie es in Anſehung der Abendſperre
des Steinthors zu halten, wenn während der-
ſelben in der Stadt, oder innerhalb des Neuen-
werks Feuer ausbricht. 1800. Oct. 10. ; V. 284.
Jährliche Notification wegen ſorgfältiger Aufſicht
auf Feuer und Licht ; ; I. 35.
Mandat wegen Sorgfalt bei feuerfangenden
Sachen. 1783. Jul. 30. ; II. 13.
Notification wegen Einräumung des Artillerie-
Wachthauſes im Bollwerk David zum Firniß-
kochen. 1786. Nov. 24. ; II. 171.
Mandat im Betreff des Tobackrauchens der Leute
die mit Heu und Stroh umgehen. renov. 1781.
Aug. 31. ; ; ; I. 441.
Notification wider das Tobackrauchen derer, die
in Kähnen oder Evern dem Theer-Magazin
vorbei paſſiren. 1784. Dec. 2. ; II. 47.
Notification gegen die Führung der Tobackspfeiffen
u. dgl am Theerhofe, auf dem Deiche und auf
der Wetterung. renov. 1789. Jul 31. ; III. 81.
Mandat wider das unvorſichtige Schießen und
allen ſonſtigen unvorſichtigen Gebrauch des
Schießpulvers, wie auch andrer brennenden
Sachen. 1792. Sept. 12. ; III. 338.
——— 1797. Aug. 2. ; V. 14.

B. S.
Mandat wider die Auflassung der Aerostaten.
1784. Nov. 10. ; ; II. 47.
Mandat wider den Aufenthalt der Fahrzeuge in dem Canal bei der Banco zur Nachtzeit.
1774. Nov. 10 ; ; I. 31.
Conclusum, den Schornsteinfeger-Lohn bei Concursen betreffend 1775 Dec. 18. ; I. 88.
Ochsenwärder Feuer-Ordnung. 1775. Jan. 28. I. 40.
Feuer-Cassa.
Notification wegen der jährlichen Zulage zur Feuer-Cassa. 1774. Jul. 3. ; I. 27.
——— —— 1775. Jul. 9. ; I. 61.
——— —— 1776. Jul. 7. ; I. 100.
——— —— 1777. Aug. 10. ; I. 238.
——— wegen Erhöhung solcher Zulage auf 8 ß von 1000 m$. 1778. Aug. 2. ; I. 268.
——— ——— 1779. Jul. 25. ; I. 309.
——— ——— 1780. Jul. 16. ; I. 327.
——— ——— 1781 Aug. 19. ; I. 441.
——— ——— 1782. Aug. 4. ; I. 467.
——— Erhöhung dieser Zulage auf 1 m$ für das Jahr 1800. Aug. 3. ; V. 271.
Feuer-Cassen-Ordnung für Billwärder und andre Stadt Ländereien 1774. Jun. 6. ; I. 13.
Feuers-Gefahr, s. Feuer-Anstalten.
Feuerwerk, s. Raqueten.
Fiebertropfen, s. Ratzensalbe.
Notification wider deren Verkauf. 1784. Mai 19. II. 38.
Finkenwärder.
Sammlungen für dieselben, s. Collecten.
Firnißkocheu, s. Feuer-Anstalten.
Fleth.
Mandat wegen des Fahrwassers beim kleinen Fleth. 1785. April 22. ; ; II. 60.
Fortification.
R. u B. Schluß: daß künftig jährlich nur ein Fortifications-Bürger abzutreten habe. 1788. Febr. 18. ; ; ; II. 273.
Frankreich.
Commerztractat mit demselben. 1789. März 17. III. 23.
Fremde, s. Armen-Ordnung. Einwohner.
Frost-Anstalten, s. Gassenordnung, Schlittenfahrt, Eislauf.

Fuhr-

Fuhrleute, ſ. Schlittenfahrt.
Mandat wider deren unbändiges Betragen und Jagen. 1774. Jan. 19. ; I. 6.
——— 1776. Febr. 4. ; ; I. 93.
——— 1785. Nov. 2. ; II. 90.
——— 1798. Nov. 5. ; V. 124.
Mandat wider das unbändige Fahren und Jagen im Klöſterlichen. 1785. Nov. 17. ; II. 90.

G.

Garniſon. ſ. Artillerie, Dragoner, Nachtwache.
Revidirte Kriegs-Artikel für dieſelbe. 1782. Oct. 28. ; I. 494 IV. 210.
Reglement für die Garniſon, wie ſie ſich bei Aufläufen und Tumulten zu verhalten hat. 1796. Jul. 8. ; ; ; IV. 138.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Zulage für die Dragoner, Infanterie, Artillerie und Nachtwache vom 7 Apr. 1796. ; IV. 109.
——— 1798 Jun. 14. ; IV. 44.
——— 1798. Oct. 25. ; V. 88.
Neu-revidirte Ordnung der Invaliden-Caſſe. 1788. Dec. 3. ; ; III. 5.
Notification wegen Auszahlung der Haner-Gelder an die Soldatesque. 1774. Nov. 5. I. 30.
Notification wegen der bevorſtehenden Revüe. 1788. Jun. 5. ; ; I. 266.
——— 1789. Jun. 2. ; ; II. 288.
——— 1794. Mai 28. ; IV. 60.
Mandat wider das ungebührliche Betragen gegen die Wachen. 1787. Nov. 2. ; II. 190.
Concluſum wider die Anleihe auf Montirung. 1794. Febr. 14. ; ; IV. 55.
Gaſſen-Ordnung, ſ. Feuer-Anſtalten.
Revidirte Gaſſen-Ordnung 1788. Jul. 9. II. 295.
Notification wegen Bezeichnung und Nummerirung der Gaſſen und Häuſer. 1788. Apr. 7. II. 286.
——— 1799. Aug. 21. ; V. 221.
Propoſition an E. B. wegen Uebernehmung der Unterhaltung des Gaſſen-Pflaſters vom Publico. 1791. Jul. 14. ; ; III. 241.
Mandat wider den Frevel an den Leuchten. 1787, Sept. 3. ; ; ; II. 187.

Mandat zur Erhaltung mehrerer Sicherheit und Ordnung auf den Gassen. 1788. Oct. 3 II. 380.
Verfügungen wider die Gassen-Bettelei, s. Bettler.
Bedingnisse, unter welchen die Gassen-Reinigung der Altstadt auf 4 Jahr zu verpachten. 1788. Aug. ; ; ; II. 325.
Dergleichen wegen der Neustadt. 1788. Aug. II. 339.
Durch eine Notification vom 22 Jan 1789 ist der 13 März 1789 zu dieser Verpachtung festgesetzt.
Dergleichen für die Alt- und Neustadt von 1793. Jan. 17. ; ; ; IV. 1.
Mandat gegen muthwillige Verunreinigung der Gassen. 1779. Nov. 24. ; I. 314.
——— 1782. Apr. 10. ; I. 454.
Mandat zur Erhaltung mehrerer Reinlichkeit in den Gassen und Verbesserung des Gassen-Pflasters. 1788. Oct. 3. ; II. 384.
Besondrer Abdruck des § 14. der revid. Gassen-Ordnung von 1788, wider die Verunreinigung der Gassen. 1791. Febr. 11. ; II. 184.
Mandat wider das Abwerfen des Schnees von den Dächern nach 9 Uhr Vormittags. renov. 1780. Jan. 14. ; ; I. 322.
——— 1784. Jan. 12. ; II. 22.
Notification wegen Befolgung des §. 22. und 24. der Gassen-Ordnung, betreffend das Abwerfen des Schnees und Abstoßung der Eiszapfen 1800. März 5. ; ; V. 152.
Notification wegen Wegräumung des Eises und Schnees vor den Häusern. 1784. Jan 19. II. 22.
Notification wegen der von der Armen-Anstalt zum Versuch übernommenen Reinigung der Gassen von Schnee und Eise. 1789. Dec. 18. III. 102.

Gasthaus.
Notification der jährlichen Sammlung für dasselbe. 1791. Febr. 11. ; III. 185.

Geldsorten, s. Münze.

St. Georg,
Collecten für die dortige Kirche, s. Collecten.
Mandat wegen der zu St. Georg, zum Neuenwerk und auf dem Stadtdeich vorzunehmenden

Ein-

Einzeichnung milder Gaben zur Unterstützung der neuen Armen-Anstalt. 1788. Oct 11. ; ; ; II. 387.
Mandat wegen der im Hospital St. Georg Gebiet zu eröffnenden neuen Armen-Anstalt. 1788. Nov. 1. ; ; ; II. 408.
Wiederholte Verordnung wider die Aufnahme der Armen in die kleinen Wohnungen in St. Georg und im Neuenwerk. 1788. Dec. 6. II. 409.
Ankündigungen der Collecten für die Armen auf dem Stadt- und grünen Deich, und für die Armen zu St. Georg. 1789. Febr. 14. ; III. 3.
——— ——— 1789. Jun. 27. ; ; III. 74.
——— ——— 1789 Aug. 22. ; III. 83.
——— ——— 1789. Dec. 16. ; ; III. 102.
Rath- und Bürger-Schluß daß die Armen-Anstalt zu St. Georg, dem Neuenwerk und dem Stadtdeich der allgemeinen Armen-Anstalt in der Stadt zu incorporiren. 1799. Nov. 28. ; V. 242.
Einführung der Falliten-Ordnung von 1753 zu St. Georg. s. Fallitwesen.
Mandat wider das unbefugte Jagen in den Ländereien des Hospitals St. Georg. 1788. März 13. ; ; ; II. 277.

Gerichte, s. Actuarius. Gerichts-Vogt. Niedergerichts-Bothe. Anwälde. Notarien.

Gerichts-Verwalter, s. Diehlen-Proceß.

Gerichts-Vogt.
Revidirter Schragen des Gerichts-Vogts und dessen Substitut-Schreibers. 1777. Jun. 27. I. 232.
——— ——— 1779. Mai 12. I. 306.

Gesangbuch. (neues)
Ankündigung der Einführung desselben, und einer Collecte zu dessen Vertheilung unter den Armen. 1787. Nov. 19. ; II. 194.
Wiederholte Notification der Einführung desselben am Neujahrstage. 1787. Dec. 19. ; II. 199.

Gesellschaften. (verdächtige) s. Clubs.

Getreide-Mangel.
Notification wegen bei löbl. Banco abzuholender Kornzettel. 1795. Aug. 19. ; IV. 98.

Digitized by Google

Gewehr, ſ. Montirung.
Gift, ſ Fiebertropfen, Ratzenſalbe.
Glücksſpiele,
Mandat darwieder 1784. März. 12. ; II. 27.
——— renov. 1790. Febr 26. ; III. 107.
Concluſa zur Aufrechthaltung dieſes Mandats. 1784. März 27. ; ; ; II. 27.
Notification wider die nach Hamburg kommenden falſchen Spieler. 1784. März 24. ; II 30.
Notification für die Wirthe im Klöſterlichen wegen des Spiels. 1784. Apr. 2. ; II. 32.
Notification an die Wirthe in der Hamm- und Horner Jurisdiction wegen des Spiels. 1784. Apr. 17. ; ; ; II. 35.
Mandat wider die eigenmächtigen Ausſpielungen. 1794. Nov. 12. ; ; IV. 65.
Mandat wider die Hazardſpiele. 1796. Mai 4. IV. 115.
Gottesdienſt, ſ. Eppendorf.
Ordnung des Gottesdienſtes in den Hamburgiſchen Kirchen, nebſt den öffentlichen Gebeten und andern Formularen. 1787. Dec. ; II. 199.
Ankündigung der Einführung des neuen Hamb. Geſangbuchs ꝛc. und einer Collecte zu deſſen Vertheilung unter den Armen. 1787. Nov. 19. II. 194.
Wiederholte Notification dieſer Einführung am Neujahrstage. 1787. Dec. 19 ; II. 199.
Mandat wegen Abkürzung der von den Kanzeln abzuleſenden Dankſagungen. 1781. Febr. 14. I. 341.
Notification wider die Mißbräuche bei denſelben. 1787. Mai 23. ; ; II. 182.
Notification wegen Abſchaffung
1) der Montag- Donnerſtag- und Freitag-Predigten von 6 bis 7 Uhr 1778 Sept. 14 I. 276.
2) der Sonnabend-Predigten in den 4 Hauptkirchen der Altſtadt. 1789. Oct. 8. ; III. 100.
3) der Mittwochs-Predigt in St. Jacobi Kirche. 1794. Apr. 9. ; IV. 60.
4) der Predigten in St. Johannis Kirche an den 3ten Feſttagen, und an den Sonnabenden, wenn in der Woche ein Feiertag fällt. 1799. Jun. 19. ; ; V. 201.

5) der

B. S.
5) der Mittwoch-Predigten im Waisenhause.
1799 Oct. 9. ; ; V. 224.
Notification wegen spätern Anfangs
1) der Predigten in St Marien Magdalenen Kirche. 1784 Dec 6. ; II. 48.
2) der Dingstags-Predigt in St. Catharinen Kirche, von Michaelis bis Ostern 1793.
Nov. 13. ; ; IV. 53.
3) derselben, das ganze Jahr hindurch. 1794.
Apr. 9 ; ; IV. 59.
Notificationen wegen des vormaligen frühern Anfangs des Gottesdienstes an Sonn und Festtagen in den Hamb. Kirchen. 1774. Febr. 27. I. 10.
——— ——— ——— 1775. Febr. 26. I. 49.
——— ——— ——— 1776. Febr. 25. I. 95.
——— ——— ——— 1777 Febr. 17. I. 177.
——— ——— ——— 1779. März 28. I. 299.
Notificationen wegen des vormaligen spätern Anfangs des Gottesdienstes. 1774. Oct. 30. I. 29.
——— ——— ——— 1775. Oct. 29. I. 73.
——— ——— ——— 1776. Oct. 27. I. 136.
——— ——— ——— 1777. Sept. 28. I. 241.
Notification, daß künftig der frühere Gottesdienst an Sonn- und Festtagen alle Jahr mit dem ersten Ostertage, der spätere mit dem Michaelistage anfangen soll. 1783. März 30. ; II. 7.
——— ——— 1783. Dec. 6. ; II. 15.
——— ——— 1784. Apr. 2. ; II. 35.
Bekanntmachung wegen einstweiliger Aussetzung des Gottesdienstes in der Heil. Geist-Kirche.
1796. Jun. 17. ; ; IV. 121.
——— in Marien Magdalenen Kirche.
1800. Jun. 18. ; ; V. 270.
Notification wegen Verlegung des Bußtages.
1796. Jul. 22. ; ; IV. 185.
Mandat die Feyer der Sonn- und Festtage betreffend. 1800. Aug. 23. ; V. 263.
Graben-Geld, s. Contributionen.
Gräben, s. Befriedigungen.
Grodner Deich, s. Collecten.
Grundstücke, s. Häuser.
Gute Sitten, s. Wedde.

H.

H.

Haasenmoor.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Reinigung des Hasenmoors zwischen dem Jungfernsteig, den Bleichen und der Königsstraße. 1794. Jun. 19. ; ; ; IV. 61.

Häuser.
Notification wegen deren Bezeichnung und Nummerirung. 1788. Apr. 7. ; II. 286.
Notification wegen des dem Waisenhause von den verkauften Immobilien zu entrichtenden ½ Procents. 1778. Apr. 1. ; ; II. 67.
——— ——— 1788. März 14. ; II. 279.
——— ——— 1798. Jun. 14. ; V. 45.
Notification wegen der Abgabe von 2 Procent von dem Verkauf der Immobilien. 1799. Apr. 17. V. 192.
——— ——— 1799. Apr. 29. ; V. 195.
Commissorium deshalb 1799. Apr. 17. ; V. 193.

Häuser-Pöste.
Verordnung wegen Bezahlung abgetretener und beim Verkauf der Häuser und liegenden Gründe salvirter Pöste. 1777. Nov. 27. ; I. 247.

Hafen, s. Elbe.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Verpachtung des Dienstes eines Hafen-Inspectors und Hafen-Meisters am Niedernbaum. 1791. Oct. 13. III. 252.
Rath und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Pacht des Hafen-Meisters am Oberbaum, Barghan. 1799. Oct. 10. ; V. 226.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Anordnung einer Oberhafen-Patrouille. 1799. Apr. 11. V. 156.
Mandat wider die Schiffsdiebstähle im Oberhafen. 1799. Apr. 12. ; ; V. 187.
Notification wegen der Oberhafen-Patrouille. 1799. Jul. 8. ; ; V. 201.
Publicandum wider die sich der Oberhafen-Patrouille widersetzenden Schiffsknechte. Berlin. 1799. Jul. 24. ; ; ; V. 203.
Instruction für die Oberhaven-Patrouille. 1799. Apr. 11. ; ; ; V. 208.
Mandat wider die Holzdiebstähle im Holzhafen. 1783. Dec. 17. ; ; II. 17.

B. S.
Notification wider das Einladen des Ballaſtes und Krumholzes im Hafen. 1785. Apr. 29. II. 64.
Notification wie die Elb-Lootſen ſich bei derzeitiger Beſchaffenheit des Fahrwaſſers der Elbe, in der Gegend dieſer Stadt und im Hafen zu verhalten haben 1786. Jul. 3. ; II. 156.
Hamburger Berg.
Notification wider das unvorſichtige Schießen in der Nähe der auf dem Hamb. Berge ſtehenden Gebäude und in dortiger Gegend liegenden Schiffe. 1783. Jan. 31. ; ; II. 4.
Hamburger Schillinge, ſ. Münze.
Hamm und Horn.
Mandat wider die Landſtreicher und Bettler. 1775. Sept. 23. ; ; I. 61.
Mandat wegen der im Hamm- und Hörner Gebiet zu eröffnenden neuen Armen-Anſtalt. 1788. Nov. 1. ; ; ; II. 408.
Notification an dortige Gaſtwirthe wegen des Spiels. 1784. Apr. 17. ; II. 35.
Befehl, die Vermiethung der Häuſer an Fremde betreffend. 1788. Dec. 15. ; II. 412.
Handlung, ſ. Fallit-Weſen. Schiffahrt. Zoll. u. ſ. w.
Reglement in Anſehung der Hamburgiſchen Handlung und Schiffahrt während des Krieges. 1778. Sept. 18. ; ; I. 277.
Handwerker, ſ. Aemter.
Harniſchmacher-Dienſt.
Rath- und Bürger-Schluß wegen deſſen Abſchaffung. 1794. Jun. 19. ; IV. 61.
Hauerſchilling, ſ. Contributionen.
Hauſiren mit Kramwaaren, ſ. Kram-Waaren.
Hauſiren mit Lotterie-Zetteln, ſ. Lotterie.
Hausposten. ſ. Häuſer-Poſte.
Hazardſpiele, ſ. Glücksſpiele.
Hecken, ſ. Befriedigungen.
Heiligen Geiſt-Kirche.
Notification wegen einſtweiliger Ausſetzung des Gottesdienſtes daſelbſt. 1796. Jun. 17. IV. 121.
Hochzeiten.
Mandat gegen die Beeinträchtigung der Wedde und der Reitendiener reſp. bei Hochzeiten und Leichen-Beſtattungen. 1777. Jul. 11. ; I. 236.

Hohes

Hohes Wasser, s. Wasserfluth.
Holz-Arbeiter.
Mandat wider das Aufwiegeln der Holz-Arbeiter. 1800. Jun. 25. V. 271.
Holzdiebstahl.
Mandat wider die Holzdiebstähle am Deiche, im Hafen und in dortigen Gegenden. 1783. Dec. 17. II. 17.
Mandat wider die Holz-Dieberei am Stadt-Deiche. 1786. Dec. 20 II. 174.
——— 1790. Jun. 16. III. 121.
Holzhändler.
Notification wegen Zurückholung des bei letzter Sturmfluth an die Elbdeiche getriebenen Holzes. 1773. März 13. IV. 41.
Holz-Hafen s. Hafen.
Hunde.
Warnung wegen herumlaufender toller Hunde. 1782. Nov. 28. I. 522.
——— 1784. Aug. 4. II. 42.
——— 1787. Jun. 20. II. 184.

J.

Jacht.
Mandat wider das Jagen und Schießen in den Klösterlichen Ländereien 1779. Mai 6. I. 304.
Mandat wider das unbefugte Jagen in den Ländereien des Hospitals zu St. Georg. 1788. März 13. II. 277.
Jacobi Kirche.
Notification wegen Abschaffung der Mittwochs-Frühpredigt daselbst. 1794. Apr. 9. IV. 60.
Jagen im Fahren und Reiten, s. Fuhrleute, Kutscher. Lotto-Reiten. Schlittenfahren. St. Johannis Kloster.
Jahrhundert. (Feier am Schluß des 18ten.)
Ankündigung des auf den bevorstehenden Neujahrstag angeordneten Dankfestes, und der Kirchen-Collecte für die Armen-Ordnung an demselben. 1800. Dec. 22. V. 313.
Einrichtung der Feier dieses Dankfestes. 1800. Dec. 22. V. 316.

Schriftstellen, welche an demselben zu erklären. 1800. Dec. 22 ; ; V. 318.
Gebet, welches an demselben von den Kanzeln abzulesen. 1800. Dec. 22. ; ; V. 319.
Kantate, welche am Neujahrstage 1801 in der Petri-Kirche aufzuführen verordnet worden. V. 326.
Bekanntmachung wegen Aussetzung der Communion am Dankfeste. 1800. Dec. 22. V. 337.
Abbildung und Beschreibung der bei dieser Feier geprägten drei Portugaleser. ; V. 338.

Jahrmarkt.
Notification wegen des in den Jahrmärkten hereinzubringenden Brods. 1778. Jun. 12. I. 266.
Mandat, daß Niemand mit Kram-Waaren außerhalb der Jahrmärkte auf den Gassen hausiren soll. ; ; ; ; I. 267.

Jellenführer, s. Schiffahrt.
Artikel, deren Obliegenheiten betreffend. 1786. März 27. ; ; ; II. 138.

Immobilien, s. Häuser. Schreiberei.
Invaliden-Casse, s. Garnison.

St Johannis Kirche.
Notification wegen Abschaffung einiger Predigten daselbst. s. Gottesdienst.

St. Johannis Kloster.
Mandat, das Beichten, den Anfang des Gottesdienstes und der Catechisation in der Eppendorfer Kirche betreffend. 1786. Mai 23. II. 114.
Schulverordnung für die zu Eppendorf eingepfarrte Ländereien des Klosters St. Johannis. 1785. Dec. 31. ; II. 95.
——— 1786. März 19. ; ; II. 113.
Mandat, die im Klösterlichen zu eröffnende neue Armen-Anstalt betreffend. 1788. Nov. 1. II. 404.
Mandat wider die Beschädigung der Befriedigungen im Klösterlichen. 1786 Febr. 9 II. 111.
Mandat wider das Jagen und Schießen in den Klösterlichen Ländereien. 1779. Mai 6. I. 304.
Mandat wider das unbändige Fahren im Klösterlichen. 1785. Nov. 17. ; ; II. 90.
——— 1791. Apr. ; ; III. 194.
Mandat wider das Karten- und Würfel-Spiel daselbst. 1784. Apr. 2. ; II. 32.

St. Johannis Schule.
Nähere Bestimmung der Lehrart in den beiden ersten Classen derselben. Ein Zusatz zu der 1760 publicirten Schul-Ordnung. 1782. September 27. ; ; ; I. 469.
Isebäck.
Conditiones, wornach dessen Aufräumung und Reinigung dem Mindestfordernden zu überlassen. 1789. Mai 29. ; ; III. 63.
Publicandum deshalb. 1789. Mai 29. ; III. 65.

K.

Kachel-Oefen, s. Töpfer-Amt.
Kaiser. (Römischer.)
Notification wegen der Trauer-Solennitäten für Se. Römisch-Kaiserliche Majestät Joseph II. 1790. März 3. ; ; III. 109.
Nachricht von diesen Feierlichkeiten ; III. 110.
Text zu der dabei aufgeführten Trauermusick III. 111.
Gebet für die Wahl eines Römischen Kaisers. 1790. Jun. 30. ; ; III. 122.
Dankgebet wegen der vollzogenen Römischen Kaiser-Wahl, nebst angehängter Nachricht von den Solennitäten des Dankfestes. 1790. Oct. 10. III. 143.
Nachricht von den Feierlichkeiten am Namenstage des neuerwählten Kaisers Leopold II. 1790. Nov. 15. ; ; III. 145.
Notification wegen Ordnung der Kutschen bei dieser Feierlichkeit. 1790. Nov. 8. ; III. 148.
Notification wegen Aussetzung des Gottesdienstes in St. Johannis-Kirche am 13 und 14 Nov. 1790. Nov. 12. ; ; III. 149.
Text des am 15 Nov. aufgeführten Oratorii. 1790. Nov. 15. ; ; ; III. 149.
Feierlichkeiten in den Schulen der Portugisischen und Hamburger Juden-Gemeine am 15 Nov. 1790. ; ; ; III. 159.
Notification der Trauer-Solennitäten wegen des Absterbens Sr. Kaiserl. Königl. Apost. Maj. Leopold II. 1792. März 12. ; III. 268.
Oratorium, welches deshalb am 15 April 1792 in Nicolai Kirche aufgeführt worden. ; III. 17.

Digitized by Google

Oeffentliches Gebet für eine beglückte Kaiser-Wahl. 1792. Jun. 20. ; ; III. 282.
Dank Gebet wegen der am 5 Jul. volzognen Kaiser-Wahl in der allerdurchlauchtigsten Person Franz II. 1792. Aug. 5. ; III. 330.
Verordnete Schriftstellen, welche an dem Dankfest wegen beglückt vollzogner Kaiser-Wahl zu erklären. 1792. Aug. 5. ; ; III. 331.
Nachricht von der Feier dieses Dankfestes. III. 333.
Oratoriumi, welches an diesem Dankfest aufgeführt worden. ; ; III. 334.

Kaiserin. (Römische.)
Notification der Trauer-Solennitäten wegen des Absterbens Ihrer Kaiserl Königl. Maj. Maria Ludovica. 1792. Jun. 8. ; III. 281.

Kalkhof.
Notification, daß der Preis des Segeberger Kalks auf 24 ßß das Vaß gesetzt sei. 1779. März 24. I. 298.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung dieses Preises um 2 ßß pr. Vaß. 1792. Apr. 26. III. 277.
———— um 10 ßß pr. Vaß. 1796 Jul. 4. IV. 122.
———— um 4 ßß pr. Vaß. 1799. Oct. 10. V. 225.
Proposition den großen Kalkhof eingehen zu lassen. 1800. Mai 1. ; ; V. 265.

Kalender.
Mandat wider den Debit fremder Kalender und das Hausiren damit. 1778. Jan. 19. ; I. 253.

Kanoniren, s. Schießen.

Kipper und Wipper. s. Münze.

Kirchen, s. Gottesdienst.

Kirchenbücher.
Mandat, die Einrichtung der Kirchenbücher betreffend. 1782. Sept. 30. ; I. 490.
Mandat, die Anzeige der zu Proclamirenden betreffend. 1782. Dec. 20. ; I. 523.
———— 1784. Apr. 28. ; II. 37.
Notification wegen richtiger Angaben bei der Ausfertigung der Proclamations- und Taufzettel. 1787. Nov. 14. ; ; II. 191.

Kleine Fleth, s. Fleth.

Kloster St. Johannis, s. St. Johannis Kloster.

Kohlen, s. Steinkohlen.

B. S.

Kohlenfeuer.
Mandat wider den schädlichen Gebrauch des nicht genug ausgedämpften Kohlenfeuers. 1785. Nov. 23 ; ; ; II. 92.
Kopfgeld, s. Contributionen
Korn-Brandwein, s. Brandwein-Accise.
Kornwesen, s. Matten. Mehl.
Notification wegen des Mutter- und Brand-Korns. 1785. Oct. 24. ; ; II. 86.
Vorschriften in Ansehung desselben. 1785. Oct 24. ; ; ; II. 87.
Notification wegen, bei derzeitiger Theurung und Getreide-Mangel, von löbl Banco abzuholender Kornzettel. 1795. Aug. 19. ; IV. 98.
Kram-Waaren.
Mandat wider das Hausiren mit denselben ausserhalb der Jahrmärkte. 1778. Jun. 19. I. 267.
Krankenhof, s Pesthof.
Abänderung des Namens: Pesthof, in Krankenhof. 1797. Nov. 22. ; V. 26.
Collecten für den Krankenhof, s. Collecten.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Bewilligung eines Grabengeldes für denselben. 1798. Oct. 17. V. 89.
Kreis-Convent zu Hildesheim.
Rath- und Bürger-Schluß in Betreff desselben. 1796. Mai 26. ; ; IV. 121.
Krieg
Reglement in Ansehung der Hamburgischen Handlung und Schiffahrt während Krieges. 1778. Sept. 18. ; ; I. 277.
Kriegs-Artikel, s. Garnison.
Krumholz, s. Hafen.
Rundschaften, s. Aemter.
Kupfer auf den Dächern.
Mandat wider Bestehlung desselben. 1788. Jun. 11. II. 291.
Kutscher.
Mandat wider deren unbändiges Betragen und Jagen. 1774. Jan. 19. ; I. 6.
——— 1776. Febr. 4. ; ; I. 93.
——— 1785. Nov. 2. II. 90.
——— 1798. Nov. 5. ; ; V. 124.

Mandat

Mandat wegen der Ordnung der Kutschen vor dem Schauspielhause. 1780. Sept. 6. I. 329.
——— 1783. Aug. 29. ; II. 13.

L.

Ländereyen (Stadt:), s. St. Joh. Kloster. Billwärder. Ochsenwärder. Eppendorf. Hamm und Horn. Wohltorf.

Land-Actuarius.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Anstellung eines besondern Land-Actuarius. 1799. Apr. 11. V. 155.
Instruction für den interimistischen Land-Actuarius Schnelle. 1799. Apr. ; V. 177.
Eid desselben. 1799. Apr. ; V. 182.
Schragen desselben. 1799 Apr. ; V. 183.

Landherrliches Gebiet, s Hamm und Horn. Hamburger Berg. Bill- und Ochsenwärder.

Landstreicher, s. Bettler.

Leibrenten, s. Tontinen.

Leichen-Begängnisse.
Mandat wider die Beeinträchtigungen der Wedde- und der Reitendiener, resp. bei Hochzeiten und Leichen-Bestattungen. 1777. Jul. 11. I. 236.
Mandat wider das unchristliche Betragen bei Leichen-Begängnissen. 1774. März 11. ; I. 10.
——— 1778. Dec. 4. ; I. 292.

Leihaus, s Pfänder.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Pacht des Lombard-Schreiber Grube. 1799. Oct. 10. ; ; V. 226.
Neue Leihhaus-Ordnung. 1775. Dec. 14. I. 73.
Conclusum, kein Geld auf Gewehr und Montirung der Soldaten, Artilleristen und Nachtwache anzuleihen. 1794. Febr. 14. IV. 55.

Leichterschiffer.
Obliegenheiten derselben und der Everführer. 1786. März 27. ; ; II. 129.

Leuchten.
Mandat wider den Frevel an denselben. 1787. Sept. 3. ; ; ; II. 187.

Leuchten-Geld, s. Nachtwacht- und Leuchtengeld.

Lohe, ſ. Eichenbork.

Lombard, ſ. Leihhaus.

Lotterie, ſ. Ausſpielungen. Glücksſpiele. Lotto.
Mandat wider das Hauſiren und Schachern mit Lotterie-Zetteln. 1790. Febr. 15. ; III. 107.
Mandat wider das eigenmächtige Collectiren für auswärtige Claſſen-Lotterien, und Hauſiren mit Lotterie-Zetteln. 1792. März 26. ; III. 276.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Eröffnung einer patriotiſchen Lotterie. 1798. Jun. 14. V. 45.
Plan dieſer patriotiſchen Lotterie. ; V. 50.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Aufhebung derſelben. 1798. Oct. 25. ; V. 88.
Notification deshalb. 1798. Oct. 26. V. 89.

Lotto, ſ Lotterie. Glücksſpiele.
Mandat wider die Lotto-Collecten und das Einſetzen in Zahlen-Lotterien. 1785. Sept. 12. II. 73.
Bekanntmachung des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 5 Oct. 1786, wider beides. 1786. Oct. 9. ; ; ; II. 166.
Mandat wider beides. 1791. Jun. 3. ; III. 235.
Mandat wider das Lotto-Reiten. 1774. Januar 19. ; ; ; I. 6.
——— 1776. Febr. 4. ; I. 93.

Lübeck- und Hamburgiſche Poſt, ſ. Poſtweſen.

Lucien-Schoß, ſ. Contributionen, No. 5.

M.

Mäkler.
Revidirter 1ter Artikel der Mäkler-Ordnung von 1740; publ. 1778 Sept. 3. ; I. 273.
Rath- und Bürger-Schluß wegen der revidirten Mäkler-Ordnung. 1791. Jul. 14. III. 241.
——— 1792. Jun. 28. ; III. 283.
Neue Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe von 1792. ; ; III. 283.
Propoſition E. H. Raths, den Mäklern eine eigne Rechnung in der Bank zu verſtatten. 1799. Nov. 28. ; ; ; V. 243.
——— ——— 1800. Mai 1. ; V. 266.

Marien

Marien Magdalenen Kirche.
Notification wegen des spätern Anfangs der Predigten daselbst. 1784. Dec. 6. ; II. 48.
Notification wegen einstweiliger Aussetzung des Gottesdienstes in derselben. 1800. Jun. 18. V. 271.
Matten und Mühlen.
Rath- und Bürger-Schluß in Betreff der Verleihung des Mattenknecht-Dienstes unter der Hand, an G. D. Schulz, 1790. Dec. 16. III. 166.
Bedingnisse, zu der Verpachtung der Matten.
1) vom 1 Mai 1777 bis zum letzten Apr. 1781. publ. 1777. Febr. 14. ; I. 160.
2) vom 1 Mai 1781 bis zum letzten Apr. 1785. publ. 1781. März 26. I. 375.
3) vom 1 Mai 1789 bis zum letzten Apr. 1793. publ. 1789. Mai 4. ; III. 43 u. 51.
4) vom 1 Mai 1793 bis zum letzten Apr. 1797. publ. 1793. Sept. 30. IV. 45 u. 48.
Extr. Prot. Sen. etliche Artikel des Matten-Mandats betreffend. 1774. Jun. 10. ; I. 26.
Matten-Mandat von
1777. Jun. 6. ; ; I. 180.
1781. März 26. ; ; I. 392.
1785. März 9. ; ; II. 51.
1789. Jul. 31 ; ; III. 78.
1793. Sept. 30. ; ; IV. 49.
Mandat wider die Hereinschleifung des fremden Brodts und Mehls und andere Mattenn-Defraudationen. 1778. Jun. 6. ; I. 226.
Notification in Betreff des in den Jahrmärkten hereinzubringenden Brodts. 1778. Jun. 12. I. 266.
Maurer-Gesellen, s. Aemter.
Mehl, s. Matten.
Mandat wider das Abholen des für die Armuth gemahlnen Mehls, von der Mühle, für nicht Bedürftige. 1740. Nov. 4. renov. 1795. Febr. 25. ; ; ; IV. 75.
Mecklenburger Schillinge, s. Münze.
Michaelis Kirche.
Collecten für dieselbe, s. Collecten.
Miethe.
Abgabe von der Miethe der in der Stadt und in der Vorstadt wohnenden Fremden, s. Einwohner.

Miniſterium, ſ. Gottesdienſt. Contributionen 1.)

Mohrenfleth.
Collecten für die Kirche daſelbſt, ſ. Collecten.

Mohrburg.
Collecte für die Mohrburger, ſ. Collecten.

Montirung und Gewehr.
Concluſ. wider die Anleihe darauf. 1794. Febr. 14. IV. 55.

Mord.
Mandat wegen Schärfung der Todesſtrafen bei fürſetzlichen Mordthaten. 1777. Oct. 29. I. 245.

Mühle, ſ. Mehl.

Münze.
Mandat wider die Kipper und Wipper. 1787. Jan. 26. II. 179.
Notification wegen falſcher Mecklenburger Schillinge. 1775. Jun. 2. I. 60.
——— 1778. Jan. 28. I. 254.
——— 1796. Nov. 9. IV. 191.
Notification wegen falſcher Achtſchillingſtücke mit der Jahrzahl 1727. 1786. Jan. 2. II. 111.
Notification wegen falſcher Hamburger Schillinge, mit der Jahrzahl 1752. 1786 Jun. 12. II. 155.
Notification wegen falſcher Schlesw. Holſt. Species und Courant-Thaler. 1796. Apr. 15. IV. 109.
Notification wegen falſcher Fünfſchilling-Stücke Schlesw. Holſt. Courant. 1796. Jul. 19. IV. 184.
Notification wegen falſcher Hamburger Zwey-Mark-Stücke und andrer falſcher fremder Münzen. 1798. Oct. 17. V. 85.
Mandat, wider den Gebrauch fremder Münzſorten in hieſigen Zahlungen. 1788. Jul. 25. II. 322.
Mandat zur nähern Erklärung des unterm 25 Jul. publicirten Mandats wegen der fremden hier courſirenden Münzſorten. 1788. September 24. II. 378.
Mandat wegen fernerer Gangbarkeit des bisher allhie im Umlauf geweſenen fremden Courant-Geldes. 1788. Dec. 10. II. 411.
Notification wegen ſtark beſchnittener Hamb vier und achtSchillingſtücke. 1791. Aug. 17. III. 244.

Mutterkorn, ſ. Brandkorn.

N.

Nachtwache.
Rath- und Bürger-Schluß daß künftig die Stelle des Capitains der Nachtwache von der löbl. Nachtwach-Deputation zu beſetzen. 1799. Oct. 19. ; ; ; V. 227.
Reglement für die Nachtwache in Rückſicht der Arreſtaten. 1799 Aug. 15. ; V. 214.
Mandat wider das ungebührliche Betragen gegen dieſelbe. 1787. Nov. 2. ; II. 190.
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Zulage für dieſelbe, ſ. Garniſon.

Nachtwacht- und Leuchtengeld.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Verdoppelung deſſelben auf 2 Jahr. 1793. Apr. 25. ; ; ; IV. 45.
——— auf 1 Jahr. 1797. Oct. 12. V. 16.
——— ——— 1798. Oct. 25. V. 87.
——— ——— 1799. Oct. 10. V. 225.
——— ——— 1800. Oct. 16. V. 302.

Nachtzeit.
Mandat, daß keine Fahrzeuge während der Nacht in dem Canal zwiſchen der Banco, dem Neſſe und der Beckerſtraße ſich legen ſollen. 1774. Nov. 10. ; ; ; I. 31.

Nettelburg.
Bedingungen, unter welchem dieſes Landgut zu verpachten. 1790. Aug. ; ; III. 123.

Neujahr.
Mandat wider das Schießen am Neujahrstage. 1774. Dec. 22. ; ; I. 36.

Neuewerk, ſ. St. Georg Hoſpital. Hamm und Horn.
Notification, die Branntewein-Brenner im Neuenwerk betreffend. 1790. Nov. 18. III. 162.

Nicolai Kirche.
Collecten für dieſelbe, ſ. Collecten.

Niedergerichts-Actuarius.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Verpachtung des Niedergerichtlichen Actuariats. 1799. Apr. 11. V. 155.
Anſchlag deshalb. 1799. Apr. ; V. 156.
Inſtruction für den Niedergerichts-Actuarius. 1799. Apr. ; ; ; V. 158.

B. S.
Eid deſſelben. 1799. Apr. ; V. 169.
Schragen deſſelben. 1799. Apr. ; V. 170.
Niedergerichts-Bothe.
Schragen deſſelben. ; ; II. 3.
Niedergerichts-Procuratoren, ſ. Anwälde.
Notarien.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Privilegirung der Abgabe von Proteſten bei Concurſen 1799. Oct. 10. ; ; V. 227.
Notification deshalb. 1799. Oct. 10. V. 228.
Numerirung der Gaſſen und Häuſer, ſ. Gaſſen-Ordnung.

O.

E. Oberalten.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Beibehaltung des Honorarii für den abgetretenen E. O. Brauer. 1799. Apr. 11. ; ; V. 154.
Oberbaum.
Notification wegen der Hereinpractiſirung acciſbarer Waaren in den Oberbaum durch fremde Schiffsleute. 1779. Sept. 17. ; I. 311.
Ober-Hafen, ſ. Hafen.
Ochſenwärder.
Feuer-Ordnung. 1775. Jan. 28. ; I. 46.
Oefen, ſ. Töpfer-Amt.

P.

Pabſt.
Notification wegen einer Schmähſchrift wider den Pabſt und die Römiſch-Catholiſche Religion. 1782. Mai 17. ; ; I. 458.
Papierne-Laternen, ſ. Raqueten.
Pasquille, ſ. Schmähſchriften.
Patriotiſche Lotterie, ſ. Lotterie.
Peſt, ſ. Seuche.
Peſthof, ſ. Krankenhof.
Kirchen-Collecten für denſelben, ſ. Collecten.
Notification der jährlichen Sammlung durch die ganze Stadt für den Peſthof. 1791. Febr. 11. III. 186.
Abänderung des Namens: Peſthof, in Krankenhof. 1797. Nov. 22. ; ; V. 26.

Digitized by Google

B. S.

Pfänder, ſ. Leihhaus.
Verordnung für diejenigen, welche Gelder auf Pfänder verleihen. 1789. Oct. 8. III. 85.
Notification zu mehrerer Bekanntmachung dieſer Verordnung. 1789. Oct. 14. ; III. 98.
Notification, die Abänderung des art. 4 und 7. jener Verordnung betreffend. 1790. Apr. 29. III. 119.
Poſtweſen.
Notification, in wie weit die zwiſchen Lübeck und Hamburg fahrende Poſt für Verluſt und Schaden der damit abgeſandten Sachen einſteht. 1785. Oct. 10. ; ; ; II. 77.
Notification wegen künftigen Abgangs der auf Lübeck fahrenden Poſt. 1793. Oct. ; IV. 52.
Notification wider das unbändige Betragen vor den Poſthäuſern beim Abholen der Briefe. 1784. Sept. 24. ; ; II. 45.
——— 1793 Jan. 7. ; ; IV. 1.
Ordres in Anſehung der Viſitirung der Poſtwägen. 1774. Jan. 17. ; I. 6.
Vorſchrift in Anſehung der Expedition der von hier nach America abgehenden, und von dort hier ankommenden Briefe und Packete. 1800. Aug. 6. ; ; V. 273.
Pöſte in Häuſern und liegenden Gründen, ſ. Häuſerpöſte.
Predigten, ſ. Gottesdienſt.
Proclamation, ſ. Kirchenbücher.
Procuratoren, ſ. Anwälde.
Proviantirung der Schiffe.
Mandat, daß ſolche nicht von andern Orten geſchehen ſoll. 1779. Jan. 18. ; I. 296.

Q.

Quarantaine, ſ. Contagion.

R.

Räthſel.
Notification wegen eines angeblich aufgegebenen Räthſels. 1778. Febr. 18. ; I. 253.
Raiſonnement über politiſche Angelegenheiten.
Verbot in Anſehung deſſelben. 1793. März 13. IV. 42.
——— ——— 1793. Oct. 23. IV. 50.

Raqueten

Digitized by Google

Raqueten.
Mandat wider das Aufwerfen der Raqueten, Schwärmer, papiernen Laternen ꝛc. 1792. Sept. 12. ; ; ; III. 339.
——— 1797. Sept. 22. ; V. 14.
E. H. Rath.
Aussetzung der Verlassung wegen Absterbens eines Mitgliedes E. H. Raths, s. Verlassung.
Fürbitte für die bevorstehende Rathswahl. 1787. Apr. 15. ; ; ; II. 180.
Mandat wider den Zusturz der gemeinen Leute zu dem Hause eines zur Senatwürde Neuerwählten. 1786. Nov. 10. ; II. 168 u. 172.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung des Honorarii der graduirten Mitglieder E. H. Raths. 1799. Apr. 11. V. 154.
Rathhaus.
Mandat wider das Abreissen der Schriften vor der innern Rathhaus-Thüre 1775. Jan. 4. I. 39.
Notification wegen Verlegung der Schos-Tafeln während des Baues des Rathhauses 1788. Jul. 4 ; ; II 294.
Notification der zu sperrenden Passage über den Neuenburg u. s. w. während der, wegen des Baues der Rathsstube, auf Catharinen Kirchspiels-Sahl zu haltenden Raths-Sessionen. 1788. Jul. 16. II. 320.
Raths-Sessionen, s. Rathhaus.
Ratzensalbe, s. Fiebertropfen.
Notification wegen deren Schädlichkeit und deshalb verbotenen Verkaufs derselben. 1785 Jan. II. 51.
Warnung an das Publicum wegen der Ratzensalbe. 1798. Nov. 29. ; ; V. 126.
Regierungen, s. Raisonnement. Schmähschriften.
Reiten, (unbesonnenes.)
Mandat wider dasselbe. 1798. Nov. 5. V. 124.
Reitendiener.
Mandat gegen die Beeinträchtigungen der Wedde und der Reitendiener, resp. bei Hochzeiten und Leichenbestattungen. 1777. Jul. 11. I. 236.
Revid. Artikel der 1795 für die Reitendiener-Brüderschaft errichteten Wittwen-Casse. 1795. Jun. 1. ; ; ; IV. 77.

Reviſion.
Concluſum in Betreff der Zurückgabe der Succumbenz Gelder. 1800. Dec. 1. ; ; V. 310.
Revüe, ſ. Garniſon.
Ritzebüttel, ſ. Altenwalde. Contagion.
Collecten für die dortigen Kirchen und die Grodner Deich-Intereſſenten, ſ. Collecten.
Reglement für die zu Cuxhaven ankommende Schiffer. 1785. Apr. 22. ; II. 61.
Notification wegen des Fahrwaſſers zwiſchen der Kugelbaake und Cuxhaven. 1785. Aug. 12. II. 68.
Rottiren auf den Gaſſen, ſ. Aemter-Aufſtand.
Mandat gegen das Zuſammenrottiren ſowol in als auſſer der Stadt. 1791. Aug 24. ; III. 245.
Mandat wider Zuſammenrottiren und Selbſtrache. 1795. Jul. 27. ; IV. 92.
Publicandum deshalb. 1795. Jul. 27. ; IV. 93.
Mandat wider Aufläufe und Tumulte. 1796. Jul. 8. ; ; IV. 122.
Revidirte Maßregeln zur Verhütung von Handwerks-Unruhen. 1796. Jul. 8. IV. 128.
Reglement für die Garniſon, wie ſie ſich bei Aufläufen und Tumulten zu verhalten hat. 1796. Jul. 8. IV. 138.

S.

Salz.
Mandat, daß die Salzhändler eine Art Salzes mit der andern nicht vermengen ſollen; renov. 1778. Sept. 2. ; ; ; I. 271.
Sammlung milder Gaben, ſ. Collecten.
Sammlungen (jährliche) für die Armen-Häuſer, ſ. Peſthof, Waiſenhaus, Zuchthaus, Spinnhaus, Schiffer-Armen, Sclaven-Caſſe.
Schauſpiele.
R. u. B. Schluß wegen einer Auflage auf öffentliche Schauſpiele, Concerte und andre Vergnügungen. 1796. Apr. 7. ; IV. 109.
Prolongation dieſer Auflage. 1798. Jun. 14. V. 44.
Schauſpielhaus.
Mandat wegen Ordnung der Kutſchen vor demſelben. 1780. Sept. 6. ; I. 329.
——— 1783. Aug. 29. ; ; II. 13.

Notification zur Erhaltung der Ruhe im franzöſiſchen Schauſpielhauſe. 1795. Dec. 11. IV. 104.

Schenke. (Raths-).

R. u. B. Schluß wegen Conferirung dieſes Dienſtes an Nicol. Ludewig Wolters. 1797. Apr. 27. ; ; V. 4.

Schießen.

Mandat wider das Schießen am Neujahrstage, 1774. Dec. 22. ; ; I. 36.

Mandat wider das unbefugte Schießen bei den Bürgerwachen. 1782. Nov. 18. ; I. 519.

——— ——— 1794. Mai 30. ; IV. 60.

Notification wider das unvorſichtige Kanoniren in der Nähe der auf dem Hamburger Berge ſtehenden Gebäude und in dortiger Gegend liegenden Schiffe. 1783. Jan. 31. ; ; II. 4.

Mandat wider das unvorſichtige Schießen und allen ſonſtigen unvorſichtigen Gebrauch des Schießpulvers und anderer brennbarer Sachen. 1792. Sept. 12. ; ; III. 338.

——— 1797. Aug. 2. ; V. 14.

Schiffbauer, ſ. Schiffszimmerleute.

Schiffahrt. Schiffe.

Revidirtes Reglement des Waſſer-Schouts, nebſt der revidirten Muſter-Rolle. 1786. Mai 15. ; ; ; II. 142.

Neue Verordnung für Schiffer und Schiffs-Volk. 1786. März 27. ; II. 117.

Notification der Sammlung für die Schiffer-Armen. 1774. Dec. 23. ; ; I. 36

Notification wegen der alle viertel Jahr vorzunehmenden Sammlung zur Sclaven-Caſſe. 1780. Mai 15. ; ; I. 324.

——— 1791. Febr. 11. ; ; III. 184.

Mandat wegen des Credit-Gebens der Wirthe an Matroſen. renov. 1789. Dec. 14. III. 100.

Mandat wider die Proviantirung der Schiffe von andern Orten. 1779. Jan. 18. ; I. 296.

Notification wegen richtiger Ein- und Ausverzollung der hier ankommenden Schiffe. 1787. Oct. 31. ; ; II. 188.

Mandat wider die Schiffs-Diebstähle. 1786.
März 27. ; ; II. 130.
——— 1799. Apr. 12. ; V. 187.
s. Hafen.
Notification wegen der Hereinpraktisirung accisbarer Waaren in den Obernbaum durch fremde Schiffsleute. 1779. Sept. 17. ; I. 311.
Reglement in Ansehung der Hamburgischen Handlung und Schiffahrt während des Krieges. 1778. Sept. 18. ; ; I. 277.
Mandat wegen der Sicherheit der Schiffahrt bei gegenwärtigen Kriegsläuften in der Ostsee. 1788. Aug. 5. ; ; II. 339.
Notification, wie die Elb-Lootsen sich bei gegenwärtiger Beschaffenheit des Fahrwassers der Elbe in der Gegend der Stadt und der Elbe zu verhalten haben. 1786 Jul. 3. ; II. 156.
Notification wegen der veränderten Lage der Tonnen in dem Elbstrom. 1788. Mai 14. ; II. 287.
——— ——— Verlegung der weissen Boje bei Krutsand. 1789. Jun. 29. ; III. 76.
Schiffsdiebstahl, s. Schiffahrt.
Schiffs-Zimmerleute.
Neu-revidirte Ordnung der Schiffs-Zimmerleute. 1788. April 7. ; II. 280 u. 281.
Schillinge, s. Münze.
Schlachter.
Mandat wider das unbefugte Schlachten. 1788. Oct. 16. ; ; ; II. 392.
——— renov. 1791. Oct. 14. ; III. 253.
Schlosser-Gesellen, s. Aemter-Aufstand.
Schlittenfahrt.
Notification wegen des Jagens beim Schlittenfahren. 1784. Jan. 9. ; II. 21.
Schmähschriften.
Notification wegen einer Schmähschrift gegen den Papst und die Römisch-Catholische Religion, 1782. Mai 17. ; ; I. 448.
Warnung wider den Druck und Verkauf der Schriften wider die Religion, gute Sitten u. s. w. 1782. Nov. 25. ; ; I. 520.
Verbot der Schriften, worin die Denkungsart, Absichten und Handlungen der Regenten und Regierung

gierungen unanständig und boshaft beurtheilt werden. 1793. März 13. ; IV. 42.
——— 1799. Mai 15. ; ; V. 196.
——— 1800. Mai 9. ; V. 267.
Geschärftes Mandat wider die Pasquille. renov. 1791. Febr. 11. ; . III. 184.
Schmiede, s. Aemter.
Schnee, s. Gassen-Ordnung.
Schneider, s. Aemter.
Schornsteinfeger.
Extract. Prot. Sen. den Schornsteinfeger-Lohn bei Concursen betreffend. 1775. Dec. 18. ; I. 88.
Schoß, Schoßtafeln, Schoßtafel-Läufer, s. Contributionen.
Schout, s. Schiffahrt.
Schreiberei.
Mandat wider den Betrug bei Nachsuchung der Umschreibung von Erben und Hausposten. 1800. Jan. 7. ; ; ; V. 148.
Schriften, s. Abreissen der Schriften, Schmähschriften, Abgaben von Schriften.
Schule zu Eppendorf, s. Johannis Kloster.
Schule St. Johannis, s. St. Johannis Schule.
Schuster, s. Aemter. Eichenbork.
Notification wegen Ablieferung der Kundschaften von den hier ankommenden Schumacher-Gesellen. 1791. Mai 23. ; ; III. 232.
Mandat wider die Zusammenrottirungen, Ueberfälle und Mißhandlungen der Schuhmacher-Gesellen. 1794. Jul. 25. ; IV. 61.
Sclaven-Kasse.
Notification wegen der Sammlung zur Sclaven-Kasse, welche alle Jahr viermal, als am Sonntage nach Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten, von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. 1780. März 15. ; ; I. 324.
——— 1791. Febr. 11. ; ; III. 184.
Segeberger Kalk. s. Kalk.
Selbstrache, s. Rottiren.
Seuche, s. Contagion, Viehseuche.
Soldateseque, s. Garnison.
Sonn- und Festtage, s. Gottesdienst.
Sperre. (Thor-) s. Thöre.

Spiel,

Spiel, ſ. Glücksſpiele.
Spinnhaus.
Notification der jährlichen Sammlung durch die ganze Stadt für daſſelbe. 1791. Febr 11. III. 187.
Stadtdeich, ſ. St. Georg.
Notification zur Ausfindigmachung desjenigen, welcher von einem in der Gegend des Stadtdeichs liegenden Boden den Anker geſtohlen. 1785. Sept 9. ; ; ; II. 71.
Notification wider den Frevel und Muthwillen auf dem Stadtdeiche nach Thorſchluß. 1785. Sept. 10. ; ; ; II. 72.
Steingraus.
Notification wegen deſſen Wegſchaffung. 1785. Jun. 15. ; ; II. 65.
——— 1788. März 31. ; II. 280.
Notification wider das Werfen des Steingrauſes in die Elbe. 1797. Jul. 10. ; V. 13.
Steinkohlen.
Verordnung zur Abſtellung der beim hieſigen Steinkohlen-Handel, und beſonders beim Meſſen der Kohlen, eingeriſſnen Mißbräuche. 1788. Oct. 20. ; ; II. 392.
Steinthor, ſ. Thore.
Stempel, ſ. Abgabe von Schriften.
Sterbecaſſe, ſ. Reitendiener. u. 393.
Stiefrochter.
Mandat wider die Unzucht mit derſelben. 1788. Jan 28. ; ; II. 272.
Sturmfluth, ſ. Waſſerfluth.
Syrup, ſ. Zucker.

T.

Tauf-Regiſter, ſ. Kirchenbücher.
Theerhof.
Tabelle des Waage-Geldes und Arbeit-Lohns von Terpentin, Schwefel und Harz auf dem Theerhof. 1786. Mai 9. ; II. 139.
Notification gegen die Führung der Tobacksſpeiffen u. dgl. am Theerhofe, auf dem Deiche und auf der Wetterung. renov. 1789. Jul. 13. III. 81.

Theer-Magazin.
Notification wider das Tobackrauchen derer, die in Kähnen oder Evern dem Theer-Magazin vorbei paſſiren. 1784. Dec. 2. ; II. 47.
Thor-Sperre, ſ. Thöre.
Thöre und Bäume.
Regulativ wegen Offenhaltung derſelben bei Feuersbrünſten am Tage. 1786. Mai 6. II. 135.
Ordres in Betreff der Viſitation der Poſtwägen, 1774. Jan. 17. ; ; I. V.
Notification wegen Sperrung des Brockthors. 1790. März 10. ; ; III. 116.
——— des Deichthors. 1795. Sept. 11. IV. 99.
Rath- und Bürger-Schluß wegen auf 2 Jahr einzuführender Sperre des Steinthors. 1799. Aug. 2. ; ; ; V. 55.
Reglement wegen der Sperre des Steinthors. 1798. Sept. 24. ; V. 79.
Commiſſorium wegen des Sperrgeldes für die Frachtwagen. 1799. Jan. 4. ; V. 148.
Rath- und Bürger-Schluß wegen früherer Oeffnung der Zingelpforte des Steinthors, in den Winter-Monaten. 1799. Nov. 28. ; V. 242.
Notification deshalb. 1799. Dec. 9. V. 245.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Sperre des Steinthors auf 4 Jahre und Verlängerung bis 12 Uhr. 1800. Mai 1. ; V. 265.
Notification wegen dieſer Verlängerung. 1800. Mai 28. ; ; ; V. 269.
Regulativ wie es in Anſehung der Abendſperre des Steinthors zu halten, wenn während derſelben in der Stadt oder innerhalb des Neuenwerks Feuer ausbricht. 1800. Oct. 10. ; V. 284.
Revidirtes Reglement wegen der Abendſperre des Steinthors. 1800. Nov. 21. V. 305.
Toback-Rauchen, ſ. Feuer-Anſtalten.
Todten-Regiſter, ſ. Kirchenbücher.
Töpfer-Amt.
Mandat gegen das heimliche Hereinbringen alter und neuer Kachel-Oefen, und wider den Gebrauch der Pfuſcher. 1790. Jun. 16. III. 121.
——— renov. 1800. Sept. 5. V. 281.

Todesstrafen.
Mandat wegen Schärfung der Todesstrafen bei fürsetzlichen Mordthaten. 1777. Oct. 29. I. 245.
Tonnen im Elbstrom.
Notification wegen deren veränderter Lage. 1788. Mai 14. ; ; ; II. 287.
Tontinen-Lotterey. Leibrenten.
Plan einer Tontinen-Lotterey. 1776. Jul. 12. I. 101.
Notification, daß dieser Plan aufgehoben sei. 1776. Oct. 4. ; ; I. 125.
Bedingungen, zu welchen bei hiesiger Cämmerei vermöge des Rath- und Bürger-Schlusses vom 2 Oct. 1776 Capitalien auf Tontinen, Leibrenten nnd Annuitäten angenommen werden. 1776. Oct. 4. ; ; I. 126.
Bedingungen, zu welchen bei hiesiger Cämmerei Capitalien auf Leibrenten angenommen werden. 1779. Apr. 26. ; ; I. 300.
Torfschiffer, s. Canal bei der Banco.
Transito, s. Zoll.
Tumult, s. Rottiren.

U.

Umschreibung zum Behuf des Kopfgeldes, s. Contributionen, Kopfgeld.
——— zur Aufzeichnung der Armen, s. Armen-Anstalt.
——— der Erben und Pöste, s. Schreiberei.
Unzucht.
Mandat wider die Unzucht unter nahen Verwandten, oder mit den unterm Schutz und Aufsicht habenden Personen. 1788. Jan. 28. II. 272.

V.

Vergadderung, s. Rottiren.
Verlassung.
Notification wegen Verlegung der Andreä-Verlassung. 1774. Nov. 29. ; I. 32.
——— ——— ——— der *Nativ. Mar.* Verlassung. 1778. Sept. 7. I. 273.
——— ——— ——— der *Nativ. Mar.* Verlassung. 1778. Sept. 16. ; ; I. 277.

B. S.

Notification wegen Verlegung der Lätare-Verlassung. 1781. März 28. ; I. 439.
——— ——— ——— der Antoni Verlassung. 1790. Jan. 15. ; III. 105.
——— ——— ——— der *Quasimod.* Verlassung. 1798. Apr. 16. ; V. 43.
——— ——— ——— der *Nativ. Mar.* Verlassung. 1800. Sept. 11. u. 15. V. 28.
Verunreinigug der Gassen, s. Gassen-Ordnung.
Vieh-Accise.
Jährliche Notification wegen deren Entrichtung. 1774. Oct. 16. ; ; I. 29.
Viehseuche.
Vorläufige Verfügung wegen der Viehseuche auf dem Lande. 1775. Oct. 9. ; I. 65.
Notification, die Viehseuche betreffend. 1775. Oct. 13. ; ; ; I. 69.
——— 1776. Sept. 30. ; I 124.
——— 1777. Mai 26. ; I. 180.
——— 1779. Oct. 1. ; I. 313.
——— 1782. Oct 2. ; I. 494.
——— 1798. März 19. ; V. 37.
Commissoria deshalb. 1798 März 19. V. 37.
Mandat wegen der unter dem Rindviehe verspürten ansteckenden Krankheit. 1775. Oct. 13. I. 70.
Mittel wider den Zungenkrebs des Hornviehs und der Pferde, auf Befehl E. H. R. bekannt gemacht. 1790. Jan. 15. ; III. 105.
Visiteurs.
Ordres an die Visiteurs bei den Thören, wegen der Visitation der Postwägen. 1774. Jan. 17. I. 5.
Notificarion wegen der Hereinpraktisirung accisbarer Waaren in den Obernbaum durch fremde Schiffsleute. 1779. Sept. 17. ; I. 311.
Vorhöckerey.
Erneuertes Mandat dargegen. 1778. Mai 23. II. 288.
——— ——— ——— 1791. März 30. III. 190

W.

Wache, s. Garnison.
Mandat wider das ungebührliche Betragen und Thätlichkeit gegen die Wache. 1787. Nov. 2. II. 190.

Wachthäuſer.
Mandat wider die Beſchädigung der Wachthäuſer der Bürger-Wachen auf dem Wall. 1788. Jan. 14. ; ; II. 271.
Wahlen zu Ehrenämtern.
Mandat wider den Zuſturz der gemeinen Leute, zu dem Hauſe eines zur Senatwürde oder andern öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten. 1786. Nov. 10. ; ; II. 168.
Waiſenhaus.
Die Kirchen-Collecten für daſſelbe, ſ. Collecten.
Notification der jährlichen Sammlung durch die ganze Stadt für daſſelbe. 1791 Febr. 11. III. 184.
Notification wegen der Einweihung des neuen Waiſenhauſes. 1785. Jul. 4. II. 65.
Notification wegen des dem Waiſenhauſe von den verkauften Immobilien zu entrichtenden ½ Procent 1778. Apr. 1. ; ; ; II. 67.
——— 1788. März 14. ; II. 279.
——— 1798. Jun. 14. ; V. 45 u. 46.
——— wegen Erhöhung dieſer Abgabe auf 2 Procent, wovon dem Waiſenhauſe das bewilligte ½ Procent auszukehren. 1799 Apr. 17. V. 154 u. 192.
Notification wegen Abſchaffung der Mittwoch-Predigt im Waiſenhauſe. 1799 Oct. 9. V. 224.
Waldvogt.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Conferirung dieſes Dienſtes an den Förſter Brinckmann. 1797. Oct. 12. ; ; V. 17.
Waſſerfluth.
Mandat zur Vorbeugung der vom hohen Waſſer zu befürchtenden Gefahr. 1791. Oct. 28 III. 255.
Notification wegen Zurückholung des bei der letzten Sturmfluth an die Elbdeiche und Vorlande getriebenen Holzes. 1793. März 13. ; IV. 41.
Waſſer-Schaut, ſ. Schiffahrt.
Wechſel-Ordnung.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ausdehnung des art. 24 u. 25 der Wechſel-Ordnung von 1711. 1798. Jun. 14. ; V. 45.
Notification deshalb. 1798. Jun. 27. V. 49.
——— ——— ——— Dec. 19. V. 130.
——— ——— 1799. Dec. 18. V. 250.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Privilegirung der Abgabe von Wechsel-Protesten bei Concursen. 1799. Oct. 10. ; V. 227.
Notification deshalb. 1799 Oct. 10. V. 228.
Notification in Betreff der Anwendung des art. 45 der Wechsel-Ordnung auf die derzeit in augenblicklicher Verlegenheit sich befindende Handelshäuser. 1799. Oct. 25. ; ; V. 239.

Wedde, ſ Schmähſchriften. Glücksſpiele.
Revidirter Schragen des Wedde-Schreibers vom Jahr 1757; wieder gedruckt 1777. I. 139.
Mandat gegen die Beeinträchtigungen der Wedde und der Reitendiener, reſp. bei Hochzeiten und Leichenbeſtattungen. 1777. Jul. 11. I. 236.
——— ——— 1800. Mai 12. V. 268.
Mandat, betreffend die von den Wedde-Bedienten bei allen Einwohnern anzuſtellende Nachfrage, ob und auf welche Weiſe ein Jeder der Stadt verwandt ſei. 1780. Jan. 3. ; ; I. 319.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Verwaltung des Weddeſchreiber-Dienſtes durch Scholvin für Rechnung der Kammer. 1790. Jul 8. III. 104.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Scholvins Entlaſſung, und öffentlicher Verpachtung des Dienſtes. 1798. Oct. 25. ; V. 88.
Reglement für den Wedde-Schreiber, die Gebühren betreffend. 1798. Nov. V. 117.

Wein-Acciſe-Knecht.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ertheilung der Anwartſchaft auf dieſe Stelle an Rebe. 1791. Jul. 14. ; III. 241.

Werbungen.
Mandat wider das heimliche Anwerben. 1775. März 29. ; ; ; I. 54.
Erneuertes und geſchärftes Mandat wider das heimliche Anwerben. 1778. Febr. 20. I. 256.
——— renov. 1795. Febr. 20. IV. 75.
Mandat wider den Vorſchub zu fremden Werbungen. 1781. März 7. ; I. 342.
Geſchärftes Mandat wider die unerlaubten heimlichen Werbungen. 1795. Aug. 12. IV. 93.
abermals affig. 1796. Dec. 29. IV. 210.

B. S.
Mandat gegen den Auflauf und Unfug bei den Werbhäusern. 1783. Apr. 9. II. 9.
Mandat wider die Coloniſten-Werbung. 1792. Mai 7. ; ; ; III. 238.
Wirthe, ſ. Glücksſpiele. Ausgewanderte.
Mandat, wegen des Credit-Gebens der Wirthe an Matroſen. renov. 1789. Dec. 14. III. 100.
Witwen-Caſſen, ſ. Reitendiener.
Wohltorf.
Bedingniſſe, nach welchen die zu dem Hamburgiſchen Pacht-Gute Wohltorf gehörige Ländereien auf Erbpacht verkauft werden ſollen. 1776. Jul. 18. ; ; I. 101.
Beſchreibung der Parcelen, welche aus den Ländereien des Gutes Wohltorf gemacht werden ſollen. 1776. ; ; ; I. 108.

Z.

Zäune, ſ. Befriedigung.
Zahlen Lotterie, ſ. Lotto.
Zehnten-Amt.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Conferirung des Dienſtes eines *Actuarii* beim Zehnten-Amt, auf 4 Jahr, an Hrn. *Dr.* Tiecke. 1797. Oct. 12. ; ; ; V. 16.
Schragen des Zehnpfennings-*Actuarii*. 1797. Oct. 13. ; ; ; V. 18.
Mandat, die Gelebung des 13ten Art. der neuen Zehnpfennings-Ordnung betreffend. 1777. Nov. 5. ; ; ; I. 246.
Zimmer-Geſellen, ſ. Aemter.
Zoll, ſ. Acciſe. Matten.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Conferirung des Zoll-Knecht Dienſtes am Herrn-Zoll, an Sandberg. 1797. Oct. 12. ; V. 17.
——— wegen Conferirung dieſes Dienſtes an Otte. 1799. Oct. 10. ; ; V. 227.
——— wegen Conferirung des Baacken-Zoll-Knecht Dienſtes, an Schultz. 1799. Oct. 10. V. 227.
Mandat zur Gelebung des 8. und 9. Art. der Tranſito-Verordnung. renov. 1782. Febr. 6. I. 450.

Man-

B. S.

Mandat wider den mißbräuchlich angemaßten Transito vom Korn-Branntwein. 1782 Nov. 25. ; ; ; I. 521.

Eid und Verschreibung derjenigen, die sich zur ausgehenden Zollfreiheit von hier fabricirter Zucker und Syroppen qualificiren. 1786. Oct 13. ; ; II. 168.

Notification wegen richtiger Ein- und Ausverzollung der hier ankommenden und abgehenden Schiffe. 1787. Oct. 31. ; II. 188.

Zuchthaus.

Notification der jährlichen Sammlung für dasselbe durch die ganze Stadt. 1791. Febr. 11. III. 187.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Bewilligung 20000 mg vom erhöheten Dreckkarren-Gelde fürs Zuchthaus. 1798. Oct. 25. ; V. 88.

Zucker.

Eid und Verschreibung derer, die sich zur ausgehenden Zollfreiheit von hier fabricirter Zucker und Syruppen qualificiren. 1786. Oct. 13. II. 168.

Zungenkrebs des Viehes.

Mittel darwider. 1790. Jan. 15. ; III. 105.

Zusammen-Rottiren, s. Rottiren.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google